ORDINES DIGNITATUM

Untersuchungen zur formalen Konstituierung
der spätantiken Führungsschicht

von

HENRIK LÖHKEN



1982

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Löhken, Henrik:
Ordines dignitatum : Unters. zur formalen
Konstitutierung d. spätantiken Führungsschicht /
von Henrik Löhken. — Köln ; Wien: Böhlau,
1982.
(Kölner historische Abhandlungen ; Bd. 30)
ISBN 3-412-03081-3
NE: GT

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Satz und Druck: Hans Kock Buch- und Offsetdruck GmbH, Bielefeld
Buchbinderische Verarbeitung: Georg Kränkl, Heppenheim
Printed in Germany
ISBN 3 412 03081 3

Meiner Frau

INHALT

EINLEITUNG

In dieser Arbeit wird die formale Konstituierung der spätantiken politischen Führungsschicht untersucht. Es scheint daher angebracht, dem Leser mitzuteilen, welche Vorstellungen der Verfasser mit den Begriffen „spätantike politische Führungsschicht" und „formale Konstituierung" verbindet.

Ich möchte darauf verzichten, den erstgenannten Terminus hier konkret inhaltlich zu bestimmen. Eine Definition dieser Art würde den eigenen Untersuchungsspielraum unvorteilhaft einengen, weil sie höchstens eine Bestandsaufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt liefern könnte, den Blick für eine Entwicklung innerhalb des untersuchten Zeitraumes dagegen praktisch verschlösse. Arbeitstechnisch sinnvoller erscheint mir daher, sich zuerst mit einer rein formalen Definition zu begnügen.

Diese muß m.E. die modernen wie die römischen Kriterien der Zugehörigkeit zur politischen Führungsschicht vereinen und flexibel genug sein, auch die Veränderungen des Untersuchungsgegenstandes innerhalb des fraglichen Zeitraumes zu erfassen[1]. In seiner methodischen Konsequenz bedeutet ein solches Vorgehen, daß neben dem modernen Kriterium der politischen Funktionalität von Führungspositionen (d.h. ihrer Wichtigkeit für die Überlebensfähigkeit des politischen Systems) stets deren spezifische sozialen Bewertungen innerhalb des zu untersuchenden Zeitraumes beachtet werden müssen und umgekehrt die damals jeweils sozial hochbewerteten politischen Positionen auf ihre politische Funktionalität hin abzuklopfen sind.

Auf jeden Fall müssen also zusätzlich zur Funktionalität im modernen Sinne diejenigen Kriterien berücksichtigt werden, die damals als unbedingte Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Führungsschicht galten —: honos und dignitas. Da man sie als die Hauptkriterien bezeichnet hat, nach denen

---

1) Über das unterschiedliche Wandlungstempo von Individuum, gesellschaftlicher Figuration und menschlicher Evolution vgl. Elias 27 f. (Fluß mit drei Strömen, deren Wandlungstempo verschieden ist). Zur Vielfältigkeit der Zeit und „den tausend Stufen der Geschichte" siehe F. Braudel, „Geschichte und Sozialwissenschaften. Die longue durée", Geschichte und Soziologie, hrg. von U. Wehler, Köln 1972, 189-215, v.a. 192, 197; zuerst in französisch: Annales 13 (1958) 725-753. Dazu die Kritik von D. Groh, „Strukturgeschichte als „totale" Geschichte?", Vierteljs. Soz. Wi. Gesch. 58 (1971) 289-322.

man die römische Führungsschicht definieren kann[2], scheint es geboten, sich hier kurz mit ihnen zu befassen.

Dignitas läßt sich mit Würde oder Rang übersetzen; da das Wort aber grundsätzlich den — auf Grund von als distinguierend eingeschätzten Merkmalen — ererbten oder erworbenen, jedenfalls aber immer irgendwie als hervorgehoben empfundenen und bewerteten Status einer Person oder Personenkategorie ausdrückt, heißt zwar dignitas auch Rang, bzw., gibt Rang mit an, insofern sie im Vergleich mit anderen dignitates steht, aber doch „Rang" nicht im Sinne einer rein funktionalen Skalierung, sondern immer schon in der spezifischen Bedeutung des mit einem hohen sozialen Prestige versehenen „Ranges"[3]. Der Stellenwert von dignitas läßt sich nur komparativisch feststellen: näher bestimmbar ist sie jeweils nur im Vergleich mit der dignitas anderer oder anderen dignitates[4] oder in der Gegenüberstellung mit denjenigen, die keine dignitas haben[5].

Eng verbunden mit dignitas ist der Begriff honos[6], der die soziale Ehre und das politische Amt als offensichtlich keiner gegenseitigen Abgrenzung bedürfend in einem einzigen Wort darzustellen vermag; daraus folgt unmittelbar, daß in dieser Anschauung auch der Grad der sozialen Ehre und die Höhe des politischen Amtes sich größtenteils decken können. Der Besitz von (bzw. die Anwartschaft auf) dignitas und honos war seit jeher die Grundbedingung, um einem Individuum oder einer Gruppe die anerkannte Zugehörigkeit zur herrschenden Schicht Roms zu sichern; das verschiedene Ausmaß, in dem honos und dignitas Einzelnen oder Gruppen zuteil wurden, bestimmte deren Rang innerhalb dieser Schicht. Diese schichtinterne Differenzierung ließ sich im Einzelfall durch die konkrete Nennung des jeweils bekleideten Amtes oder der seinem Inhaber dadurch zufallenden, auch über die aktuelle Amtsführung hinaus ihm verbleibenden nach dem Amte benannten „Würde" desselben kenntlich machen[7].

---

2) D. Nörr, ZRG 88 (1971) 408 ff., (Rezension zu Garnsey).

3) Vgl. Bögel, s.v. „dignitas", in ThLL V 1, 1132 ff. H. Drexler, „Dignitas", Göttinger Universitätsreden 15 (1944).

4) Vgl. CTh I 15, 7 (377): „. . . Si quidem, cum praefecturae meritum ceteris dignitatibus antestet . . .". Zu den „variae divisiones seu species dignitatum" vgl. Gothofredus im Paratitlon zu CTh VI 1.

5) Wie etwa in der synonymen Verwendung von „in aliqua dignitate positu(s)" für „honestior" als Gegensatz zu „humilior" im Strafrecht in Dig. 48, 8, 1, 5. Vgl. P. Garnsey, Social status and legal privilege in the Roman Empire, Oxford 1970, 224 f.

6) Vgl. Mehmel, s.v. „honos" in ThLL VI 3, 2916 ff.

7) Diese Amtswürde konnte — wie das Standesprädikat „clarissimus(a)" — sogar auf die Frauen der (ehemaligen) Amtsinhaber übertragen gedacht sein; vgl. die Diskussion in Dig. 1, 9, 1 (Ulpian) darüber, ob eine „femina consularis" oder ein „vir praefectorius" höher rangiere,

Das setzte voraus, daß die Position dieses honos und dieser dignitas aus einer festen Zuordnung zu den anderen honores und dignitates ersichtlich sein mußte. Da honos und dignitas aber zugleich Äquivalente für „politisches und soziales Prestige" darstellten, war der Aufstieg des Einzelnen im „cursus honorum" oder in der auf die Kaiser zentrierten politischen Hierarchie von einem „Amt" und der mit diesem verbundenen „dignitas" zu einem höheren „honos" und einer höheren „Würde" identisch mit einem quantitativen Zuwachs an Sozialprestige für ihn, indem er jetzt „mehr honos und mehr dignitas" besaß.

Wir rechnen also auf jeden Fall diejenigen zur Führungsschicht, die eine politische Funktion ausübten und dignitas/honos besaßen. Funktion und dignitas konnten dabei so weitgehend identisch sein, daß der Grad der dignitas gerade durch die Art der Funktion näher bestimmt wurde: das sechste Buch des CTh etwa gibt genügend Beispiele dafür, wie von bestimmten Funktionen abgeleitete Adjektive in attributivischer Form die dignitas qualifizierten[8]. Freilich besaß nicht jeder, der eine — unter rein funktionalem Aspekt betrachtet — führende Position bekleidete, damit auch automatisch dignitas/honos oder ein adäquates Maß davon[9]; andererseits brauchte dem offiziell bekleideten formalen Rang durchaus nicht immer ein realer politischer Einfluß zu entsprechen[10].

---

u.v.a. Dig. 1, 9, 12: „Nuptae prius consulari viro impetrare solent a principe, quamvis perraro, ut nuptae iterum minoris dignitatis viro nihilominus in consulari maneant dignitate" (allerdings weiß Ulpian als einziges Beispiel dafür die Julia Mamaea, also eine Angehörige des Kaiserhauses, zu nennen). Inschriftlich sind allerdings auch feminae clarissimae bezeugt, die mit Männern ritterlicher Herkunft verheiratet waren, z.B. Luria Ianuaria (CIL VI 31731); vgl. auch Varia Octabiana, Diehl ILCV 224. D. 1208.

8) CTh VI, passim.

9) Vgl. nur die abwertenden Urteile der senatorischen Geschichtsschreibung über die einflußreichen Freigelassenen unter Claudius. Sie richteten sich allerdings eher gegen die ihrem Sentiment nach unerträgliche Tatsache, daß Angehörige einer rechtlich und sozial erheblich niedriger rangierenden Schicht überhaupt einen realen, den der Durchschnittssenatoren weit übertreffenden, Einfluß ausüben konnten als gegen die Divergenz zwischen politischem Einfluß und offiziellem Rang an sich. Der Versuch, diese Divergenz (etwa durch die Verleihung magistratischer ornamenta) auszugleichen, mußte daher von der Senatsaristrokratie als offizielle Sanktion einer von jeher verhaßten, aber nicht so augenfällig gemachten, Sachlage empfunden werden und löste heftige Kritik aus. Vgl. etwa Tac. ann. 11, 38, 4 (quaestoria insigna für Narcissus) u.v.a. die maliziöse Schilderung in ann. 12, 53 (praetoria insignia für Pallas). Weitere Stellen dazu: Mommsen, StR I 464 Anm. 2.

10) Ein Musterbeispiel für das Gegenteil bietet die als Beförderung in den Senatorenstand verkleidete Amtsenthebung eines Praetorianerpraefekten: Sript. Hist. Aug. Comm. 4, 6. 7: „Paternum . . . per lati clavi honorem a praefecturae administratione summovit". Der ungenaue Ausdruck „per lati clavi honorem" bezieht sich auf die adlectio inter consulares, wie aus Dio 73, 5: „Ὅτι ὁ Κόμμοδος ... καὶ Πάτερνον ... ἐς τοὺς ὑπατευκότας κατειλεγμένον" hervorgeht.

Solche Divergenzen zwischen sozialem Ansehen und funktionalem Rang in der Kaiserzeit waren eine natürliche Konsequenz der Tatsache, daß die Führungsschicht einerseits nach den machtpolitischen Erfordernissen der Monarchie neu organisiert werden mußte, andererseits aber schon als Folge der Prinzipatsideologie das traditionelle System sozialer Bewertung im wesentlichen unangetastet blieb.

Denn dignitas und honos waren Zentralbegriffe eines spezifisch aristokratischen Leistungsbewußtseins. Beide zeichneten sich durch eine eminent öffentlichen, ja staatlichen Charakter aus. Sie bezogen ihre Substanz aus der Bewährung im politischen Leben; nur wer dignitas (honos) besaß, konnte in ihm offiziell eine Rolle spielen und auf Dignitas- (Honos-)zuwachs hoffen. Damit verbunden war auch die Notwendigkeit, die eigene dignitas und ihre Ansprüche ständig sichtbar zu machen, einzusetzen und ihr Maß im Wettbewerb auszuloten, aber auch die Verpflichtung, sich im Rahmen des für das festgestellte Dignitasmaß Zulässigen und Gebotenen zu bewegen[11].

Es ist klar, daß der aristokratische Wettbewerb zumindest in seiner politischen Form unter der Monarchie in zunehmendem Maße deren eigenen Regeln unterworfen wurde: An die Stelle des politischen Wettkampfes trat die kaiserliche Gnade[12]. Andererseits führte die grundsätzliche Akzeptierung aristokratischer Werte durch die Monarchie dazu, daß schon aus Legitimierungsgründen Funktionen, die dem neuen machtpolitischen System dienlich, aber noch nicht mit dem entsprechenden Sozialprestige versehen waren, über kurz oder lang „aristokratisiert" wurden[13]. Die Kaiser schufen die Führungsschicht ständig neu, indem sie durch formale Konstituierung einerseits neue, an den Interessen der Alleinherrschaft orientierte Funktionen allmählich in das überkommene Prestigesystem integrierten und andererseits

Mommsen, StR II, 2 868 mit Anm. 4, bezieht die Historia-Augusta-Stelle nur auf den regulären Abschied der Praetorianerpraefekten „in der Form der Beförderung zum Senator". Doch wird aus dem Zusammenhang von SHA Comm. 4 klar, daß es sich hier — wenigstens nach der Auffassung oder Unterstellung des Autors — um die (allenfalls in der Form des regulären Abschieds erfolgende) politische Entmachtung des Paternus handelt, der als Drahtzieher eines gegen Commodus gerichteten Mordversuches verdächtig war (Comm. 4, 1: „vita Commodi Quadratum .. compulit ad eius interfectionem . . . non sine praefecti praetorii Tarrunteni Paterni consilio" und 4, 6, 7: „Paternum . . ., quantum videbatur, paratae necis Commodi conscium et interventorem . . . a praefecturae administratione summovit") und wenige Tage danach auch beseitigt wurde (4, 8).

[11]) So wird in CTh I 6, 11 (423) für den Fall, daß der PVR Senatoren oder corporati nicht gegen eine (illegitime) „militaris executio" beisteht, verfügt: „. . . careat dignitate, quam nescit tueri . . .".

[12]) Dieser Vorgang scheint überhaupt typisch für das Aufeinandertreffen von absoluter Monarchie und Aristokratie zu sein.

althergebrachte Funktionen inhaltlich neu definierten, um sie ihren Zwecken anzupassen.

Neben politischer Funktionalität im modernen Sinne und dem Besitz von honos und dignitas ist m.E. die formale Konstitutierung als der Prozeß, der das aristokratische Wertesystem mit der neuen an den machtpolitischen Erfordernissen der Monarchie bestimmten politischen Funktionalität zu verbinden wußte, das dritte Hauptkriterium zur Bestimmung der politischen Führungsschicht der römischen Kaiserzeit.

Zu ihr möchte ich daher alle zählen, die als politische Funktionsträger und (oder) Dignitasinhaber dem systematisierenden Zwang dieses Prozeßes unterworfen wurden, der zugleich das dynamische Element in der Evolution der römischen Führungsschicht verkörperte: Der Kreis der von ihm Betroffenen wuchs im Laufe der Kaiserzeit, vor allem aber zu Beginn der Spätantike erheblich an — ein sicheres Indiz für das „Mehr an Staatlichkeit", das sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelte. Er umfaßte als niedrigste Ebene die Dekurionenräte, die von fast selbständigen politischen Zentren der lokalen Führungsschichten in zunehmendem Maße in staatliche Organe auf lokaler Ebene umgewandelt wurden.

Unter formaler Konstituierung verstehe ich dabei sowohl die formale Regelung der allgemeinen Bedingungen, durch die die Mitglieder der Führungsschicht jeweils als solche definiert und damit nach außen hin abgegrenzt werden, als auch die formale Gestaltung ihrer internen Beziehungen, d.h. die Art und Weise, wie sie in individueller und kategorialer Rangregelung einander zugeordnet wurden. Die allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen sind aus den römischen Definitionen des exklusiven Sozialprestiges, der Leistung und der Funktion sowie deren Interdependenzverhältnis zu erschließen: Diese Definitionen waren von den alten aristokratischen Vorstellungen stark beeinflußt; entscheidend ist aber, daß sie von den Kaisern in ihrem Sinne abgewandelt werden konnten.

Den Chancen und Grenzen einer formal gestaltenden Einflußnahme auf die „Führungsschicht" (d.h. hier: die „alte Aristokratie") seitens des Monarchen (im absolutistischen Frankreich) widmet Elias ein eigenes Kapitel (178). Zu den Möglichkeiten der „Disziplinierung" des Adels vgl. auch J. von Kruedener, Die Rolle des Hofes im Absolutismus. Stuttgart 1973, 64. Zu einer „eigentlichen Hofkultur" kommt es erst dann, wenn der Herrscher persönlich „die Männer, die er zur Schaffung eines kultivierten Hofes braucht, ... als seine Diener, die ihm helfen sollen, zu repraesentieren" (holt): A. von Martin 163.

[13]) Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis von Elias 207, daß etwa die Zielsetzung eines Herrschers wie Ludwigs XIV. in der gleichen „Motivation aus dem Prestige" heraus ihre Wurzel hatte wie diejenige der auf ihn hin orientierten Höflinge, und daß der daraus resultierende (für die Person des Herrschers gewaltig übersteigerte) Geltungsanspruch den König wieder „fest und unerbittlich in das soziale Getriebe hineinzog".

Ausdruck wie Mittel der internen formalen Rangregelung in der Spätantike war die Entwicklung eines Systems von „ordines dignitatum“[14], d.h. von Rangklassen, die selbst auf ihrer niedrigsten Stufe noch hervorstechendes Sozialprestige, eben dignitas, verliehen.

Diese rangmäßig gegliederte Ordnung der dignitates erscheint in unterschiedlicher Weise und Intention zu verschiedenen Zeiten schriftlich fixiert — so in der „Notitia Dignitatum“, jenem endgültig etwa um 430 zusammengestellten, die Verhältnisse im Westen und Osten auf einer unterschiedlichen chronologischen Stufe widerspiegelnden Handbuch der „dignitates tam civiles quam militares“ des gesamten Reiches[15], das auf den von den „primicerii notariorum“ im West- und Ostreich, die für die Ausfertigung der Ernennungsschreiben (codicilli) zuständig waren, geführten (und „latercula“ benannten) Ämterverzeichnissen beruht[16]; dann in den Bestimmungen über Rang- und Beförderungsregeln in den beiden Rechtscodices (CTh VI und CJ XII); ferner in der Sammlung von „formulae“, d.h. stereotyisierten „vorformulierten“ Ernennungsschreiben für Beamte im VI. und VII. Buch der Variae des Cassiodorus aus dem beginnenden 6. Jahrh.

Die Beschäftigung mit Rangklassensystemen scheint mir sinnvoll[17], weil sich in ihrer Genese die Entwicklung einer Führungsschicht widerspiegelt, die infolge der einschneidenden administrativen Veränderungen, die den Beginn der Spätantike markieren, erheblich komplexer (weil arbeitsteiliger)

14) Vgl. A. Forcellini, Lexicon Totius Latinitatis, s.v. „ordo“ 516-18. Vgl. z.B. die Titelüberschrift von CTh VI 5: „Ut dignitatum ordo servet(ur)“; Paneg. Lat. XI 11, 3: „. . . quibus aditum dabant ordines dignitatis“ (bei der adoratio). Vgl. Drexler, 4: „Amt unter dem Gesichtspunkt des Ranges, den sein Träger einnimmt“.

15) Zu den großen, v.a. durch die zahlreichen Nachträge hervorgerufenen Datierungsschwierigkeiten in der ND vgl. die bei A. Piganiol, L'empire chrétien (zweite von A. Chastagnol überarbeitete Auflage) 1972, 472 aufgeführte umfangreiche Literatur. Vgl. jetzt E. Goodburn (P. Bartholomew ed.), Aspects of the Notitia Dignitatum, Oxford 1976.

16) Dazu: Seeck, s.v. „codicilli“, RE IV 1 (1900), 180.

17) Die älteren Arbeiten dazu sind meist rein deskriptiver Art. Von ihnen sind Hirschfeld, „Die Rangtitel der röm. Kaiserzeit“, Kl. Schriften, Berlin 1913, 646 ff. und die nüchterne Aufzählung von P. Koch, Die byzantinischen Beamtentitel von 400 bis 700, Jena 1903, noch nicht überholt. Sie behandeln allerdings Zeiträume, die sich mit dem hier zu untersuchenden nur zu einem geringen Teil überschneiden. Die neueren Arbeiten von R. Guilland, REByz 24 (1966) 40-57, und v.a. Epetèris Hetaireias Byzantinôn Spoudôn 37 (1969/70) 134-145, sind zu schematisierend und berücksichtigen die historische Genese kaum. Wichtiger ist die abrißhafte Darstellung von M.E. Cosenza, Official Positions after the time of Constantine. Diss. Lancaster (Pennsylv.) 1905. Sehr nützlich ist eine Untersuchung Ernst Jergs (Vir venerabilis, Wien 1970), deren Schwergewicht auf der Frage liegt, welche Erkenntnisse aus der Titulatur der spätantiken Bischöfe im Hinblick auf ihre öffentliche Stellung gewonnen werden können.

aufgebaut war als die Führungsschicht der hohen Kaiserzeit. Die Aufgliederung dieser Schicht in grundsätzlich geschiedene Funktionsbereiche erforderte im Interesse eines möglichst reibungslosen Funktionierens des Staatsapparates die Klärung nicht nur der jeweiligen Zuständigkeiten, sondern auch der Relation der Rangpositionen dieser unterschiedlichen Bereiche untereinander: Die Information, die mit der Einordnung bestimmter Positionen in bestimmte Rangklassen verbunden war, diente zugleich der Disziplinierung aller Mitglieder der Führungsschicht. Nachrichten über Rangklassen, -ordnungen und -vorschriften vermögen also — weit hinausgehend über die bloße Deskription „spätantiker Exotik"[18] — Aufschlüsse über Zielsetzung, Komposition und Regulationsmechanismen der spätantiken Führungsschicht zu geben, indem sie ihren formalen Aufbau offenlegen.

Sie erlauben also gewissermaßen ihre formale Rekonstruktion und lassen damit auch weitgehende Rückschlüsse auf das soziopolitische System, das diese Führungsschicht trug, zu. Das gilt freilich nur für Nachrichten, hinter denen sich strukturelle Wandlungen ausmachen lassen; scharf von ihnen zu trennen sind diejenigen, die rein nominale Veränderungen (etwa Titeländerungen unter Beibehaltung des Gesamtsystems) mitteilen. Ich habe die formale Konstituierung lediglich bis zu dem Punkt untersucht, an dem m.E. die in

18) Gerade die Beurteilung, die dieses Phänomen teilweise in der älteren historischen Forschung gefunden hat, läßt die Forderung des Soziologen Elias an die Historiker, die Äquivalenz aller menschlichen Figurationen hinsichtlich ihres Erklärungswertes für „menschliche Interdependenzen" anzuerkennen (21) und seinen Vorwurf, daß „historische Untersuchungen oft an der Heteronomie ihrer Wertungen" leiden (49) berechtigt erscheinen. So schrieb beispielsweise O. Seeck, Gesch. V, Stuttgart 1920², 16, über den mit unserem Problemkreis in besonders engem Zusammenhang stehenden Valentinian I.: „Er war der erste Kaiser, der im Geiste eines pedantischen Unteroffiziers über Rang und Vortritt gesetzliche Bestimmungen erließ . . ." Hier erscheint der Begriff „Rangordnung" a priori an negative Bedeutungsinhalte von „Zwangsstaat", „Untergang" oder Byzantinismus" assoziiert.

In modernen Darstellungen machen Jones und Maier immerhin Ansätze zur Problematisierung des Phänomens. So gibt Jones, LRE II, 543 ff. zu, daß „precedence and protocol were . . . not matters of mere vanity" (544), begnügt sich aber für die „Erklärung" dieser Erscheinung mit einem Gemeinplatz, nämlich dem „common human desire to have a handle to one's name and to take precedence over one's neighbours" (543); er zählt Symptome auf, ohne die Funktion zu analysieren. F.G. Maier weist in: Die Verwandlung der Mittelmeerwelt, Frankfurt 1968, 94, auf „die Gliederung der Oberschicht durch das System der Rangtitel" im Zusammenhang mit der von ihm behaupteten im Gefolge der „Übernahme einer Funktion" automatisch gegebenen „Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Klasse" nur hin (und verwechselt hier außerdem „Oberschicht" — die ja das obere Ende der von ihm so eingeschätzten scharf dichotomischen Einteilung der spätantiken Gesellschaft „in zwei extreme Gruppen" (88) bezeichnen müßte — mit der damit nicht unbedingt identischen „funktionalen" Führungsschicht).

Frage kommenden Positionen von ihr vollständig erfaßt waren: die internen Wandlungen des fertigen formalen Systems habe ich nicht mehr verfolgt. Die formale Konstituierung in diesem Sinne war prinzipiell in dem Moment abgeschlossen, in dem das Rangklassensystem als umfassendes System fertig war, d.h. sobald die Position eines jeden Mitgliedes der Führungsschicht zu den Rängen aller anderen in geregelter Relation stand. Das war ungefähr mit dem letzten Viertel des 4. Jahrh. der Fall, wobei den Ranggesetzen Valentinians I. aus dem Jahre 372 besondere Bedeutung zukommt.

Dagegen begann formale Konstituierung, wie sie hier definiert worden ist, bereits mit dem Beginn der Kaiserzeit: Denn die Evolution des Kaisertums und der Verlauf der formalen Konstituierung standen in direkter Wechselwirkung.

Zur Erhellung dieses Prozesses ist es notwendig, ihn von Anfang an zu untersuchen. Da die Formalisierung außerdem auf ein bereits vorhandenes Prestigesystem zurückgriff, scheint es darüber hinaus geboten, auch dessen Bedingungen zurückzuverfolgen und zu beschreiben. Denn nur auf diese Weise lassen sich der Vorgang der wechselseitigen Beeinflussung des überkommenen Wertesystems und der monarchischen formalen Hierarchisierung und seine Konsequenzen für beide erfassen.

Als Zeugnisse bewußt formaler Konstituierung und systematischer Normierung, die uns heute noch faßbar sind, bieten sich in erster Linie die Rechtsquellen (und unter ihnen wiederum vor allem die Kaiserkonstitutionen) an. Dabei müssen von vornherein die bekannten Schwierigkeiten ihrer Benutzung in Rechnung gestellt werden: ungenügend abgesicherte Datierungen[19]; willkürliche — z.B. beim CTh sehr von äußeren Umständen der Überlieferungsformen der Konstitutionen her abhängige — Auswahl[20]; Einschübe, Streichungen und Verbesserungen der Kompilatoren[21]; die Frage

---

19) Dazu siehe v.a. O. Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste, Stuttgart 1919, 1 ff. (zum CTh) und 121 ff. (zum CJ).

20) Zu den überproportional vertretenen, an afrikanische Beamte und Städte gerichteten Verfügungen und der Unterrepräsentation etwa der illyrischen Provinzen, Galliens, Britanniens und Spaniens im CTh vgl. Th. Mommsen, „Das theodosische Gesetzbuch", Ges. Schriften II, Berlin 1913, 371-405, 388 f. (zuerst: ZRG 21 (1900) 149-190). Zum „ungemeinen Überwiegen der an hauptstädtische Beamte adressierten" Verfügungen unter den orientalischen Konstitutionen ibid. 385.

21) In dem Bestreben, die Rechtssprechung zu vereinheitlichen, wurden den „contextores" des CTh folgende Vollmachten eingeräumt: „. . . adgressuris hoc opus et demendi supervacanea verba et a[di]ciendi necessaria et demutandi ambigua et emendandi incongrua tribuimus potestatem . . ." (CTh I, 1, 6 § 1; 435 Dec. 20 Constantinopel). Zu den noch weitergehenden Befugnissen der CJ-Kommission (sie durfte z.B. veraltete Gesetze ausscheiden) vgl. W. Kunkel, Römische Rechtsgeschichte, 6. verb. Auflage Köln 1972, 148.

nach der allgemeinen oder regional begrenzten Gültigkeit von Verfügungen[22] (allerdings stellt sie sich gerade im Zusammenhang mit rangregulierenden Konstitutionen, die ja die Reichsführungsschicht als ganze oder zumindest in einem ganzen Reichsteil betreffen, am wenigsten); insbesondere aber nach den Auswirkungen der politisch-administrativen Einteilung des Reiches unter mehrere Kaiser auf die Einheitlichkeit der Gesetzgebung[23] — sowie ihre terminologisch wie grammatisch häufig mehrdeutige Sprache[24].

Schwierigkeiten können sich ferner auch daraus ergeben, daß der Zeitraum, aus dem Quellenmaterial herangezogen werden muß, noch erheblich größer ist als der vom Untersuchungsgegenstand erfaßte; so bedarf es beispielsweise der sorgfältigen Abwägung im Einzelfall, wieweit etwa für Aussagen über den Aufbau der „officia" im vierten Jahrhundert auf den unter Justinian I schreibenden Johannes Lydos zurückgegriffen werden darf.

22) Vielfach wurde und wird der Fehler begangen, nicht zwischen allgemeingültigen Verfügungen und solchen nur regionaler Gültigkeit zu unterscheiden, sondern aus der Summe aller ihnen zu einem Untersuchungsproblem zugänglichen Gesetzesaussagen ein „Abstraktum" herauszufiltrieren, dem nie eine allgemeingültigere soziale und rechtliche Realität zu Grunde lag. Dabei wird in dem Einleitungssatz von CTh I, 1, 6, der den Inhalt des zu erstellenden CTh umreißt, ausdrücklich auf diesen Unterschied hingewiesen: „Omnes edictales generalesque constitutiones vel in certis provinciis seu locis valere aut proponi iussae ..." Freilich ist es oft unmöglich, den jeweiligen Geltungsbereich der großenteils als Reaktion auf bestimmte Fälle zu verstehenden („kasuistischen") kaiserlichen Gesetze präzise abzustecken; vgl. K.L. Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Haeretiker, Heiden und Juden, Köln 1971, 4.

23) Dazu vgl. M. Antonio de Dominicis, „Il problema dei rapporti burocratico-legislativi tra „Occidente ed Oriente" nel Basso Impero romano alla luce delle inscriptiones e subscriptiones delle costituzioni imperali", Rendiconti dele'Istituto Lombardo di Scienze e lettere 87 (1954) 329-487.

De Dominicis unterscheidet vier Perioden, innerhalb dieses Vorgehens (338-395; 395-429; 429-437; 437-468). Ferner J. Gaudemet, „Le partage législatif dans la seconde moitié du IVème siècle", Studi di Francisci II, 1954, 319-354; id. „Le partage législatif au Bas-Empire d'après un ouvrage récent", SDHI 21 (1955) 319-331 (Auseinandersetzung mit A. de Dominicis).

24) Zur „Moralisierung und Rhetorisierung des sprachlichen Ausdrucks" vgl. F. Wieacker, Recht und Gesellschaft in der Spätantike, Stuttgart 1964, 38 ff., v.a. 40, und Kunkel, 140. Zum Problem des Vulgarrechtes siehe E. Levy, West Roman Vulgar Law, Philadelphia 1951.

I. STÄNDISCHE UND FORMAL-HIERARCHISCHE GRUNDLAGEN VON „RANG“ IM IMPERIUM ROMANUM



Das Interesse an Rangfragen war in der Spätantike vielfältig und äußerte sich auf verschiedenen Gebieten. Der Kirchenvater Ambrosius läßt Rangstreitigkeiten mit dem Ende des Idealstaates einer fernen Vergangenheit entstehen und schildert sie als geradezu symptomatisch für seine eigene Zeit[1]. Städte konnten offiziell wie inoffiziell in einem „ordo“ — einer „Rangfolge“ — konstituiert oder gedacht werden[2]; oft wetteiferten sie um den Vorrang[3]. War über diesen eine politische Entscheidung getroffen, so konnte dieselbe ihr Prestige, ihre wirtschaftliche Situation, die Einwirkungsmöglichkeiten ihrer führenden Männer auf übergeordnete Instanzen[4], aber z.B. auch den

---

1) Exameron V, 52

2) Ausonius. ordo urbium nobilium (nach 388 verfaßt), ed. Schenkl MGH AA V, 2 (1888) S. 98 ff.; vgl. Dig. 27, 1, 6, 2 (Modestinus) über die den Städten nach ihrer Bedeutung zugestandene Anzahl immuner Ärzte, Grammatiker und Rhetoren.

3) Vgl. Dittenberger, Sylloge³ 849: Schreiben des Antoninus Pius aus der Zeit 140/44 anläßlich einer Beschwerde von Ephesos, weil Pergamon den von Antoninus Pius Ephesos zugesprochenen Titel „ πρώτη καὶ μεγίστη μητρόπολις τῆς Ἀσίας “ benutzte. Wie empfindlich die Gefühle der „provinciales“ in den Städten bei diesen Angelegenheiten waren, zeigt Dig. 1, 16, 4, 5, (Ulpian). Dort wird dem Statthalter genau vorgeschrieben, auf welchem Wege er die ihm zugewiesene Provinz betreten und welche civitas er dabei zuerst besuchen soll: „. . . magni enim facient provinciales servari sibi consuetudinem istam et huiusmodi praerogativas . . .“ Ibid. wird angeführt ein kaiserliches Reskript, das dem Prokonsul Asiae vorschreibet: „Per mare Asiam applicare καὶ τῶν μητροπόλεων Ἔφεσον primam attingere“.

Über Rangstreitigkeiten zwischen Laodikea und Apamea unter Julian berichtet Liban. or. XVIII, 187. Der Titel metropolis konnte auch ehrenhalber an die Nichthauptstadt einer Provinz verliehen werden; Beispiele dafür: Jones, LRE II 882 f.

4) Ein Extremfall war die Entziehung des Stadtrechtes überhaupt. So wurde Maiuma (Sozom. V, 5, 10; Socrat. III, 11, 3; vgl. Seeck, Gesch. IV, 323) aus religionspolitischen Gründen von Julian ebenso zum Dorf degradiert wie Caesarea in Kappadokien (Sozom. V, 4, 1-5; Liban. or. XVI, 14; Greg. Naz. or. IV, 92; vgl. K. Baus/E. Ewig, Hdb. der Kirchengesch. II, 1 (1973) 58). Ähnliches befürchtet Liban. or. XVI, 5 für Antiocheia anläßlich der von Julian angekündigten Verlegung der Residenz von dort nach Tarsos. Das schon von Julian heimgesuchte Caesarea wurde durch die Teilung Kappadokiens in zwei Provinzen unter Valens im Winter 371/72 in seinem Status als Metropolis geschädigt; überdies mußte es einen Teil seiner curiales an Podendos abgeben: Basil. ep. LXXIV. LXXV. LXXVI (ed. Courtonne 1957); vgl. dazu auch: Th.A. Kopecek, „Curial Displacements and Flight in Later Fourth Century Cappadocia“, Historia 23 (1974) 319 ff. Unter Theodosius I. verliert Antiocheia wegen des Umsturzes der Bilder des Kaisers und der Flacilla die dignitas einer Metropolis: Joh. Chrysost. Säulen-Homil. XVII, 10 (PG 49, 175). Vgl. schon die Bestrafung von Antiocheia und Byzanz unter Septimius Severus; Heuß, RG 354.

Einfluß[5] und Rang[6] ihres Bischofs in der kirchlichen Hierarchie ganz wesentlich beeinflussen.

Selbst im christologischen Streit, der wichtigsten theologischen Auseinandersetzung innerhalb der christlichen Kirche im IV. Jahrh., kam mit der Spekulation über die Gottähnlichkeit, -gleichheit, -ungleichheit usw. des Sohnes und dessen sich daraus je nachdem ergebende Stellung gegenüber dem Vater jenes typische Denken in Rangkategorien zum Ausdruck. Ein hoch entwickeltes und allgemein verbreitetes Empfinden für Rang und Formen zeigt sich besonders in dem Interesse an und den Rückschlüssen aus den Feinheiten des formalen Verkehrs[7]: die vielfältig abgestuften Begrüßungsformen[8], die den Rang der jeweiligen Partner genau widerzuspiegeln vermochten; ein nuanciertes Fahr- und Sitzrecht; das Recht wie die Pflicht, eine bestimmte Tracht oder Insignie tragen zu dürfen oder zu müssen und noch viele andere Ausdrucksformen der repräsentativen Selbstdarstellung — all das wurde genau registriert und — zumal bei Änderungen — kommentiert[9]. Das allgemein Gültige dieser Vorstellungen im gesamten Reich — fern der sonst so typischen regionalen Besonderheiten — gibt zugleich den Hinweis darauf, in welcher Sphäre sich diese Vorgänge und ihre Bewertung vornehmlich abspielten: Es ging in erster Linie um die Antecedenz unter den Trägern oder ehemaligen Trägern öffentlicher Funktionen (und über die Männer, die sie bekleideten oder bekleidet hatten, unter diesen selbst und damit: das Maß an Würde und Ehre, das sie jeweils zu verleihen im Stande waren), die immer

5) Für Basilios, den Verteidiger der „Orthodoxie", bedeutete der Statusverlust Caesareas eine direkte Bedrohung seiner „orthodoxen" Kirchenpolitik, die er gerade auch mit der Einsetzung ihm genehmer Bischöfe durchzusetzen suchte; dieses Vorgehen, das sich auf die in Conc. Nic. I can. IV u. VI dem Metropoliten zugesprochene entscheidende Mitwirkung bei der Wahl der Bischöfe in seiner Provinz stützen konnte, wurde zumindest in seiner Reichweite in Frage gestellt.

6) Schon Conc. Nic. I can. VI hatte man den Rang einzelner Bistümer („Patriarchate") hervorgehoben; ihnen wurde 381 (Conc. Const. I can. III) Konstantinopel zugesellt; sein Bischof sollte den Ehrenvorrang nach dem römischen haben, „weil dieses das neue Rom ist". Diese Begründung, die sich ähnlich in Conc. Chalced. can. XXVIII — τὴν βασιλείᾳ καὶ συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν — wiederfindet, zeigt, wie sehr auch der Rang eines Bischofes politisch bestimmt war (vgl. auch zum „alten Rom": Nov. Valent. XVII (445 Jul. 8), wo als Wurzeln des „primatus sedis apostolicae" zwischen dem „sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae" und der „sacrae etiam synodi auctoritas" an zweiter Stelle die „Romanae dignitas civitatis" genannt wird).

7) Eine Analyse dieser und ähnlicher Formen soll unten durchgeführt werden.

8) Die Begrüßungsformen dienen der Regelung der Begegnung, mit der (ursprünglich) die elementarste Form der Rangbildung verbunden ist. Vgl. N. Luhmann 157 f.

9) Als Beispiel sei nur die Resonanz erwähnt, die die Änderung des Hofzeremoniells durch Diokletian gefunden hat; Aufzählung der Quellen bei A. Alföldi, Zeremoniell 6 ff.

wieder zur Debatte stand und der klärenden Regelung bedurfte: eines formalen hierarchischen Systems.

„Hierarchisierung“ ist als ein Charakteristikum der sozialen Psychologie schon der hohen Kaiserzeit bezeichnet worden[10]. Dieses Phänomen läßt sich auf zwei — eng miteinander verbundene — Faktoren zurückführen — A) auf die schon vorgegebene ständische Gliederung und innerständische Differenzierung, zum anderen B) auf die formalisierenden Maßnahmen von seiten des Staates, d.h. der Kaiser, die sich dabei aber weitgehend der Ausdrucksmöglichkeiten jener schon bestehenden ständischen Gegebenheiten bedienten[11].

A)

Die für ständisch gegliederte Gesellschaften typischen Haltungen und Wertungen mit ihrer spezifischen auf Distanz und Exklusivität beruhenden Standesehre, die durch Abzeichen darstellbar ist und damit zugleich der „Ehre“ entsprechende und durch sie begründete Monopolansprüche jederzeit vergegenwärtigt, — wobei mögliche Konkurrenten durch Disqualifikation bestimmter Tätigkeiten (v.a. durch die „Infamierung“ des Erwerbstätigen als solchen) von vornherein ausgeschaltet werden[12] — fanden im römischen Bereich ihre spezifische Form in dem aristokratischen Ethos der römischen Senatoren, einer agrarischen Schicht, die über genügend Einkommen aus dem verbindlich vorgeschriebenen Landeigentum verfügte, um sich ständig fern von ihrer Einkommensquelle in der Stadt als dem politischen Zentrum aufhalten zu können[13], und ihrem offen manifestierten und fraglosen Monopolanspruch auf Amt und Ehre[14], die ihrerseits zu den wesentlichen innerständischen Differenzierungskriterien wurden.

---

10) J. Gagé, Les classes sociales dans l'empire Romain, 1971², 40. R. Rémondon, Crise 147.

11) Als „formalisierende Maßnahmen“ seien hier diejenigen Maßnahmen verstanden, die geeignet waren, Positionen, die vorher relativ unverbunden nebeneinander liefen, zunehmend in ein gemeinsames System geregelter gegenseitiger Zuordnungs- und Wertungsmöglichkeiten zu bringen.

12) M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1972⁵, 537.

13) Diese „Abkömmlichkeit“ der Besitzenden (wobei die Abkömmlichkeit eine ganz spezifische Art des Besitzes voraussetzt) setzt sie in die Lage, die „Verwaltungsfunktionen in die Hände“ zu bekommen; Weber 546.

14) Der Anspruch auf diese Monopolisierung kommt am besten in dem Begriff „honos“ zum Ausdruck; dessen geläufige Übersetzung mit „Ehrenamt“ wird der für römische Aristokraten selbstverständlichen Identität der zugleich einander bedingenden Termini „Amt“ und „Ehre“ nicht gerecht, weil sie den Blick in schiefer Weise auf die Unbesoldetheit der Ämter lenkt, die indessen im aristokratischen Denken in dieser Form gar nicht als Kategorie in Frage kommt, weil es eben nicht primär wirtschaftlich motiviert ist. Statt dessen wird die allein als

Die wichtigsten römischen Bezeichnungen für den prestigeträchtig herausgehobenen, politisch wirksamen Rang und Anspruch von Ständen wie Individuen waren dignitas — „Würde" — und honos — „Ehre" —. Beide finden sich häufig verbunden mit einem ihren Grad oder ihren Ursprung näher bezeichnenden und erklärenden Epitheton[15].



„Dignitas" besaß man theoretisch von Geburt an oder erwarb sie durch Bekleidung der — als Bestätigung oder Grundlegung von „Ehre" angesehenen — politischen Funktionen[16], der „honores"[17]. Indessen handelt es sich dabei nur um eine Scheinalternative. Tatsächlich gelangten in der Regel nämlich nur Individuen, die schon eine gewisse „dignitas" besaßen, zu den Ämtern: Diese stellten den funktionalen Aspekt einer zu bewährenden Würde dar; sie dienten der Steigerung oder zumindest Bestätigung einer schon vorgegebenen „dignitas". Diese vorgegebene dignitas zu besitzen, hieß: den jeweils geforderten Mitgliedschaftsbedingungen im Mindestmaße zu genügen. Da die Bekleidung der „honores" als laufbahnartige, aber jeweils dem innerständischen Wettbewerb unterliegende Abfolge von Ämtern organisiert war, brachte jedes erlangte Amt seinem Inhaber die entsprechende Würde ein[18], die ihrerseits wieder ein Ausgangspunkt für das Erreichen des in der Laufbahn nächst höheren Amtes war. Dignitas konnte damit Vorbedingung[19], Accidenz[20] und Folge[21] von honos oder auch mit diesem



ehrbar hingestellte wirtschaftliche Basis — Landeigentum in einer Größenordnung, die es dem Besitzer erlaubt, ein Rentnerdasein zu führen — Grundvoraussetzung, überhaupt honosfähig zu sein, weil alleine sie es erlaubt, nicht die Sorge um die materielle Basis, sondern die honores als „Beruf" anzusehen.

15) Vgl. ThLL V 1, 1133 ff. s.v. „dignitas" (Bögel) und VI 3, 291 ff. s.v. „honor" (Mehmel).

16) Vgl. CTh. XVI 7, 5: „splendor conlatus est in eos vel ingenitus dignitatis".

17) Wenn auch „honos" und „dignitas" in dieser technischen Verwendung im Sprachgebrauch nicht durchweg streng geschieden und manchmal durch die Verbindung mit Epitheta fast synonym verwendet werden können, so gibt doch durchweg „dignitas" den „dignus status" der Person an, „honos" die Art, wie dieser Status erworben, bestätigt oder gesteigert wird; vgl. nur Val. Max. IV, 1, 15: „vir amplissimae dignitatis et summis honoribus functus" — wo das zweite Glied als Explikation (zmdst.: teilweise) des ersten aufzufassen ist.

18) Von diesem Ansatzpunkt (der Tatsache, daß jedes Amt eine bestimmte Würde einbrachte) ausgehend, konnten die betreffende Würde oder Teilattribute derselben auch titular in Abstraktion von der tatsächlichen Amtsführung verliehen werden. Zu den ornamenta bestimmter senatorischer Rangklassen vgl. Mommsen, StR I 455 ff.; G. Bloch, De decretis functorum magistratuum ornamentis, Paris 1884.

19) Cic. leg. agr. 2, 3: „nec diuturnis precibus efflagitatus, sed dignitate impetratus ... honor consularis".

20) Dazu sei auf die zahlreichen in ThLL V 1, 1133 ff. angeführten Beispiele verwiesen, in denen dignitas mit einem von einem Amt abgeleiteten Epitheton versehen ist.

21) Vgl. Anm. 17.

identisch sein. Während die Funktionen in ihrer Dauer zeitlich terminiert und (normal) in einer vorgeschriebenen Reihenfolge zu absolvieren waren, subsumierte sich die mit ihnen jeweils erworbene Stufe der dignitas unter das Prestige des höchsten bekleideten honos: Diese dignitas blieb nicht nur ihrem Träger auf Lebenszeit erhalten, sondern bestimmte auch die Ausgangsposition seiner Nachkommen mit. Wie hoch dieselbe bemessen sein mußte, damit ein Bewerber im Kampf um die „honores" eine Chance hatte, hing in erster Linie von dem Grad der Exklusivität der Mitgliedschaftsbedingungen der politisch führenden Schicht und der diese Bedingungen festsetzenden Instanz ab[22].

Damit wird zugleich ein weiterer Aspekt von „dignitas" und „honos" berührt: ihre Abhängigkeit von dem politischen System, in dem sie jemandem zuerkannt werden konnten oder nicht. Zu diesem und den ihm jeweils eignenden machtpolitischen Zwängen und Organisationsformen standen sie deutlich in Relation, auch wenn sie zugleich weiter die Gestalt von „absoluten" Werten aristokratischer Provenienz trugen: Der Anwendungsbereich der Termini dignitas und honos war der Entwicklung der politischen Struktur unterworfen, ohne daß sie ihren alten Sinngehalt völlig zu verlieren brauchten. Die „honorati" und „dignitas"-Träger der Spätantike spiegeln denn auch beides wider: den gegenüber der hohen Kaiserzeit und erst recht der Republik gegenüber erheblich erweiterten Kreis, dem „honos" und „dignitas" in ihrem politisch-funktionalen Sinn zugemessen wurde, und die ungebrochene Kontinuität der mit diesen Begriffen verbundenen Wertvorstellungen.

Fragen des Vortritts und Vorrangs hatten daher im römischen Bereich seit jeher eine große Bedeutung, v.a. auch in der innerständischen Differenzierung.

Überhaupt war die Betonung der menschlichen Ungleichheit zum Prinzip erhoben[23], nicht aus Gründen ideologischer Rechtfertigungsversuche — dazu sah man keinen Anlaß — sondern weil man ganz unbefangen die soziale Realität der Ungleichheit als einzig möglichen Zustand akzeptierte[24]; für soziale

---

22) Zur Nobilität der Republik, jenen Nachkommen von Konsuln, die ihrerseits die meisten Konsuln aus ihrer Mitte stellen: M. Gelzer, Caesar, 1960⁶, 2 mit Anm. 2; in der hohen Kaiserzeit konnte senatorische Ämter nur noch bekleiden, wer schon über die „dignitas senatoria" verfügte; Mommsen, StR I 476.

23) So läßt etwa Cic. de rep. I 43 Scipio über die Demokratie sagen: „et cum omnia per populum geruntur quamvis iustum atque moderatum, tamen ipsa aequabilitas est iniqua, cum habet nullos gradus dignitatis", und Plin. ep. II 12, 5 äußert über einen Senatsbeschluß: „Sed hoc pluribus visum est. Numerantur enim sententiae, non ponderantur; nec aliud in publico consilio potest fieri, in quo nihil est tam inaequale quam aequalitas ipsa. Nam cum sit impar pru-

Utopien war kein Platz[25]. Über die Jahrhunderte hinweg verraten Äußerungen wie Handlungen von Angehörigen der führenden Schicht ein ungebrochenes Selbstbewußtsein von der unbedingten eigenen Überlegenheit[26] und der dieser zukommenden unfraglichen Durchsetzung der eigenen Ansprüche[27]. Bei allen — sich nur langsam vollziehenden — Veränderungen der politischen Machtstruktur, deren Auswirkungen übrigens für den „Durchschnittsaristokraten" nicht überschätzt werden sollten, blieben das ständisch geprägte Ethos, Wertvorstellungen und Umgangsformen in erstaunlichem Ausmaß konstant: daß nur Landeigentümer als eigentlich „ehrfähig" galten, bedeutete eine „Hemmung der freien Marktentwicklung"[28], weil sie die Investition sowohl der von Großgrundbesitzern als auch derjenigen von in größerem Umfange Gewerbetreibenden (soweit sie politischen Ehrgeiz hatten) erwirtschafteten Überschüsse einseitig festlegte, und war auch von daher geeignet, der sozialen Struktur und dem in ihr wurzelnden

dentia, par omnium ius est", und noch deutlicher und in „größerem Rahmen" ep. IX 5, 3: „. . . sed temperare mihi non possum, quominus laudem similis monenti, quod eum modum tenes, ut discrimina ordinum dignitatumque custodias; quae si confusa, turbata, permixta sunt, nihil est ipsa aequalitate inaequalius . . .". Mamert. (Paneg. Lat. III) 19,2 vergleicht die Wahlen der Republik mit der Situation in der Spätantike: „Nam cum boni rari sint, improborum vulgus immensum, in campo autem numerus et turba praepolleat, sine dubio intellegitur eum suffragiis populi magistratum capere quem plures, id est quem peiores, probarunt". Darin liegt nicht nur höfische Schmeichelei gegenüber Julian.

24) Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß man ungleiche Behandlung verschiedener Personenkategorien (z.B. im Strafrecht) als gerade im Einklang mit Gerechtigkeit und Billigkeit ansah. Vgl. dazu: D. Noerr, ZRG 88 (1971) 414 ff. Ungleiche Behandlung entsprach dann gerade der „Friedensfunktion" in der römischen Rechtspraxis: ibid. 416. Vgl. auch J.A. McGeachy, Quintus Aurelius Symmachus and the Senatorial Aristocracy of the West, Chicago 1942, 87 mit Anm. 1 zu den bei dieser Grundhaltung selbstverständlichen Eingriffen in schwebende Verfahren vermittels Kommendationsschreiben.

25) Herr Prof. Vittinghoff hat mich auf die Ausnahme Joh. Chrys. in Acta Apostolorum Hom. XI in: Migne, PG LX, 96 ff. aufmerksam gemacht. Hier fordert der Kirchenvater (ausgehend von Beispielen aus dem NT) Sp. 97 f. unter Schilderung ganz konkreter Einzelheiten eine „die Erde zum Himmel machende" Gütergemeinschaft in Konstantinopel.

26) Das kommt sowohl in aristokratischer Selbstbespiegelung — so kann Plin. ep. I 14,8 die körperlichen und sonstigen Vorzüge eines Heiratskandidaten als „quidam senatorius decor" zusammenfassen oder Symm. ep. I 52 den Senat schlicht als „pars melior humani generis" qualifizieren — als auch in abschätziger Beurteilung anderer — z.B. Symm. ep. I 3, 3 „. . . ne sobriam solitudinem nostram sodalitas plebeia fuscaret . . ." u. IX 138 „. . . extra vitia plebeia esse . . ." zum Ausdruck. Vgl. McGeachy 87 ff.

27) Diese „unfragliche Durchsetzung" war eine Realität; vgl. M.K. Hopkins, „Elite mobility in the Roman Empire", Past and Present 32 (1965) 12-26, 18: „There was no possibility of revolution based upon a professional bourgeoisie. Such bourgeois as there were, were too imbued with the sense of aristocratic superiority and wanted to be rewarded by being made aristocrats".

28) Weber, 538.

wie sie aufrechterhaltenden System sozialer Wertungen (die mit den Konventionen des führenden Standes identisch waren) eine ungemeine Festigkeit zu verleihen[29]. Herkunft, Bildung, Leistung (in einem ganz spezifisch aristokratischen Sinne) und Reichtum (auf standesgemäße Art vornehmlich auf Großgrundbesitz beruhend)[30] standen daher im IV. Jh. so hoch im Kurs wie in der hohen Kaiserzeit oder der Republik[31].

All das war in erster Linie auf Vorzeigbarkeit ausgerichtet[32]. Der von dem inneraristokratischen Agon[33] herkommende Zwang zur Repräsentation[34] förderte die Tendenz, die Form als gültige Vertreterin des Inhalts anzusehen[35] — mit dem vollen Risiko der dadurch heraufbeschworenen Täuschungsmöglichkeiten[36].

Diese Repräsentation diente zwei Hauptzwecken: der Sichtbarmachung der innerständischen Differenzierung und der Manifestation der Distanz zu Nichtstandesmitgliedern[37]. Die — wie oben beschrieben — vornehmlich über die politischen Ämter sich vollziehende innerständische Differenzierung bediente sich ganz ähnlicher Darstellungseffekte wie sie bei der Distanzierung gegenüber den politisch nur die Kulisse bildenden Schichten ange-

---

29) Die Hemmung der freien Marktentwicklung dürfte zumindest teilweise auch das vieldiskutierte Problem der Stagnation des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes erklären — jedenfalls eher als die von F. Kiechle, Sklavenarbeit und technischer Fortschritt im römischen Reich, Wiesbaden 1969, 174, vorgebrachte These einer „geistig müde gewordenen Zeit" (gemeint: das 2. Jh. n. Chr.) und erst recht eher als die von ihm m.E. erfolgreich widerlegte Ansicht der marxistisch-leninistischen Forschung von der lähmenden Auswirkung der Sklaverei auf diesem Gebiete.

30) Vgl. R. Paribeni, MDAI röm. Abt. 1940, 131 f.; Jones LRE II 770 f. 871.

31) Vgl. die lakonische Feststellung von S. Dill, Rom. Soc. 120 f.: „The Roman noble has changed little in three hundred years"; id. 196 ff. R. Syme, Ammianus and the Historia Augusta, 1968, 161 ff.

32) Bezeichnenderweise spiegelte sich die damit verbundene Haltung auch in der Kunst: R. Brilliant, Gesture and Rank in Roman Art, New Haven 1963, 9. Über symbolische „Gebärden" in diesem Zusammenhang: Sittl, Gebärden der Griechen und Römer, Leipzig 1890, 81 ff.

33) Dazu: Chr. Meier, Entstehung des Begriffes Demokratie, 1970, 121 ff.

34) Sie wurden als „bitter struggle of ostentatious expenditure" ausgefochten; Hopkins, Past and Present 32, 12 u.v.a. 25.

35) Das galt insbesondere für die rhetorische Bildung; vgl. R. Syme in: Accademia nazionale dei Lincei. Quaderno 105 (Problemi attuali di scienze e di cultura), Rom 1968, 23. S. Dill 156 ff.

36) Zur Anfälligkeit der römischen Gesellschaft gegenüber der „usurpation of status and status symbols" vgl. M. Reinhold, Historia 20 (1971) 275-302.

37) Vgl. nur Tac. ann. III 55, 2 zu den Repräsentationsmöglichkeiten innerständischer Differenzierung: „... ut quisque opibus, domo paratu speciosus, per nomen et clientelas inlustrior habebatur" und zur Distanzierung Dig. 1, 18, 19 (Callistratus): „... unde mandatis adicitur, ne praesides provinciarum in ulteriorem familiaritatem provinciales admittant: nam ex conversatione aequali contemptio dignitatis nascitur ...".

wendet wurden[38]. Ein Senator oder senatorischer Magistrat trat öffentlich in der Regel schon deswegen so auf, wie man es von einem Senator seines Ranges erwartete, weil seine allen sichtbare Tracht ihn zwang, sich dem für ihn geltenden genormten Verhaltenskodex auch in seinem sonstigen Auftreten zu unterwerfen; er stand gewissermaßen unter der Sichtkontrolle gerade auch seiner Standesgenossen[39]. Die Reaktion der Öffentlichkeit auf sein Erscheinen in ihr bot einen untrüglichen Maßstab für die seiner Person und Stellung entgegengebrachte Achtung, die von ihm subjektiv als Bestätigung oder Nichtbestätigung seines sozialen Wertes empfunden wurde, konnte aber zugleich unter Umständen auch die dem durch ihn vertretenen Stand entgegengebrachten Erwartungen und Sentiments als Gradmesser des sozialen Konsensus widerspiegeln[40]: Er hatte die Tatsache der Herrschaft und die Ansprüche seiner Schicht ständig zu manifestieren. So konnte die andauernde Zurschaustellung des eigenen Status eine tragende Rolle in der sozialen Disziplinierung spielen[41] — allerdings nur bei Einhaltung der Spielregeln.

Sonst nämlich bestand die doppelte Gefahr, daß 1) gerade die eingeübte, nahezu automatisch erfolgende Reaktion gegenüber gewissen Statussymbolen, die Kennzeichen dieser verwaltungssparenden Disziplinierung war, bei mißbräuchlicher Anwendung der betreffenden Symbole alle denkbaren Formen der Statususurpation erleichterte[42] und daß 2) Angehörige der herrschenden Schicht selbst sich aus verschiedenen Beweggründen den Normen und dem „Uniformzwang" derselben zu entziehen suchten — ein Verhalten,

38) Nämlich v.a.: Tracht und (oder) Insignien, die zwischen den Begegnungspartnern sofort ablesbar der einen Seite die Situationsherrschaft sicherten; vgl. Luhmann 157.

39) Der Senator war nur im privaten otium dem Uniformzwang entzogen; vgl. Plin. ep. VII 3, 2.

40) Und damit: die „Legitimität" der Herrschaft. Zum Zusammenhang zwischen dem Konsens der Mitglieder einer Gesellschaft über die Wertorientierung und dem Grad der Legitimation gesellschaftlicher Institutionen vgl. T. Parsons, Das System moderner Gesellschaften, München 1972, 18.

41) Diese disziplinierende Wirkung durch Gewährleistung der ständigen Ablesbarkeit zu sichern, ist offensichtlich das primäre Movens der unterschiedlichen Verfügungen, die in der römischen Kaiserzeit (und früher) zur Regelung dieser Statusmanifestation, v.a. der Kleidung, erlassen worden sind; vgl. Mommsen, StR III 215 ff. Der hierbei im Vordergrund stehende Aspekt öffentlicher Disziplinierung zeigt sich auch in einer Strafrechtsbestimmung über iniuria: Iniuria wird iniuria atrox, wenn „ludis et in conspectu" zugefügt (Dig. 47, 10, 7, 8). Die direkte und ständige offene Zurschaustellung des Über- und Unterordnungsverhältnisses findet sich heute bezeichnenderweise nur noch in sozialen Subsystemen, in denen auf das fraglose Funktionieren der Disziplin der größte Wert gelegt wird, also v.a. in den Einrichtungen, die die äußere und innere Sicherheit gewährleisten sollen.

42) Ein Beispiel einer strafrechtlichen Reaktion darauf bei Paul. Sent. V 25, 12: „Qui insignibus altioris ordinis utuntur militiamque confingunt, quo quem terreant vel concutiant, humiliores capite puniuntur, honestiores deportantur". Vgl. Reinhold 276 mit Anm. 5.

das mit der erschwerten oder unmöglich gemachten Statusidentifikation der Betreffenden die Homogenität der herrschenden Schicht in Frage zu stellen drohte[43].

Kennzeichnendes Merkmal dieser Rangmanifestation war jedenfalls, daß die Möglichkeiten und zugleich die Verpflichtungen[44] zur repräsentativen Selbstdarstellung in direkter Relation zur Höhe des jeweils legitim bekleideten sozialen Status standen[45]. Innerhalb der herrschenden Schicht war auch der „legale", keineswegs immer eingehaltene Spielraum der Repräsentation noch groß genug, um als Mittel im aristokratischen Agon häufig genug die Formen eines ruinösen Wettbewerbes anzunehmen[46].

Ein Aristokrat, der auf den beiden Feldern der innerständischen Differenzierung und der Distanzierung gegenüber Nichtstandesmitgliedern mit dem genügenden Einsatz antrat, war damit hinlänglich ausgelastet. Sein politisches Leben in der Stadt war „Beruf" und Verpflichtung zugleich[47]. Hier gab es

---

43) Die von Mommsen, StR I 220 Anm. 1, aufgezählten Fälle, in denen römische Beamte wegen des Tragens griechischer Tracht angegriffen wurden, gehören in diesen Zusammenhang; vgl. auch Gell. noct. Att. XIII 22, 1.

44) Diese kostspielige Verpflichtung meint Plin. ep. II 4, 3, wo er seiner „dignitas sumptuosa" seine (nicht gar so wörtlich zu nehmenden) „modicae facultates" gegenüberstellt. Sie auch bildet die Begründung dafür, daß er für die Tochter Quintilians 50 000 HS Mitgift aufwendet: „. . . cum tamen sit nuptura honestissimo viro, Nonio Celeri, cui ratio civilium officiorum necessitatem quandam nitoris imponit, debet secundum condicionem mariti ‹uti› veste, comitatu, quibus non quidem augetur dignitas, ornatur tamen et instruitur" (ep. VI 32, 1).

45) Der Bemerkung von M. Reinhold 282: „There was never any serious intention of establishing a hierarchy of clothing during the Principate . . ." ist nur insoweit zuzustimmen, als tatsächlich nicht die gesamte Gesellschaft des römischen Reiches solchen Bestimmungen unterlag. Hingegen wurde viel Wert darauf gelegt, die herrschende Schicht als solche und in ihrer hierarchischen Gliederung sichtbar zu machen.

46) Nämlich immer dann, wenn die zum demonstrativen Konsum benötigte Basis nicht ständig auf der erforderlichen Höhe gehalten werden konnte, die Betreffenden aber dennoch dieser Form des Leistungszwanges nachgaben. — Daß ein bedeutender Anteil des gesamten materiellen städtischen Lebens, der „öffentlichen Einrichtungen", in der Form von „freiwilligen" Stiftungen oder unbezahlter Verwaltungsarbeit, Ausfluß dieses agonalen demonstrativen Konsums war, machte einen Hauptunterschied der städtischen Kultur des römischen Reiches gegenüber derjenigen der „Moderne" und zugleich ihre strukturelle Schwäche aus: Das im „agonalen Konsum" Geleistete und das sachlich Erforderliche waren nur allzu häufig nicht deckungsgleich; vgl. Paul Veyne, AESC 1969, 785 ff.

47) Es war tatsächlich sein Beruf, insofern nämlich, als er sich zum Wettbewerb um honos und dignitas „berufen" wußte und „Leistung" hauptsächlich auf diesem Gebiete als solche akzeptierte; vgl. nur Symm. ep. II 17, 2 (382 an Virius Nicomachus Flavianus): „. . . quare abice Baianas cogitationes et virtuti infructuosam quietem. omni otio labor hic tuus laetior est . . .". Es war Verpflichtung, insofern 1) der Aristokrat sich erst durch Bewährung auf diesem Gebiete als solcher auswies (vgl. Chr. Meier, Res publica amissa, 1966, 46) — daher auch die nostalgische Sehnsucht nach der alten Bedeutung des Senates, die sich Tac. ann. IV, 32 genauso äußert wie Symm. ep. I 4, 2 und 2) sich honos funktional immer auch als munus definieren ließ. Dazu: Mommsen, StR I 468.

für die führende Schicht keine eigentliche Trennung von öffentlichem und privatem Bereich[48]. Familienverbindungen, ja das Verhalten von politisch gar nicht handlungsfähigen Familienmitgliedern, nahmen politische Dimensionen an[49]. Gesellschaftliche Verpflichtungen, officia[50], waren hoch formalisierte Riten; sich ihnen zu unterwerfen oder nicht zu unterwerfen, hatte einen politischen Stellenwert[51]. Andrerseits reagierte der „gesellschaftliche Verkehr" viel direkter auf politische Ereignisse, als dies in Gesellschaften, die schärfer zwischen diesen Bereichen trennen, der Fall ist[52].

Privat konnte sich ein Angehöriger der führenden Schicht allenfalls im „otium" auf seinen Landgütern geben[53], wobei bezeichnenderweise die aktive Sorge um das Funktionieren der wirtschaftlichen Grundlage eines Hauses in diesen privaten Bereich fällt[54], der Verlust der materiellen Basis aber gleichbedeutend mit dem Ausscheiden des betreffenden Aristokraten aus seiner öffentlichen Funktion und damit der Aristokratie selbst wurde[55].

B)

Daß diese Grundprinzipien ständischer Ordnung stadtrömischer Prägung über Jahrhunderte hinweg nicht nur fast unverändert Gültigkeit hatten, sondern sogar noch erheblich weiter verbreitet wurden, findet seine Begründung darin, daß das römische Kaisertum sie zu einem integrierenden wie integrierten Bestandteil der von ihm errichteten Herrschaftsstruktur machte. Die damit verbundenen Vorgänge vollzogen sich zum einen als

---

48) Das lag daran, daß das allen gemeinsame „Berufsinteresse" der Mitglieder der führenden Schicht (dem zugleich ihr Monopol auf diesen „Beruf" entsprach) teilidentisch mit dem innenpolitischen und gesellschaftlichen Leben war.

49) Hier sei als Beispiel nur die Begründung Caesars für die Trennung von seiner Frau Pompeia erwähnt: Suet. Caes. 74.

50) Vgl. A. Forcellini, Lexicon Totius Latinitatis III 478 s.v. „officium" 4.

51) Vgl. Symm. ep. VI 10 zu politischen Erwägungen darüber, ob der Einladung zu einem Konsulatsantritt Folge geleistet werden solle. Ep. IV 15 zeigt, wie wichtig es war, innerhalb eines bestimmten Personenkreises keinen bei der Verschickung von Munera consularia, Geschenken zum Konsulatsantritt, zu übergehen.

52) Die „gesellschaftliche" Reaktion auf den Sturz der Agrippina beschreibt Tac. ann. XIII 19, 1: „. . . statim relictum Agrippinae limen . . ."

53) Vgl. Plin. ep. VII 3, 2. Symm. ep. II 17.

54) Plin. ep. X 8, 5. 6: Bitte um Urlaub; vgl. M. Rostovcev in RE IV 1 (1900) Sp. 720 ff. s.v. „commeatus".

55) Vgl. Tac. ann. II 37 f., XII 52,3 und Symm. ep. IV 67 über verarmte Senatoren. Wenn Plin. ep. I 14, 9 äußert: „. . . cum publicos mores atque etiam leges civitatis intueor, quae vel in primis census hominum spectandos arbitrantur . . .", so betrifft diese leichte Kritik allenfalls die feste Einteilung in Censusklassen. Im übrigen wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, daß Reichtum und Adel einander zu entsprechen hätten; vgl. Tac. ann. XIII 45, 2 über Poppaea Sabina: „. . . opes claritudini generis sufficiebant".

Nivellierung[56], andrerseits als formale Hierarchisierung. In der Kaiserzeit wurden durch Urbanisation[57], d.h. eine das stadtrömische Modell jeweils in verkleinertem Maßstab nachbildende „Kolonien"bildung und (oder) Umbildung von Stammesverbänden in ständisch gegliederte Stadtstaatgesellschaften[58], oder durch direkte Einflußnahme auf die inneren Verhältnisse schon bestehender Stadtstaaten im Sinne einer Umgestaltung nach jenem Modell, die soziopolitischen Organisationsformen im „Herrschaftsbereich des römischen Volkes" allmählich nivelliert[59]. Überall bildete eine dem römischen Senatorenstand entsprechende Schicht in ihrem jeweiligen regionalen Bereich, der civitas, einen sozial führenden Stand, dessen politisch aktive Mitglieder als Magistrate und Angehörige des aus diesen (und möglicherweise noch aus weiteren Standesgenossen) zusammengesetzten Stadtrates, eines Gremiums mit festgesetzter Mitgliederzahl und Geschäftsordnung, die lokale Herrschaftsausübung monopolisierten[60].

Kennzeichend für das römische Herrschaftssystem der Kaiserzeit war nicht etwa eine von der Spitze bis auf die unterste Ebene durchorganisierte „bürokratische" Verwaltungsstruktur; denn bürokratische Strukturen bildeten sich — eher zögernd und allmählich — nur auf der Ebene des durch die Kaiser personifizierten Herrschaftszentrums mit seinen übergeordneten Funktionen des Oberbefehls über die Berufsarmee, der Zentralfinanzen, der richtungsweisenden Rechtssetzung und -sprechung und dem für diese Funktionen erforderlichen „Personal".

Unterhalb dieser Ebene wurde eine kontinuierliche Ordnung und Stabilität im wesentlichen von den überall zur Geltung gebrachten, nach bewährtem Vorbild genormten (wenn auch — da fremdbestimmten — „entschärften"[61]) Prinzipien einer stadtgebundenen timokratischen (und in der Regel

---

56) Zu der „jeder Monarchie eigentümlichen Egalisierungstendenz" vgl. D. Noerr, Imperium und Polis 92 f.

57) Dazu: F. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus, Wiesbaden 1952, passim.

58) Daß Urbanisierung und die damit in den nichthellenisierten Gebieten verbundene „Romanisierung", die sich aus dem Anreiz der höheren materiellen Kultur Roms ergab, der besseren Kontrolle der betreffenden Gebiete dienen sollten, spricht Tacitus unverblümt aus: vgl. Agr. 21, 1; ann. IV 46, 1. XI 19, 1.

59) Noerr, Imperium und Polis 5. Zu den sehr vielfältigen Variationsmöglichkeiten dieser Formen im Einzelnen vgl. M. Clavel/P. Léveque, Villes et structures urbaines dans l' occident Romain, Paris 1971, 169.

60) Id. 176 ff., 215 ff.

61) „Entschärft" insofern, als durch die Fremdbestimmtheit ein ungehemmter Wettkampf selbstverständlich verhindert war; vgl. Noerr, Imperium und Polis 39 ff.

zugleich agrararistokratischen) Herrschaftsausübung garantiert[62]. Nicht ein nach unten ausfächernder, alles erfassender Instanzenzug bildete das Band, welches das Riesenreich herrschaftstechnisch zusammenhielt, sondern die Gleichförmigkeit der nur fallweise Eingriffe „von oben" bedürfenden Herrschaftsstruktur[63] und die auf den verschiedenen Ebenen nur quantitativ differierenden, sonst aber identischen Anforderungen an die „Herrschenden"[64].

Die wesentliche Leistung des römischen Kaisertums auf diesem Gebiet bestand denn auch darin, daß die kaiserliche Gesetzgebung die Bedingungen der — allein zu politischer Aktivität befähigenden — Mitgliedschaft in den „Ständen" nach den überkommenen ständischen Kriterien der Herkunft, eines Mindestcensus und der ständischen Ehre (mit allen ihren schon oben geschilderten Implikationen) allgemeingültig festlegte[65].

Damit aber wurde die Standesgesetzgebung zu einem wesentlichen Bestandteil im Herrschaftsinstrumentarium der Kaiser. Sie stellte ein wirksames Mittel dar, regulierend auf eventuelle sozioökonomische Veränderungen in den civitates zu reagieren, ohne die dortige Herrschaftsstruktur eigentlich anzutasten[66]. Zugleich bot sie die Möglichkeit, die eigene Position

---

62) Zur unbestritten gültigen aristokratisch-plutokratischen Gesellschaftsordnung: Vittinghoff, Kolonisation 11; s. ders. „Die Struktur der spätantiken Stadt", Abh. Akad. Wiss. Göttingen 19, 1973, Teil I, 92-101, passim. Der jeweils geforderte Mindestcensus war nicht alleinige Bedingung der Zugehörigkeit zu den Herrschenden. Deshalb stellten diese nur den ständisch-politisch hervorgehobenen Teil der betreffenden „sozialen Klasse" dar, konnten sich aber ständig aus dieser ergänzen oder ergänzt werden.

63) Vgl. F. Vittinghoff, Kolonisation 9: „Rom aber hat immer sein Imperium nicht eigentlich verwaltet, sondern mit wenigen Kräften nur regiert und kontrolliert." Daher mußte notwendigerweise „im römischen Herrschaftsraum die lokale Selbstverwaltung das entscheidende Strukturprinzip sein".

64) Das erleichterte auch den politischen Aufstieg von der niedrigeren in die höhere Herrschaftsebene; hierbei handelt es sich also nicht im eigentlichen Sinne um einen Vorgang vertikaler sozialer Mobilität (= Wechsel der Schicht oder „sozialen Klasse"), sondern um einen Wechsel der ständisch bestimmten Chancen zur Ausübung politischen Einflusses.

65) Naturgemäß begann man an der Spitze der gesellschaftlichen Pyramide: So schuf erst Augustus einen eigentlichen, erblichen als Censusklasse konstituierten und nach außen geschlossenen Senatorenstand, dessen Angehörigen die Bekleidung der senatorischen Ämter vorbehalten war. Vgl. F. Vittinghoff, Kaiser Augustus, Göttingen 1959, 58 f. Mommsen, StR I 1, 466 ff. Dieser letzte Punkt v.a. konstituierte den Stand; daß die Söhne von Senatoren zunächst bis zum ersten Amt als vornehmster Teil der Ritterschaft galten, fällt demgegenüber m.E. weniger ins Gewicht; gegen: A. Chastagnol, „La naissance de l' ordo senatorius", Mél. de l' école franç. de Rome 85 (1973) 580-607, 592, der 601 Caligula als „le véritable créateur de l'ordo senatorius" bezeichnet.

66) Nämlich, indem man die Mitgliedschaftsbedingungen zur herrschenden Schicht am Bedarf orientierte; vgl. zu einem wichtigen Teilaspekt dieser Orientierung am Bedarf: P. Garnsey, „Aspects of the Decline of the Urban Aristocracy in the Empire", in: Aufstieg und Nie-

an der Spitze der sozialen Pyramide[67] und die formalisierende Kraft dieser Stellung zu betonen. Von daher war sie vor allem ein wichtiges Instrument zur Rekrutierung, Organisation und Kontrolle der kaiserzeitlichen Führungsschicht, deren Mitglieder im Auftrag des Kaisers Führungspositionen innerhalb der oben genannten übergeordneten Herrschaftsfunktionen wahrzunehmen hatten[68].

Am frühesten, in der schärfsten Ausprägung und die dahinter stehende politische Absicht am greifbarsten widerspiegelnd, wirkte sie deshalb auf die Spitze der Ständehierarchie ein. Selbstverständlich nämlich mußten die führenden Männer, wollten und sollten sie (und damit die sich aus ihnen bildende formale Organisation Führungsschicht) gesellschaftlich voll akzeptiert (und damit legitimiert) werden, auch ihrerseits — und zwar in besonders hohem Maße — den ständischen Anforderungen, die jetzt vom Kaiser geregelt wurden, genügen. Die differenzierte Höhe dieser Anforderungen gliederte die herrschenden Stände vertikal in Senatoren, Ritter und Dekurionen; sie entsprach deren politischer Reichweite und Funktionsebene. Allerdings bedeutete die Erfüllung dieser Mindestvoraussetzungen nicht automatisch auch Aufnahme in den betreffenden Stand. Eine solche vollzog sich vielmehr in der Regel über personale Beziehungen, die zum „suffragium" von in der Ständehierarchie höher Gestellten führen konnte (für Kontakte dieser Art bot die gleichmäßige Grundstrukturierung der ordines vielfältige Ansatzpunkte) — aber in der Spitze wirksam nur mit Zustimmung und entsprechender Aktion der Kaiser werden konnte[69].

Die Kaiser unterstrichen die herrschende Funktion dieser Stände — beispielsweise durch die bevorzugte Verleihung des römischen Bürgerrechts an

---

dergang II 1 (1974) 229 ff., insbes. 241 ff. Natürlich waren jederzeit auch direkte Eingriffe möglich: Noerr, Imperium und Polis 16 ff.

67) Vgl. H.W. Pleket, „Sociale Stratificatie en Sociale Mobiliteit in de Romeinse Keizertijd", Tijdschrift voor Geschiedenis 84 (1971) 215 f.: Vergleich der „maatschappij-struktuur" . . . „met een piramide, zeer smal van boven en uitlopend in een breed grondvlak: keizer — senaat — ridders — leden van de stedelijke bovenlaag („decuriones" . . .) — plebs (stedelijk en landelijk) + vrijgelatenen — slaven".

68) Plin. ep. III 20, 12 beschreibt diesen Sachverhalt folgendermaßen: „Sunt quidem cuncta sub unius arbitrio, qui pro utilitate communi solus omnium curas laboresque suscepit; quidam tamen salubri temperamento ad nos quoque velut rivi ex illo benignissimo fonte decurrunt". Ungleich schärfer kommt unter den gewandelten Bedingungen der Spätantike die formalisierende Kraft des Monarchen Cassiod. Variae VI 23,2 zum Ausdruck: „Exeunt a nobis dignitates relucentes quasi a sole radii . . .".

69) Anschauliche Beispiele dafür bieten die vielen Kommendationsschreiben von Plinius und Symmachus; vgl. nur Plin. ep. X 4 (erbittet für Voconius Romanus Aufnahme „in amplissimum ordinem") und Symm. ep. VII 96 (an den CSL Longinianus).

Dekurionen (bzw. städt. Magistrate) und ihre Angehörigen in Städten bestimmter Rechtsstellung[70], dann durch ihre allgemeine — aber entsprechend der Ständehierarchie in der Reichweite abgestuften — Sonderbehandlung im Strafrecht.

Denn diejenigen sozialen Gruppierungen, deren Angehörige auf verschiedenen Ebenen Führungspositionen als „honores" wahrnahmen (und deren honos und dignitas gerade wiederum daraus resultierten) — Senatoren, Ritter und Dekurionen — waren als „honestiores" strafrechtlich privilegiert. Versuche, diese „honestiores" als die eine Klasse einer dichotomischen Klassengesellschaft, der die große Masse der „humiliores" gegenüberstand, darzustellen[71], scheinen schon vom Ansatzpunkt her verfehlt: Sie nehmen als Ausgangspunkt ihrer weitreichenden Folgerungen ein Kriterium, das nur in Ausnahmefällen relevant wurde und mit dem sich nicht genügend andere — und sozial wesentlichere — Unterscheidungsmerkmale verbinden lassen, weil die innere Heterogenität zumal der „humiliores" viel zu groß war.

Der enge Zusammenhang von strafrechtlicher Sonderstellung und politischem Funktionswert erhellt aus folgenden Tatsachen: 1) Neben den traditionell führenden Ständen wurden auch die Veteranen als emeritierte Mitglieder des wichtigsten kaiserlichen Machtinstrumentes „wie Dekurionen" behandelt[72].

2) Der Grad der Ausdehnung der strafrechtlichen Sonderbehandlung auch auf die Angehörigen differiert bei den einzelnen Gruppen nach der Wichtigkeit ihrer Funktionsebene[73].

---

[70]) Diese Maßregel hatte neben ihrem symbolischen Gehalt — Herrschaft gebührte eben den „Römern" — als bedeutende Konsequenz, daß die solchermaßen Ausgezeichneten mit den Angehörigen der römischen Führungsschicht ins Konnubium treten konnten; vgl. Clavel/Lévêque 192 ff. Zu einem besonderen Aspekt dieser Bürgerrechtspolitik, „der Entpolitisierung des städtischen Bürgerrechts": Noerr, Imperium und Polis 56 f.
Ein knapper präziser Überblick über die Entwicklung der Modalitäten, nach denen das römische Bürgerrecht an städtische Beamte, bzw. Mitglieder der „Stadträte" verliehen wurde, bei P. Garnsey, Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire, Oxford 1970, 266.

[71]) So v.a.: G. Cardascia, „L'apparition dans le droit des classes d' „honestiores" et d' „humiliores" ", RD 27 (1950) 305-337 u. 461-485; vgl. auch F.G. Maier, Verwandlung 90. Dagegen: P. Garnsey 234 Anm. 1.

[72]) Dig. 19, 18, 3. Aktive Soldaten unterlagen dem Sonderfall der militärischen Disziplinierung. Vgl. Garnsey 247.

[73]) So werden nach CJ IX, 41, 11 die Nachkommen der viri eminentissimi und perfectissimi — als des höchsten ritterlichen Funktionsadels — bis zur dritten Nachfolgegeneration von den „poenae plebeiorum" ausgenommen, diejenigen der Dekurionen aber nach Dig. 50, 2, 2, 2 nur bis zur ersten. Über den Grad der Nachkommenschaft, bis zu dem sich die Sonderbehandlung bei den viri egregii und den einfachen römischen Rittern erstreckte, wird in den Quellen nichts explizit gesagt. Das liegt sicher mit daran, daß sich die Rechtsquellen über die strafrechtli-

Die von „honos" abgeleitete Bezeichnung bringt am sinnfälligsten zum Ausdruck, daß es sich bei den „honestiores" um die ehr- wie amtsfähige(n), herrschende(n) Schicht(en) handelte.

Die überregional eingesetzten Führungskräfte waren alle Senatoren und Ritter[74]. Der weitaus mächtigste und einflußreichste Stand blieb der römische Senatorenstand. Seine Mitglieder als die Standesgenossen des Kaisers[75] waren dessen normierender Regelung unterworfen. Die Kaiser definierten ihnen vor, was einen Senator eigentlich ausmache, behielten sich selbst die Ergänzung des Standes von außen vor und modifizierten den traditionellen cursus honorum in der Art, daß die alten stadtrömischen Ämter jetzt zugleich die notwendige Voraussetzung für bestimmte Stufen im „Reichs-

che Behandlung von „honestiores" fast nur dann äußern, wenn dieselben einerseits politisch-funktional relevant, andrerseits aber zu schwach sind, aus eigener Kraft ihre (auch im Strafrecht demonstrierte) sozial hervorgehobene Stellung gegenüber Mächtigeren (z.B. Angehörigen der „kaiserlichen Verwaltung") zu behaupten. Equites Romani als solche hatten außerhalb Roms keine politische Funktion, gehörten aber im Regelfall dem Dekurionenrat ihrer Heimatcivitas an. Daher scheint mir die Vermutung von Garnsey 242, daß die Nachkommen von viri egregii und equites Romani wie diejenigen von Dekurionen nur bis zum ersten Grad strafrechtlich bevorzugt wurden, zumindest was die einfachen equites Romani betrifft, am plausibelsten.

Auf eine (nicht näher zu bestimmende) Sonderstellung der viri egregii könnte aber vielleicht Lact. de mort. persec. 21, 3 hinweisen, der hier dem Galerius vorwirft: „Torquebantur ab eo non decuriones modo, sed primores etiam civitatum, egregii ac perfectissimi viri". Schon in Cypr. ep. 80 werden zwischen senatores und equites Romani die egregii viri als besondere Kategorie aufgezählt (ohne Hinweis auf perfectissimi und eminentissimi).

74) Eine typische Anomalie, die Verwendung von Personen als Funktionsträger, die kein eigenes Prestige haben, sondern alles, was sie sind, durch ihren Herrn sind (darüber Weber, Wirtschaft und Gesellschaft 606), d.h. in Rom: die Verwendung kaiserlicher Freigelassener in Funktionen, die ursprünglich die Ausübung bestimmter zum erweiterten Haushalt gehörenden Aufgaben darstellten (und als solche üblicherweise Männern unfreier Herkunft anvertraut waren), in diesem speziellen Falle aber durch die machtpolitische Bedeutung des kaiserlichen patronus hinsichtlich ihrer faktischen Macht neben und über die honores treten konnten, wurde bald eingeschränkt. Dieses von den antiken Autoren allein dem Hadrian zugeschriebene Revirement (epit. de Caes. 14, 11) vollzog sich nach Suet. Dom. 7, 2 v.a. seit Domitian und war im wesentlichen mit Trajan und Hadrian abgeschlossen. Vgl. H.G. Pflaum, RE XXIII 1 (1957) s.v. „procurator" Sp. 1245 f., und Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 308.

Ansätze dazu finden sich allerdings schon früher; vgl. W. Eck, Chiron 5, 1975, 375 mit A. 53 u.v.a. 388 f. Voraussetzung war immer das gestiegene Sozialprestige dieser Positionen; vgl. A.N. Sherwin-White, PBSR 15, 1939, 11-26, v.a. 23 mit A. 75 mit Verweis auf Tac. hist. I 58: „. . . Vitellius ministeria principatus per libertos agi solita in equites Romanos disponit . . ."; vgl. ILS 1447.

Bezeichnend ist, daß in der Spätantike einer Personenkategorie, die von ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt und der Nähe zum Kaiser her berufen waren, eine ähnliche Rolle zu spielen wie die kaiserlichen Freigelassenen der hohen Kaiserzeit, den Eunuchen, die „formal recognition" nicht versagt blieb. Dazu: M.K. Hopkins, „Eunuchs in Politics in the Later Roman Empire", Proceed. of the Cambr. Philol. Soc. 198 (1963) 62-80, 66.

75) Vgl. noch: CTh IX 2, 1 (362 Febr. 5): „Ius senatorum et auctoritatem eius ordinis, in quo nos quoque ipsos esse numeramus . . .".

dienst" bildeten. Sie auch bestimmten die Gesichtspunkte, nach denen sie aus der Mitte der Dekurionen heraus Einzelne als Ritter heraushoben. Zu den Qualifikationsbedingungen zählten Unbescholtenheit, der Besitz des römischen Bürgerrechtes, ein freigeborener Vater[76] und Mindestvermögen.  Allerdings betrug der Rittercensus mit 400 000 HS nur 40 % der den Senatoren abverlangten 1 000 000 HS[76a]. Auch galt die einschränkende Bestimmung der augusteischen Ehegesetzgebung, daß nur mit Freigeborenen eine rechtsgültige Ehe eingegangen werden könne ebenso wie die bekannte Behinderung wirtschaftlich freier Entfaltung lediglich den Senatoren[77]. Deren Standesrecht erstreckte sich in agnatischer Linie bis zu den Urenkeln, während dem Ritterstand die rechtliche Erblichkeit überhaupt fehlte[78]. Die equites Romani bildeten also einen Personaladel, in den man auch bei Erfüllung der Qualifikationsbedingungen an sich nur auf Grund einer diesbezüglichen kaiserlichen Willensäußerung eintreten konnte.

Gegen die von Garnsey und anderen als möglich hingestellte These, daß Provinziale von freier Geburt und hinreichendem Census, ohne mit irgendeinem Einspruch rechnen zu müssen, aus eigener Machtvollkommenheit als Ritter hätten auftreten können[79], spricht nicht nur die Einrichtung einer speziell für die Überprüfung von Gesuchen um Aufnahme in den Ritterstand zuständigen Behörde[80], sondern v.a. auch das an der Kontrolle einer zum kaiserlichen Dienste fähigen Personenkategorie bestehende große Interesse des Kaisers, das durch eine solche Praxis (in der Form der Statususurpation) beeinträchtigt worden wäre, und die soziale Psychologie der Zeit. Daß unter Umständen die Kontrollmechanismen mangelhaft funktionierten, hat mit dieser grundsätzlichen Frage nichts zu tun.

Außerdem kann der hervorgehobene Ritterrang außerhalb Roms normalerweise als sinnvoll nur in Relation zu den übrigen Dekurionen einer „civitas", d.h. als besonderes zusätzliches Distinktionsmerkmal innerhalb dieser „Schicht" (bzw. dieser „Stände"), angesehen werden. Da aber die Dekurio-

---

76) Diese Forderung wurde bei Rittern häufig mißachtet; vgl. Mommsen, StR III 1,451.

76a) Zu den finanziellen Qualifikationsbedingungen für Ritter und Senatoren jetzt grundlegend C. Nicolet, „Le cens senatorial sous la republique et sous Auguste", JRS 66, 1976, 20-38.

77) Dig. 23, 2, 44.

78) Das heißt nicht, daß nicht auch die Angehörigen von Rittern Rechten und Pflichten unterworfen werden konnten, die aus der Ritterqualifikation hergeleitet wurden; vgl. z.B. die von Tac. ann. II 85 zum J. 19 n. überlieferte Bestimmung, „ne quaestum corpore faceret, cui avus aut pater aut maritus eques Romanus fuisset." Daß „eques Romanus" hier das soziale Mindestniveau angibt, Angehörige des Senatorenstandes also ganz selbstverständlich einbeschlossen waren, zeigt schon der Anlaß der hier getroffenen Bestimmung.

79) Garnsey, Social status 240, mit Verweis auf die in A. 1 genannte Literatur.

80) Vgl. Mommsen, StR III 490 A. 1, u. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 67 mit A. 2.

nen nicht hinreichend mit dem Censuskriterium definiert sind, sondern entsprechend den römischen Senatoren das Kriterium der sozial hervorstechenden Ehre als bestimmendes hinzutritt, gelten diese Kriterien naturgemäß auch (und sogar in verstärktem Maße) für die Ritter. Es würde sich also gerade mit dem Hauptmerkmal römischer Stratifikation nicht vereinbaren lassen, wenn Männer sich allein auf Grund ihrer freien Geburt und des Besitzes des Rittercensus legitimerweise hätten als Ritter bezeichnen dürfen.

Dieser ritterliche Personaladel, der als solcher nicht erblich war[81], nicht über ein gemeinsames traditionsbildendes Standesgremium verfügte[82], war hervorragend geeignet zur Übernahme von solchen Funktionen im kaiserlichen Dienste, die nicht an eine lange Tradition anknüpfen konnten, aber den Bedingungen und Erfordernissen der Alleinherrschaft besonders entsprachen.

Als sozial-funktionale Kompromißlösung war die Verwendung von Rittern als „Funktionäre", die ihnen oder ihren Nachkommen die Möglichkeit zum Aufstieg in den Senatorenstand eröffnete, zugleich das Verbindungs- und Übergangsglied zwischen den lokalen Führungsschichten, denen sie entstammten und verbunden blieben, und der Senatsaristokratie. Der Aufstieg einer Familie aus einer lokalen Führungsschicht zur senatorischen vollzog sich daher in der Regel über den Ritterstand und den kaiserlichen Dienst in der Form einer sich über mehrere Generationen erstreckenden (und nicht unbedingt stetigen) politischen Mobilität[82a]. Die damit verbundene geographische Ausweitung des Rekrutierungskreises der Senatsaristokratie[82b] mit der Beibehaltung familiärer und anderer Beziehungen in ihren Herkunftsarealen trug ganz wesentlich zu der Entwicklung des Senatorenstandes zu einer echten „Reichsaristokratie" bei — unbeschadet seines politischen Funktionsverlustes v.a. in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts.

Die ritterlichen Funktionen wurden allmählich ihrerseits zu einem geregelten Laufbahnsystem zusammenfaßbar[82c] — eine Tatsache, die erst die Grundvoraussetzung dafür schuf, daß aus ritterlichen Funktionsträgern und Senatoren ansatzweise eine formale auf den Kaiser ausgerichtete Organisation der Führungsschicht entstehen konnte — d.h. ein System, in dem die einzelnen Positionen zusehends mehr mit allen anderen in Relation gesetzt

81) Vgl. aber Anm. 78.

82) Mommsen, StR III 1, 525 f.

82a) Hopkins, Past and Present 32 (1965), 24.

82b) Vgl. dazu M. Hammond, JRS 47 (1957) 74 ff., 76-80.

82c) Voraussetzung dazu war ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den verschiedenen Gehaltsklassen, wie es seit Hadrian bestand; vgl. Pflaum, a.O. 1252.

werden konnten. Mehrere Faktoren wirkten in diese Richtung. Das war zum einen die Aussetzung fester (und damit vergleichbarer) Gehälter für senatorische wie ritterliche Funktionsträger[83]. Weiter mußte die häufigere adlectio verdienter und bewährter ritterlicher Beamter in eine bestimmte senatorische Rangklasse oder die Verleihung des senatorischen Standesabzeichens an ihre Söhne durch die Kaiser das Ansehen der von diesen Männern bekleideten Ämter heben[84]: Je mehr Personen oder Familien ihre senatorische dignitas diesen Formen der Ergänzung von Senat und Senatorenstand verdankten, umso selbstverständlicher mußte es erscheinen, daß man die reale Grundlage dieser Würde — die als Folge einer bestimmten, vom Kaiser mandierten Funktionsausübung sich einstellende dignitas — ohne in seinem Standesgefühl verletzt zu sein, als mögliche Vorstufe der senatorischen akzeptierte und damit auch ritterliche und senatorische Funktionen in Relation setzte[85].

Ähnlich mußte die Erteilung von ornamenta einer bestimmten senatorischen Rangklasse an bestimmte ritterliche „Funktionäre" wirken — v.a. wenn jeweils dieselbe Kategorie unter ihnen die nämlichen ornamenta erhielt[86]. Auch die zunehmend regelmäßiger verwendeten Titel trugen dazu bei. Bei ihnen bleibt zwar der Unterschied zwischen dem vererbbaren Standesprädikat clarissimus(a) für Senatoren und ihre Angehörigen einerseits[87] und den rein die Höhe einer Funktionskategorie innerhalb der ritterlichen Laufbahn angebenden, und daher auf den jeweiligen Funktionsträger beschränkten Titeln wie vir egregius[88], vir perfectissimus[89] und vir eminentissimus[90] augenfällig. Sehr seltene Ausnahmen fehlen allerdings nicht[91].

83) Gehälter für Senatoren: Mommsen StR I 302 f.; für Ritter: Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 432 f.; vgl. auch Millar, Oxf. Class. Dict. 1970², 945 f., s.v. „salarium".

84) Zur „adlectio": Mommsen, StR III 2, 971 f.; zur Verleihung des „latus clavus": III 1, 466. Chastagnol, Mél. éc. franç. Rom 85, 591. 600 f.

85) So bezeichnet Tac. Agr. 4, 1 die Stellung der beiden prokuratorischen Großväter seines Schwiegervaters als „equestris nobilitas" und nennt ann. XVI 17, 1 Mela und Crispinus als „equites Romani dignitate senatoria". Vgl. dazu Mommsen, StR III 1, 562 f., insbes. 563 Anm. 2 und 3.

86) Vgl. Mommsen, StR I 463 f.

87) Clarissimus in titularer Verwendung findet sich vielleicht schon in einem Senatsbeschluß vom J. 47 (CIL X 1401 = ILS 6043: „. . . Cum s.c., quod factum est Hosidio Geta et L. Vagellio cos., clarissimis viris . . ."); sicheres Indiz für den Gebrauch von clarissimus als Rangbezeichnung für Senatoren und Angehörige des senatorischen Standes sind aber erst die für uns seit trajanischer Zeit greifbaren Abkürzungen für Senatoren und männliche Mitglieder des Senatorenstandes: c.v., c.p. und c.i. (die entsprechenden Abkürzungen für weibliche Familienmitglieder — c.f. und c.p. — finden sich sicher belegt erst seit Septimius Severus; vgl. aber: [Des]ticia [Ploti?]na c.f. in NS 1923, p. 230 vielleicht aus der Zeit Marc Aurels, dazu Barbieri, L'albo 2 — ob zufällig, wie Hirschfeld, Rangtitel 650, und Bang bei Friedländer IV 79

Wie der rechtlichen Nichterblichkeit des Ritterstandes eine „faktische Erblichkeit"[92] parallel lief, so hatten naturgemäß die Söhne ritterlicher Beamter im Regelfalle eine gute Ausgangsposition, ihrerseits Karriere zu machen[93].

Das Prinzip der Nichterblichkeit des Ritterranges scheint daher zumindest für den innerhalb der Ritterschaft sich herauskristallisierenden „Amtsadel" modifiziert worden zu sein. Wenn Marcus für die Nachkommen der eminentissimi und perfectissimi viri — also der höchsten ritterlichen Funktionäre — Freiheit von „poenae plebeiorum" „usque ad pronepotes liberos" festsetzte[94], so bedeutete das allerdings nicht, wie Mommsen meinte[95], Erblichkeit des Ritterranges an sich und auch kein „die beiden privilegierten

meinen, sei dahingestellt. Die Belege im Einzelnen bei Bang 77 ff. und Hirschfeld, Rangtitel 648 mit Anm. 2.

88) Ganz sicher als offizieller Amtstitel in der abgekürzten Form v(ir) e(gregius) ist titulare Verwendung erst für 180/83 (CIL VIII 10570 col. IV, 10: „exemplum epistulae proc.e.v.") nachgewiesen; vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 451 Anm. 3. Ausgeschrieben begegnet es mehrfach unter Marcus; vgl. Hirschfeld, ibid., der es wahrscheinlich macht, daß unter diesem Kaiser auch die abgekürzte Form des Titels vorkam, und Seeck in RE V, 2006 ff. Beide neigen zu der auf Mommsen (StR III 1, 471) zurückgehenden Ansicht, daß der Titel auch von Marcus geschaffen sei. Pflaum, RE XXIII 1 (1957) 1277, folgert aus dem frühen (ausgeschriebenen) Beispiel dieser Rangbezeichnung (?) unter Hadrian (CIL VIII 25943 col. IV, 3: „a Tutilio Pudente, egregio viro"): „Anläßlich der Schaffung der ritterlichen Laufbahn führte Hadrian auch die Rangtitel der Prokuratoren ein". Dafür bietet m.E. eine einzige Inschrift, noch dazu in der ausgeschriebenen Form „egregius vir", keineswegs einen hinreichenden Beweis.

89) Erstes gesichertes „offizielles" Vorkommen des Titels nach CJ IX 41, 11 unter Marcus; inschriftlich nachgewiesen jedoch erst für 201 (CIL VI 1603. VIII 8360); vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 452 Anm. 1, und Pflaum, RE XXIII 1 1277.

90) Inschriftlich nachgewiesen, und zwar als v.e. (!) abgekürzt, im J. 168 (CIL IX 2438; vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte 451 Anm. 2, der sich dann 452 selbst widerspricht, indem er behauptet, der Titel sei nicht vor dem 3. Jh. inschriftlich bezeugt). Im Corpus glossar. III 388, 5 heißt es: „Hadrianus dixit: eminentissimus vir praefectus meus". Doch tut Hirschfeld 451 Anm. 2 gut daran, es offen zu lassen, ob der Titel schon unter diesem Kaiser feststehend war. Diese exklusive Rangbezeichnung war fast ausschließlich den PPO vorbehalten. Unter Caracalla führten allerdings die praef. vigil. regulär dieses Rangprädikat, während die PPO viri clarissimi waren; vgl. CIL XIV 4388. 4393 und W. Eck, RE Suppl. 15, s.v. Q. Marcius 56 Dioga.

91) CIL VI 1631: p(uero) e(gregio) und CIL XIII 3454: ... e(gregiae) f(eminae); vgl. Hirschfeld, Rangtitel 654 mit Anm. 3 und 4. Vgl. aber Stein, Ritterstand 76. Zumindest bei dem p.e. könnte ein ähnlicher Fall titularer Sondervergünstigung vorliegen wie bei dem 14jährigen praefectus cohortis unter Commodus in CIL XIV 2947 oder dem als „infans" bezeichneten tribunus legionis III Italicae in CIL V 5032 (dazu: Seeck, Gesch. II 485 zu 30, 1). Auch daß Söhne von Rittern „vielfach noch in ganz unmündigem Alter mit dem Ritterpferd beschenkt" (Stein, Ritterstand 76) wurden, könnte eine Art Parallele bieten.

92) Stein 75.

93) Richtig hervorgehoben bei Garnsey, Social Status 241 f., Anm. 8.

94) CJ IX 41, 11.

95) StrR 1032, dagegen schon Stein 78.

Stände gleichmäßig umfassendes Ranggesetz"[96], sondern zunächst nur eine an diejenige der Senatorennachkommen angeglichene Behandlung der Nachkommen des höchsten ritterlichen „Funktionsadels" in strafrechtlicher Hinsicht. Doch spiegelt diese Verfügung zweifellos einen weiteren bedeutenden Schritt auf dem Wege der Zusammenfassung der Senatoren, deren Standesrecht sich ebenfalls bis zum dritten Grade in der agnatischen Linie erstreckte[97], mit den Spitzen des ritterlichen Funktionsadels zu einer von allen anderen abgehobenen Gruppe wider. Wie sehr allerdings dieser Rang allein dem Mandat des Kaisers verdankt wurde, zeigen v.a. auch die den erwähnten ritterlichen Titeln mit zu Grunde liegenden Gehaltsabstufungen[98], die selbst rein titulare Verwendung finden konnten[99]. Dennoch drückten die Titel insgesamt nicht nur das Trennende der verschiedenen Stände und Funktionen aus, sondern waren durch ihre Comparabilität vielmehr geeignet, die Titelträger zunehmend als Teile eines formalen Ganzen in Erscheinung treten zu lassen[100].

Entscheidendes Charakteristikum der kaiserlichen Führungsschicht war damit, daß sie einerseits so organisch in die ständische Struktur des Imperiums eingebettet (und zugleich sogar in sich noch ständisch differenziert) war, daß sie sich nur als Spitze einer unter einheitlichen Grundbedingungen herrschenden Schicht zeigte, andrerseits aber ein zunehmend auf ihren Orientierungspunkt, das Kaisertum, hin orientiertes Bezugssystem darstellte, das eine sich verstärkende Tendenz aufwies, über seine ständische Diffe-

96) So StR III 1, 471; vgl. 565 mit Anm. 4. Dagegen machte Hirschfeld, Rangtitel 648, zu Recht geltend, daß CJ IX 41, 11 von Senatoren oder deren Titeln, die im übrigen schon länger im Gebrauch waren, keine Rede ist.

97) Dig. 23, 2. 42, 1. 50, 1. 22, 5; vgl. Mommsen, StR III 1, 468 und 473 Anm. 4.

98) Angaben über das Gehalt werden in Laufbahninschriften von Prokuratoren seit dem Ende des 2. Jh. üblich (vgl. CIL X 6662 = ILS 1455; AE 1928, 97). Schon in der Zeit des Gallienus findet sich vielleicht rein titulare Verwendung der Gehaltsstufe (P. Oxy. XVII 2130, wo der Inhaber einer sonst nur als sexagenar bekannten Prokuratur ὁ κράτιστος δουκηνάριος genannt wird. Daraus mit Pflaum, RE XXIII 1, 1277, zu schließen, daß wahrscheinlich von Gallienus die Einführung dieser Prädikate als reiner Rangtitel herrühre, scheint mir nicht zwingend: denkbar wäre immerhin auch die ausnahmsweise Besetzung einer sonst sexagenaren Stelle mit einem ducenarius aus speziellen, uns heute nicht mehr faßbaren Gründen); vgl. Pflaum, RE XXIII 1, 1270; Carrières 950 ff.

99) Vgl. nur CTh. XII 1, 5 (Verfügung des Licinius von 317) Z. 5: „... perfectissimatus vel ducenae vel centenae vel egregiatus dignitas ..." Hier sind alle vier genannten dignitates reine — nicht durch tatsächliche Bekleidung eines entsprechenden Amtes erworbene — Honorarwürden.

100) Das zeigt sich ganz deutlich in Dig. 1, 9, 1 (Ulpian), wo die Frage, ob eine femina consularis (d.h. wie in § 1 erläutert wird: die rechtmäßige Gattin eines Konsularen) oder ein vir praefectorius ranghöher ist, mit dem Hinweis auf die größere dignitas des männlichen Geschlechtes zu Gunsten des praefectorius entschieden wird.

renzierung hinweg als einheitliches formales System in Erscheinung zu treten. Dieser Vorgang wurde erheblich dadurch erleichtert, daß die Stände der Kaiserzeit (und das gilt in besonderem Maße für ihre Spitze) im Grunde ihre eigene Bewegungsdynamik und Entwicklungsmöglichkeit verloren hatten; an deren Stelle war eine kaiserliche Normierung getreten, die für die Stände genausogut das Einfrieren einer ganz bestimmten Stufe ihrer Entwicklung wie auch die Aufoktroyierung neuer, fremdbestimmter Zustandsformen bedeuten konnte.

Dennoch gelang erst dem spätantiken Kaisertum die endgültige und „offizielle" Transformation der Führungsschicht in ein solches formales, allein auf den Kaiser zentriertes System, ohne daß darum von den unter A) erwähnten ständisch bestimmten Grundlagen einer „römischen" Führungsschicht hätte prinzipiell abgewichen werden müssen. Die Gründe für den einen wie den anderen Punkt liegen in den großen Veränderungen im politisch-administrativen Bereich, die den Beginn der „Spätantike" markieren, und den Zielvorstellungen, nach denen diese Umwandlungen vollzogen wurden.

II. DIE BEDEUTUNG DER POLITISCH-ADMINISTRATIVEN VERÄNDERUNGEN ZU BEGINN DER SPÄTANTIKE FÜR DIE NEUKONSTITUIERUNG DER FÜHRUNGSSCHICHT

Das, was uns heute im Lichte der spätantiken Rechtscodices, v.a. des CTh, auf den ersten Blick als typische Merkmale einer immobilen, sozial verfestigten Gesellschaft erscheinen mag[1], läßt bei tieferem Hinsehen nur Rückschlüsse auf Bemühungen zu — Bemühungen nämlich, existenzbedrohender ökonomischer und politischer Schwierigkeiten Herr zu werden; stellt sich damit dar als politische Reaktion auf eine permanente politische und soziale Dynamik, die sich der politischen Gestaltung bis dahin — in einer für das Imperium Romanum lebensbedrohenden Weise — entzogen hatte[2].

Erkennt man diese Praemissen an, so reduziert sich der von Laissez-Faire-Fanatikern so titulierte (und damit abgewertete) durch die diokletianisch-konstantinischen Reformen angeblich geschaffene „spätantike Zwangsstaat" auf einen Versuch, auf den Versuch nämlich, aus einer der Not entsprungenen Erkenntnis heraus — daß es nämlich so nicht mehr weitergehen könne — mit neuen Mitteln, „modernen" Methoden (die freilich wie die meisten Neuerungen eher eine Zusammenfassung schon bekannter Ansätze in komplexere und damit „neue" Funktionszusammenhänge darstellten) dem Alten

1) Vgl. etwa P. Charanis, „On the social structure of the Later Roman Empire", Byzantion 17 (1944/45) 39-57. Ch. meint, „immobility was the principal feature of the social structure of the LRE" (39), und gibt in A. 1 einen Überblick über die ältere, durchweg von ähnlichen Auffassungen bestimmte Literatur.

2) Nach einzelnen eher zögernden Einschränkungen der herkömmlichen Ansicht durch P. Petit, Libanius et la vie municipale à Antioch, Paris 1955, 362; A.E.R. Boak, Manpower shortage and the fall of the Roman Empire in the West, Ann Arbor 1955, 51 und 76 f. und v.a. A.H.M. Jones, „The social background of the struggle between paganism and christianity", in: The conflict between paganism and christianity in the fourth century, ed. A. Momigliano, Oxford 1963, 34 f.: grundlegend R. McMullen, „Social mobility and the Theodosian Code", JRS 54 (1964), 49-53, der nicht nur auf die die Historiker „hypnotisierenden", aber gerade in ihren vielfachen Einschärfungen Frustration widerspiegelnden Gesetze mit sozialer Verfestigungstendenz hinweist (49), sondern auch neben Beispielen von — präziser mit dem Terminus „migration" zu benennendem — „social movement" (49) einige evidente Fälle (vertikaler) sozialer Mobilität aufzählt (50 mit A. 7 und 8). A.H.M. Jones, „The caste system in the Later Roman Empire", Eirene 8 (1970) 79-97, hält 97 die soziale Mobilität in der Spätantike für größer als in der hohen Kaiserzeit. Ähnlich äußert sich J.L. Teall, „The age of Constantine. Change and continuity in administration and economy", DOP 21 (1967) 13-36, 19.

zu einer neuen Lebensfähigkeit im staatlich-gesellschaftlichen Bereich zu verhelfen[3].

Allein diese Erkenntnis für sich wäre schon ein (durchaus nicht selbstverständlicher) „Fortschritt" gewesen[4] — umso mehr das ihr (noch viel weniger selbstverständlich) entspringende Handeln, verbunden mit dem unvermeidlichen Mut zum Risiko. (Wenn es denn Mut ist, Neuland zu betreten in dem sicheren Bewußtsein, daß das alte nicht mehr trägt, und gleichzeitig in dem restaurativen Willen, das neue nur als Behelfsbrücke, als festen Boden im Treibsand auf dem Heimweg zum alten anzusehen).

In der Verbindung von Leitbildern aus der „guten alten Zeit" und neuen Lösungsversuchen oder besser: den bei diesen Lösungsversuchen sich

---

[3]) Zu den „konservativen Zügen in Diokletians Regierung" vgl. W. Enßlin, RE VII A 2 (1948) s.v. „Valerius" Sp. 2475 ff., von Sickle, Cl. Phil. 27 (1930) 51 ff., und W. Seston, Dioclétien et la tétrarchie I, Paris 1946, 350. Vgl. ferner die von R. McMullen, Soldier and Civilian in the Later Roman Empire, Cambridge (Mass.) 1967, 177 und A. 53 angeführten Beispiele für die große Bedeutung des Praefixes „re" in der Propaganda dieses Kaisers. Diese Haltung — ein Gemisch aus Traditionalismus und Nostalgie — zeigt sich ganz typisch in der Verfügung gegen die Manichäer: coll. XV 3 (nach Noethlichs A. 490 vom J. 297). Dort heißt es § 2: „. . . Maximi enim criminis est retractare quae semel ab antiquis statuta et definita suum statum et cursum tenent ac possident".

Umstrittener ist, ob und wieweit auch die Maßnahmen Konstantins von ähnlichen Tendenzen bestimmt waren. Diese werden m.E. v.a. durch den tatsächlich umwälzenden — aber von Konstantin kaum vorauszuberechnenden — Effekt der persönlichen Glaubensentscheidung des Kaisers verdeckt. Durch sie wurde zunächst ein schon von den Tetrarchen und früheren Herrschern angeschnittenes Problem — die Frage der (in Rom ursprünglich selbstverständlichen) Identifikation von Glaubens- und Staatsinteressen — nur ausgedehnt und verlagert. Das wird auch dadurch evident, daß sich der Tenor der gesetzlichen Maßnahmen Konstantins und seiner christlichen Nachfolger kaum von demjenigen unterschied, der in den Verfügungen der Tetrarchen gegen Christen und Manichäer zum Ausdruck kommt: Das Heil des Staates wie des Herrschers hängt von der größtmöglich erreichbaren Summe derjenigen ab, die sich zu den als „wahr" erkannten Formen der Religiosität bekennen. Was der Glaubensentscheidung Konstantins gegenüber den Götterwechseln früherer Kaiser zu einer anderen Qualität verhalf, war daher keineswegs eine neue Zielvorstellung auf staatlich-religiöser Ebene, sondern der intolerante Absolutheitsanspruch der von ihm gewählten Religion, der sich nach dem Sieg sofort auch gegen die „Abweichler" in den eigenen Reihen richtete, und ihre straffe Organisation.

Für S. Mazzarino, Aspetti sociali del quarto secolo, Rom 1951, ist Konstantin freilich schon auf Grund seiner (nach des Verfassers Vorstellungen die spätantike Gesellschaft in die zwei Klassen der Goldbesitzenden und Nicht-Goldbesitzenden teilenden) Währungspolitik (110) ein „imperatore rivoluzionario" (112). Dagegen — wie auch gegen die Etikettierung anderer konstantinischer Maßnahmen als „revolutionär" — wendet sich überzeugend Teall, DOP 21 (1967) 31 mit A. 108; er sieht die „distinctive quality" konstantinischer Entscheidungen in ihrer Quantität und ihrem zukunftsweisenden Gehalt.

[4]) Unter „Fortschritt" wird hier rein technisch (die Erkenntnis zu einer besseren) „Beherrschung der Materie" verstanden. Über die Gefahren der Vermengung der Ziele des Fortschrittes der Wissenschaft mit denjenigen der Zivilisation vgl. H. Lüthy, „Geschichte und Fortschritt", in: Das Problem des Fortschrittes — heute (hrg. von R. W. Meyer), Darmstadt 1969, 1-28, 25 ff.

zwangsläufig ergebenden Neuerungen, liegt zugleich eine Hauptantinomie der spätantiken Kaiserzeit: Wie bei allen Neuerungen, die im Gewande der Restauration eingeführt wurden, blieb der Blick rückwärtsgewandt, stand die Zielrichtung in Fehlrelation zu den eingesetzten „modernen" Mitteln[5].

In diesem Widerspruch von restaurativer Konzeption und „neuen" Methoden liegt die vielleicht größte Schwäche der Spätantike (bzw. ihrer „politischen Gestaltung") begründet: die Unfähigkeit, die modernen Mittel unter dem Vorzeichen einer vorwärtsweisenden Zielsetzung einzusetzen, hieß: nicht in der Lage zu sein, „vorausschauende Strukturpolitik"[6] zu betreiben, bedeutete schließlich Einsatz der Mittel in erster Linie zur Verhinderung von Unerwünschtem, Prohibition statt perspektivischem Handeln. So wurde etwa die Bindung von Personen an Funktionen, deren Erfüllung im vorrangigen Interesse des Staates lag, immer wieder festgelegt; daß es sich dabei im wesentlichen lediglich um eine gesetzliche Fixierung von Verhältnissen, die in der Praxis seit jeher vorherrschten, handelte[7], ist genauso bezeichnend wie die Tatsache, daß Alternativen zu dieser Orientierung an der „guten alten Zeit" nicht sichtbar schienen: Die Spätantike wird zum guten Teil davon geprägt, daß die handelnden Personen sie eben gar nicht als neue historische Wirklichkeit (als die sie uns heute erscheinen mag) zu erkennen vermochten.

Politische Aktion bedeutete demgemäß im besten Falle sachgemäße Reaktion auf die vorrangigen Dringlichkeiten. Das erste Gebot der Stunde hieß: einer stabileren Regierungsform (oder besser: der stabilisierten bisherigen Regierungsform) eine intensivere Ausschöpfung der Ressourcen des Reiches zur Bewältigung der von überall her anfallenden Schwierigkeiten zu verschaffen[8].

Diese Notwendigkeit setzte bessere Erfassungs- und Kontrollmöglichkeiten voraus, bedingte mehr (von oben her verordnete und durchorganisierte) „Staatlichkeit"[9]. Allein schon dieses Mehr an „Staatlichkeit" genügte, um

---

5) F. G. Maier, Verwandlung, schreibt 78 die „Erweiterung pragmatischer Maßnahmen zu einem System gesellschaftlicher Reform" teilweise „der inneren Logik und dem Sachzwang solcher Maßnahmen" zu. Wichtig ist dabei m.E., daß es sich zunächst um eine eigengesetzliche Entwicklung der Mittel handelte (die dann allerdings nicht ohne Einfluß auf die Zielvorstellungen bleiben konnte).

6) Zu dieser „kurzsichtigen Politik" vgl. J. Vogt, Der Niedergang Roms, Zürich 1965, 154 f., 158.

7) Vgl. Jones, Eirene 1970, 79.

8) Vgl. im einzelnen Jones, LRE I 40 ff.

9) Das hieß konkret: Ausbau einer „bürokratischen Verwaltung", auf der die „kontinuierliche Arbeit überwiegend und zunehmend beruhte"; vgl. M. Weber, „Die drei Typen der legitimen Herrschaft", Soziologie 152-166, 153.

der spätrömischen Kaiserzeit gegenüber der hohen eine andere „Qualität" zu verleihen, zumal von ihm die wirtschaftliche und soziale Struktur auf die Dauer nicht unbeeinflußt bleiben konnte[10].

Diese Konsequenzen waren indessen — entsprechend der oben erwähnten Antinomie — in sich sehr widersprüchlich, labil — mit unbestimmtem Entwicklungsspielraum.

Einerseits förderte die allein auf das Gebot der sofortigen besseren Verfügbarkeit eingeschränkte politische Blickrichtung diejenigen Tendenzen und — aber eben nur teilweise — auch Folgen, die sich in direkter Konsequenz aus der „reforme fiscale" ergaben[11] und der oberflächlichen Betrachtung als Merkmale eines immobilen Zwangsstaates zeigen; andrerseits resultierte aus der partiellen Verwirklichung dieses Gebotes ein höherer Grad der Differenzierung von Staat und Gesellschaft.

Die Neueinteilung des Reiches in etwa doppelt soviele verkleinerte Provinzen und der neue Instanzenzug, der durch die Zusammenfassung mehrerer Provinzen in Diözesen, mehrerer Diözesen in Praefekturen entstand, führte v.a. in Verbindung mit der jetzt fast prinzipiellen Trennung von Zivil- und Militäradministration[12] neben einer Intensivierung, Spezialisierung und Regionalisierung der „Verwaltung" v.a. auch zu einer gewaltigen Erweiterung des staatlichen Bedarfs an qualifiziertem Personal. Der Zwang, diesen Bedarf zu befriedigen, konnte in Konkurrenz treten zu den vielfältigen Versuchen, Produktion, Steuern und Liturgien durch die erbliche Bindung ganzer Berufs- und Standeskategorien an ihre „condicio" zu sichern, und erhöhte damit zumindest auf der Ebene der angesehenen „Herrschaftsfunktionen" die Chancen sozialer Mobilität für Einzelne, soweit sie den Qualifikationsbedingungen einigermaßen genügten[13].

---

10) Wenn allerdings M. Weber, „Wirtschaft und Gesellschaft im antiken Rom", Soziologie 27-58, 56 die „ökonomische Initiative" der Untertanen als von der „bureaukratischen Ordnung" getötet ansieht, so steht dieser generalisierenden Aussage die wirtschaftlich sehr unterschiedliche Entwicklung der einzelnen Provinzen im vierten Jh. entgegen. Eine differenziertere Beurteilung müßte daher von einer Analyse dieser Unterschiede und ihren Ursachen ausgehen. Vgl. Teall, DOP 1967, 16 f.

11) Vgl. N.A. Constantinescu, „Le but de la réforme agraire et de l'organisation des castes dans le Bas-Empire", Act. 6. Congr. internat. étud. byzant. 1/2 (1950/51) 59-70, 64 f; vgl. Anm. 2 und 7.

12) Jones, LRE I 43, 101. Dennoch läßt sich die Trennungslinie keineswegs immer scharf ziehen, wie man an der vielfältigen Verwendung z.B. der notarii ablesen kann. Vgl. McMullen, Soldier and Civilian 74 f. mit Anm. 75.

13) Petit, Libanius 362, spricht zu Recht vom „fonctionnariat" als „le moteur de l'ascension sociale".

Ein zweiter sehr wichtiger Differenzierungsfaktor mit ganz ähnlichen Folgewirkungen war die Christliche Kirche[14], deren Organisationsform sich zusehends derjenigen des Staates anglich[15].

Die spätantike Gesellschaft war daher komplexer[16] als die der hohen Kaiserzeit, sowohl von der Struktur der Herrschaft wie auch von der Vielfalt der institutionalen Untergliederungen her.

Das komplizierte die Herrschaftsausübung — in dem gleichen Maße wie es die Herrschaftsform selbst unangreifbarer machen konnte. Ausbau und Spezialisierung des Herrschafts- und Verwaltungsapparates verliehen ihm nämlich ein höheres Eigengewicht, das gerade durch die Schaffung von Mittelinstanzen betont wurde; dazu kam das allen „Bürokratien" eigene zähe Festhalten an einmal als verbindlich anerkannten Regeln und Arbeitsgewohnheiten[17]. Die Bürokratie stand nicht nur relativ autonom zwischen Herrscher und Beherrschten, sondern schaltete sich — was weit folgenschwerer war — auch zwischen den Monarchen und diejenigen, die in seinem Auftrage Herrschaftsfunktionen wahrnahmen, ja schob sich auch zwischen eben diese, soweit sie verschiedenen Instanzenebenen und Administrationszweigen angehörten. Die bestgemeinten und sinnvollsten Initiativen der politischen Zentrale konnten daher genauso wie ausgesprochen unsinnige auf dem Instanzenzug und im Routinebetrieb der Büros versickern. Denn das Tempo und die Genauigkeit, mit der die Intentionen des Herrschaftszentrums über den Instanzenweg oder auch über die Instanzen hinweg auf den verschiedenen Ebenen des Apparates realisierbar waren, hing wie die Qualität der von ihm geleisteten Arbeit und ihrer Kontrolle in erster Linie von der Mentalität, dem Arbeitsethos und der fachlichen Beschlagenheit der Mitglieder dieses Instruments ab. Zudem entwickelten sich fast automatisch mit dem Eigengewicht des Apparates auch Eigeninteressen desselben oder einzelner seiner Teile. Für das römische Reich war es eine Lebensfrage, eine (eventuelle) Divergenz zwischen diesem Eigeninteresse und dem Staatsinteresse möglichst gering zu halten.

Ein solches „bürokratisches Eigeninteresse" konnte v.a. von der Gesamtheit der an einen Ort oder (und) eine Einheit gebundenen unteren und mittleren Verwaltungschargen entwickelt werden. Dabei ist der Terminus „untere und mittlere Verwaltungschargen" natürlich stets in Relation zu der In-

14) Dazu: Maier, Verwandlung 48 ff.

15) Vgl. schon Conc. Nic. can. IV und VI zur Metropolitanordnung.

16) Vgl. R. König, Fischer Lex. Soziologie, s.v. „Komplexe Gesellschaften" 156.

17) Zu „ihren wichtigsten Eigenarten (gehört) die Stetigkeit"; M. Weber, Wirtschaft. 654. Zu Johannes Lydos als dem Prototyp des konservativen „Bürokraten" vgl. Jones, JRS 1949, 52.

stanzenebene, auf der sie ihren „Dienst" absolvierten, zu sehen[18]. Diese Ebene determinierte in der Regel den Rangspielraum dieser „officiales" als Laufbahn, deren reguläre Absolvierung ihrem weiteren Vorrücken schon wegen ihrer langen Dauer hinderlich war. Eine Art Kompensation konnte ihnen durch Rangerhöhung bei „ehrenvoller Entlassung" zuteil werden.

Es ist bezeichnend für die Evolution des Kaisertums wie des Imperiums, aber auch für ein zähes Festhalten an Traditionen, die allmählich ihren Sinngehalt eingebüßt haben, daß die innere Strukturierung dieser „Bürokratie" an diejenige des Heeres als desjenigen Elementes, welches seit Augustus sowohl die Macht des Kaisers als auch die Einheit des Reiches (und zugleich dessen Hauptnivellierungsfaktor) am reinsten verkörpert hatte, anknüpfte. „Mehr Staatlichkeit" bedeutete damit nichts anderes als die Einführung militärischer Ordnungsprinzipien in immer weiteren Bereichen[19].

So bekam der ganze „Staat" ein militärisches Gepräge; militärische Terminologie fand ein breites Anwendungsspektrum[20].

In der hohen Kaiserzeit hatte sich das Subalternenpersonal der kaiserlichen Statthalter teils aus abkommandierten principales der Legionen und Kohorten[21], teils aus Freigelassenen und Sklaven zusammengesetzt[22]. Seit Diokletian galten dann in verstärktem Maße auf allen Ebenen die Organisatonsprinzipien einer militärisch konstituierten Hierarchie[23]. Das zeigt sich

[18]) Besonders ins Gewicht fiel der Unterschied zwischen den cohortales der einfachen Provinzstatthalter und den officiales der „Zentralministerien" (palatini) oder auch der PPO (praefectiani); vgl. McMullen, Cl. Phil. 68 (1964) 307, und schon Jones, JRS 39, 1949, 49.

[19]) McMullen, Soldier and Civilian 160, sieht in „this loss of specialization, in this blurring of the division between the professions of war and peace a very serious degeneracy". Doch handelt es sich hierbei nicht um ein „Verschwimmen der Grenzen zwischen Kriegs- und Friedensberufen" — die Trennung in Militär- und Ziviladministration wird auch von McMullen nicht bestritten! — sondern um die Formalisierung mancher „privater" Beschäftigungsverhältnisse zu solchen des „öffentlichen Dienstes". Bei dieser Form der „Militarisierung" handelt es sich v.a. um ein Ausgreifen des Staates in weitere Bereiche, das sich der militärischen Formensprache als des einzigen eindeutigen Identifizierungsmerkmales der „Staatlichkeit" bediente. Nicht ein „Verlust an Spezialisierung" ist zu beklagen, vielmehr wurde die Spezialisierung des Staatsapparates ausgebaut.

[20]) Vgl. McMullen 162 ff. mit zahlreichen Beispielen.

[21]) Dazu: A. v. Domaszewski, Rangordnung 5 ff.

[22]) Vgl. Boak, RE XVII 2 (1937) s.v. „officium" Sp. 2045; Jones, JRS 39, 1949, 44; McMullen, Soldier 65 ff., v.a. 67.

[23]) Boak 2054. Allerdings ist zu beachten, daß dieser Prozeß der „Militarisierung" (vgl. Lact. mort. pers. XXXI) schon vor Diokletian begonnen hatte und andrerseits auch mit ihm noch nicht endgültig zum Abschluß kam. Vgl. Jones, JRS 39, 1949, 46 f.; McMullen, Soldier 70 ff., der 68 die große Bedeutung der Severer für diese „Militarisierung" hervorhebt. Die klarste und übersichtlichste Darstellung der „officia" findet sich immer noch bei M.A. von Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprozeß III (1866) 133 ff.

in den Benennungen der einzelnen Chargen wie in der Bezeichnung ihres Dienstes als „militia"[24] oder dieser officiales als „militantes", an ihrer Tracht mit dem „cingulum militiae"[25] und an der Tatsache, daß sie in der „matricula" einer (fiktiven) Legion bzw. Kohorte verzeichnet waren[26] und ursprünglich „annonae" bezogen[27]. So legten denn auch die wirklichen officiales am Anfang ihrer Dienstzeit das „sacramentum militiae" ab und erhielten am Ende die „honesta missio"[29] mit den dieser zukommenden Privilegien. Diese „militia civilis" war im allgemeinen streng von der „militia armata" geschieden[30], aber selbstverständlich unterstanden beide „militiae" dem Oberbefehl des Kaisers. Für attraktivere „officia" gab es neben der Zahl der schon in der Matrikel eingetragenen aktiv Beschäftigten — den statuti — die auf der Warteliste stehenden „supernumerarii"[31].

Für die rechtsgültige Einstellung in den bedeutenden officia war die „sacra probatoria", die vom Kaiser vorher einzuholende Bestätigung, Voraussetzung[32].

Das Avancement der officiales war im wesentlichen vom Senioritätsprinzip — Regelbeförderung nach dem Dienstalter — bestimmt[33].

Von diesem Prinzip wurde nur zu Ungunsten von besonders trägen und ständig fehlenden Elementen[34], außerdem aus Protektion[35], abgewichen. Länge des Dienstes und die Zahl der officiales waren für jedes officium festgesetzt, differierten aber nach Instanz- und Aufgabenebene sowie nach Herrscherlaune[36]. Schon früh führte eine, anfänglich vielleicht sogar als Ver-

24) Über die Bedeutung des Wortes „militia" und seine Anwendungsbreite: McMullen, Soldier 49 f. mit Anm. 1 und 2.

25) Dazu: Saglio, s.v. „cingulum" in Daremberg — Saglio 1182 ff.

26) Zur (fiktiven) legio prima adiutrix, in die die praefectiani eingeschrieben waren, vgl. W. Enßlin, RE XIV (1930) 2258; Stein, Officium des PPO 15.

27) Stein 20 f.

28) So CTh VIII 1, 8. 17. 4, 8. 22. 26.; Stein 9; Boak 2050.

29) Z.B. CTh VIII 4, 1 „. . . qui ex cohortali militia honestam missionem".

30) Boak 2047. Vgl. CTh VII 1, 6 (368[S] Apr. 23. Trier): „Si quis armatae sacramenta militiae . . ./Diversis autem officiis servientes quinque et viginti annis in militia decursis . . ." Vgl. VII 22, 8; VIII 7, 12. Vgl. aber Anm. 12.

31) Vgl. Jones, JRS 39, 1949, 50.

32) Vgl. Stein, Officium 7 f.

33) Vgl. nur (über die agentes in rebus) CTh I 9, 2 (386): „. . . ut is gradu ceteros antecedat, quem stipendia longiora vel labor prolixior fecerit anteire".

34) Vgl. CTh I 9, 3 (405): „ut sedula inspectione laboriosi segnibus, praesentes absentibus ac sibi perpetuo vacantibus praeferantur".

35) Jones, JRS 39, 1949, 50 mit Anm. 139; vgl. CTh VI 27, 19.

36) Boak 2051 (mit Liste). Der Versuch McMullens, Cl. Phil. 68 (1964) 305-316, 306 f., 311, aus den zufällig erhaltenen Zahlenangaben auf die Gesamtzahl der „Bürokratie" zu

günstigung gedachte Verfügung[37] Konstantins I. zumindest für die cohortales als den Angehörigen der niedrigen und deshalb weniger lukrativen officia zu einer erblichen Bindung an ihre militia[38].

Der Frage nach der Effizienz dieses gegenüber der hohen Kaiserzeit zahlenmäßig erheblich größeren und stärker differenzierten Herrschaftsapparates kommt zentrale Bedeutung für das Verständnis der Spätantike zu. Doch läßt gerade sie sich nur ansatzweise beantworten. Die Verfügungen der codices malen ein düsteres Bild: wir hören von Amtsmißbrauch und Übergriffen, Korruption[39], langem unerlaubten Fernbleiben vom Dienst[40], nicht gestattetem Überwechseln in andere (attraktivere) Zweige des Apparates (militiae)[41] und (teilweise gestattetem!) Ämterkauf[42]. Freilich sind die betreffenden Verfügungen „ad hoc" erlassen; der gewünschte „Normalzustand" provozierte keine legislatorischen Eingriffe. Von daher mag das Bild sehr zum Negativen hin verzerrt sein. Andrerseits lassen die zahlreichen Wiederholungen gerade solcher Konstitutionen neben ihrer offensichtlich

schließen, birgt einen hohen Unsicherheitsfaktor in sich. Dennoch ist ihm (311) darin zuzustimmen, daß die Zahl der im „civil service" Beschäftigten — im Vergleich mit der Moderne — außerordentlich gering war. Allerdings erwähnt McMullen dabei nicht, daß dieser „civil service" im Imperium ja nicht mehr die unterste Verwaltungsebene der „civitates" miterfaßte.

37) Das schließt Seeck, Gesch. II 322, aus den (neben CTh VII 22, 3) anderen beiden erhaltenen Bruchstücken (CTh XII 1, 19. 20) des Gesetzes vom 4. August 331, in denen die Nominationen von „sieben- oder achtjährigen" Kindern zur Curia für unzulässig erklärt und erst für ein Alter von 18 Jahren erlaubt werden, „si militiae nomen inserere iuxta legem datam non poturint vel supersederint". Sollte es sich bei den Erwähnten tatsächlich — wie Seeck annimmt — um die Söhne von officiales handeln, erscheint mir jedoch die andere Möglichkeit, daß nämlich von diesen schon vor CTh VII 22, 3 erwartet wurde, daß sie die militia aufnahmen — und falls sie das nicht konnten oder wollten — kurienpflichtig wurden, wahrscheinlicher.

38) Vgl. CTh VII 22, 3 (331 Aug. 4): „Ii, qui ex officialibus quorumcumque officiorum geniti sunt, sive eorundem parentes adhuc sacramento tenentur sive iam dimissi erunt, in parentum locum procedant". Diese Verfügung nennt zwar alle officia, doch finden sich später Einschärfungen nur für die „cohortales". Vgl. Jones, JRS 1949, 49 mit Anm. 127.

39) Vgl. nur die berühmte Verfügung Konstantins I. vom 1.11.331: CTh I 16, 7; dazu: McMullen, Traditio 18 (1962) 364. Zur Korruption in der Spätantike allgemein sei auf die dort 365 Anm. 5 angeführte Literatur verwiesen. Vgl. ferner W. Schuller, ZPE 16 (1975) 1-21. Wegen der vielen Fehler unbrauchbar für das 4. Jh. ist die Arbeit von G. Kolias, Ämter- und Würdenkauf im früh- und mittelbyzantinischen Reich, Athen 1939.

40) Vgl. CTh VII 12, 2 (379); VI 27, 15 (412); CJ XII 7, 2, 2 (474); Symm. ep. IV 43. IX 59; Jones, LRE II 604 mit Anm. 100.

41) Vgl. nur als besonders bezeichnend und ausführlich CTh VIII 4, 8 (364 Mai 13) für die cohortales (d.h. — wie hier angeführt — die officiales der proconsules, consulares, correctores und praesides). Bei den höheren militiae, v.a. am Hofe, war dagegen teilweise zumindest nach der Beendigung eines Laufbahnganges das Überwechseln gestattet. Vgl. nur CTh VI 34, 1 (405 Osten), wonach der primicerius mensorum „biennio expleto" die Stelle des rangniedrigsten agens in rebus erhielt.

42) Vgl. Jones, LRE II 603 f. mit Anm. 97.

geringen Wirkung auch erkennen, daß diese Mißstände keine seltenen Ausnahmen darstellen. Quantifizieren läßt sich das Ausmaß derselben aber nicht.

Dagegen kann man aus einigen generellen Zügen dieser „Bürokratie" bestimmte Schlüsse auf ihre Wirkungstauglichkeit ziehen[43]. 1) Die Effektivität einer Administration hängt immer auch mit vom Ausbildungsstand ihrer Mitglieder ab. Hier ist festzustellen, daß die Arbeitsteilung innerhalb des Apparates kaum mit einer fachspezifischen, in den einzelnen Sparten verschiedenen Ausbildung des Personals verbunden war[44]. Überhaupt gab es so etwas wie eine berufsorientierte Ausbildung für diesen Bereich allenfalls in rudimentären Ansätzen[45]; Karrierevoraussetzung war vielmehr für die „ministeria litterata" ein Mindestmaß an dem, was in der Spätantike als Allgemeinbildung galt: das Fachspezialistentum fehlte; zudem wies die spätantike Form der (rhetorischen) Allgemeinbildung einen bemerkenswert geringen Grad an Affinität zu allem, was den von ihr Geprägten zu einer — im heutigen Sinne — sachgerechten Bewältigung von Problemen befähigt hätte, auf.

2) Die erbliche Bindung der officiales sicherte vielleicht auch in den weniger attraktiven officia einigermaßen eine ausreichende Personalstärke, doch lag in ihr zugleich der Verzicht auf eine fachliche Auslese. Zudem konnte der Ehrgeiz gerade der tüchtigsten officiales durch das Regelavancement nach dem Dienstalter (aber ohne Altersgrenze!), v.a. aber durch die mangelnden Aufstiegschancen der meisten officiales — das Überwechseln in „höhere" militiae war den cohortales versperrt — frustriert werden[46]; ein sachbezogenes Leistungsprinzip und -bewußtsein konnte sich so nicht entwickeln. Dazu trug bei, daß der Eintritt in bestimmte officia und Posten innerhalb derselben z.T. legitimerweise käuflich war[47].

3) Die durchschnittlich sehr geringe Bezahlung der officiales von staatlicher Seite führte schließlich in dem Sportelnwesen zu einer Art von legali-

---

43) Zu den Schwächen dieser „Bürokratie" vgl. Jones, LRE II 601 ff.

44) Vgl. dazu M. Weber, „Vorbemerkungen zu den gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie", Soziologie 340-56, 342, wonach der Beamte, „auch der arbeitsteilig spezialisierte Beamte, eine uralte Erscheinung der verschiedensten Kulturen" ist, während der eigentliche „Fachbeamte" und die „fachgeschulte Beamtenorganisation" erst die Errungenschaft des „modernen Okzidents" ist.

45) Dazu könnte man z.B. die von Libanios — auch aus Konkurrenzneid — so scheel betrachtete Ausbildung in „Stenographie" zählen; vgl. Liban. or. II 44. 46. 58; XVIII 131-34; XLII 23-25. 10-11. 15. 51.

46) Vgl. Anm. 41.

47) Vgl. nur CTh VIII 4, 10 (365 Mailand). Dort dürfen die principes des officiums des Vic. Afric. ihre Posten nach dem „primipili pastus" an ihre adiutores verkaufen.

sierter, tariflich geregelter „Korruption"[48]. Denn wenn auch zuzugeben ist, daß die Sporteln wegen der minimalen regulären Bezahlung für die officiales geradezu lebensnotwendig waren[49], so war doch die Einhaltung der „tariflichen Grenzen" in diesem ganzen System ursprünglich illegitimer Zuwendungen noch erheblich schwerer durchzusetzen als es ihre völlige Unterbindung bei ausreichender Bezahlung gewesen wäre[50]. Daß die officiales der meisten officia nach Erreichen ihrer Laufbahnspitze zu offensichtlich sehr aufwendigen munera — dem „primipili pastus" und der „exhibitio cursus publici" — gezwungen waren[51], konnte der Korruptionsmentalität genau so wie die mangelnde Altersversorgung[52] nur noch weiteren Vorschub leisten.

Dazu kam 4) noch ein Moment der Unsicherheit, das nicht in der Struktur des Apparates begründet war, sondern von oben in ihn hineingetragen wurde: die offenbar sehr begrenzte Fähigkeit der politischen Zentrale, ihren Intentionen einen eindeutigen Ausdruck zu verleihen, und ihre Anfälligkeit, — oft ihr „entlockte" — Entscheidungen zu fällen und dann wieder rückgängig zu machen oder für ungültig zu erklären[53] — und das keineswegs nur bei Herrscherwechseln. Diese Instabilität und Inkonsequenz, die ihre Wurzeln

---

48) Vgl. CIL VIII 17896 (Timgad) unter Julian. Dort sind — im Anschluß an den ordo salutationis des Statthalters von Numidien — die Sporteln („commoda") einzelner officiales für bestimmte Leistungen an die Parteien im Zivilprozeß festgesetzt. Dazu: Mommsen, EE 5, 629 ff.; A. Pernice, ZRG 7 (1886) 113 ff.; O. Karlowa, Neue Heidelberger Jb. 1 (1891) 11 ff. Stein, Officium des PPO 20, führt die Entstehung dieser Sporteln „auf die Einrichtungen einer früheren Epoche, in der die exceptores, aus denen im Bas-Empire die promoti literati hervorgehen, ihre Tätigkeit in der Kanzlei nicht als Staatsbeamte, sondern als vom Staate konzessionierte Gewerbetreibende ausübten . . .", zurück.

49) Stein, Officium 19 mit Anm. 3.

50) Pernice 122.

51) Vgl. Jones, LRE II 594.

52) Stein, Officium 19.

53) In diesen Zusammenhang gehören die vielen Bestimmungen gegen „rescripta contra ius elicita" und ähnl., die allesamt einen bemerkenswerten Grad an Hilflosigkeit aufweisen; vgl. nur CTh II 2, 1. 2. 3. 5. 8. 9; VI 28, 5; IX 19, 3; XI 1, 20; XII 1. 183; CJ I 16, 1. 19, 3. 7. 22, 5. 23, 3. CTh VI 22, 1 (324S), an den PVR Severus gerichtet, werden codicilli (Ernennungsschreiben) für ungültig erklärt, obwohl deren „su[pe]rna codicillorum inpressio vel scribtura . . . interior" beweist, daß sie „iudicio nostro" erlangt wurden, wenn dabei Bestechung eine Rolle gespielt haben sollte. Diese Verfügung läßt das Schicksal des Flavius Abinnaeus, der als „ex protectoribus" um 340/41 mit dem Kommando über die in Dionysias stationierte Ala betraut wurde, jedoch bei der Übergabe seines Ernennungsschreibens an das officium des comes Valacius (dux Aegypti) von (offensichtlich durch „suffragium" erhaltenen) epistulae anderer Bewerber um diesen Posten erfuhr und deswegen eine Eingabe (petitio) an Constantinus und Constans richten mußte, nicht als Einzelfall erscheinen; vgl. Bell/Martin/Turner/van Berchem, The Abinnaeus Archive, Oxford 1962, 6-12, insbes. 7. Abinnaeus stellt Arch. I Z. 12 das „ex suffragio" dem „iudicio sacro" gegenüber. Doch zeigt CTh VI 22, 1 (s.o.), daß auch dieses „heilige Urteil" illegitim erworben werden konnte.

in den Schwächen einer persönlich geprägten Herrschaft hatte[54], stand in einem merkwürdigen Kontrast zu der der spätantiken — wie allen anderen — „Bürokratie" eignenden konservativ-traditionalen Mentalität.

Da der Herrschaftsapparat nur mittelbar zu dirigieren war, mußten die Monarchen umso mehr darauf bedacht sein, wenigstens ihren direkten Einfluß auf die führenden „Funktionäre" zu sichern, um eine Mediatisierung der Macht durch sie zu verhindern.

Denn entsprechend der Zahl der officiales war auch diejenige der ihnen für einen bestimmten Zeitraum übergeordneten, häufiger wechselnden Beamten, der „administratores"[55], kräftig gestiegen.

Betrachten wir zunächst, in welchem Maße eigentlich in dieser Gruppe zu Beginn der Spätantike die Kontinuität gegenüber der „alten Führungsschicht" — oder wenn man lieber will: der Reichsaristokratie — der hohen Kaiserzeit gewahrt blieb. Eines der hervorstechendsten Merkmale dieser Schicht war der Grundsatz gewesen, daß für die Bekleidung von Führungsfunktionen bestimmte ständische Voraussetzungen zu erfüllen waren. Daher hatten ihr „legitimerweise" nur Senatoren, die anfangs nach wie vor die Mehrzahl der wichtigsten Stellen besetzten, und Ritter, die in erster Linie für neugeschaffene Positionen in Frage kamen (also gewissermaßen den dynamischen Aspekt in der politischen und administrativen Evolution des Prinzipates verkörperten) angehören können. Innerhalb dieser „Schicht" hatte sich das rein zahlenmäßige Verhältnis zwischen senatorischen und ritterlichen „Beamten" immer mehr zu Gunsten der letzteren verschoben[56]. Dieser Vorgang — schon unter Severus erheblich beschleunigt[57] — hatte un-

54) So konnte z.B. das formale Rangsystem auf Grund der Verdienste oder des Einflusses einer einzelnen Person auf den Kaiser abgeändert werden; vgl. etwa CTh VI 26, 10 (397): „scilicet ut a Nestorio viro clarissimo, qui nunc in loco memorato versatur, dignitatis huius sumatur exordium" und die Begründung für die Gleichstellung der praepositi sacri cubiculi mit den illustres der ersten Stufe im Jahr 422 (CTh VI 8, 1): „. . . Sed ut nos ad hanc promulgationem Ma(c)robi viri inl(ustris) merita provocarunt, ita observationem quoque legis ab eius volumus sumere provectione auspicium, ut, qui ante ipsum fuerunt, sub hac condicione praestituto honore laetentur, ut non suae promotionis tempora ad legis usurpationem revolvant . . ." Dieser Passus fehlt bezeichnenderweise in der justinianischen Kompilation (CJ XII 5, 1).

55) Dazu Karlowa 171.

56) Dazu C.W. Keyes, The rise of the equites in the third century of the Roman Empire, Princeton 1915; L. Homo, „Les privilèges administratifs du sénat romain sous l'empire et leur disparition graduelle au cours du IIIe siècle", RH 137 (1921) 161-203 und 138 (1921) 1-52 (mit zuviel Vertrauen in die Historia Augusta); H. Petersen, „Senatorial and equestrian governors in the third century A.D.", JRS 45/46 (1955/56) 47-57.

57) Severus unterstellte seine drei neuen parthischen Legionen und die frisch eroberte Provinz Mesopotamia ritterlichen Praefekten. Seit ihm häufen sich die Beispiele für Ritter als „Stellvertreter" senatorischer Statthalter; vgl. J.G.C. Anderson, „The genesis of Diocletian's provincial reorganization", JRS 22 (1932) 24-36, 36.

ter Gallienus eine weitere Steigerung erfahren[58]. So kennzeichnete der Aufstieg der Ritter das 3. Jahrhundert[59], in dem im übrigen offenbar sehr vielen Soldaten der soziale Sprung in die Ritterschaft gelang[60]. Diokletian bedeutete einen weiteren (und zugleich den letzten) Höhepunkt in dieser Entwicklung: seit ihm waren Angehörige der alten Senatsaristokratie Roms (soweit es sich wenigstens um gebürtige Senatoren handelte) praktisch vollständig von den militärischen Kommandostellen ausgeschlossen; ihnen blieben lediglich einige traditionell von ihnen bekleidete, machtpolitisch nicht sehr bedeutende Stellen in der Reichsverwaltung vorbehalten[61]. Der römische Senat war zu einem (wenn auch besonders vornehmen) „conseil municipal" herabgesunken[62].

Dadurch daß Diokletian — einem alten Grundsatz der Kaiser folgend — in den vielen durch seine Reformen neu entstandenen Führungspositionen v.a. Ritter verwendete[63], verschob sich das Zahlenverhältnis zwischen ritterlichen und senatorischen Führungsfunktionären noch einmal gewaltig zu Ungunsten der letzteren. Aber nicht diese quantitativen Verschiebungen (die es vorher ja auch schon — wenn auch nicht in diesem Ausmaße — gegeben hatte) in der Komposition der Führungsschicht bildeten die Grundlage für den „qualitativen Sprung" zur spätantiken Führungsschicht[64], sondern die Folgewirkungen der diokletianischen Reformen, v.a. die durch sie vorbereitete endgültige Trennung zwischen Militär- und Zivilgewalt und die Schaffung administrativer Zwischeninstanzen. Denn zur Führungsschicht zählen allmählich nicht mehr nur „Beamte" mit einem eigenen, meist territorial abge-

---

58) Nach Aur. Vict. Caes. XXXIII 33, 34 soll Gallienus „als erster" den Senatoren die „militia" verwehrt haben. Derselbe Autor berichtet XXXVII 5, daß nach der Ermordung des Probus dem Senat das „imperium creandique ius principis ereptum" sei. In § 6 erfahren wir dann, daß zwischenzeitlich die „amissa Gallieni edicto . . . militia" unter Tacitus den Senatoren wieder zugänglich gewesen sei. Die Geschichtlichkeit dieses Ediktes wird von Arnheim 34 ff. 37 mit dem Hinweis auf die sehr unterschiedlichen Daten, die Petersen 47 ff. in den einzelnen Provinzen für den Wechsel von senatorischen zu ritterlichen Statthaltern eruiert hatte, angezweifelt. Doch das bleibt reine Spekulation, weil Victor den genauen Inhalt dieses Ediktes nicht berichtet und auch keine Angaben darüber macht, unter welchen Bedingungen es in Kraft gesetzt worden sein soll.

59) Keyes 8 ff. konstatiert für die zweite Hälfte des dritten Jhs. eine häufigere direkte Ernennung von Rittern zu Statthaltern.

60) Stein, Ritterstand 194.

61) Vgl. Jones, LRE II 525 mit Anm. 6.

62) Piganiol, L'empire chrét. 383.

63) Das gilt insbesondere auch für die Vikare; diese konnten als Stellvertreter der PPO nicht gut einen höheren ständischen Rang als jene bekleiden.

64) Arnheim 39 ff., der Diokletian mit dem Etikett „hammer of the aristocracy" versieht und als Erklärung für diesen (von ihm unterstellten) „Tatbestand" Diokletians niedere Herkunft bemüht (39), hat das nicht berücksichtigt.

steckten Befehlsbereich — „administratores", wie man sie jetzt zusammenfassend nennen konnte. Vielmehr führte der ausgebildete Instanzenzug fast zwangsläufig dazu, daß immer mehr Spitzenofficiales der höheren Instanzen in sie Aufnahme fanden. Gerade auch für die Regelung des Verhältnisses zwischen den officiales der Zentrale und der höheren Verwaltungseinheiten einerseits und den administratores der unteren Ebenen andrerseits konnten Rangverfügungen notwendig werden. Ständisch bestimmter und der durch die Bekleidung einer bestimmten Position innerhalb der militärisch konstituierten Hierarchie erworbene Rang bedurften der Abgrenzung, v.a. als die in dieser erworbene Stellung zum Sprungbrett in jenen (später aber auch wieder umgekehrt!) werden konnte.

„Samtherrschaft" mehrerer Kaiser, Differenzierung der Verwaltung, u.v.a. die fast durchgängige Trennung von Militär- und Zivilgewalt unterhalb der Ebene der Kaiser verringerten die Erfolgschancen von Usurpationen beträchtlich: Von der Funktionsausübung her waren die einzelnen Mitglieder der Führungsschicht im Regelfall weniger mächtig als in der hohen Kaiserzeit, weil sich die Summe der Macht jetzt aus wesentlich mehr Einzelposten zusammensetzte[65]. Andrerseits knüpfte aber ihre große Anzahl, verbunden mit der sie zumindest auf ein Minimum an Kooperation verweisenden Spezialisierung, der Instanzenzug, ja sogar der aus institutionalisierten Kompetenzüberschneidungen resultierende Zwang zu gegenseitiger Überwachung das Beziehungsgeflecht innerhalb der Führungsschicht enger[66].

Diese gestiegene Dichte des Interdependenzvolumens machte die „Führungsschicht" für die Kaiser aber unübersichtlicher; sie benötigten also weitere Mechanismen, die eine effektive Kontrolle ihrer Mitglieder gewährleisten konnten. Eine Möglichkeit bestand darin, die „officiales" und ihre „ad-

---

[65]) Dafür ist sehr bezeichnend, daß es im gesamten vierten Jh. — trotz der zahlreichen Usurpationsversuche — zu keiner rein auf Usurpation beruhenden, das Gesamtreich umfassenden und andauernden (d.h. dynastiebildenden) Herrschaftsbildung innerhalb des Imperiums kam.

[66]) V.a. der Instanzenzug konnte zu einem echten Verlust an Kontrollmöglichkeiten für die Zentrale führen, besonders wegen der großen Machtfülle der PPO. So verfügte Theodosius im Jahre 389 in Mailand an den PPO Or. Tatianus, daß derselbe „iudices corpore marcentes et neglegentes desidiae somniis oscitantes ..." oder „... servilis furti aviditate degeneres vel similium vitiorum labe ... involutos" in der Art entfernen sollte und durch andere ersetzen sollte, „ut ad nostrae mansuetudinis scientiam non crimina, sed vindicta referatur" (CTh I 5, 9). Immerhin mochte diese Maßnahme durch die lange Abwesenheit des Kaisers gerechtfertigt erscheinen. Bedenklicher war dagegen, daß gegen ihre Urteile keine Appellation zulässig war; vgl. CTh XI 30, 16 (331 Aug. 1) mit der bezeichnenden Begründung: „... A praefectis autem praetorio, qui soli vice sacra cognoscere vere dicendi sunt, provocari non sinimus, ne iam nostra contingi veneratio videatur ..." Weitere Stellen dazu bei von Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprozeß III, 57 Anm. 67.

ministratores" in ein System gegenseitiger Abhängigkeit und Kontrolle zu bringen: Während die officiales der Jurisdiktionsgewalt der Führungsfunktionäre unterlagen[67], waren diese ihrerseits auf das Fach- und Sachwissen der eingearbeiteten officiales angewiesen[68]: Fach- und Entscheidungskompetenz waren somit meist strikt voneinander getrennt. Ihr funktionierendes Zusammenwirken in einem dem Staatsinteresse dienenden Sinne sucht die politische Zentrale u.a. durch die (vielfach belegte) Androhung einer solidarischen Bestrafung von Führungsfunktionär und officium (bzw. einiger Spitzenofficiales) auch bei Verfehlungen nur einer der beiden in Kontrollpartnerschaft zueinander stehenden Seiten zu erreichen[69]. Der Kontrolle der führenden Beamten wie auch — was meist übersehen wird — der orts- oder einheitsgebundenen officia[70] diente ferner die Maßnahme, den höchsten Funktionär eines officium, den princeps officii, für die officia wichtigerer Beamter (vom Vikar aufwärts) nicht aus dem officium seines Amtsbereiches zu entnehmen, sondern aus einem Hofofficium, der schola agentum in rebus[71] (bzw. für die officia einiger duces aus dem officium eines magister militum)[72].

---

67) In diesem Falle konnte sich das privilegium fori möglicherweise gegen seine Nutznießer kehren; vgl. Boak, „officium" 2053, der dort allerdings zu Unrecht behauptet, daß die officiales gegen das Urteil ihrer Oberbeamten keine Appellationsmöglichkeiten besaßen; diese ist nämlich in CTh XI 36, 17 (371S) ausdrücklich für folgenden Fall vorgesehen: (keine provocatio), „nisi in eo tantum negotio, quod ratione civili, super patrimonio forsitan, aput proprium iudicem inchoarit, scilicet ut in eo tantum negotio a sententia eius cui paret iudici quisquis velit officialis appellet, quod per procuratorem persequi iure tribuitur".

68) Vgl. Jones, JRS 1949, 46.

69) Vgl. nur (ein willkürlich herausgegriffenes) Beispiel: CTh I 6, 9 (385).

70) Zur Ortsbeständigkeit (zugleich ein Hinweis auf den abgerissenen Kontakt zur kämpfenden Truppe) dieser officia schon im dritten Jh. vgl. Dig. XII 1, 34 (Paulus): „Praesidis provinciae officiales, quia perpetui sunt, mutuam pecuniam dare et faenebrem exercere possunt".

71) Vgl. dazu W.G. Sinnigen, „Three administrative changes ascribed to Constantius II", AJPh 83 (1962) 369-82, 370 mit Anm. 2, 371 mit Anm. 6 und 375 (datiert die Einführung dieses Brauches in die Zeit Konstantius des II. oder schon Konstantins d. Gr.). Schon Konstantin d. Gr. hatte nach CTh I 6, 8 (328) (wenn nicht statt Constantini eventuell Constantii zu lesen wäre) die Maßnahme getroffen, officia mit principes aus anderen officia zu versehen (hier: aus dem des PVR); vgl. dazu W. Enßlin, s.v. „principes", RE Suppl. 8 (1956) 640.

Sehr umstritten ist, inwieweit die principes der PV und PPO noch organisatorisch den agentes in rebus zurechneten und damit dem Mag. Off. unterstellt waren. Gegen die Annahme von E. Stein, ZRG 41 (1920) 195-251, 219 f., daß der princeps PPO identisch sei mit dem princeps der schola agentum in rebus, wandte sich mit überzeugenden Argumenten E. Holmberg, Zur Gesch. des cursus publicus, Lund 1933, 121 ff.

Vgl. ferner W.G. Sinnigen, The officium of the Urban Prefecture, 1957, 14 ff., und in AJPh 1962, 369 Anm. 1, 371 Anm. 6.

72) Vgl. für den Westen CTh I 7, 3 (398 Sept. 13 Mailand): „Sicut clarissimis viris comitibus et ducibus diversarum provinciarum et limitum, ita et viro spectabili comiti per Africam principes et numerarii ex officio magisteriae potestatis mittantur". Nach der ND bezogen die duces und comites militares im Osten ihre principes vorwiegend aus der schola agentum in re-

Die Effektivität dieser — häufig als institutionalisiertes monarchisches Mißtrauen betrachteten — Regelung[73] hing allerdings allein von dem Grade ab, in dem die drei Partner willens waren, zusammenzuarbeiten[74] — unter Umständen eben auch: in die eigene Tasche. Jedenfalls aber konnten auch die mißtrauischsten Monarchen nicht daran interessiert sein, daß der normale Routinebetrieb der Sachbearbeitung durch die Austragung „institutionalisierter" Gegensätze paralysiert wurde.

Viel wirksamer mußte es sein, wenn sich die Mitglieder der Führungsschicht als Teile eines formalisierten, für sie alle gültigen Rangsystems gegenseitig in Schach und unter Kontrolle hielten. Denn gerade die Faktoren, die diese Schicht jetzt für die Herrscher unübersichtlicher machten — Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder, Spezialisierung und Instanzenaufbau — konnten wegen des Ehrgeizes der ihr Angehörenden von einer konsequenteren monarchischen Machttechnik auch genutzt werden. Sie trugen nämlich dazu bei, daß die Frage nach dem Rang des Einzelnen in seinem Verhältnis zu den anderen jetzt schärfer und eindringlicher formuliert wurde. Je länger die Stufenleiter der Hierarchie war, desto geringer mußte durchschnittlich der Zugewinn an Macht und (oder) Prestige, der mit dem Erklimmen einer weiteren Sprosse auf ihr zuteil wurde, ausfallen; je stärker die Hierarchie sich nach „Sachgebieten" differenzierte, desto mehr Inhaber desselben Ranges konnten durch die Kompetenzbeschränkung ihre Macht gegenseitig neutralisieren.

Ein solches System, das seine Mitglieder einem wirksamen sozialen Zwang unterwerfen kann und sich dann über die sozial-psychologischen Mechanismen des geregelten Statuskampfes gewissermaßen selbst steuert, bedarf dazu allerdings zunächst der Erfüllung zweier Voraussetzungen. Erstens benötigt es einen Fixpunkt, auf den es hin orientiert ist, und der ihm erst den Maßstab für die Bewertung der in ihm innegehaltenen Positionen gibt und zweitens eine Instanz, die die Regeln des Statuskampfes eindeutig und verbind-

---

bus (nur der comes Isauriae und die duces von Scythia, Moesia Prima, Moesia Secunda und Dacia Ripensis „de eodem officio"; vgl. ND or. XXVIII — XLII) (für die Zeit von CTh I 7, 3 kennen wir die entsprechenden Verhältnisse im Osten nicht) und standen damit unter einer effektiveren Aufsicht der Zentrale als ihre Kollegen im Westen; vgl. zu den möglichen Konsequenzen dieser schärferen Kontrolle Sinnigen, AJPh 83, 375.

Ebenfalls aus fremden officia erhielten die consulares in Italien ihre principes; sie stammten aus dem officium des PPO Ital. (vgl. ND occ. XLIII 6. 4). CTh I 6, 8 (s.o.) nennt als „pristinus mos", daß der PVR für bestimmte (nicht namentlich genannte) Provinzen die principes bestimmte.

[73]) Vgl. etwa Stein, ZRG 1920, 234.

[74]) Sinnigen, Officium of the PV 22, betont die loyale Zusammenarbeit zwischen princeps und PVR.

lich vorschreibt. Je mehr diese Instanz mit der Spitze des Systems als seinem formalisierenden Faktor identisch ist, desto größer dürften die Chancen dieser hierarchischen Spitze sein, das System in einem ihr genehmen Sinne auch politisch zu formen.

Aus diesem Grund trifft m.E. die bisherige Kritik an der künstlichen Einteilung der römischen Kaiserzeit in die zwei Abschnitte des (eher „konstitutionellen") Prinzipates und des (mehr „absoluten") Dominates, daß nämlich diese Einteilung nicht einer veränderten Machtgrundlage des Kaisertums, sondern allenfalls seiner äußeren Erscheinungsform Rechnung trage — ganz ähnlich wie diese Aufteilung selbst — nicht den Kern der Problematik. Es handelt sich hier weder um eine prinzipiell veränderte Machtstellung des Kaisertums noch um reine „Äußerlichkeiten". Vielmehr konnte gerade die (akzeptierte) gesteigerte Zurschaustellung der kaiserlichen „Allmacht" dazu dienen, in der veränderten und komplizierter gewordenen Innenorganisation des Reiches und der Führungsschicht weiter die absolute Überlegenheit des Kaisertums zu garantieren; sie bot damit nur die zur Aufrechterhaltung einer effektiven Herrschaftsausübung unerläßliche Kompensation für den tatsächlichen Rückgang der unmittelbaren und direkten Machteinwirkungsmöglichkeiten der Kaiser bis in die Provinzen hinein.

Im folgenden wird daher zu untersuchen sein, in welchem (eventuell sehr unterschiedlichen) Maße dem römischen Kaisertum beides — die eigene unfragliche Etablierung zum formalisierenden Fixpunkt der Hierarchie und die eigenständige, bewußt: politische Festlegung der das System steuernden Spielregeln — gelang.

Denn von dieser Frage hingen die Stabilität der politischen Zentrale und ihre Möglichkeiten, die eigenen Intentionen durch das Medium ihrer „Funktionäre" zur Geltung zu bringen, v.a. ab; sie stand im Zentrum der innenpolitischen Dynamik der Spätantike als Teil jener weiterreichenden (mehr oder weniger latenten, aber permanenten) sozialen Dynamik, die sich v.a. aus dem Widerspruch zwischen dem Anspruch des Staates auf totale Verfügung über seine Untertanen und dem — durch die zur Durchsetzung dieses Anspruches angewandten unvollkommenen Mittel — tatsächlich oft größer gewordenen Freiraum der Gesellschaft ergab.

Erschwert wurde diese Intentionsrealisierung von vornherein dadurch, daß die führenden Funktionäre im Einklang mit dem oben beschriebenen gültigen System sozialer Werte durchweg Großgrundbesitzer waren oder werden wollten[75], also derjenigen Schicht angehörten, die über das weitaus

[75]) Vgl. Jones, LRE II 770, und Rémondon, Crise 205.

wichtigste Produktionsmittel und zugleich Steuerobjekt in einem quantitativ und — durch die nur vordergründig dem staatlich-fiskalischen Interesse dienende Schollenbildung der Kolonen — auch qualitativ besonders hohem Maße verfügte[76].

Ihr wirtschaftliches Interesse konnte damit in direkten Gegensatz zu den Interessen des Staates treten, denen sie zur Durchsetzung verhelfen sollten, stand zu diesen in einem Spannungsfeld prekärer Balance.

Damit hing es von der Stabilität und Fähigkeit der politischen Zentrale (aber z.B. auch von der außenpolitischen Situation) ab, wie weit das Pendel in dem für eine politische Gestaltung von ihrer Seite aus notwendigen Maße ausbalanciert wurde. Die Gewichtsverteilung auf der innenpolitischen Waage war dabei schon von der sozioökonomischen und organisatorischen Struktur des Imperiums her sehr ungleich: Während die eine Waagschale durch die vorgegebenen Interessen der Grundeigentümer, zu denen auch die hohen Funktionäre zählten, ständig und gleichmäßig belastet war, korrelierte das Gewicht der anderen mit den Imponderabilien der nominell höchsten politischen Gewalt[77]: von ihrer Seite aus bedurfte es immer wieder besonderer Kraftakte, um den in Schwächeperioden erlittenen Gewichtsverlust rückgängig zu machen.

---

76) Zum Zusammenhang von „puissance foncière" und „réforme fiscale" vgl. Rémondon, Crise 178. Zur Entwicklung bestimmter „Vorformen der Feudalität" vgl. Maier, Verwandlung 89 f., und J. Percival, „Seigneurial aspects of the Late Roman estate management", EHR 84 (1969) 449-73, und schon M. Weber, „Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur", Soziologie 1-26, v.a. 20 ff.

77) Zu diesen Imponderabilien gehörte auch die selten hinreichend gewürdigte Tatsache, daß die Bürgerkriege im vierten Jahrhundert nicht nur keineswegs aufhörten, sondern wegen der größeren Personalstärke der Armee und des straffer organisierten Verwaltungsapparats sogar gegenüber früheren an Intensität gewinnen konnten.

III. DIE FORMALISIERUNG DES KAISERTUMS

1) Die offizielle Einführung der „adoratio" durch Diokletian

Nach der übereinstimmenden Ausage einiger spätantiker Autoren änderte Diokletian das Hofzeremoniell und die kaiserliche Tracht[1]: Er habe als erster — so berichten sie — die „salutatio"[2], wie sie den iudices gebühre[3], durch die „adoratio"[4] ersetzt. Daß unter dieser hier die Form der huldigenden Begrüßung, bei der die zum offiziellen Empfang Zugelassenen vor dem Kaiser den Kniefall machten und einen Zipfel des kaiserlichen Purpurgewandes küßten, zu verstehen ist, lehrt das Zeugnis einer dieser Quellen, nämlich des Ammianus Marcellinus[5].

Außerdem habe Diokletian die monarchische Stellung auch durch eine größere Prachtentfaltung im kaiserlichen Ornat betont[6].

Betrachten wir zunächst die Änderung des formalen Verkehrs, die Einführung der „adoratio". Die Beurteilung, die die Nachrichten darüber in der modernen Forschung gefunden haben, ist sehr divergierend. Die Skala der Interpretationen reicht von der uneingeschränkten Übernahme über die modifizierte Akzeptierung bis zur völligen — ihren Inhalt als topisch und literarisch konventionell hinstellenden — Ablehnung jener Zeugnisse. Dabei wur-

---

1) Hieronym. Chron. 226 c Helm; Aurel. Vict. 39, 2-4; Eutrop. 9, 26; Amm. Marc. 15, 5, 18. In der Ammianusstelle wurde „Diocletianus" von Valesius ergänzt. Ammianus erwähnt die Änderung der Tracht nicht.

2) Dazu Hug, RE 1 A, 2 (1920) Sp. 2060-2072; DS IV 2, 1061; Friedländer I⁹ 88 ff.; Gothofredus (ed. Ritter) zu CTh VI 8, 1. 7, 1. 18, 1. 24, 4. 26, 5. I 8, 1 (= 20, 1 ed. Mommsen).

3) Hieronym. l.c.: „cum ante eum omnes imperatores in modum iudicum salutarentur." Amm. Marc. l.c.: „cum semper antea ad similitudinem iudicum salutatos principes legerimus."

4) Dazu Seeck, RE 1, 1 (1893) 400 ff.; Saglio in DS I 1, 81; Gothofredus zu CTh VI 8, 1; E.Ch. Babut in RH CXXIII (1916) 225-252; W.T.Avery in: Mem. American Acad. Rome XVII (1940) 66-79; H. Stern in: Journ. of the Warburg and Courtauld Institutes XVII (1954) 184-189. Vgl. ferner W. Enßlin, CAH XII (1939) Chap. X, v.a. 160 ff.

5) Ammianus l.c. ist der einzige Autor, bei dem die Erwähnung der Einführung der adoratio durch Diokletian in einem konkreten Bezugsrahmen erscheint: Sie wurde angeknüpft an den Bericht von der Aufnahme des magister militum Ursicinus durch Constantius: „offertur purpura multo placidius quam antea." Vgl. Amm. Marc. 15, 5, 27.

6) Die Quellen betonen — bei leichten Abweichungen in der Schilderung des Obergewandes (Victor erwähnt als einziger: Gold und Seide) — den Edelsteinschmuck der Schuhe. Vgl. dazu R. Delbrueck, „Der spätantike Kaiserornat", Die Antike VIII (1932) 1-21, 15.

de das primäre wissenschaftliche Gebot eines nüchternen Abklopfens jener Quellen auf ihren Wahrheitsgehalt, das erst die Grundlage für die aus ihnen zu ziehenden Folgerungen hätte liefern müssen, häufig überlagert von heteronomen Wertungen und Fragen sekundärer Bedeutung.

Ein Teil v.a. der älteren Forschung nahm sie als ein weiteres willkommenes Indiz für ihre These von dem völligen Umbruch, den die Regierung Diokletians ihrer Meinung nach bedeutete[7]; der Beginn des „Dominates“ schien gerade durch die „persischen“ Erscheinungsformen des Kaisertums, die einige Formulierungen unserer Quellen angeblich attestieren, manifestiert[8].

Damit rückte eine an sich untergeordnete Frage, nämlich ob das Sassanidenreich für jene Änderungen Diokletians das Vorbild geliefert hätte, in den Vordergrund und gewann sogar auf überraschende Weise den Rang eines methodischen Problems. A. Alföldi nämlich[9], der die allmähliche Genese dieser Formensprache und die Tradition mancher ihrer bis in die republikanische Zeit zurückreichenden Einzelzüge, so z.B. der supplicatio als Vorstufe der adoratio[10], in seiner grundlegenden Studie überzeugend dargestellt hat, verficht dort die These, daß die „adoratio“ längst vor Diokletian Bestandteil des Hofzeremoniells war[11]. Um das zu beweisen, führt er einerseits eine Reihe von Beispielen an, aus denen hervorgehen soll, daß die „adoratio“ schon in vordiokletianischer Zeit in Übung war. Die Beweiskraft dieser Beispiele wurde allerdings von Avery[12] und v.a. Stern[13] mit guten Gründen er-

7) Am schärfsten formuliert bei O. Seeck, Gesch. I[4] 8: „In den zwanzig Jahren seiner Regierung ist das römische Reich gründlicher umgestaltet worden, als in den vorhergehenden drei Jahrhunderten. Denn diese revolutionäre Politik sich überstürzender Neuerungen . . .“. Vgl. aber zu den „conservative tendencies“ in Diokletians Regierung: Enßlin, CAH XII 405 ff.

8) O. Seeck, Gesch. II[2] 7 f.; vgl. schon A. von Domaszewski, Gesch. II (1914) 320.

9) A. Alföldi, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche, Darmstadt 1970, 1 ff. Diese Zusammenfassung der beiden 1934 und 1935 in MDAI röm. Abt. 49 und 50 erschienen Aufsätze „Die Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells am römischen Kaiserhofe“ und „Insignien und Tracht der römischen Kaiser“ ist wegen des neu hinzugefügten Registers leichter „bearbeitbar“ als die Originalaufsätze. Bedauerlich erscheint allerdings, daß Alföldi auch im Vorwort die seitdem erschienenen kritischen Auseinandersetzungen mit diesen Aufsätzen ignoriert.

10) Alföldi 48 ff.

11) Alföldi 58.

12) W.T. Avery 73 f. zeigte, daß zumindest die „adoratio purpurae“ in der im IV. Jh. üblichen Form nicht für die vordiokletianische Zeit belegt ist.

13) H. Stern v.a. 186 f., macht es schlüssig, daß für die Zeit vor Diokletian als Form des offiziellen Empfanges beim Monarchen — und zwar auch bei Autokraten wie z.B. Caracalla (vgl. CJ IX 51, 1 und die bei Stern 186 abgedruckte Inschrift aus Dmeir: beide Stellen schildern eine offizielle salutatio, während Alföldi 56 „diese Gebärde (sc. die adoratio) unter Commodus und den Severern im Kaiserhofe“ durchgesetzt sieht) — keine adoratio belegbar ist. Den

schüttert. Zum anderen bemühte sich Alföldi aber auch, das Zeugnis der oben genannten, seiner These genau widersprechenden Quellen zu entkräften. Dabei setzte er an bei den Hinweisen auf das neupersische Vorbild, die in ihnen auch seiner Meinung nach enthalten sind. Im Anschluß an Stade[14] betonte er zu Recht die psychologische Unwahrscheinlichkeit einer Übernahme des persischen Hofzeremoniells durch Diokletian[15].



Daher wurde gerade auch für ihn die (scheinbare) Information darüber zum Indiz einer Beweiskette, die den Inhalt der Quellenangaben insgesamt als topisch entlarven und der „angeblichen Einführung des persischen Hofzeremoniells durch Diokletian" (6 ff.) die „tatsächliche Ausgestaltung des monarchischen Zeremoniells" (25 ff) wirkungsvoll gegenüberstellen sollte.

Umso bemerkenswerter ist es, daß für den gemeinsamen Ausgangspunkt dieser zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen führenden Argumentationen in den Quellen keine gesicherte Grundlage zu finden ist: Von Persien oder dem Perserkönig als dem Vorbild Diokletians erfahren wir dort explizit nichts. Zwar ist bei Ammianus und Eutrop von „extero ritu et regio more" bzw. „regiae consuetudinis forma magis quam Romanae libertatis" die Rede, doch läßt sich das nicht einfach einseitig auf Persien und den Perserkönig einschränken. Es ist auch nicht notwendig, diese Angaben überhaupt auf ein Vorbild der fraglichen Maßnahmen Diokletians zu beziehen; sie können einfach zur allgemeinen Charakterisierung dieser diokletianischen Änderung gebraucht sein (wobei an Persien und den Perserkönig durchaus auch gedacht sein kann) – und zwar in der subjektiven Einschätzung dieser beiden Autoren. Diese Annahme könnte eine Stütze darin finden, daß in den genannten Quellen, die ja bekanntlich auf einer einzigen Vorlage fußen[16], alle das Motiv des Inventors Diokletian (das Topische kann aber mit der Realität

---

von Alföldi herangezogenen Postumusaureus (RIC V 2 (1933) 359 Nr. 276m 277, pl. XIII, 12) deutet Stern 185 sehr plausibel (nach der Legende: INDULGENTIA PIA POSTUMI AUG. auf der RS): „All the evidence goes to show that this adoration is a sort of thanksgiving" (gegen Alföldi 58).

14) K. Stade, Der Politiker Diokletian und die letzte große Christenverfolgung, Diss. Frankfurt 1926, 54 f., verweist mit Recht sowohl auf Diokletians Erfolge gegenüber den Persern als auch auf seine Polemik gegen die „verkehrten Gesetze und Bräuche der Perser" in Mos. et Rom. leg. coll. XV 3, 4 (= FIRA II 581) in seiner Verfügung gegen die Manichäer von 297 (zur Datierung vgl. Noethlichs Anm. 895). Gegen Stade hielt Stein, Gesch. I, 102 mit Anm. 1, an der „persischen Beeinflussung" ohne nähere Begründung fest. Vorsichtiger: W. Enßlin, RE 7 A, 2 (1948) s.v. „Valerius 142" Sp. 2419-2495, 2453. Von einem „starken persischen Einfluß" spricht neuerdings wieder F.G. Maier, Verwandlung 35, „Belege" oder gar „Beweise" dafür nennt er nicht.

15) Alföldi 7.

16) A. Enmann, Eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser und das Buch De viris illustribus urbis Romae", Philologus Suppl. IV (1884) 337-501, v.a. 447 f.

identisch sein) gemeinsam haben, hingegen nur zwei eine nähere „Charakterisierung" in der oben genannten Art versuchten — möglicherweise in eigener, „interpretatorischer" Ergänzung der Vorlage[17].

Verfolgen wir Alföldis Argumentation weiter: Um zu beweisen, daß mit den Zusatzbemerkungen bei Ammianus und Eutrop der Perserkönig gemeint sei, bemüht er zwei weitere Stellen[18]: HA vit Alex. 18, 3 — „cum iam coepisset Heliogabalus adorari regum more Persarum" — und Lact. de mort. pers. 21, 2 — „Nam post devictos Persas, quorum hic ritus, hic mos est, ut regibus suis in servitium se addicant et reges populo suo tamquam familia utantur, hunc morem nefarius homo (sc.: Galerius) in Romanam terram voluit inducere". Die HA-Stelle könnte zwar durchaus „die nämliche literarische Konvention widerspiegeln"[19], sollte aber wegen des bekannten Erfindungsreichtums ihres Autors nicht als geeignete Parallele strapaziert werden[20]. Umso wichtiger ist die Interpretation der Laktanzstelle, die Alföldi mit den Worten — „Das ist derselbe Vorwurf, den Lactantius dem Galerius macht" — anknüpft. Diese Stelle wird nicht nur von Alföldi ohne gebührende Beachtung des Gesamtzusammenhanges interpretiert[21]: sofort fällt allerdings auf, daß bei Laktanz von adoratio gar nicht die Rede ist (obwohl natürlich in dem „hic ritus, hic mos" die Proskynese mit einbegriffen sein könnte)[22]. Statt dessen werden die Perser dahingehend charakterisiert, daß sie sich ihren Königen in die Sklaverei überantworten und die Könige ihr Volk „tamquam familia" verwenden. Diesen Brauch habe Galerius „in Romanam terram" einführen wollen und „seit der Zeit seines Sieges schamlos gelobt". Der Verfasser fährt dann § 3 fort: „Et quia id aperte iubere non poterat, sic agebat, ut et ipse libertatem hominibus auferret" — ein Satz, dessen erster Teil Alföldis Behauptung: — „das ist derselbe Vorwurf (sc. daß er die adoratio eingeführt habe), den Lactantius dem Galerius macht" — selbst dann gegen-

17) Ähnlich Avery 75, um das „extero . . . more" bei Ammianus zu entwerten.

18) A.a.O. 7.

19) Ibd.

20) Dazu vgl. R. Syme, Ammianus and the Historia Augusta, Oxford 1968, und id., „Fiction and archeology in the fourth century", Accademia nazionale dei Lincei. Quaderno 105 (Problemi attuali di scienze e di cultura), Rom 1968, 23 ff.

21) Während noch Seeck, Gesch. II², 7, hierin nur den Wunsch des Galerius, „daß das persische Staatsrecht zum römischen werden müsse", sah, wird sie bei Alföldi zum Vorwurf des Laktanz gegen Galerius, daß dieser die adoratio eingeführt habe, und führt bei Avery 71 zu der Bemerkung: „Lactantius states that Galerius made the innovation (sc.: die adoratio) post devictos Persas". Auch Enßlin, RE 7 A, 2 Sp. 2453, führt diese Stelle für „die Parallele in Persien" an, die „diese Erscheinungsform der ausgebildeten Autokratie nach der Ansicht von Zeitgenossen . . ." hatte.

22) Das ist aber keineswegs „surely", wie Avery 71 meint.

standslos machte, wenn die (nicht genannte) adoratio in das erwähnte „quorum hic ritus, hic mos est, ut regibus suis in servitium se addicant" mit einzubeziehen wäre.

Im folgenden erläutert Lactantius dann an Beispielen, wie Galerius „den Menschen die Freiheit wegnahm" — entsprechend den Perserkönigen, die „ihr Volk wie eine familia benutzten". Galerius zeigt dieses Verhalten § 3 f. hauptsächlich darin, daß er ständig das soziale Wertempfinden der führenden Schichten verletzt: Er nimmt keine Rücksicht auf „honores" und unterwirft „honestiores" der Folter, behandelt sie strafrechtlich unter ihrem Stande[23], ja schlimmer als Sklaven[24]. Er tritt als Despot auf, der sich willkürlich über auch von Monarchen zu respektierende Schranken hinwegsetzt — diese Schranken, die den Konsensus der führenden Schicht mit dem Herrscher ermöglichen, sind mit der „Libertas" gemeint, die Galerius den Menschen wegnimmt[25].

Alföldi hält freilich die „Einzelzüge der Grausamkeit des Galerius, die L. aufzählt", . . . für „typisch römische Mißbräuche der spätrömischen Zeit", die „mit persischer Sitte nichts zu tun" hätten[26]. Dieses Argument zielt jedoch am Kern der Sache vorbei: hier kommt es nur darauf an, daß von Lactantius das Gebaren des Galerius, sein Mißachten der römischen „Freiheit", d.h. der sozialen Differenzierung, als importierter „mos Persarum" deklariert wird, ohne daß er dabei auf Zeremoniell und Tracht überhaupt einzugehen brauchte. Das polemische Geschick des christlichen Publizisten zeigt sich gerade darin, daß er die unter Galerius vorkommenden „typisch römischen Mißbräuche der spätrömischen Zeit" aus dessen Wunsch auf Nachahmung „persischen" Verhaltens heraus zu begründen sucht. Dafür lieferte ihm der Sieg des Galerius über die Perser[27] das willkommene, dem Publi-

---

23) § 3: „. . . In primis honores ademit. Torquebantur ab eo non decuriones modo, sed primores etiam civitatum, egregii ac perfectissimi viri, et quidem in causis levibus atque civilibus (also nicht etwa bei einer Anklage wegen Majestätsverbrechen, bei der auch honestiores gefoltert werden konnten). Si morte digni viderentur, cruces stabant, sin minus, compedes parati (beides traf im Normalfall nur humiliores).

24) § 4: „. . . Si quis esset verberandus, defixi in stabulo pali quattuor stabant, ad quos nullus umquam servus distendi solebat". Außerdem (§ 4 Anfang) füllt er die gynecea mit „matres familias ingenuae ac nobiles"!

25) Dieselbe Form der „Freiheit" will Konstantin I. nach Euseb. H.E. IX 9, 2 den Bewohnern Roms durch seinen Krieg gegen Maxentius „wieder erwerben". Auch Maxentius hatte seine Untaten nach dem Urteil desselben Autors (VIII 14, 2) nicht gegen kleine und unbedeutende Leute, sondern gegen die römische Senatsaristokratie begangen.

26) Alföldi 7 Anm. 1.

27) Im Jahre 297. Vgl. W. Enßlin, RE XIV 2, s.v. „Maximianus 2" Sp. 2522; Stein, Gesch. I, 119. Dieses Datum, zu dem die adoratio längst offiziell eingeführt war, wie wir aus Paneg. lat. XI 11, 1. 3 (291) wissen, liefert Avery 72 die Begründung für seine Annahme, daß

kum psychologisch eingängige Scheinmotiv. Diese Methode war auch viel besser geeignet, den Galerius anzuschwärzen als der sachlich offensichtlich nicht zu begründende Vorwurf, der Kaiser habe die adoratio „more regum Persarum" eingeführt[28] — ein Vorwurf, der den Zeitgenossen übrigens noch sinnloser (und damit: wirkungsloser) hätte erscheinen müssen, wenn tatsächlich — wie Alföldi annimmt — die adoratio schon in vordiokletianischer Zeit eingeführt worden wäre.



Halten wir fest: auch die von Alföldi zusätzlich herangezogenen Stellen sind nicht tauglich, die Darstellung unserer Quellen als rein topisch und literarisch konventionell zu erweisen. Der Topos vom primus inventor trifft hier vielmehr offensichtlich den Kern der Realität, wie die Entwertung der von Alföldi für ein früheres Vorkommen der adoratio angeführten „Belege" durch H. Stern zeigt[29]: Diese Beispiele schildern nicht die erst seit Diokletian übliche adoratio als der reglementierten Form des offiziellen Empfanges hoher Würdenträger durch den Kaiser. Andrerseits beweisen aber gerade sie, die uns von ungeregelten Vorstufen und verwandten Erscheinungsformen der von Diokletian offiziell geregelten Verkehrsform zwischen Herrscher und Führungsschicht berichten, daß die Maßnahmen Diokletians zwar definitiv, aber nicht revolutionär oder das Römische überfremdend waren: er setzte lediglich den Schlußpunkt einer langen internen Entwicklung, formalisierte bereits vorhandene Ansätze[30].

Dasselbe gilt sinngemäß auch für die kaiserliche Tracht, den jetzt mit Edelsteinen geschmückten Ornat des Monarchen[31]. Beide Spielarten der monarchischen Repräsentation waren schon nach der Meinung der Quellen Ausdruck des Willens, den absolutistischen Charakter der Alleinherrschaft auch nach außen hin zu verdeutlichen[32].

Lactantius dem Galerius, den er besonders haßte (dazu vgl. K. Roller, Die Kaisergeschichte in Laktanz, De mortibus persecutorum, Diss. Gießen 1927, 31), diese Innovation (von der aber im Text gar nichts steht!) bewußt fälschlich unterschoben habe.

28) Avery 72 unterschätzt die Bedeutung des neuen Hofzeremoniells, v.a. den Eindruck, den seine Einführung auf die Zeitgenossen machen mußte, wenn er meint: „. . . and since the introduction of the new court ceremonial was not an event of immediate historical significance, its exact date would not of necessity impress a contemporary".

29) Vgl. Anm. 13.

30) Vgl. W. Enßlin, RE 7 A, 2 Sp. 2452 f.

31) Vgl. Enßlin 2451. Stern a.a.O. bemerkt gegen Alföldi: „He has not indicated any document which proves that the jewelled toga was an official garment before Diocletian".

32) Dabei wiegt die „adoratio" schwerer als der neue Ornat; vgl. Aurel. Victor. 39, 3 zur Tracht: „Quae quamquam plus quam civilia tumidique et affluentis animi, levia tamen prae ceteris" (es folgt der Bericht über die adoratio).

2) Die Emanzipation des Kaisers von der senatorischen Gesellschaft in ihren Auswirkungen auf die „Führungsschicht"

Die Einführung der adoratio und der eindeutigen monarchischen Insignien drückte zugleich das Ende einer alten und den Beginn einer neuen Entwicklung aus. Sie war der Schlußpunkt eines Jahrhunderte alten Bemühens, der monarchischen Gewalt und deren Legitimität ein adaequates und eindeutiges Äußeres zu verleihen. Sie beseitigte die Unsicherheiten, Komplikationen und Mißverständnisse, die — als Folge der Divergenz zwischen der monarchischen Machtfülle der Kaiser und den Ansprüchen, die an ihr Auftreten gestellt wurden — immer wieder zu Krisen im gegenseitigen Verhältnis von Alleinherrscher und Führungsschicht geführt hatten.

Diese Komplikationen waren in erster Linie darin begründet gewesen, daß beide Seiten von Bedingungen auszugehen hatten, wie sie von der Werteskala einer ausgesprochen aristokratisch-agonalen Gesellschaft entscheidend geprägt worden waren. Die „Prinzipatsideologie" spiegelt diesen Ausgangspunkt besonders eindringlich. Der Prinzipat stereotypisierte das aristokratische Wertesystem. Dessen Sanktionierung trug damit zur Legitimierung des Herrschers bei und war zugleich die notwendige Voraussetzung für die zunehmende Monopolisierung der Werte, die in jenem System an der Spitze rangierten, durch ihn[33].

Denn der Prinzeps war fest in die „Gesellschaft", d.h. in die führende Schicht, der er entstammte (und zu entstammen bzw. wenigstens: anzugehören hatte)[34], eingebettet. Seine Stellung war nur in der Komparation zu den anderen Mitgliedern der Senatsaristokratie definier- und vorführbar; ihr sollte der Theorie nach die Überlegenheit seiner Person über alle anderen zu Grunde liegen[35]. Damit stand er aber auch unter demselben „Leistungs-

[33]) Ein besonders anschauliches Beispiel dafür bietet die Transformation des dem siegreichen Feldherrn zugestandenen Ehrentitels „Imperator" in einen regulären Bestandteil der kaiserlichen Titulatur; vgl. E. Meyer, Röm. Staat 371 f.

[34]) Der erste Nichtsenator, der Kaiser wurde, Macrinus, war bezeichnenderweise als Praetorianerpraefekt ein Ritter der höchsten Rangstufe (i.J. 217).

[35]) Der Prinzipat war als eine — infolge seiner „persönlichen Verdienste" — nur auf Augustus zugeschnittene Ausnahmestellung konstruiert, deren Hauptmerkmal die Kumulation wesentlicher vom Amte gelöster Amtsgewalten war. Die Übertragung dieses (oder eines ähnlichen) Bündels von Machtbefugnissen auf einen anderen hervorragenden Senator durch den Senat lag der Konstruktion ebenso nahe wie ihre Vererbbarkeit ihr widersprach. Auch die (faktisch: fast immer) dynastische Nachfolge gestaltete sich daher lange in der Form einer erneuten „Machtverleihung" durch den Senat. Vgl. E. Meyer, Röm. Staat 360 ff. Zu den die Nachfolge des vom Regierenden „vorgeschlagenen Thronfolgers" verbindlich machenden Maßnahmen: ibd. 407 ff.

zwang" des agonalen Prinzips, und zwar sogar in verstärktem Maße: er hatte immer und auf allen Gebieten seine führende Rolle als Person zu beweisen oder zu behaupten. Der ideologischen Fiktion nach sollte seine Macht als Folge der erstrangigen Positionen auf den Skalen aristokratischer Werte verstanden werden. Tatsächlich war es von Beginn an genau umgekehrt: Die Macht erlaubte den Prinzipes die Pervertierung des aristokratischen Agons; der Gewinner stand jetzt überall schon vor der Austragung des betreffenden Leistungsvergleiches fest, soweit der Prinzeps an ihm beteiligt war.

Dadurch konnte der ursprünglich aristokratische Agon zunehmend die Züge einer Repräsentation der Alleinherrschaft annehmen[36]. Der Versuch, das ideologische Fundament derselben ausgerechnet auf aristokratischen Wertvorstellungen zu errichten, pervertierte aber nicht nur den Adelswettkampf teilweise in eine monarchische Selbstdarstellung, sondern setzte auch voraus, daß derselbe in so lebendiger Weise, wie es die neue Machtkonstellation eben zulassen konnte, fortgeführt wurde[37]. Denn der Prinzeps nutzte die Antriebskräfte aristokratischen Rangdenkens, aus dessen übersteigerter Form zur Zeit der „zügellosen libertas" der Prinzipat als Herrschaftsform resultierte (und damit die mögliche Größenordnung von Zielen und Ergebnissen einer solchen Antriebsmotivation widerspiegelte), auch zur Kontrolle und Neutralisierung möglicher Konkurrenten[38]: Er wies ihnen ein Kampffeld zu, dessen Grenzen er selbst festsetzte; auf ihm leitete er den Konkurrenzkampf der Teilnehmer als Mitspieler und stachelte ihn im Rahmen der immer mehr von ihm bestimmten Spielregeln an; ja er machte die Teilnahme der Standesmitglieder zur Pflicht[39]: Ein bedeutender Anteil des „Leistungspotentials" der Senatoren war fortan dadurch absorbiert, daß sie sich bemühen mußten, ihre soziale Existenz als Angehörige der „melior pars ge-

---

[36]) Zu einem ähnlichen Vorgang unter Ludwig XIV. vgl. Habermas, Strukturwandel 20.

[37]) Doch hatte dieser Agon jetzt eine feste — nur unter Lebensgefahr überschrittene — Grenze: vgl. die Vorwürfe gegen Seneca bei Tac. ann. XIV 52, 2: „Hi variis criminationibus Senecam adoriuntur, tamquam ingentes et privatum modum evectas opes adhuc augeret, quodque studia civium in se verteret, hortorum quoque amoenitate et villarum magnificentia quasi principem supergrederetur".

[38]) Diesem Sachverhalt brauchte keineswegs eine sich diese Faktoren als Herrschaftmittel bewußt zu Nutzen machende Konzeption des jeweiligen Prinzeps gegenüber der Aristokratie zu Grunde zu liegen; er ergab sich als logische Konsequenz aus dem Monopolcharakter des Prinzipates.

[39]) So konnte etwa das „ius exeundi ordinis" konkurrenzmüden Senatoren nur vom Kaiser verliehen werden (vgl. O'Brien Moore, RE Suppl. VI (1935), s.v. „senatus" Sp. 763). Schon unter Augustus wurde die Strafe für unerlaubtes Fernbleiben bei den Senatssitzungen mehrfach erhöht (vgl. Cass. Dio LIV 18, 3. LV 3, 1). Claudius, der besonders scharf auf diese Anwesenheitspflicht achtete (Cass. Dio LX 11, 8), behielt sich selbst die Erteilung von Urlaub (commeatus) vor (Cass. Dio LX 25, 6).

neris humani" unter den vom Prinzeps festgesetzten verschärften Mitgliedschaftsbedingungen zu sichern[40]. Wenn der Prinzeps schon als Primus inter pares auftreten wollte, dann mußten die Pares natürlich auf einem sehr hohen Niveau stehen.

Zugleich band diese Maxime aber auch den Prinzeps fest an die innerhalb der Aristokratie üblichen Umgangsformen, die die aristokratischen Werte äußerlich widerspiegelten: Als „Superaristokrat" unter Aristokraten konnte er sich nur repräsentieren, indem er mit ihnen gesellschaftlich gleichsam auf einer Ebene verkehrte. So empfing er sie bei offiziellen Empfängen[41] oder Essen; v.a. aus ihrer Mitte wählte (daneben aus den vornehmsten Rittern) er seine „Begleiter", „Berater" und „Freunde"[42]. Fast ausschließlich mit ihnen wurden Angehörige des Kaiserhauses vermählt.

Bemühungen, die soziale Distanz, die den Alleinherrscher entsprechend seiner Machtvollkommenheit de facto von allen trennte, und zugleich den — kongruent zur ständischen Gliederung — unterschiedlichen Distanzgrad von ihm zu den verschiedenen sozialen Gruppen aufzuzeigen, konnten daher gegenüber der Senatsaristokratie v.a. in diesem Rahmen des gesellschaftlichen Verkehrs sichtbar werden.

Denn trotz der prinzipiellen gesellschaftlichen Gleichstellung der Senatsaristokratie mit dem Herrscher machte die Kumulation von Macht und Pre-

---

40) Wirtschaftlicher Druck lag schon in der Heraufsetzung der Censusqualifikation auf 1 000 000 HS, die zum Ausschluß verarmter Senatoren führen konnte. Er wurde verschärft durch eine Minderung der sich auf Provinzenausbeutung gründenden Erwerbschancen, die allerdings teilweise durch die salaria und den Wegfall der für Wahlen aufzuwendenden Bestechungssummen kompensiert werden konnte. Daneben bestand jener der Aristokratie ohnehin eigene Leistungsdruck des ostentativen Konsums, dessen Implikationen sich am kürzesten mit der Formel vom „standesgemäßen Leben" umgreifen lassen, fort (vgl. nur Plin. ep. VI 32, 1: die Tochter des Quintilian, die den Nonius Celer, „cui ratio civilium officiorum necessitatem quandam nitoris imponit", heiratet, „debet secundum condicionem mariti ‹uti› veste comitatu, quibus non quidem augetur dignitas, ornatur tamen et instruitur"; deshalb steuert Plinius zu ihrer Aussteuer bei). Der Konnex zwischen politischem und wirtschaftlichem Leistungsdruck zeigt sich deutlich in der Aussetzung von festen Gehältern für Statthalter durch den Kaiser.
In das jetzt kodifizierte Standesethos wurden durch die augusteische Ehe- und Sittengesetzgebung Bestimmungen internalisiert, die geeignet waren, einen Teil der politischen Energie der Aristokratie in der Selbstkontrolle über die Einhaltung der vom Prinzeps zum Gesetz erhobenen moralischen Normen verpuffen zu lassen.

41) Zur „salutatio" vgl. Hug, RE I A 2 (1920) 2060 ff. Die Kaiser konnten die (nominelle) gesellschaftliche Gleichgestelltheit der Senatoren dabei dadurch betonen, daß sie ihnen den Begrüßungskuß boten; vgl. Plin. paneg. 23 f. 71

42) Vgl. Friedländer — Wissowa I 73 ff. Vgl. auch A. 55.

stige in seinen Händen den Umgang mit ihm auch für diese soziale Gruppe zu etwas Besonderem[43].

Er wurde für ihre einzelnen Mitglieder notgedrungen zum Richtmaß[44] und damit zum Indikator der eigenen Chancen im sozialen und politischen Leben; daß der Entzug der „Freundschaft" des Herrschers jemanden zum Selbstmord treiben konnte[45], daß der Brauch, „Freunde" testamentarisch zu bedenken, dem Herrscher gegenüber zum Zwang wurde[46], ist der konsequente Ausdruck der Machtrealität.

In ihr nämlich war der Prinzeps von Beginn an in einer Person Mandant senatorischer und ritterlicher Amtsträger, oberster Militärbefehlshaber, Patron und Dominus zahlloser Freigelassener und Sklaven wie der ökonomisch mächtigste Mann im Reich. Er war de facto in der Lage, den sozialen Status derjenigen, die mit ihm direkt oder indirekt in Berührung kamen, allein schon durch die Tatsache dieses Kontaktes zu verändern — wenn auch häufig auf dem Umwege einer nachträglichen Formalisierung seiner Handlungsweise durch den Senat. Die Fixierung, Verleihung oder der Entzug der Zugehörigkeit von Einzelnen oder Gruppen zu einem bestimmten Stand oder zu einer nach Personal-, Bürger- oder Strafrecht bestimmten Kategorie lag weitgehend in seiner Initiative. Denn er war „legibus solutus"[47] — wenn die Kaiser dennoch betonten, sie fühlten sich an die Gesetze gebunden, so erscheint das einerseits als Ausfluß kaiserlicher Gnade und sollte andrerseits das gesetzestreue Verhalten desjenigen vor Augen führen, der selbst Recht

---

43) Zur „suggestiven Funktion des akkumulierten Prestiges" vgl. von Kruedener, Rolle des Hofes 29.

44) Vgl. z.B. Plin. paneg. 45, 5. 6: „Flexibiles quamcumque in partem ducimur a principe atque . . . sequaces sumus. Huic enim cari, huic probati esse cupimus, quod frustra speraverint dissimiles, eoque obsequii continuatione pervenimus, ut prope omnes homines unius moribus vivamus. Porro non tam sinistre constitutum est, ut, qui malum principem possumus, bonum non possimus imitari . . . Nam vita principis censura est eaque perpetua: ad hanc dirigimur, ad hanc convertimur, nec tam imperio nobis opus est quam exemplo . . .".

45) Vgl. Tac., ann. VI 9.

46) Schon Augustus legte großen Wert darauf, von seinen „Freunden" testamentarisch bedacht zu werden (Suet. Aug. 66); das gleiche galt für Domitian (Tac. Agric. 43, 4 mit der Bemerkung: „Tam caeca et corrupta mens . . . erat, ut nesciret a bono patre non scribi heredem nisi malum principem"). Theodosius I. lehnte in CTh IV 4, 2 (389 Jan. 23) Erbschaften, die ihm und seiner Verwandtschaft in codicilli und epistulae gemacht wurden, grundsätzlich zu Gunsten der normalen Erben der Verstorbenen ab; dafür wurde er von Symmachus (ep. II, 13) nachdrücklich gelobt.

47) Dig. I. 3, 31 (Ulpian). Das bedeutet nach Mommsen, StR II 2, 751 mit A. 3, daß der Prinzeps — zmdst. seit severischer Zeit — „jedem Gesetz, von welchem Dispensation statthaft ist, auch ohne solche zuwiderhandeln" konnte.

setzte[48] —, wenn auch als „Beauftragter"[49]: Konstitutionen des Herrschers gewannen Gesetzeskraft[50].

V.a. aber war er der Herr über einen sich ständig vergrößernden, von der Tradition weitgehend ungehemmten Herrschaftsapparat[51], der — disponibel für den jeweiligen machtpolitischen Zugriff — relativ unabhängig von den Eigenschaften der gerade regierenden Herrscher zumindest auf mittlerer und unterer Ebene auch in Zeiten innenpolitischer Machtkämpfe und rascher Kaiserwechsel ein Mindestmaß an Funktionsfähigkeit behielt und damit die Kontinuität der solchermaßen an eine „Sache" (d.h. hier: „sachliche Arbeit") verknüpften Herrschaftsform sicherte: Das System wurde unangreifbar, lediglich die Personen, die es jeweils verkörperten, konnten in Frage gestellt werden. Von diesen Voraussetzungen her lag es nahe, daß der Prinzeps in der Bewertung von Funktionen und „Funktionären" zunehmend seine eigene Stellung zum Maßstab nahm.

Mit der Macht und dem Prestige konzentrierten sich auch die Möglichkeiten, politischen Einfluß in der Gestalt informaler Macht auszuüben oder zu gewinnen, auf die Prinzipes und ihre Umgebung. Die Aristokratie, deren typisches — die Art ihrer Herrschaftsausübung kennzeichnendes — Merkmal stets die Mehrzahl von sich — infolge immer neuer Koalitionsbildungen — ständig verändernden politischen Kraftfeldern gewesen war, unterlag jetzt notgedrungen der Anziehungskraft eines einzigen beständigen Gravitationszentrums. Der Hof des Kaisers wurde zur natürlichen Quelle informaler Macht[52]; zu ihm hatten die Angehörigen des senatorischen Standes Zutritt

---

48) Vgl. etwa Dig. XXXII 23 (Paulus) „decet enim tantae maiestati eas servare leges, quibus ipse solutus esse videtur".
Zahlreiche weitere Stellen bei J. Karayannopulos, „Der früh-byzantinische Kaiser", ByzZ 49 (1956) 369-84, 380 Anm. 57. Hopkins, Past and Present 32, 22, betont zu Recht: „Emperors made laws, but they could not break them too often without robbing the legal system of some of its power".

49) Dig. I 4, 1 (Ulpian): „Quod principi placuit, legis habe. vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat".

50) Dig. I 4, 1, 1 (Ulpian): „Quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit vel de plano interlocutus est vel edicto praecepit, legem esse constat. Haec sunt, quas vulgo constitutiones appellamus".

51) Zur allgemeinen Charakterisierung dieses „Apparates" vgl. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, der 556 „den späteren römischen Prinzipat, insbesondere aber die diokletianische Monarchie und das aus ihr entwickelte byzantinische Staatswesen" unter den historischen Beispielen für „Bürokratismus" anführt, dabei aber auf die „starken patrimonialen und feudalen Einschläge" aufmerksam macht.

52) Umfangreiches Material über diesen „Hof" ist bei Friedländer I 132 ff. zusammengestellt.

auf dem Wege des gesellschaftlichen Verkehrs[53]. Doch bildeten sie dort, innerhalb der höfischen Figuration, nur einen Bestandteil; sie traten daher von Beginn an nicht nur untereinander in Konkurrenz, sondern auch mit Angehörigen anderer Personenkategorien, die ihren Einfluß ihrer steten und unbehinderten Verfügbarkeit für den Monarchen verdankten oder der Tatsache, daß sie ganz einfach seinen persönlichen Neigungen und Interessen entgegenkamen[54]. Ihnen gegenüber hatten die senatorischen Inhaber informaler Macht den bedeutsamen Vorteil zu verteidigen, daß sie die größten Chancen besaßen, dieselbe für sich selbst oder andere zu formalisieren; doch teilten sie mit ihnen die Labilität jeder Stellung am Hofe[55]: diese Ungesichertheit, die — je nachdem mehr oder weniger verschleierte — totale Abhängigkeit vom Machthaber, führte zu einem ständigen Konkurrenzdruck unter den Mitgliedern des Hofes und zu der daraus resultierenden oft besonderen Skrupellosigkeit in der Auswahl und Anwendung der Kampfmittel unter den Konkurrenten. Damit bot die höfische Figuration dem Herrscher auch ohne ein direktes Eingreifen seinerseits Möglichkeiten nicht nur zur Nobilitierung seiner Favoriten, sondern auch zur Domestikation des Adels.

Für beide Vorgänge war die teilweise Überwindung der Distanz zum Kaiser auf verschiedenen Gebieten ausschlaggebend: einmal auf einer rein funktional-sachlichen, zum anderen auf der sozialen Ebene. Nobilitierung wäre dann der vom Kaiser bewirkte Aufstieg von der nur funktional wichtigen auf die auch mit dem entsprechenden Sozialprestige ausgestattete Ebene. Das konnte z.B. durch die Erteilung von „ornamenta" einer senatorischen Rangklasse an Nichtsenatoren geschehen.

Wesentliche Grundvoraussetzung der Domestikation war der ständige so-

---

53) Die Leichtigkeit, mit der „man" Zutritt zum Kaiser hatte, war daher eines der Hauptkriterien, nach denen die davon betroffene Schicht die Kaiser beurteilte: vgl. Plin. paneg. 47 ff. Paneg. Lat. II 21, 3; III 26, 4; IV 34, 4; V 9, 1; Cass. Dio LXVI 10, 4. 5; LXXIV 3, 4; LXXVII 17, 3.

54) Innerhalb der höfischen Figuration konnten damit tatsächlich von Beginn an die offiziell geltenden soziopolitischen Spielregeln — v.a. die der ständischen Gliederung des Einflusses — nach dem Belieben des Machthabers beachtet oder außer Kraft gesetzt werden. Der Hof wurde damit zwangsläufig zu dem Ort, an dem auch die Angehörigen der bisher allein herrschenden Schicht sich neuen Formen sozialen Verhaltens unterwerfen mußten, wenn sie ihre Positionen in etwa behaupten wollten. Dieser Lernprozeß dauerte fast ein ganzes Jahrhundert und erwies sich in seinen einzelnen Lektionen für viele Teilnehmer (auch Kaiser) als tödlich — kein Wunder, daß die damit verbundenen dramatischen Vorgänge im Zentrum der senatorischen Geschichtsschreibung dieser Epoche stehen.

55) Für die eine Kategorie, die „amici Caesaris", wird das anschaulich von Epictet. Diss. IV 1, 45-50 ausgedrückt; vgl. auch Tac. ann. III 30. Weitere Beispiele bei Friedländer I 81 ff. Vgl. zu den amici principis allgemein Crook, Consilium principis 21 ff., und neuerdings F. Millar, The Emperor in the Roman World, London 1977, 110 ff.

ziale Verkehr der zu domestizierenden Aristokraten mit dem Domestikanten, der ihnen zusammen mit ihrer — auch durch eben diesen Verkehr dokumentierten — sozial herausgehobenen Stellung zugleich immer wieder die absolute Überlegenheit des Herrschers eindringlich vor Augen führte. Da zugleich nur diese Form sozialer Interaktion dem Prinzeps (als dem seinem eigenen ideologischen Selbstverständnis nach Ersten der Aristokraten) ermöglichte, seinem eigenen Prestigebedürfnis in den Formen des aristokratischen Wettbewerbes zu genügen, hatte die rechtliche Anwesenheitspflicht der Senatoren in Rom, wo sie auch rechtlich ihr domicilium hatten[56], und einem je nachdem näher oder weiter gezogenen Umkreis um Rom, die schon in der Republik bestanden hatte, jetzt die zusätzliche Funktion, die Repraesentation des „Superaristokraten" vor der ebenbürtigen Schicht zu gewährleisten. Es ist daher bezeichnend, daß die Urlaubserlaubnis (commeatus) für Senatoren seit Claudius nicht mehr vom Senat, sondern vom Kaiser eingeholt werden mußte[57]. Dem Recht auf Zutritt (admissio) zum Kaiser, das, einem alten Vorbild folgend[58], die „amici Caesaris" in verschiedene Zulassungsklassen teilte[59], entsprach umgekehrt die unbedingte Anwesenheitspflicht bei Salutationen mancher Kaiser[60].

Diese Pflicht galt auch für manche Feste der Monarchen, die teilweise geradezu auf eine Demütigung der herrschenden Schicht abzielten. Dazu zählten jenes „Bartfest" des Nero, bei dem Angehörige des Senatorenstandes — unter ihnen eine achtzigjährige Frau als Tänzerin — sich schauspielernd darstellen mußten — auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers ohne Masken, die sie sich aus Scham hatten anlegen wollen[61], und jenes schauerliche, für die Senatoren arrangierte nächtliche „Grabesmahl ganz in schwarz" bei Domitian, über dessen schockierende Wirkung auch die hinterher übersandten kaiserlichen Geschenke nicht hinwegzuhelfen vermochten[62].

Die Domestikation vollzog sich also in der Form einer allmählichen Einübung neuer Verhaltensmuster im Verkehr zwischen dem Prinzeps und sei-

56) Dig. 1, 9, 11. Zum „Nebeneinander von zwei Bürgerrechten": W. Eck, Chiron 7 (1977) 372 ff., v.a. 373 mit A. 88

57) Vgl. M. Rostowzew, s.v. „commeatus", RE IV 1 (1900) 721.

58) Zur Einteilung der Besucher der Gracchen in drei Klassen vgl. Sen., de benef. VI 33. 34.

59) Von ihnen besaß nach Plin. NH XXXIII 41 die erste das Recht, ein goldenes Bild des Kaisers am Ring zu tragen — ein Recht, das diese Männer zugleich als „Männer des Kaisers" kennzeichnete.

60) Plin. paneg. 48, 1, 2.

61) Cass. Dio LXI 19, 2 ff.

62) Cass. Dio LXVII 9. Übrigens ist gerade das Fehlen solcher „Domestikationsversuche" in der Spätantike ein Zeichen dafür, daß jetzt die Domestikation bereits abgeschlossen war.

nen Standesgenossen — ein zweiseitiger Lernprozeß, der keineswegs gradlinig und teilweise sehr blutig verlief[63]. Das Ergebnis war, daß die Senatoren im Regelfall die Machtrealität akzeptierten, solange sie ihnen gegenüber vom Herrscher nicht zu krass und schikanös gehandhabt wurde[64]. Doch war der solchermaßen erreichte Kompromiß ständig gefährdet und oft nur kurzlebig; mußte er dann erneut ausgefochten oder zugestanden werden, so geschah das meist unter verschlechterten Bedingungen für die Senatoren; bedeutete in der Regel eine weitere Emanzipation des Prinzeps zum Kaiser[65] auf Kosten seiner Standesgenossen und einen weiteren Schritt in Richtung dahin, daß die normalen Umgangsformen zwischen den beiden „Parteien" ihren realen Anteil an der Macht auch äußerlich widerspiegelten.

So hinderte nicht die anerkannte Existenz einer Geburtsaristokratie, die einen beträchtlichen Teil der Führungsschicht selbst stellte und auf den restlichen eine starke Anziehungskraft ausübte, die Alleinherrscher daran, in der führenden Schicht eine auch offiziell und formal nur auf die eigene Person und Stellung hin orientierte „sachliche" Rangordnung zu etablieren, sondern nur die Tatsache, daß der wichtigste Bestandteil dieser Schicht in einem politischen Organ, das seiner großen Tradition wegen ein ungeheures Prestige besaß, über ein Kommunikationszentrum von sozial und politisch ebenso prägender wie assimilierender Kraft verfügte[66], welches darüberhinaus auch noch zur Legitimation der quasi monarchischen Gewalt bemüht wurde.

---

63) Zutiefst von diesem Lernvorgang geprägt war die senatorische Geschichtsschreibung; ihre Urteile über die einzelnen Kaiser werden m.E. trotz dieser durchaus bekannten Sachlage teilweise noch heute zu undifferenziert übernommen. V.a. wird bei dem häufigen Vergleich des Augustus mit seinen Nachfolgern, der stets extrem zu deren Ungunsten ausfällt, meist nicht der gravierende Unterschied hinsichtlich des Ausgangspunktes ihres Verhältnisses zur Aristokratie beachtet: Unter Augustus, der seine relativ unangefochtene Herrschaft auch erst der Friedhofsruhe nach Beendigung der Bürgerkriege, der physischen Vernichtung seiner erbittertsten senatorischen Gegner und ihrer teilweisen Ersetzung durch seine Geschöpfe verdankte, war die Entscheidung über die endgültige Akzeptierung der Alleinherrschaft noch vertagt worden: Es blieb seinen Nachfolgern, denen es durchaus an einem — dem durch eigene gewaltige Leistung erworbenen des Augustus entsprechenden — Prestige (das nach den aristokratischen Spielregeln als einziges eine Art legitimen Anspruchs auf die von Augustus innegehabte Stellung hätte begründen können) mangelte, vorbehalten, sie auszutragen.

64) Vgl. Heuss, Röm. Gesch. 343, zum „humanitären Kaisertum" des 2. Jahrhunderts.

65) Über den Sprachgebrauch des „vom Prinzipat zum Dominat" vgl. J. Gaudemet, SDHI 26 (1960) 282-322, 282 mit Anm. 1.

66) Der Einfluß, den die Kaiser auf die Zusammensetzung dieses Gremiums durch die Aufnahme von neuen Senatoren nehmen konnten, sicherte ihnen Loyalität aus Dankbarkeit doch nur in der ersten Generation dieser neuen senatorischen Familien. Damit dürfte der (mögliche) Aufstieg von hohen ritterlichen Funktionären für die Kaiser eher als eine „treue Dienstleistung" von Seiten dieser Männer fördernde Motivation effektiv gewesen sein denn als Garant einer zukünftigen Loyalität.

Das galt jedenfalls, solange die „Principes" ihr eigenes Prestige durch die Prinzipatsideologie, die den Grundsatz, daß die legitime (oder als legitim empfundene) Ausübung von Macht einem ständisch bestimmten engen Kreis vorbehalten war, zementierte[67], an dasjenige ihrer Standesgenossen gebunden, jenes also immer nur im Vergleich mit diesem definierbar, wußten.

Erst als das Band, das beide zu einer einheitlichen Figuration umschlang, lockerer wurde, bahnte sich die endgültige Überwindung der Divergenz zwischen der realen Macht des Kaisers und deren äußerem Erscheinungsbild, die zugleich den Zwiespalt zwischen dem tatsächlichen Einfluß und dem sozialen Status einiger seiner „Funktionäre" verkörperte, an. Dieser Vorgang wurde beschleunigt in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts zur Zeit der Militäranarchie[68].

Entscheidend dafür war nicht die z.T. nicht-senatorische Herkunft und geringe Bildung jener Kaiser[69], die sie etwa von vornherein in Gegensatz zu den Hütern von Tradition und Bildung getrieben hätten[70]; es läßt sich nämlich zeigen, daß gerade diese Herrscher sich bemühten, den Idealen jener aristokratischen Gesellschaft, unter denen die „Bildung" einen hohen Rang einnahm[71], für sich selbst wenigstens ansatzweise gerecht zu werden und zumindest ihren als Nachfolgern in Aussicht genommenen Söhnen eine an jenen Vorstellungen orientierte Erziehung zuteil werden zu lassen, sobald ihre Herrschaft genügend Kontinuität gewann[72].

Den Ausschlag gab vielmehr neben der mangelnden Beständigkeit v.a. der jetzt (zum Teil aus dem Mangel an ihr resultierende) normalerweise vorherrschende große räumliche Abstand zwischen Kaiser und Senat.

Die spätantiken Kaiser waren die direkten Erben dieser „Soldatenkaiser". Das anarchische Neben- und Gegeneinander mehrerer von verschiedenen Grenzheeren ausgerufenen Kaiser und Usurpatoren wurde unter Diokletian in ein geregeltes Neben- und Miteinander mehrerer Kaiser und Caesaren, de-

---

67) Dieser Aspekt der Prinzipatsideologie wird oft nicht hinreichend berücksichtigt.

68) Zu dieser „transformation of monarchy" in der Sicht von Zeitgenossen: G. Alföldy, The crisis 98 f.; Hopkins, Eunuchs 70-72.

69) Der Vorwurf „mangelnder" Bildung wurde zu einem beliebten (und häufig die Wahrheit entstellenden) Kampfmittel in der propagandistischen Auseinandersetzung mit mißliebigen Kaisern. Vgl. dazu die Bemerkungen bei A. Alföldi, A conflict of ideas in the LRE, Oxford 1952, 96 ff.

70) So O. Seeck, Gesch. I, 21.

71) Zum Bildungsideal: R. Laqueur, „Der Kaiser und die Gesellschaft des Reiches", in: H. Koch/R. Laqueur/W. Weber, Probleme der Spätantike, Stuttgart 1930, 1-38, v.a. 6 f. und den Exkurs 1 (25-27). Hopkins, Past and Present 32, 17 f.

72) Z.B.: Konstantius I. — Konstantin I. (bei Aur. Vict., Caes. 40. 12-13); vgl. Laqueur 7 und Exkurs 1.

ren Rang sich nach ihrem Dienstalter bestimmte, überführt[73]. Damit war man besser in der Lage, dem Druck auf die bedrohten Fronten und den häufig daraus resultierenden Usurpationen wirksam zu begegnen[74].

Beiden Zwecken diente auch die große Mobilität der spätantiken Herrscher. Bis zum Ende des vierten Jahrhunderts waren sie nicht auf ein festes Regierungszentrum zu fixieren, sondern reisten von einer Residenz zur anderen (wobei natürlich einige von diesen als Aufenthaltsort bevorzugt waren)[75]. Diese Residenzen oder Pfalzen wurden v.a. nach strategischen Gesichtspunkten ausgewählt[76]. Sie durften nicht zu weit entfernt von den am meisten gefährdeten Grenzen liegen[77].

Die Tatsache, daß die politisch entscheidende Zentrale sich (auch fern von Rom) immer dort befand, wo sich der jeweilige Kaiser gerade aufhielt[78], war vor der Militäranarchie nur ausnahmsweise und vorübergehend augenfällig geworden. Seit dieser Zeit trat sie ständig und unverhüllt in Erscheinung und hatte wichtige Konsequenzen für die Ausgestaltung des Hofes wie für die politische Rolle und Entwicklung der Senatsaristokratie und ihr Verhältnis zu den Kaisern. Die enge politisch-soziale Interaktion, die zwischen dem Kaiser und dem Senat bestanden hatte, wurde unterbrochen, jedenfalls aber erschwert: während aus der langen Reihe rasch wechselnder, vornehmlich von den Grenzheeren ausgerufener Herrscher schon wegen ihrer durchschnittlich sehr kurzen Regierungszeit kaum der eine oder andere Zeit für einen längeren Aufenthalt in Rom fand, und auch in der stabileren Zeit des 4. Jahrhunderts Rombesuche des Herrschers selten waren[79], blieb der Senat unver-

73) Das kann man der Reihenfolge, in der die Kaiser in den Konstitutionen — ganz unabhängig von ihrer tatsächlichen Macht oder etwa ihrem Alter — genannt werden, entnehmen.

74) Daß das Imperium mehr als einen Kaiser benötigte, wurde eine allgemein akzeptierte Vorstellung; vgl. nur Liban. orat. XII 40 und das von Amm. Marc. XXVI 2, 3 f. erwähnte Drängen der Soldaten, der frisch gewählte Valentinian I. solle sofort einen zweiten Kaiser ernennen.

75) Piganiol, L'emp. chrétien 343.

76) Nach der Auflösung der Praetorianergarde durch Konstantin (Zosim. II 17) war die Stadt Rom militärisch bedeutungslos.

77) Die Trennung Diokletians von Rom mit einer Art von Minderwertigkeitskomplex des Kaisers gegenüber den Senatoren zu „erklären" (wie Seeck, Gesch. I 21), ist unnötig.

78) Vgl. Paneg. Lat. XI 12, 2 (291): „. . . ut ibi tunc esse sedes imperii videretur quo uterque venerat imperator" Auch insofern kann Amm. Marc. XIV 6, 5 die Kaiser mit Recht als „Söhne und Erben" Roms bezeichnen.

79) Schon Diokletian hatte Rom nur ein einziges Mal (303 zur Feier seiner Vicennalia) besucht, sein Mitregent Maximian, obwohl meist in Italien residierend, auch nur zweimal (298 nach seiner Rückkehr aus Afrika (ILS 646) und 303/4 anläßlich der Vicennalia Diokletians und zum Antritt seines Konsulates; vgl. dazu Paneg. Lat. VI 8, Seeck, Gesch. I 445 zu 22, Z. 18). Mit der Niederlage des Maxentius schied Rom aus dem Kreise der Regierungszentren endgültig

ändert an den Ort seiner Entstehung gebunden[80]. Die räumliche Distanz beraubte ihn jeder direkten Einwirkungsmöglichkeit auf die politische Zentrale und befreite die Kaiser weitgehend von der Rücksichtnahme auf die empfindlichen Standesgenossen, selbst wenn sich einige von ihnen weiter in seiner unmittelbaren Umgebung aufhalten mochten. Denn im amtlichen Verkehr zwischen dem Kaiser und einzelnen seiner senatorischen „Funktionäre" hatte seit jeher ein anderer Umgangston geherrscht[81]; zudem verringerte sich deren Zahl und v.a. Macht in den Wirren der militärischen Bedrängnis, in denen die senatorischen Amateursoldaten als Militärbefehlshaber zunehmend deplaciert erschienen[82]. Damit stellten Senatoren als solche keinen bedeutenden Faktor in der höfischen Figuration mehr dar, die jetzt zugleich Reisebegleitung — comitatus — des Kaisers war. Die Veränderun- 

aus. Dabei mag neben strategischen Gründen mitgespielt haben, daß Rom noch lange die Hochburg des Heidentums blieb — eine Tatsache, die allerdings ihrerseits gerade durch die Abwesenheit der christlichen Herrscher erleichtert wurde. Die Gründung Konstantinopels ist nicht als Gründung eines christlichen Widerparts zum heidnischen Rom aufzufassen (vgl. Piganiol, L'emp. chrét. 54 mit Anm. 4). Konstantin I. besuchte Rom nur dreimal (312/13 nach dem Sieg über Maxentius; 315 und 326 zur Feier seiner Decennalia bzw. Vicennalia), Konstantius II. nur einmal (zur Feier eines Triumphes, vgl. Amm. Marc. XVI 10 und dazu: Laqueur Exkurs IV 33 ff. J. Straub, Herrscherideal 175; Piganiol, L'emp. chrét. 108 f mit Anm. 4), Theodosius zweimal (389 zur Feier seines Triumphes und 394, wo er nach dem Siege über Eugenius im Senat eine Rede gegen das Heidentum hielt und zugleich seinen Sohn Honorius vorstellte: Zosim. IV 59 und V. 38. Diese zweite Reise war lange umstritten. Dazu die bei Piganiol, L'emp. chrét. 296 A. 2, angegebene Literatur). Zur genauen Datierung der angegebenen Reisen vgl. Seeck, Reg. unter den einzelnen Kaisern. Die meisten dieser Rombesuche scheinen also rein repräsentativen Zwecken gedient zu haben, wobei die Repräsentation der kaiserlichen Macht gegenüber der in Rom ansässigen Aristokratie eine eminent politische Aussage darstellte. Die Bedeutung, die man dieser Repräsentation zumaß, wird verständlicher, wenn man sich vor Augen hält, daß es sich bei den Kaisern, die nach Konstantin Rom besuchten, nur um solche handelt, die von ihrem Herrschaftsgebiet im Osten ausgehend kurz vor ihrem Besuch in Rom die (zumindest faktische) Alleinherrschaft im Gesamtreich errungen hatten.

80) Allerdings erscheint schon in severischer Zeit die Bindung mancher Senatoren an Rom gelockert; vgl. Dig. L 1, 22, 6: „Senatores qui liberum commeatum, id est ubi velint morandi arbitrium impetraverunt, domicilium in urbe retinent".

81) Dem vom Gremium Senat zeitweilig als kaiserlichen Funktionär distanzierten einzelnen Senator stand die kaiserliche Gewalt von vornherein unmittelbar gegenüber. Das drückt sich schon in der (üblichen) Anrede „Domine" aus, die Plinius gegenüber Trajan in seinen Briefen gebraucht, während er im Panegyricus gerade diesen Kaiser deshalb lobt, weil er im gesellschaftlichen Verkehr mit den Senatoren (in Rom) die unter Senatoren geltenden Umfangsformen wahrt.

82) Vgl. dazu v.a. H. Petersen, „Senatorial and Equestrian Governors in the third Century A.D.", JRS 45 (1955) 47-57. Vorstufe zur direkten Besetzung bisher senatorischer Statthalterschaften mit Rittern war die — seit Severus häufige — „Vertretung" senatorischer Statthalter durch sie; vgl. C. W. Keyes, The Rise of the Equites in the third Century of the Roman Empire, Princeton 1915, 3ff.

gen in der Umgebung des Kaisers konnten über kurz oder lang mit der Emanzipation des Kaisers von der Prinzipatsideologie daher auch zu einer weiteren Verwischung der Unterschiede im Prestige zwischen den „Funktionären" seiner Zentralverwaltung und den Senatoren führen.

Denn die Angehörigen des mit dem Kaiser herumziehenden Hofes, des sacer comitatus[83], die jetzt das neue soziale Umfeld der Kaiser prägten und daher als Kulisse wie als Staffage der monarchischen Repräsentation dienten, standen zu den Herrschenden in der viel „sachlicheren" Beziehung des „Dienstverhältnisses". Vor ihnen konnte, ja mußte die kaiserliche Machtstellung voll zur Geltung gebracht und zur Schau gestellt werden; in Rom waren die Monarchen gegenüber ihren „Standesgenossen" daran immer wieder durch die Fesseln des gesellschaftlichen Verkehrs gehindert gewesen. Erst die räumliche Distanz zwischen den Kaisern und der gesellschaftlichen wie politischen Mitte des Standes ermöglichte ihnen auch die soziale Distanzierung von demselben. Der Verkehr zwischen Kaiser und Senat vollzog sich jetzt fast ausschließlich schriftlich oder über an den Herrscher delegierte Gesandte[84], die — isoliert von ihrem natürlichen Hintergrunde — der prägenden Kraft des höfischen Rituals in derselben Art ausgeliefert wurden wie die zusehends weiter nobilitierten „Subalternen" der kaiserlichen Zentralverwaltung.

Mit der Stabilisierung der Verhältnisse unter Diokletian lösten sich die Kaiser daher endgültig aus der „Gesellschaft" und formalisierten damit das Kaisertum selbst, das jetzt auch offiziell zum End- wie Ausgangspunkt aller anderen Rangpositionen transformiert wurde. Diese Formalisierung wurde noch dadurch gefördert, daß jetzt meist mehrere Herrscher, die in der Regel ihre Ernennung selbst einem Kaiser verdankten, gleichzeitig herrschten; ferner durch den unerhörten Tatbestand der Abdankung Diokletians und

---

83) Vgl. CJ VII 67, 1 (291)

84) Valentinian I. erleichterte in einer an den PUR Ampelius adressierten, in Trier ausgestellten Verfügung vom 11.12.371 (CTh VIII 5, 32) dem Senat diese Gesandtschaften, indem er ihm für diesen Zweck evectiones zuteilte.

Die meisten der den Senat mitbetreffenden Verfügungen der Kaiser sind nicht an den Senat (bzw. „consules, praetores, tribuni plebis, senatus") gerichtet, sondern an den Stellvertreter des Kaisers in Rom, den von ihm ernannten praefectus urbi (vgl. Mommsen, Prolegomena zum CTh CLXII und CLXXX ff.). Der Rekrutierungskreis der Stadtpraefekten unter einem Kaiser ist daher aufschlußreich für sein Verhältnis zur städtischen Senatsaristokratie (Piganiol 387). Doch selbst wenn der Stadtpraefekt den „nobles familles de Rome" entstammte, konnte für die Kaiser die Kontrolle über die Senatsaristokratie über den dem PPO Italiae unterstehenden vicarius urbis, dem Chef der suburbikarischen Diözese, gewährleistet sein; zwischen ihm und dem PUR kam es infolge sich überschneidender Kompetenzen leicht zu Konflikten. Vgl. W.G. Sinnigen, „The vicarius urbis Romae and the urban prefecture", Historia 8 (1959) 97. Piganiol 387 mit Anm. 1; vgl. (zum Jahre 385) Symm. rel. XXIII.

Maximians[85]. Diese Faktoren waren alle geeignet, den jetzt „sachlicheren", nicht mehr rein „personalen" Charakter des Kaisertums besonders zu veranschaulichen. Ihm gegenüber, der hoch über allen thronte, waren die Mitglieder der Führungsschicht nivelliert: Die Distanz, die den Kaiser von allen abhob, ließ sich auch räumlich darstellen: Während er selbst bei offiziellen Empfängen saß, hatten alle anderen zu stehen[86]. Wenn daher jetzt als Distinktionsmerkmal innerhalb der Führungsschicht auch formal der rangmäßig abgestufte, unterschiedliche Grad der zeitweisen Distanzverringerung zum Herrscher zählte[87], so fand dieselbe ihre natürliche Grenze in der grundsätzlich verschiedenen Form der Selbstdarstellung von Herrscher und Beherrschten im Raum[88]. Der Abstand zwischen der Ebene des Sitzens und derjenigen des Stehens war unüberbrückbar; Veränderungen — Bewegungen — waren nur auf der letzteren denkbar, während die erstere den statischen Fixpunkt, den ruhenden Pol, um den sich alles andere (oder: der alles andere um sich herum) gruppierte, verkörperte. Zwangsläufig wurde so das „consilium" im Zuge der Entwicklung wahrscheinlich noch unter Diokletian[89] zum „consistorium".

Den „Äußerlichkeiten" der Änderungen im Hofzeremoniell — oder besser: der offiziellen Einführung eines solchen — kommt daher eine entscheidende Bedeutung für die neue Formierung der Führungsschicht zu. Sie, denen sich selbst die Familienangehörigen der Kaiser unterwerfen mußten[90], waren (im bewußten Gegensatz zur früheren Praxis) der institutionelle Ausdruck dafür, daß die Kaiser jetzt das Band des gesellschaftlichen Verkehrs, das sie noch mit ihren „Standesgenossen" verbunden hatte, gekappt hatten.

---

85) Die gedankliche Trennung von Person und Stellung wurde v.a. im Rücktritt Diokletians, also gerade des Kaisers, der die Angleichung des Kaisers an die Gottheit durch Annahme des Namens „Iovius" besonders betont hatte, sichtbar. Vgl. Rémondon, La crise 133.

86) Vgl. CJ X 48, 2 (aus diokletianischer Zeit). Doch ist diese Stelle für sich alleine kein Beweis für die Datierung dieser Einrichtung (anders Enßlin in RE VII A 2, 2453), da es sich bei den „adstantes" lediglich um die principales Antiochensium handelt. Vgl. aber A. 83.

87) Vgl. dazu Enßlin, RE VII A 2, 2452.

88) Es ist bezeichnend, wie sich auch der Erwartungshorizont der Beherrschten im Laufe der Zeit verschob: Daß Caesar vor dem Senat in der Halle des Tempels der Venus Genetrix sitzen blieb, trug ihm den unversöhnlichen Haß des erlauchten Gremiums zu (Suet. Caes. 78, 1), während Julian gerade dadurch Anstoß bei einigen erregte, daß er beim Konsulatsantritt von Mamertinus und Nevitta mit den honorati zu Fuß ging (Amm. Marc. XXII 7, 1).

89) So Enßlin RE VII A 2, 2453 trotz dem „a consiliis sacris" aus diokletianischer Zeit in CIL VI 1706 mit Verweis auf den auch sonst oft schwankenden Sprachgebrauch. In CJ IX 47, 12 (dioklet. Zeit) ist jedenfalls das consistorium erwähnt.

90) Lact. mort. pers. 18, 9.

Die in Rangklassen zu vollziehende „adoratio" der Herrscher war von vornherein auch offiziell Recht und Verpflichtung zugleich[91].

Wie der Begriff selbst, so waren der gesamte Ritus und die diesen bezeichnenden Termini sakral gefärbt. Zwar hatte schon seit Beginn des Prinzipates manches die Kaiser in die Nähe der Gottheit gerückt: die Konsekration verstorbener „guter" Kaiser ebenso wie v.a. natürlich der offizielle — Kaiser und Staat weitgehend gleichsetzende — Kaiserkult[92]. Längst auch galt vieles von dem, was mit dem Herrscher in Berührung kam, als „heilig"[93] — und das nicht nur in der höfischen Adulation.

Doch erst jetzt vollzog sich in der Tiefe der Paläste wie im Innersten eines Heiligtums[94], zu dem nur die Priesterschaft Zutritt hat, in der anbefohlenen Atmosphäre andächtigen Schweigens die „Anbetung".

Von dort drangen die Verfügungen der Kaiser über das Medium ihrer Beamten als „oracula" an die Außenwelt[95]; ihre Mißachtung war ein „Sakrileg"[96]. Im Angesicht des „Numen" sollte der Eingelassene von ehrfürchtigem Staunen überwältigt werden[97]. Die Zulassung zur Adoratio wurde zum Ausdruck der Qualifikation, der hierarchisch gegliederten Priesterschaft-Führungsschicht anzugehören — einer Weihe nicht unähnlich. Wer auf solche Weise mit dem „Gotte"[98] in Kontakt gekommen war, stand unter seinem besonderen Schutz und konnte in den Genuß handfester materieller

---

91) Paneg. Lat. XI 11, 3: „quibus aditum vestri dabant ordines dignitatum"; vgl. A. 90.

92) Die Literatur zu diesem Themenkreis ist fast unübersehbar. Wichtig daher die umfangreiche Bibliographie bei L. Cerfaux/J. Tondriau, Le culte des souverains, Tournai 1953. Bei der Masse der Literatur fällt es besonders ins Auge, daß weder die sozialen Voraussetzungen noch die sozialen Konsequenzen dieses Vorganges hinreichend berücksichtigt oder klar herausgestellt werden. Dabei führte auch noch im neuzeitlichen Absolutismus eine „immense Konzentration an Sozialprestige" und dessen „Kulmination zugunsten der fürstlichen Herrschaft" zu einem „betont theokratischen Charakter" derselben; vgl. von Kruedener, Rolle des Hofes 30 f., der diesen Tatbestand u.a. an der Rolle der Fürsten bei höfischen Festen evident macht.

93) Dazu gehörte auch, daß alles, was mit dem Kaiser in besonders nahe Berührung kam, Personen wie Gegenstände, wie er selber „sacer" (oder ähnlich) benannt wurde. Beispiele bei W. Enßlin, Gottkaiser und Kaiser von Gottes Gnaden (SBAW Phil. hist. Abt. 1943, 6) 52, und CAH XII 361.

94) Vgl. nur CTh I 15, 8 (378S): „ne administratorum decrescere videatur auctoritas, si eorum consulta veluti profanorum preces a nostris adytis repellamus".

95) Ibid.: „auctoritas principalis oraculi".

96) CTh VI 5, 2 (384) „sitque plane sacrilegii reus, qui divina praecepta neglexerit".

97) Paneg. Lat. XI 11, 1.

98) Auf den Fortbestand einer „religion monarchique" auch im byzantinischen Reich schließt L. Bréhier in: L. Bréhier/P. Batiffol, Les survivances du culte impérial romain, Paris 1920, 72, aus der Fortdauer zahlreicher (nur geringfügig umgeformter) Einzelheiten des Kaiserkultes unter den christlichen Kaisern.

Vorteile gelangen. Doch kein noch so hoher Rang schützte gegen Ungnade oder die Untersuchungsverfahren und Strafen bei (dem Verdacht auf) „Majestätsverbrechen"[99].

Die sakrale Formensprache galt aber nicht dem Kaiser als Person, sondern der Person nur, insoweit sie kaiserliche Qualität besaß: im Mittelpunkt der Verehrung stand das formalisierte Kaisertum — die mit Hilfe von Zeremoniell und Insignien eindeutig als solche erkennbare absolute Monarchie[100]. Die Form vermochte jetzt sogar über den Inhalt zu triumphieren: daher konnte — undenkbar in der Zeit des „Prinzipats" — das römische Kaisertum jetzt selbst von kleinen Kindern repräsentiert werden: es spielte formal keine Rolle, von wem der Purpur, den man bei der Proskynese küßte, getragen wurde, so wichtig dieser Faktor auch in der Machtrealität sein mochte.

Die zunehmend entrücktere Unnahbarkeit des Kaisertums barg aber für die Herrscher neben den politischen Chancen, die sie ihnen zur Formalisierung der Führungsschicht bot, auch Gefahren: dort, wo sie schließlich in eine regelrechte Abgeschlossenheit der Kaiser in ihrem Palaste mündete[101], konnte sie dieselben nicht nur dem Alltagsgetriebe der Gesellschaft entziehen, sondern auch den politischen Realitäten entfremden; machte sie zum Gefangenen des Zeremoniells und ihrer eigenen Würde; deren Unzugänglichkeit bedeutete neben Unangreifbarkeit oft zugleich den Verlust der unmittelbaren politischen Einwirkungsmöglichkeiten[102].

---

99) Vgl. CTh VIIII 5 und VIIII 6, 1-4 und v.a. VIII 35, 1 (369) = CJ VIIII 8, 4: „... maiestatis causa, in qua sola omnibus aequa condicio est".

100) Bezeichnend ist dafür auch die „Devestitur" des Caesars Gallus, der erst getötet wird, nachdem er der kaiserlichen Insignien entkleidet ist: Amm. Marc. XIV 11, 20. 23.

101) Zum Begriff des „princeps clausus" vgl. K.F. Stroheker, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Reutlingen 1948, 44.

102) Vgl. Hopkins, Eunuchs 73.

IV. DIE GEREGELTE RANGDARSTELLUNG UND IHRE RÄUMLICHE SZENE

1) Die Formalisierung der Selbstdarstellung

Die Szenen, in denen sich das soziale und politische Leben abspielt, sind in ihrem Arrangement nicht in dem gleichen Maße Veränderungen unterworfen, wie die Personen, die jeweils die Bühne bevölkern, um sie aufzuführen[1]. Denn das Arrangement läßt fast immer genug Spielraum, eine „Rolle" umzutauschen, neu zu besetzen oder auch zu streichen, ohne daß das „Spiel" und die „Spielregeln" deshalb wesentlich abgeändert werden müßten. Umso wichtiger ist der „Rollentausch", die „Umbesetzung", das Ausscheiden oder Neueintreten für die davon direkt Betroffenen, zumal innerhalb eines formalen Systems, das den Anspruch erhebt, seinen Mitgliedern eine politisch wie gesellschaftlich führende Position zu sichern. Diese sind daher gesellschaftlich und politisch das, was sie auf der entsprechenden Bühne spielen. Beide Faktoren — die über das Individuelle hinausreichende Dauer des Arrangements wie die große Bedeutung der jeweils gespielten Rolle für das Individuum — sind in der Sprache häufig an Raumvorstellungen assoziiert: sehr viele Begriffe, die Aspekte gesellschaftlicher Gliederung bezeichnen, stammen auch im römischen Bereich aus der „Raumsprache"[2] — so etwa „locus" in der Bedeutung „Stelle" → „Stellung", „Rang"; „gradus" = „Schritt" → „Stufe", „Rang"; aber auch „provectio" = „Beförderung"[3]: Die „Position" oder die Positionsänderung eines Individuums oder einer „dignitas" innerhalb der Gesellschaft oder eines „formalen Systems" ist als Verharren oder sich Bewegen im Raum darstell- und erfahrbar[4]. Die wichtigste aus

---

1) Vgl. Elias 27 f.

2) Luhmann 162.

3) Vgl. nur beispielsweise CTh VI 5, 1 (383 Konstantinopel): „Nihil est tam iniuriosum in co(nser)vandis et custodiendis gradibus dignitatu(m) quam usurpationis ambitio. Perit enim om(nis) praerogativa meritorum, si absque respectu (et con)templatione vel qualitate etiam provect(ionis e)meritae custodiendi honoris locus praes(umitur) potius quam tenetur . . ."

4) Vgl. neben der in A. 3 erwähnten Verfügung CTh VI 5, 2 (384 Mailand): „Caelestis reco(rdati)onis Valentinianus genitor numinis nos(tri sin)gulis quibusque dignitatibus certum locum me(ritum)que praescribsit" . . . Certus locus bedeutet in dieser (nicht nur) bildhaften Sprache, daß die in Frage kommenden „dignitates" jeweils an einem festen Punkt innerhalb der beiden die Spannweite von „dignitas" („honos") bezeichnenden Pole — d.h. in diesem

dieser Sprachebene stammende (Nichtnur-) Metapher ist die Einteilung sozialer Systeme in „oben" und „unten" als der beiden Pole, zwischen denen die Hauptdistanz besteht und innerhalb derer (eine mehr oder weniger weitreichende) Distanzaufhebung stattfinden kann[5]. Grundlegend für die geregelte, „inszenierte" Präsentation im Raum mag eine fundamentale Form der primären Rangbildung sein, nämlich die Begegnung von Individuen mit einer speziellen, Information über den Begegnungspartner in räumlicher Darstellung vermittelnden Begrüßung, bzw. die bloße Konfrontation von Individuen mit anderen, die sich eindrucksvoll „räumlich in Szene setzen" (oder schon befinden) oder auch nur mit den von diesen anderen (und diese anderen gewissermaßen vertretenden) im Raume eingenommenen Positionen[6].

Es scheint berechtigt und lohnend zu untersuchen, wieweit auch in formalen Organisationen, in denen der Rang des ihnen zuzuzählenden Individuums großenteils fremdbestimmt, jedenfalls aber nicht Resultat einer Begegnung oder Konfrontation zwischen ihr Angehörenden ist, Überlegenheit oder Unterlegenheit weiter nach sichtbarer Kennzeichnung im Raum verlangen — d.h. inwieweit die Rang- als Raumverhältnisse ausdrückende Sprache noch eine realistische Seite hat oder nur metaphorisch ist[7].

Hier muß betont werden, daß sich die Bemühungen der Kaiser um „Rang-

Falle innerhalb des formalen Systems — angesiedelt, also in einem System fester gegenseitiger Zuordnung konstituiert sind, d.h. zugleich: manifest und direkt ablesbar einen geringeren, höheren oder denselben „Wert" im Vergleich mit den anderen haben. Daher schwingt bei dem Bedeutungsinhalt von „locus" in rangregelnden Verfügungen immer der reale Hintergrund der im Raume bei bestimmten Anlässen von den Mitgliedern des formalen Systems innegehaltenen „Stellung" mit, selbst wenn dieser Hintergrund nur recht selten so ausdrücklich betont wird wie z.B. in CTh VI 7, 1 (372). 2 (380). 22, 7 (383) und „locus" meist ganz einfach mit „Rang" übersetzbar ist: Wird jeder „dignitas" ihr „certus locus" zugeschrieben, kann derselbe mit der betreffenden „dignitas" so weit identifiziert werden, daß er für sie als Symbol im Raume auftritt. Die „dignitates" stehen dann — räumlich aufgefaßt — in einem Verhältnis der „Reihe" in vertikaler oder auch in horizontaler Anordnung: dem „ordo dignitatum"; die „Schrittstufe" von der einen zur nächsten „dignitas" in der Vertikalen heißt „gradus"; der von außen gegebene Anlaß, diese Stufe zu besteigen, „provectio", „provehere" u.ä. Auch einige der in der Spätantike so häufigen, bestimmte Eigenschaften (den „dignitates" zuerkannte oder von ihnen gewünschte) in Anredeformeln transferierende Floskeln wie z.B. „tuum fastigium", „tuum culmen", „celsitudo vestra", „magnitudo tua", „excellentia tua" und „sublimitas tua" beziehen sich auf solche Raumvorstellungen, desgleichen natürlich Bezeichnungen wie „maxima culmina dignitatum", „summae potestates" oder einfach „summates" oder auch „altiores" für Mitglieder der Führungsschicht, oder Rangprädikate wie „egregius", „eminentissimus" und „sublimis". Manche dieser Prädikate wurden so weitgehend formalisiert, daß sie jeweils nur noch auf bestimmte Rangstufen Anwendung fanden.

5) Luhmann 162 f. mit Anm. 14.

6) Id. 157.

7) Zum (noch kaum erforschten) Verhältnis von räumlicher und sozialer Organisation vgl. auch C. Levi-Strauss, Strukturale Anthropologie, Frankfurt 1967, 316 ff. Vgl. 156. 356.

ordnung" zunächst gerade als Regelungen für Darstellungschancen aktiver wie inaktiver Amtsträger bei ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit und bei ihrem internen Aufeinandertreffen manifestierten. Die durch diese Regeln inszenierten Darstellungsakte vermochten Rangabstufungen, Ranggleichheit und Rangverschiedenheiten von Individuen oder rangmäßig erfaßbaren Gruppen sehr genau im Raume widerzuspiegeln. Dabei gewinnen die jeweils zugewiesenen Rollen in der räumlichen Inszenierung eine Doppelfunktion: Sie sind zugleich Mittel wie Ausdruck einer „Formalisierung". Das gilt auch (und gerade) dort, wo die aktive Verteilung der Selbstdarstellungschancen zusammenfällt mit dem Monopolanspruch auf einige der Formen, in denen sie sich äußern. Denn wie kein anderer steht der absolute Monarch unter dem Zwang, die eigene Position einerseits auch in ihrem äußeren Erscheinungsbild immer und eindeutig von allen anderen abzuheben, andrerseits die Abhebung in dem allgemeingültigen, von ihm selbst gesteckten Rahmen zu gestalten[8].

In diesem Zusammenhang ist es von erheblicher Wichtigkeit, daß die Masse der Rangbestimmungen nicht den aktiven Würdenträgern galt[9] — ihnen wird in einem großen Teil dieser Konstitutionen die Rolle des Rangmittelpunktes zugeschrieben —, sondern den vorläufig oder auf Dauer in den Ruhestand versetzten, den sogenannten „honorati"[10]. Für diese Tatsache lassen sich hauptsächlich zwei Gründe anführen: Zum einen gab es naturgemäß

8) Vgl. die Bemerkungen bei Elias 178 ff., 227 und von Kruedener 21.

9) So wird in CTh VI 7, 1 (Teil des berühmten Ranggesetzes Valentinians I. vom 5. Juli 372) im Hinblick auf die „dignitas" der PV, PPO und der Mag. Equit. Ped. ausdrücklich betont (oder vielmehr eingeschränkt), sie sei „indiscreta" . . . „usque a(deo) videlicet, ut, cum ad privatam secesserint vitam", der Zeitpunkt ihrer Beförderung bei Rangstreitigkeiten zwischen ihnen entscheide. Ganz ähnlich CTh VI 7, 2 (380). CTh VI 8, 1 (422) steht: . . . „ut sit inter eos post (de)positas administrationes nulla discretio". Es ließen sich noch sehr viele ähnliche Beispiele anführen.

10) Diese Bezeichnung findet sich in den spätantiken Quellen, v.a. den Rechtsquellen häufig. Schon die Wortform (Partic. Perf. Pass.) läßt erkennen, daß die „honorati" nicht per se und immer schon über „honos" verfügen mußten, sondern damit erst ausgestattet wurden (vgl. auch Eutrop. brev. VII 18, 1 über Vitellius: „familia honorata magis quam nobili"). Die m.E. beste (weil vollständigste) Definition der honorati findet sich bei P. Petit, Libanius 370: „Les honorati fonctionnaires en activité, en inactivité temporaire ou en retraite". Vgl. schon von Bethmann-Hollweg, Civilprozeß III 22. Somit gehören zu den „honorati" Senatoren, Ritter und Inhaber einer comitiva (auch: titulare); vgl. Jones, LRE II 527/28. Doch bezeichnet der Terminus mit Vorliebe und meist die in CTh VIII 11, 1 (364) genannten „viri per provincias emerito iam honore pollentes". Vgl. CTh VI 7, 1. 27, 20. 21 und Gothofredus zu CTh VI 7, 1 G.; Humbert DS III 1, 247; Piganiol, L'emp. chrét. 391. Abzulehnen ist die einseitige Gleichsetzung der „honorati" mit der „in Rangklassen gegliederten höheren Ritterschaft" bei A. Stein, Ritterstand 370; oder die Einschränkung des Begriffs auf die Dekurionen, die nach Absolvierung aller munera Honorar-codicilli erhielten (vgl. z.B. CTh XII, 1, 4. 25. 36. 75. 138. 150; ILS 7069), bei J. Gagé, LCS 283.

sehr viel mehr „honorati" als aktive „in actu positi", die ja ihr Amt in der Spätantike durchschnittlich nur für sehr kurze Zeit innehatten; zum anderen mußten sich für die „Würdenträger im Ruhe- oder Wartestand" und im verstärkten Maße für die reinen Titular-honorati Fragen des Vortrittes und Vorranges bei Versammlungen und anderen Anlässen, die zwar einen offiziellen Charakter trugen, aber keinen direkten Zusammenhang mit den von den „honorati" einst oder auch nur fiktiv bekleideten Funktionen hatten, in einem anderen und erweiterten Rahmen stellen. Denn im Unterschied zu den Aktiven, die ja — nach Zivil- und Militär-, Hof- und Provinzialadministration geschieden[11] — wenigstens einem internen formalen Rangaufbau unterlagen, während ihr Verkehr mit den anderen Zweigen der Administration sachlich-institutional sowohl beschränkt wie abgesichert war, wurden die „honorati" bei den oben genannten Gelegenheiten ohne ihre alte formale, bracheninterne Einbettung (die ja jetzt nur noch gegenüber „honorati", die einstmals der selben Sparte angehört hatten, wirksam sein konnte) und ohne den institutionalen Rückhalt untereinander branchenübergreifend konfrontiert. Die Streitigkeiten und Unklarheiten, die sich daraus ergaben, konnten nur durch Entscheidungen der Zentrale ausgeräumt oder verhindert werden. Das konnte auf unterschiedliche Weise geschehen: In der Festsetzung von allgemeingültigen Kriterien, nach denen sich Rang und Verdienst abmessen ließen[12]; in der konkreten rangmäßigen Zuordnung von Rangträgern unterschiedlicher Sparten zueinander[13]; oder in der Form einer willkürlichen Entscheidung auf Grund persönlicher Vorliebe oder Verdienste[14]. Alle diese Formen setzten die im Vergleich abwägende Bewertung der einzelnen Ämter auch verschiedener Zweige voraus. Diese Wertun-

---

11) Selbstverständlich ist das nur ein grobes Einteilungsschema; wie kompliziert die „Zuständigkeit" in diesen Bereichen geordnet sein konnte, zeigt v.a. das Beispiel des Mag. Off., der nicht nur Chef der wichtigsten Hofbüros, sondern auch Befehlshaber der Leibwachenscholen war und zugleich über die schola agentum in rebus Überwachungsfunktionen in den Provinzen ausübte.

12) Zwischen sonst Ranggleichen entschied das Dienstalter über Fragen des Vortritts; vgl. CTh VI 7, 1. 2. 8, 1. 10, 23. 16, 1. Grundsätzlich war der Träger einer Honorarwürde rangniedriger als derjenige, der diese Würde tatsächlich innegehabt hatte. Vgl. nur CTh VI 22, 5 (381 Mailand), 6 (381 Konstantinopel).

13) Wie beispielsweise in dem bekannten an den PVR Ampelius adressierten Ranggesetz Valentinians I. vom 5. Juli 372 (CTh VI 7, 1. 9, 1. 11, 1. 14, 1. 22, 4).

14) So wird die Gleichstellung der gewesenen PSC mit den gewesenen PPO, PV und Mag. Mil. mit den „merita" des Macrobius begründet und mit ihm erst voll begonnen (CTh VI 8, 1, 422 Osten), und der gewesene „primicerius sacrarum largitionum", Domninus, wird 408 in Konstantinopel „speciali beneficio" in die Rangklasse der gewesenen Vikare eingereiht (CTh VI 30, 19).

gen bildeten die Grundlage für eine allmähliche rangmäßige Zusammenfassung der aktiven und inaktiven Rangträger der verschiedenen Sparten in ein geregeltes System von Präzedenzordnungen und abgestufter Privilegierung, das über die einzelnen Zweige der Administration hinausreichte, und damit für die Genese der „formalen Organisation spätantike Führungsschicht".

So konnten die Bestimmungen, die die Präsentation des individuell bekleideten Ranges regelten, zu einem Mittel für die Formalisierung der aus heterogenen Elementen zusammengesetzten Führungsschicht werden; sie waren in der Lage, eine Einheitlichkeit derselben räumlich zu fixieren (oder doch wenigstens: vorzutäuschen), bevor sie eigentlich „sachlich" existierte.

Bei der Vielfalt der Rangrepräsentationsformen in der Spätantike (die indessen mit ihren Wurzeln in eine sehr viel frühere Phase der römischen Geschichte zurückreichen) lassen sich „dynamischere" von eher „statischen" unterscheiden: In der betonten Hervorhebung eines Gebäudes oder in der gegenseitigen Zuordnung von Bauten unterschiedlicher Lage, Größe und Prachtentfaltung zueinander, in Statuen und Bildern, dann in Insignien können sie sich ebenso ausdrücken wie in der mehr oder weniger geregelten gegenseitigen, bzw. einseitigen Begrüßung bei Begegnung, Empfang oder Besuch oder anderen, sehr variablen Möglichkeiten des Verharrens oder des sich Bewegens in unterschiedlichen Raumebenen. Sowohl die „statischen" wie die „dynamischen" Formen sind also geeignet, bald eine mehr einseitige, dann wieder eine mehr die gegenseitigen Beziehungen veranschaulichende Rangrepräsentation zu gewährleisten. Beide erfüllen diese Aufgabe je nachdem in erster Linie „systemintern" (d.h. in einem bestimmten „formalen System") oder in Distanzierung nach außen oder (und dies: meist) intern und extern. Doch während den ersteren „nur" eine „Vertretungsfunktion" zukommt, fügen die zweiten die Rangträger selbst und ihre Ansprüche in die soziale Interaktion als direkt Handelnde und unmittelbar Betroffene ein. Gerade sie sind daher von besonderem Interesse bei der Analyse der formalen Bedingungen des „Systems der spätantiken Führungsschicht".

Doch bevor wir uns ihnen zuwenden, mögen einige Bemerkungen über jene mehr statischen Formen vorausgeschickt werden. Bei ihnen lassen sich solchen mit überwiegendem „Vertretungscharakter" andere gegenüberstellen, die den jeweiligen Rangträger direkt und persönlich kennzeichnen: Tracht und Insignien. Es sei gleich angemerkt, daß hier keineswegs eine vollständige minutiöse Darstellung dieser Formen angestrebt wird; es sollen lediglich einige ihrer für die formale Organisation der Führungsschicht bedeutungsvollen Einzelheiten (und auch das nur an ausgesuchten Beispielen) erörtert werden. Diese Einzelzüge spielten zwar durchweg schon in der Repu-

blik oder zumindest in der hohen Kaiserzeit eine wichtige Rolle im Verhältnis der Führungsschichtmitglieder untereinander und für ihre Distanzierung nach außen; zu einem formal geregelten Bestandteil eines formalen Systems jedoch wurden die meisten von ihnen erst in der Spätantike stilisiert.

Seit der ausgehenden Republik waren Ausschmückung und Größe der Paläste und der dazu gehörenden Anlagen wichtiges Merkmal des demonstrativen Konsums der römischen Aristokratie[15]; die weitverbreitete Gleichsetzung von „Haus" und „Familie" findet sich in ihr genauso wie in anderen Aristokratien[16]. Wie sehr diese „Häuser" auf Wirkung abzielen sollten, zeigen Angaben Vitruvs[17]. Sie waren damit — wie andere Formen des demonstrativen Konsums — ein „Politikum" — v.a. auch unter der beginnenden Monarchie[18]; nicht zufällig war es gerade unter Kaisern, die — wie Nero — ein außerordentlich schlechtes Verhältnis zu gewissen Kreisen des Senats hatten und ihrerseits Rangrepräsentationsformen aristokratischer Provenienz — wie z.B. in der „domus aurea"[19] — ins Gigantische und Gigantomanische steigerten, lebensgefährlich, sich auch nur dem Verdacht auszusetzen, auf diesem Gebiete etwa mit dem Monarchen konkurrieren zu wollen[20]. Im Jahre 378 trug Gratian Bedenken, unter den heruntergekommenen Gebäuden aus kaiserlichem Besitz in den Provinzen auch diejenigen versteigern zu lassen, die „praestantes et privatis usibus ampliores" waren; diese sollten statt dessen als „mansiones" für die „iudices", d.h. die Statthalter, eingerichtet werden[21]. Und Theodosius verfügte 382, daß Petitionen von „possessiones", die „palatiis . . . magis aptae quam praediis" waren, als „sacrilegium" betrachtet würden[22]. In beiden Konstitutionen dürften neben wirtschaftlichen Überlegungen solche der formalen Einstufung mitgespielt haben.

Auch in positiver (sich nicht als Verbot ausdrückender) Weise konnten die Kaiser für das „ranggemäße Wohnen" ihrer Würdenträger Vorsorge treffen. So ließ Konstantin der Große für „Leute mit Ansehen", die ihm aus Rom

---

15) Vgl. Friedländer II 327 ff. zu den Einzelheiten und 343 zur Motivation des Bauluxus in Rom.

16) Siehe ThLL s.v. „domus"; vgl. nur Symm. ep. IV 60, 2. CTh XV 2, 3 (382) klassifiziert: „summas quidem domus . . . mediocres vero et inferioris meriti domus"; für den (häufigen) Gebrauch als „Kaiserhaus" („domus nostra") vgl. nur CTh VII 8, 7.

17) Vitruv. VI 5, 2.

18) Interessant sind die Parallelen zum modernen absolutistischen Königtum; vgl. von Kruedener 21 f.

19) Dazu: Suet. Nero 31; Friedländer II 335.

20) Vgl. Tac. ann. XIV 52, 2 über diesbezügliche Vorwürfe gegen Seneca.

21) CTh X 2, 1.

22) CTh X 10, 16; vgl. auch CTh VII 10, 1 (405 Ancyra): „Nulli manendi intra palatia nostra in qualibet civitate vel mansione facultas pateat . . .".

und anderswoher nach Konstantinopel gefolgt waren, „μεγίστας οἰκίας" dort bauen[23]. Mamertinus sagt in seinem 362 in Konstantinopel gehaltenen Panegyricus über Julian: „At sanctissimus imperator impense studet, ut nos pro dignitate habitemus"[24]. Dementsprechend gab es von den Lasten der Einquartierung (nur) für die höchsten Würdenträger rangmäßig abgestufte Ausnahmen oder Erleichterungen[25].

Auch die gegenseitige (exklusive oder nicht exklusive) Zuordnung von „Häusern" konnte zu einem Mittel distanzierender Rangbetonung werden. Nach einer Verfügung von Theodosius II. von 409 sollten private Gebäude die widerrechtlich auf dem Gelände des kaiserlichen Palastes in Konstantinopel errichtet worden waren, so schnell wie möglich abgerissen werden: „. . . nam imperio magna ab universis secreta debentur: ut hi tantum locum habeant habitandi, quos legitimus maiestatis nostrae usus et rei publicae disciplina delegit . . ."[26].

Ganz ähnlich lagen die Dinge bei Stiftungen. Daß Stiftungen von Bauten oder auch nur die verantwortliche Leitung bei ihrer Errichtung, die jedenfalls den Namen des Stifters oder Erbauers unlösbar an diese Gebäude binden sollten, auch im IV. Jahrhundert noch eine große Bedeutung als „Rangrepräsentationsform" hatten, läßt sich einer ganzen Anzahl von Kaiserkonstitutionen entnehmen. So schärften die Kaiser gegenüber den Stadtpräfekten, aber auch den anderen „iudices" in Rom[27] wie gegenüber Provinzstatthaltern[28] wiederholt ein, daß sie ohne vorherige Genehmigung durch den Kaiser keine neuen „opera publica" errichten, sondern statt dessen die alten restaurieren lassen sollten. Über eine 380 an den PAeg. gerichtete Konstitution ließ Theodosius die dem PAeg. unterstellten Statthalter anweisen, zwei Drittel ihrer Bautätigkeit der Restauration und nur ein Drittel — „si tamen famae et propriis cupit laudibus providere" — Neubauten zu widmen[29]. Offensichtlich bestand hier — wie sonst — eine Diskrepanz zwischen dem sachlichen Bedarf und Leistungen, die sich an demonstrativem Konsum und aristokratischem Ethos orientierten[30]. Das galt übrigens genauso für die Kaiser selbst, wie schon der „Tatenbericht" des Augustus ein-

---

23) Sozom. II 3, 4; vgl. Zosim. II 31, 3; Hesych. von Milet fragm. IV (FHG IV p. 154).
24) Paneg. Lat. III 11, 12.
25) Vgl. CTh VII 8 (De metatis) passim; Nov. Theod. XXV.
26) CTh XV 1, 47; vgl. CJ XI 77, 1.
27) CTh XV 1, 11 (362), 19 (376), 27 (390).
28) CTh XV 1, 31 (394), 37 (398).
29) CTh XV 1, 20 (380).
30) Ambros. De off. II 21, 110 sah sich deshalb zu der Forderung veranlaßt, unnötige Bauten (aus „Gunsthascherei" errichtet) zu unterlassen, nötige aber zu errichten.

drucksvoll beweist[31]. Nazarius lobt in seinem 321 in Rom gehaltenen Panegyricus den Konstantin, weil er Rom mit neuen Bauten bisher nie gesehener Pracht, die alle alten weit in den Schatten stellten, geschmückt habe[32]. Sein Sohn Constantius II verzweifelte bei seinem Rombesuch angesichts des Trajanforums, daß ihm ähnlich großartige Bauten gelingen könnten. Schließlich beschloß er — auch das ein adaequater Ausdruck seiner absolutistischen Herrschaftsauffassung! — einen Obelisken im Circus Maximus aufstellen zu lassen[33].

Als ein Beispiel „cavendum iudicibus" bezeichnet Amm. Marc., daß der PVR Lampadius überall in Rom an Gebäuden „ut . . . conditor" seinen Namen anbringen ließ, obwohl er sie nur hatte restaurieren lassen[34]. Das Beispiel gewinnt an Eindringlichkeit, wenn man die Verfügung von 394 daneben hält: Dort wird es als Majestätsverbrechen bezeichnet, „si qui iudices perfecto operi suum potius nomen quam nostrae perennitatis scribserint"[35]. Schon Tiberius soll es übel aufgenommen haben, daß seine Mutter Livia in der Inschrift eines dem divus Augustus gewidmeten Standbildes den eigenen Namen vor den des Kaisers hatte setzen lassen[36].

Denjenigen Praetoren, die in Konstantinopel an Stelle der Ausrichtung von Spielen bestimmte — vom Rang der jeweils bekleideten Praetur abhängige — Summen für Bauten aufwenden mußten, war es erlaubt, auf dem entsprechenden opus ihren Namen anbringen zu lassen, selbst wenn sie am persönlichen Erscheinen in der Hauptstadt „v[el ae]tate vel aegritudine" gehindert waren[37], hier wechselt mit der Form der „Leistung" selbstverständlich auch die „Rangrepräsentationsform".

Statuen und Bilder waren am besten geeignet, neben Göttern auch abwesende oder verstorbene Personen jederzeit in Erinnerung zu bringen[38]. Diese Eigenschaft sicherte ihren hohen Funktionswert v.a. in der Vertretung der Kaiser: Die von der Monarchie angestrebte Allgegenwart ließ sich nur über eine „symbolische Präsenz" erreichen; eine solche konnte aber nicht nur

---

31) Vgl. res gest. 19 ff.

32) Paneg. lat. IV 35, 4 f.

33) Amm. Marc. XVI 10, 15 ff.

34) Amm. Marc. XXVII 3, 7. Dagegen konnte sich Augustus res gest. 20 rühmen: „Capitolium et Pompeium theatrum utrumque opus impensa grandi refeci sine ulla inscriptione nominis mei".

35) CTh XV 1, 31.

36) Tac. ann. III 64.

37) CTh VI 4, 13 (361).

38) Zu den unterschiedlichen Modalitäten, nach denen in republikanischer und Kaiser-Zeit solche Bildsäulen gesetzt werden konnten, Mommsen, StR III 1184 ff.

von dazu beauftragten Personen ausgeübt, sondern auch durch Statuen und Bilder dargestellt werden. Eine Präsenz dieser Art mußte gerade dort am erforderlichsten erscheinen, wo die personale Abwesenheit des Monarchen seine Macht gerade durch die Personen, die ihn vertreten sollten, gefährden konnte, also in den Provinzen, v.a. aber in der Armee. Dementsprechend standen in der hohen Kaiserzeit die Statuen der Herrscher in den Fahnenheiligtümern der Standlager[39], ihre Bilder waren integrierter Bestandteil der signa der Praetorianer[40] (als der dem Kaiser am engsten verbundenen Truppe) und wurden in anderen Truppengattungen an speziellen Fahnenstangen von eigenen „imaginiferi" getragen[41]; wenigstens ihre Namen zierten die „vexilla" der „vexillationes"[42]. Ganz selbstverständlich war daher mit jeder Usurpation der Sturz der Statuen und Bilder des (noch) herrschenden Kaisers verbunden[43] — genau wie bei der „damnatio memoriae"[44]; kongruent dazu war das Weihrauch- und Weinopfer für die Kaiserimago, dem sich nach Plinius die Christen unterziehen sollten[45], viel weniger Kulthandlung als Loyalitätsprobe: Ausdruck der gewünschten Identifikation des Einzelnen mit „Kaiser und Reich", die unter den gegebenen Verhältnissen kaum anders als über den „Kaiserkult" zu erreichen war. Auch das Asylrecht der kaiserlichen Statuen[46] trug mindestens genauso der politisch und rechtlich hervorgehobenen Stellung des Kaisers Rechnung wie seiner kultischen Verehrung. Freilich waren die Grenzen hier fließend.

In der „christlichen" Spätantike änderten sich nur Einzelzüge innerhalb der Vertretungsfunktion, die den Statuen und Bildern zukam. Selbstverständlich entfiel das Opfer[47]. Auch gibt es im Heere keine „imaginiferi" mehr — aber wohl kaum aus religiösen Gründen[48]; denn die Kaiserimago

[39]) A. von Domaszewski. „Die Religion des römischen Heeres", in: Aufsätze zur römischen Heeresgeschichte, Darmstadt 1972, 81 ff.; 90 f.

[40]) A. von Domaszewski, „Die Fahnen des römischen Heeres", a.a.O. 1 ff.; 58 mit Anm. 1.

[41]) Id., „Fahnen" 69, 73.

[42]) „Fahnen" 77 mit Anm. 2.

[43]) Beispiele dazu bei H. Kruse, Studien zur offiziellen Geltung des Kaiserbildes im römischen Reich, Paderborn 1934, 14 mit Anm. 2-4 und 15. — Man beachte auch den Bericht von Tac. ann. III 70; danach drohte dem Ritter L. Ennius Anklage wegen Majestätsverbrechens, weil er angeblich Geschirr aus einem silbernen Kaiserbildnis hatte anfertigen lassen.

[44]) Mommsen, StR III 1190 f. Vgl. F. Vittinghoff, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit, Berlin 1936, 13 ff. 65.

[45]) Plin. ep. X 96, 5.

[46]) Dazu Mommsen, StR II 760; StrR 585.

[47]) Nach Euseb. Vit. Const. IV 16 hätte Konstantin d. Große sogar verboten, sein Bild in den Tempeln aufzustellen.

[48]) Anders Grosse, Röm. Militärgesch. 233.

fand weiter eine breite Anwendung[49], und zwar ganz offensichtlich auch an Feldzeichen[50]. Die (reguläre) Mehrzahl der Herrscher führte zu dem Brauch, daß man den Mitherrschern anläßlich der Erhebung der eigenen Person zum Kaiser sein Bild (die sogenannte „imago laureata") zusandte[51]. Die Akzeptierung der „imago laureata", d.h. daß der Empfänger dieses Bild gemeinsam mit seinem eigenen und denjenigen der anderen von ihm anerkannten Kaiser in seinem Reichsteil aufstellen ließ, war gleichbedeutend mit der Anerkennung des neuen Herrschers[52].

Bilder und Statuen waren ein wichtiges Mittel, der Führungsschicht stets die Überlegenheit des Monarchen vor Augen zu führen. Kaiserstatuen fanden sich in allen Städten[53], aber auch im Sitzungssaal des Senates[54]. Nach Severian von Gabala mußte das Bild des Kaisers überall dort zugegen sein, wo ein Statthalter sein Amt ausübte — und zwar zur Bekräftigung seiner Amtshandlungen[55]. Wie weit der „Vertretungscharakter" der Bilder und Statuen in dieser Sphäre geben konnte, zeigt eine Verfügung Theodosius II.: Danach soll der Statthalter (iudex), wenn „statuae vel imagines" des Kaisers aufgestellt werden, dabei anwesend sein, aber nicht sich der „adoratio" unterziehen[56]! Nach Joh. Lyd. wurde dem PPO, der an den Kaiserhof kam, ein Bild des Kaisers entgegengetragen[57]: Damit erwies der Kaiser dem PPO wenigstens symbolisch die außerordentliche Ehre des Entgegengehens (ausdrücklich verboten war es, Bilder von Schauspielern an Orten zu errichten, die gewöhnlich den Kaiserbildern vorbehalten waren[58]).

Die Ernennungsschreiben (codicilli) der höchsten Beamten trugen auf der Vorderseite das Kaiserbild[59]; diese codicilli standen bei einigen Beamten „auf einem mit weißer Decke verhängtem Tisch im Amtslokal"[60]; auch auf den

49) Vgl. Kruse 65.
50) Das schloß Kruse 67 zu Recht aus Greg. Naz. or. IV 66 (PG 35, 588).
51) Vgl. Kruse 23 ff.
52) Vgl. Zosim. IV 37, 3; Kruse 27.
53) Euseb. HE IX 11, 2.
54) Vgl. A. Lippold, s.v. „Theodosius II", RE Suppl. XIII (1973) 967.
55) De mundi creatione or. VI 5. Kruse 79 f.
56) CTh XV 4, 1 (425) = CJ I 24, 2.
57) De mag. II 9.
58) CTh XV 7, 12 (394 Heracleia).
59) Nach der ND bei den PPO (or. III, occ. II), PU (occ. IV), Mag. Mil. (or. V-IX, occ. V-VI), Mag. Off. (or. XI, occ. IX), Quaest. SP (or. XII, occ. X), CSL (or. XIII, occ. XI), CRP (or. XIV, occ. XII), Com. Dom. (or. XV, occ. XIII), Com. Or. (or. XXII) und Praef. Aug. (or. XXIII) (Kruse 100 f.).
60) So nach der ND, aber nur bei PPO (or. III. occ. II), PU (occ. IV), Com. Or. (or. XXII) und Praef. Aug. (XXIII).

sogenannten „Bildnisständern“ war das Bild des Kaisers angebracht[61]; desgleichen auf dem Schild von hohen Militärbeamten[62]; der QSP führte es nach Cassiodor als Insignie[63]. Sogar unter die Insignien des sozialprestigeträchtigsten Amtes überhaupt, des Konsulates, hielt die Kaiserbüste (oder — bei mehreren Kaisern — die Kaiserbüsten) ihren Einzug, nämlich anstelle des Adlers als des traditionellen Aufsatzes des Konsulszepters, den sie zunehmend verdrängte[64]. In die konsularische Trabea konnte ein Kaiserbild eingewebt sein[65]. Alle diese Einzelheiten waren dazu geeignet, die Mitglieder der Führungsschicht ständig daran zu erinnern, daß sie alles, was sie waren, allein durch den Kaiser (d.h. zumindest: durch seine formale Bestätigung) waren.

Bei der Wichtigkeit, die die Monarchen der eigenen Präsentation durch Statuen und Bilder zumaßen[66], war es klar, daß sie der Errichtung dieser Symbole für Private bestimmte Grenzen setzten. So trug zum Sturze des Cornelius Gallus bei, daß er seine Bilder in ganz Ägypten hatte aufstellen lassen[67]. Schon Claudius I. verfügte, daß kein Privatmann mehr Bilder und Statuen für sich selbst ohne Erlaubnis des Senates (? in Rom?) aufstellen dürfte, es sei denn, er habe ein opus publicum errichtet oder restauriert[68].

Wie sehr gerade die Senatoren auch in der Spätantike noch darauf bedacht waren, zeigen (beispielsweise) Stellen bei Ammianus Marcellinus[69] und Symmachus[70]; der letztere bat als PUR im Namen des Senates Theodosius

61) Kruse 101 ff.

62) Vgl. Kruse 110 mit Anm. 1 und 2.

63) Cassiod. Variae VI 5, 4.

64) R. Delbrück, Consulardiptychen 61; vgl. 62.

65) Auson. Grat. Act. ad Grat. XI (53) erwähnt die „palmata“, „in qua divus Constantius . . . intextus est“. Das Tragen des Kaiserbildes in der Tracht wird hier als besondere Ehrenauszeichnung aufgefaßt. Das Insignienhafte wie das Auszeichnende dieses Bildes kommt schon in den goldenen Ringen mit dem Bilde des Kaisers Claudius zum Ausdruck, die nur von denjenigen seiner „Freunde“ getragen werden durften, die jederzeit freien Zutritt zu ihm hatten: Plin. N.H. XXXIII 41.

66) Ausgenommen von der Osteramnestie war nach CTh IX 38, 6 (381 Rom) u.a., „qui sacri oris imitator et divinorum vultuum adpetitor venerabiles formas sacrilegio eruditus impressit“. Die Falschmünzerei war damit auch ein Angriff auf die Majestät und „sacrilegium“.

67) Cass. Dio LIII 23, 5

68) Cass. Dio LX 25, 3.

69) Er wirft XIV 6, 7 den Senatoren in Rom ihre „levitas“ vor, der er das leuchtende Beispiel des alten Cato gegenüberstellt.

70) Dieser Autor rechnet es sich ep. IX 115 hoch an, über die „aemulorum facta inproba vel ingratorum foeda“, die ihn um die erhofften Statuen in Afrika proc. brachten (vgl. Symm. ed. Seeck p. XLVIII mit Anm. 152), nicht zutiefst verärgert zu sein; indessen kann der phrasenreiche Tonfall dieses Briefes seine Indignation doch nicht verbergen.

um die Errichtung von Statuen für den verstorbenen Praetextatus[71]. Denn eine besonders hohe Ehre war es natürlich, vom Kaiser selbst einer Auszeichnung durch Statuen für wert befunden zu werden: Der Kreis der davon Betroffenen zeigte recht genau, was ein Kaiser als eine von ihm anzuerkennende „Leistung" ansehen mochte: So ließ etwa Constantius II. dem aus „niedrigen Verhältnissen" stammenden PPO Flavius Philippus vergoldete Bronzestatuen[72], dem Philosophen Themistios eine Bronzestatue (er erhielt später von einem anderen Kaiser noch eine zweite)[73] und den „campidoctores" der bei der (erfolglosen) Verteidigung von Amida sich auszeichnenden „Gallier" „statuae armatae" „in regione celebri" der Stadt Edessa aufstellen[74].

Selbstverständlich fielen mit dem Sturz eines durch Statuen geehrten Mannes auch „omnibus civitatibus oppidis locisque privatis ac publicis" seine Statuen und Bilder[75].

Neben diesen eher „statischen" und „einseitigen" Formen der Rangrepräsentation, die sich alle v.a. durch ihre Stellvertreterfunktion auszeichnen, gibt es andere, die an sich ebenfalls „statisch" sind oder einen (zunächst) einseitigen Ranganspruch dokumentieren, dabei aber doch immer direkt am Rangträger persönlich haften oder mit ihm zusammen in Erscheinung treten. Hier sind v.a. Tracht und Insignien zu nennen. Wie sie unterlagen auch das Fahrrecht mit bestimmten Wagen in den Hauptstädten[76], die Sitzord-

71) Rel. III.

72) CIL III 214 = ILS 738; AJPh. 83 (1962) 247 ff. Zu den „merita" des Philippus s.u.; vgl. ILS 1221. 1244. 1256. 1257.

73) Them. orat. XXXIV 456 f. Dindorf; dazu H. Schneider, Die 34. Rede des Themistios, Winterthur 1966, 122 f. Zur Einschätzung des Themistios durch Constantius II. vgl. auch CTh VI 4, 12 (361): Zu dem Ausschuß der 10 proceres, die bei der Designation der Praetoren für Konstantinopel anwesend sein sollen, gehört auch „Themistius quoque philosophus, cuius auget scientia dignitatem".

74) Amm. Marc. XIX 6, 12.

75) CTh IX 40, 17 (399 Osten) zum Sturz des PSC und Patricius Eutropius. Zu ähnlichen Vorgängen in der hohen Kaiserzeit vgl. nur Juv. X 56-64 (Sejan) und Cass. Dio LXXV 16, 2 (Plautianus); vgl. Vittinghoff, Staatsfeind, 13 ff.

76) Zum Fahr- und Sitzrecht der Magistrate gegenüber der Steh- und Gehpflicht der Bürger allgemein vgl. Mommsen, StR I 393 ff. Zu den verschiedenen Wagen vgl. Marquardt, Privatleben II 727 ff.; zum Gebrauch der Wagen in der Hauptstadt durch den Kaiser und andere: Alföldi, Repräsentation 106 ff. Zum Recht des Caesaren auf „consessus" im Wagen des Augustus in der Spätantike, das — falls verweigert (wie in der bekannten Erzählung von Diokletian und Galerius) — offener Ausdruck „allerhöchster Ungnade" war, siehe zuletzt H. Castritius, Chiron I (1971) 365-76. Eine Verfügung des Theodosius I. schreibt den „honorati seu civilium seu militarium dignitatum" vor, in Konstantinopel die ihrer „dignitas" zukommenden Wagen, nämlich „carrucae biiugae" zu benutzen (CTh XIV 12, 1 von 386). Diese Verfügung kann (muß aber keinesfalls!) in Zusammenhang stehen mit den Schwierigkeiten, die sich in

nung bei Festlichkeiten[77], der Gebrauch gewisser Farben und Stoffe[78] sowie der bei der Spielgebung zu betreibende Aufwand einer rangmäßig abgestuften Normierung durch die Kaiser. Auch hinter der Regelung dieser Repräsentationselemente stand die bekannte doppelte — und eng miteinander verknüpfte — Zielsetzung: Sie sollte die hierarchische Gliederung in ihrer Abstufung und mit ihrer unfraglichen Spitze offen und eindeutig widerspiegeln.

Von diesen Formen hatte die Spielgebung einen eigentümlich ambivalenten Charakter: Einerseits hing die reguläre Zulassung in den Senat an der Absolvierung von Ämtern, zu deren Aufgaben v.a. die kostspielige Ausrichtung von Spielen in Rom oder Konstantinopel zählte[79], andrerseits bot diese „editio" aber denjenigen, die sie vornahmen, die Möglichkeiten eines glanzvollen (Erst-)Auftrittes auf der politischen Bühne. Wie wichtig derselbe genommen und zu welchem horrenden Aufwand an Mitteln und Energie er führen konnte[80], zeigen die vielen Briefe des Symmachus, die sich mit der

Rom hinsichtlich der Art und Ausschmückung des Fahrzeugs des PV (das übrigens ND occ. IV unter seinen Insignien erscheint) ergeben hatten. Darüber berichtet Symm. rel. IV und XX (beide von 384/85). A. Alföldi, Repräsentation 109 mit Anm. 2. bezieht rel. XX irrtümlich auf alle Würdenträger in Rom; daß nur der PV angesprochen ist, geht indessen eindeutig aus rel. IV § 1 (von Alföldi überhaupt nicht berücksichtigt) hervor. Es mag jedoch sein, daß das durch einen spezifischen Fall hervorgerufene Einschreiten des Kaisers zu einer umfassenderen Regelung dieser Problematik geführt hat.

77) Vgl. Mommsen, StR I 406, II 824, III 458. 519. 893. 1259. Nach A. Chastagnol, Le senat romain sous le règne d'Odoacre. Recherches sur l épigraphie du Colisée au Ve siècle, Bonn 1966, 31, gab es unter Odoaker zwei den Senatoren vorbehaltene Sitzreihen, von denen die erste, dem Podium nähere und bequemer ausgestattete, den „illustres" (als den seit ca. 440 eigentlich „effektiven" — d.h. stimmberechtigten — Senatoren, vgl. ibid. 46) und einem Teil der „spectabiles", die zweite dem Rest der „spectabiles" und den „clarissimi" (darunter sind nach Chastagnol 48 f. für diese Zeit „les adolescents et jeunes gens", d.h. die Nachkommen der „echten" Senatoren zu verstehen) angewiesen war.

78) CTh X 21, 1 = CJ X 9, 1 (369 Jul. 18 Marcianopel): Verbot, goldene und seidene mit Gold bestickte Bordüren für den privaten Gebrauch herzustellen; CTh X 21, 1 = CJ XI 9, 2 (382 Mart. 30 Konstantinopel): Verbot, goldene Bordüren auf Tunika oder Leinengewand zu tragen; CTh X 21, 3 = CJ XI 9, 4 (424 Jan. 16 Konstantinopel): Keiner soll sich Kleidung anmaßen, die nur dem Kaiser und seiner Familie zusteht; Verbot, Mäntel und Tuniken aus Seide und ganz purpurgefärbt zu Hause für privaten Gebrauch herzustellen; CJ XI 9, 3 (Theodosius, Arcadius, Honorius): „Vellera adulterino colore fucata in speciem sacri muricis tingere non sinimus nec tinctum cum rhodino prius sericum alio postea colore fucari . . ." Nicht der Purpur an sich, sondern eine ganz bestimmte Sorte dieses Farbstoffes war dem Kaiser vorbehalten und Privaten verboten; vgl. Meyer Reinhold, History of Purple as a Status Symbol in Antiquity, Brüssel 1970, 62 ff., insbes. 65 mit Anm. 5 (allerdings handelt CJ 4, 40, 4 nicht von Purpur!).

79) Vgl. CTh VI 4 passim; v.a. die Praetur konnte unter diesem Aspekt als drückende Last empfunden werden: Zosim. II 38, 7 f.; Boeth. philos. cons. III 4.

80) Ambros. de off. II 21, 103 tadelt diese Form des agonalen Geltungsstrebens scharf als Verschwendung.

Quaestur und v.a. der Praetur seines Sohnes beschäftigen[81]. Über den „Leistungsdruck", unter dem dabei ein um das Renomée des eigenen Hauses besorgter vornehmer Römer stehen konnte, gibt eine Bemerkung des Symmachus in einem Brief an Euphrasius Aufschluß[82]. Dieser „Leistungsgedanke" konnte von den Kaisern durchaus akzeptiert werden[83]. Dennoch sahen sie sich nicht selten veranlaßt, einem übertriebenen Aufwand bei den Spielen entgegenzutreten und denselben statt dessen rangmäßig abzustufen[84]. Bezeichnend ist auch hier das monarchische Mißtrauen gegenüber „dem Haschen nach der Volksgunst" durch die Provinzstatthalter[85].

In einer von ständischen Gegebenheiten entscheidend mitgeprägten Gesellschaft mag für die Mitglieder einer führenden Schicht die (an einer ihnen allen in den Grundzügen gemeinsamen, in ihren Einzelheiten aber Distinktion zulassenden Tracht[86] ablesbare) Eindeutigkeit der internen Identifikation wie der Distanzierung nach außen von großem Wert sein[87]. Das gleiche gilt für die Mitglieder einer hierarchischen Organisation, z.B. einer Armee,

81) Aufgeführt bei Symm. ed. Seeck (MGH/AA VI 1) p. LVIII f. und LXXI f.

82) Symm. ep. IV 60, 2 (399) äußert sich über die Praetur seines Sohnes folgendermaßen: „vincenda est enim mihi fama exemplorum meorum, quae post consularem munificentiam domus nostrae et filii mei quaestoriam functionem nihil de nobis mediocre promittit". Schon 384 hatte er rel. VIII 1 den Theodosius gelobt, weil er den Aufwand bei Spielen eingeschränkt hatte: „. . . nam cum foeda iactatio senatorias functiones gravibus inpendiis obruisset, et moribus et sumptibus nostris sanitatem veterem reddidistis, ne aut inpares facultate collegas tenuis decoloraret editio aut per verecundiam viribus maiora conatos effusio inconsulta demergeret". Er selbst war reich (und ehrgeizig) genug, um diese Bestimmungen soweit wie möglich für die Praetur seines Sohnes zu umgehen.

83) So in der Äußerung Valentinians I. in CTh VI 4, 21 (372) 7: „Sane eorum arbitrio nulla lege praescrib[sim]us, qui pro consideratione patrimonii nataliumque me[ri]to secundum splendorum honoris proprii enormita[te]m inpendii non recusant".

84) Vgl. z.B. CTh XV 5, 1. 2. 3. 9, 1. 2. Andrerseits setzten sie gewisse Mindestsummen für die verschiedenen Klassen der Praetur fest; vgl. — alle für den Osten! — CTh VI 4, 5 (340); 25 (384); 33 (398).

85) So sah sich Valentinian I. 372 veranlaßt, gegen den Mißbrauch einzuschreiten, daß „iudices" — „dum popularem plausum alienis spoliationibus aucupantur" — Spiele, die in bestimmten „civitates" von städtischen Beamten (magistratus) und Priestern (sacerdotes) vorbereitet wurden, aus eigenem Ermessen (aber auf Kosten der unglückseligen Stifter) in anderen Städten austragen ließen (CTh XV 5, 1).

86) Zu den vielfältigen Aussagemöglichkeiten der Tracht in Rom im Allgemeinen vgl. v.a. Mommsen, StR III 215 ff.

87) Die Kleidung „projiziert das biologische Individuum . . . auf die soziale Ebene". Vgl. Lévi-Strauss, Strukturale Anthropologie 287. Entsprechend darf das Individuum auf die ihm zukommende Behandlung nur bei der „passenden" Bekleidung rechnen; vgl. Dig. 47, 10, 15, 15 (Ulpian): „Si quis virgines appellasset, si tamen ancillari veste vestitas, minus peccare videtur: multo minus, si meretricia veste feminae, non matrum familiarum vestitae fuissent . . ." Der Bewahrung der „nationalen Identität" (die sich allerdings rein negativ als Abgrenzung gegen die „Barbaren" darstellt) diente die an den PVR gerichtete, für Rom und dessen Nachbargebiete Gültigkeit beanspruchende Verfügung CTh XIV 10, 4 vom 12.12.416. Darin wird das Tragen

in der sich Unter- und Überordnung fraglos und nahezu automatisch vollziehen sollen. Beide — die ständische und die hierarchische — Komponenten fanden sich auch in der Tracht ihrer Mitglieder wieder: Eine einheitliche, allen Angehörigen der Führungsschicht gemeinsame Kleidung fehlte daher bezeichnenderweise. Statt dessen gab es zwei „Uniformtypen" oder besser: lagen den verschiedenen Gewändern, mit denen die Angehörigen der Führungsschicht bekleidet waren, zwei Haupttypen zu Grunde. Beide waren geeignet, die Forderung nach interner Identifikation wie Distinktion und nach externer Distanzierung zu gewährleisten. Das „Dienstkostüm"[88] mit dem „cingulum militiae"[89] schmückte alle militärischen[90] und den weitaus größten Teil der zivilen „Funktionäre" (darunter alle „officiales")[91]; die senatorische Tracht wurde als Standestracht von den Senatoren im Senat und bei offiziellen öffentlichen Zusammenkünften in den Hauptstädten[92] sowie als Amtstracht von einigen (relativ sehr wenigen) senatorischen Amtsträgern in Funktionen, die in der Spätantike als Reservat für Senatoren galten[93], angelegt.

Der Unterschied in der Tracht entsprach also nicht (oder zumindest nur zum geringsten Teil) der funktionalen Untergliederung der Führungsschicht, die vor allem auf der Trennung von militärischen und zivilen Kompetenzen beruhte, sondern spiegelte die traditionsbeladene Heterogenität der Führungsschicht zu Beginn der Spätantike noch lange wider. Sogar der

von zu langen Haaren und Fellbekleidung allen (auch den Sklaven) verboten (vgl. auch XIV 10, 2 [399 Jun. 6S]; 3 [399 Jun. 6]).

88) Eine eingehende Beschreibung des „Dienstkostüms" mit seinen verschiedenen Einzelheiten (Tunika mit [rangangebenden?] Besatzstücken, teilweise auch Winkelborten und Unterarmborten; cingulum [in verschiedener Ausführung]; campagi und chlamys) bei R. Delbrück, Consulardiptychen 36-40.

89) Zum „cingulum" vgl. insbes. Saglio, s.v. „cingulum", DS 1182 ff.

90) Selbstverständlich besaßen diese daneben noch die „Feldrüstung"; vgl. Delbrück 41.

91) Vgl. CTh XIV 10, 1 § 1 (382 Jan. 12) für Konstantinopel; die officiales sollen über der mit dem cingulum gegürteten Tunika die paenula tragen und „discoloribus quoque palliis pectora contegentes condicionis suae necessitatem ex huiuscemodi agnitione testentur"; vgl. zu diesem „pallium discolor" J. Wilpert, Bessarione (Ser. 2) 9 (1905) 215, der das pallium auf der paenula S. 217 als (rangangebende) tabula auf der chlamys identifiziert.

92) Innerhalb der Mauern von Konstantinopel soll nach CTh XIV 10, 1 (382) kein Senator den „habitus militaris" (d.h. v.a. die chlamys) anlegen. Für Senatssitzungen und publicae sessiones bei den iudices wird den Senatoren als Tracht die Toga vorgeschrieben; bei Zuwiderhandlung Verlust des „honos" und der „potestas ingrediendi senatum".

93) Das waren — neben den städtischen Funktionen des alten senatorischen cursus, soweit diese wenigstens noch bestanden — v.a. der Konsulat (zu den „palmatae" vgl. Cassiod. Var. VI 1, 1), die Stadtpraefektur (vgl. Cassiod. Var. VI 4 § 7: „habitu te togatae dignitatis ornamus"), die „proconsules" (vgl. CTh VI 22, 7 von 383: „. . . potestatis securem . . . fascesque"), die „consulares" (Cassiod. Var. VI 20, 1 und Joh. Lyd. De mag. II 19 nennen als hervorstechendste Insignien dieser Provinzstatthalter noch die „secures et fasces" bzw. das Beil alleine).

Kaiser betonte seine absolute Führungsposition nicht durch einen einheitlichen Ornat, sondern paßte denselben der Untergliederung an, als deren oberster Repraesentant er jeweils in Erscheinung treten wollte[94] (wobei allerdings einige einheitliche Insignien und die besonders prunkvolle Ausführung seiner Kleidung an seiner über allen stehenden Stellung keine Zweifel aufkommen lassen konnten[95]). Auch andere Mitglieder der Führungsschicht konnten dieser „mutatio vestis"[96] teilhaftig werden; aber während der Kaiser durch seinen aktiven Kleiderwechsel gleichsam einen Akt horizontaler Selbstmobilität vollzog, unterlagen seine „Funktionäre", auch die senatorischen, demselben passiv: sie wurden entsprechend ihrer Verwendung oder auch, um sie zu ehren, investiert[97]. So hatten Senatoren, die als „Zivilsoldaten" des Kaisers Karriere machten, ebenso selbstverständlich die „militärische Friedenstracht" zu tragen, wie andrerseits Zivil- und Militärbeamte, die Aufnahme in den Senatorenstand fanden, bei bestimmten offiziellen Anlässen in den Hauptstädten (wie die anderen Senatoren auch) die Toga[98]. Je stärker die wechselseitige Durchdringung wurde, für desto mehr Angehörige der Führungsschicht mußte die ursprünglich eine tatsächliche Heterogenität derselben ausdrückende unterschiedliche Tracht lediglich zum Symbol des mit der „mutatio vestis" verbundenen Szenenwechsels werden.

---

94) Vgl. R. Delbrück, „Der spätantike Kaiserornat", Die Antike 8 (1932) 1-21, 1.

95) Ibid. 5.

96) Dazu vgl. auch A. Alföldi, Insignien 123 ff.

97) Die Uniformen wurden vom Comes Sacrarum Largitionum verwahrt und ausgegeben bzw. über von ihm gestellte Gelder von den Berechtigten erworben: vgl. CTh VI 30, 11 (386 Mai 7 Konstantinopel): „annonae", „strenae" und „vestes" der palatini; CTh VII 6, 4 (396 Jan. 17 Konstantinopel): CSL soll den Soldaten in Illyrien je einen Solidus für den Erwerb der Chlamys zur Verfügung stellen. Bei der Verleihung eines höheren Ranges gab der Kaiser spezielle Anweisungen auch an den CSL. So verfügte Theodosius II. in CTh VI 26, 18 (426 Nov. 25), daß der CSL dem proximus scriniorum und dem comes dispositionum für die ihnen übertragene comitiva secundi ordinis die entsprechende Tracht geben solle. Nach Aus. grat. act. ad. Grat. XI (= 53) suchte Gratian selbst beim CSL das konsularische Gewand für den Autor aus. Vgl. auch Symm. ep. VII 96 (399/400) an den CSL Longinianus: Einem gewissen Dynamius soll auf Vorschlag des Longinianus zur Aufnahme in den ordo senatorius verholfen werden; Symmachus rät dem CSL, damit der Bewerber das „beneficium allectionis" (d.h. nach § 2 die adlectio inter consulares) erhält, ihn vorher mit der „praerogativa militiae" auszustatten, denn: „his quippe tantum munia relaxari divalia statuta voluerunt, quos honor castrensis inluminat. Si igitur et hoc insigne detuleris (d.h. wohl: die entsprechende Tracht mit dem cingulum militiae), quod annonarum et evectionum cumulet adiectio, prono cursu in consulares legetur". Hier wird die Investitur zur Grundlage des Verdienstes: „... quare in tua manu est ... illius meritum ... adiuvare ..." (!). Im Ostgotenreich übernahm der CSL mit bezeichnender Begründung auch die Funktion des primicerius notariorum; vgl. Cassiod. Var. VI 7, 4: „ut per te demus honores, per quem et nostrae pecuniae conferimus largitates".

98) Vgl. Anm. 92.

In diesem Moment war die mutatio vestis aber nicht mehr nur Indiz der (ehemaligen) Heterogenität, sondern konnte ihrerseits zum Mittel werden, gerade die neue Einheitlichkeit der Führungsschicht zu verdeutlichen. Dabei ist noch festzuhalten, daß die „militärische oder zivile Diensttracht", das Chlamyskostüm, die Tendenz aufwies, auch ihrerseits zu einer Art Standestracht zu werden[99]: Denn sie wurde nicht nur von den Aktiven getragen, sondern — wenigstens zu bestimmten offiziellen Anlässen — auch von den einstweilig oder endgültig in den Ruhestand Versetzten, den „honorati" (im letzteren Fall fehlte das „cingulum" als Abzeichen des aktiven Dienstes[100], wenn es auch vielleicht später zumindest einigen sehr hohen ehemaligen Würdenträgern gestattet war[101]) sowie von den — seit dem 5. Jh. nachweisbaren — „vacantes", einer Gruppe von Würdenträgern, die wie aktive investiert wurden, gewöhnlich aber kein Amt bekleideten, wohl jedoch im Bedarfsfall übernehmen konnten[102] (dann rangierten sie als „in actu positi")[103]

---

99) Zugleich zeigt sie eine Möglichkeit der Öffnung der Führungsschicht nach unten an; denn dieses Kostüm wurde als Uniform — wenn auch in niedrigerer Ausführung — ebenso von den in der militärisch/zivilen Hierarchie auf den unteren Rängen Angesiedelten getragen; somit weist die Tracht einen Weg innerhierarchischer Mobilität.

100) Für das reguläre Ausscheiden aus dem aktiven Dienst finden sich dementsprechend häufig Ausdrücke wie „cingulo liberari" (CTh VI 30, 9), für das unehrenhafte solche wie „cingulo privari" (CTh XVI 4, 4).

101) Das meint R. Delbrück, Consulardiptychen 37, aus Cassiod. Var. VI 2, 2 und 12, 3 schließen zu dürfen. Indessen steht in der formula patriciatus (VI 2) nur, daß dieser „honor" dem ihm Verliehenen lebenslang bleibt (§ 2): „in quo felicitas perpetua nascitur, dum successoris ambitio non timetur: nam mox ut datus fuerit, in vitae tempus reliquum homini fit coaevus: ornatus inviduus, cingulum fidele, quod nescit ante deserere quam de mundo homines contingat exire". Hier wird mehr das Besondere des patriciatus hervorgehoben, als daß sich Rückschlüsse auf einen allgemeinen Brauch in „der ersten Rangklasse der illustres" ziehen lassen. In der zweiten von Delbrück angeführten Stelle (Var. VI 12) wird der comes primi ordinis nur in die nächste Nähe der illustres gerückt (§ 4: „vicinus honor est illustribus"); v.a. aber wird in dieser formula gerade betont, daß die comites primi ordinis keinen festumrissenen Geschäftsbereich, kein eigentliches „Amt", sondern „Ehre" haben (§ 1: „. . . quanto felicius honorem splendidum sumere et cogitationum molestias non habere? . . . adesse conspectibus regiis et abesse molestiis, gratiam habere loci et vitare contumelias actionis"). Ihre „Funktion" erschöpft sich darin, daß sie auf Aufforderung in das consistorium dürfen (§ 4). Der Ausdruck in § 3 — „otiosi cinguli honore praecincta dignitas" — bezeichnet also dieses Freisein von den „molestiae actionis" als zum Wesen dieser comitiva gehörig, nicht aber — wie Delbrück meint —, daß der in den Ruhestand versetzte comes pr. ord. das cingulum behielte.

102) Vgl. Jones, LRE II 535; CJ XII 8, 2 (441 S Konstantinopel). Nov. Theod. XXV (444 Konstantinopel) 4 und 6 unterscheiden die drei wesentlichen Gruppen innerhalb des Illustrissimats folgendermaßen: „. . . quibus inlustrem dignitatem ius actae administrationis adtribuit ... Sed et si quis iam inlustrem dignitatem inter vacantes vel honorarios consecutus . . .". Hier wie in CJ XII 8, 2 und Cassiod. Var. VI 11 (formula illustratus vacantis) ist nur von illustres die Rede.

103) CJ XII 8, 2, 3. 4.

und von den reinen Titularwürdenträgern („honorariae dignitates" oder „honorarii"), die das „cingulum" nicht führen durften[104].

Ehrenvollste und höchste Tracht, die einem Mitglied der Führungsschicht überhaupt zuteil werden konnte, war der Ornat des Konsuls. Der ordentliche Konsulat war zu einer reinen (wenn auch der prestigeträchtigsten) Rangrepräsentationsform geworden[105]; so konnte die Investitur mit ihm für die Monarchen zu einem Mittel werden, die Einheitlichkeit der Führungsschicht oder eine monarchische Vorliebe für einen Teil derselben zu betonen, indem sie den hervorragendsten Repräsentanten der traditional wie funktional bedingten Gruppen innerhalb derselben die identische höchste Rangrepräsentationsform[106] nach ihrem Belieben verliehen[107].

Tracht und Insignien spielten eine wichtige Rolle bei denjenigen staatlich geregelten Selbstdarstellungsakten, bei denen eine Mehrzahl von Angehörigen der Führungsschicht in einen direkten — ihren jeweiligen spezifischen Rang berücksichtigenden wie widerspiegelnden — zeremoniellen Zusammenhang gebracht wurde[108]. Dabei finden sich neben Tracht und Insignien (zu denen man auch die geregelte Begleitung zählen kann) immer wieder die nämlichen formalen Einzelzüge, in denen Rangmittelpunkt und Rangabstufungen sichtbar gemacht werden: der rangmäßig geregelte Zutritt zum jeweiligen Rangzentrum[109]; die Distanz, die dann zu diesem (ob Person oder

---

104) CJ XII 8, 2; Nov. Theod. XXV, 4.

105) Paneg. Lat. III 11, 2: „in consulatu honos sine labore suscipitur". In der formula consulatus (Cassiod. Var. VI 1) heißt es 5 bezeichnenderweise: „. . . quando nos habemus labores consulum et vos gaudia dignitatum" und in 7: „vicistis felicitate principes, qui et honores summos geritis et dominationis taedia non habetis". Zum Ornat vgl. Piganiol, L'emp. chrét. 385; Delbrück, Consulardiptychen 59 ff.

106) Vgl. CTh VI 6, 1 (382 an PVR): „(U)niversa culmina dignitatum consulatui cedere (e)vidента auctoritate decernimus . . .".

107) Klassisches Beispiel dafür sind die vielen höchsten Militärs (und nur 2 stadtröm. Senatoren), die unter Valentinian I. und Valens den Konsulat bekleideten: Seeck, Gesch. V 429 (zu 16, 13). Ausonius nennt als gewöhnliches Rekrutierungsfeld der Konsuln unter Gratian (Grat. act. IV 16) folgende drei Gruppen: „viros gloriae militaris", „viros nobilitatis antiquae" und die „viros fide inclitos et officiis probatos", zu denen er sich selbst zählt.

108) Diese Gelegenheiten werden für die „honorati" (post depositas administrationes) aufgezählt, z.B. CTh VI 8, 1 (422 Nov. 6 Konstantinopel): „. . . sive nostrae (se)renitatis adoraturi admittuntur imperium sive (p)ro suo arbitrio sollemnes festivitates et coetus vel sal(u)tationes vel quaelibet alia officia frequentent, ut in (se)dibus et consessu is eis ordo servetur, quem ordo pro(ve)ctionis ostenderit . . .". Die Bedeutung der „richtigen" Kleidung bei diesen Gelegenheiten heben z.B. CTh XIV 10, 1 (382 Konstantinopel) — bei Senatssitzungen und „sub publica iudicis sessione" müssen Senatoren in Konstantinopel in der Toga erscheinen — und CTh I 15, 16 (401 an den Vic. Hisp. gerichtet) hervor: „Nullum penitus honoratorum publica salutatione sine chlamydis indumento vicariam potestatem adire oportet".

109) Vgl. nur paneg. Lat. I 3, 11: „quibus aditum vestri dabant ordines dignitatis".

Bezugspunkt) innegehalten wird, d.h. der rangabhängige Standort und Sitzplatz[110] (dem ein zeitlich abgestuftes Rederecht entsprechen kann)[111] oder auch die grundsätzlich andere Raumlage[112]; ferner der Grundsatz, daß die Rangniederen dem (erheblich) Ranghöheren entgegenzugehen[113] und mit der gebührenden Resonanz zu empfangen haben[114], (weil der letztere quasi automatisch zum Gravitationszentrum für sie wird).



110) Vgl. nur CTh VI 7, 2 (380 Jun. 24 an PVC): „Sit igitur sedes prior ante provectis, locus conspectior . . .".

111) Ibid. (fährt fort): „. . . decernendi loquendique facultas antiquior . . .".

112) So natürlich bei der „adoratio"; vgl. dazu oben. Konstantin I. setzte in CTh XII 1, 4 (317 an Com. Hisp.) fest, daß „cum in consilium primates municipesque coguntur", diejenigen, „qui honoris indebiti arripere insignia voluerunt", stehen sollten „sedentibus his, quibus emeritis omnis honor iure meritoque debetur". Vgl. XII 1, 109 (385). In CTh VI 26, 5 (389) verfügt Valentinian II., daß die Provinzstatthalter („ordinarii iudices") („etiam inviti") die Angehörigen der sacra scrinia „in consessum" aufnehmen müßten. Honorius bestimmte CTh VI 26, 16 (410?), daß die in den sacra scrinia mit dem Clarissimat Ausgestatteten (von den melloproximi bis hinab zu den exceptores) dieses Recht auch bei „spectabiles iudices" haben sollten (während die niedriger Rangierenden es weiter nur bei den „iudices ordinarii" in Anspruch nehmen konnten). Das den Beamten ohnehin über den gewöhnlichen Sterblichen erhebende Tribunal ist nach der formula praefecturae praetorio (Cassiod. Var. VI 3, 8): „. . . ideo tam excelsum factum . . ., ut locatus ibi nihil humile abiectumque cogitares".

113) Zum „adventus, ingressus oder introitus" des Kaisers in eine Stadt und dem dabei entfalteten Zeremoniell gehörte selbstverständlich auch das Entgegengehen einer von den städt. Würdenträgern angeführten Abordnung: so etwa beim Einzug Constantius I. in Flavia Aeduorum (Paneg. Lat. V 8, 1) und dem des Theodosius in Emona (Paneg. Lat. II 37, 4); vgl. Alföldi, Repräsentation 88 ff.; H. Castritius, Chiron 1 (1971) 367 mit Anm. 13. Ebenso hatten dem Kaiser auf ihren Reisen die Statthalter (vgl. Liban. orat. XVIII 159 zu Julian) und hohen Militärs (vgl. Amm. Marc. XXV 8, 16: „. . . ubi Sebastianus atque Procopius, cum tribunis principiisque militum . . . ut poscebat sollemnitas, occurrerunt) entgegenzugehen. Dasselbe galt im Verhalten zwischen ranghöheren und rangniederen „Funktionären" (so gibt Amm. Marc. XXI 16, 2 als Beispiel dafür, daß Constantius II. den Hochmut der Militärs nicht begünstigt habe, an: „. . . nec occurebat magistro equitum provinciae rector") sowie zwischen „Funktionären" und „Privaten" (nach Dig. 1, 16, 4, 3 [Ulpian] mußte der Provinzstatthalter [pro consule] in dem vor dem Betreten seiner Provinz dorthin zu sendenden Edikt die Provinzialen ausdrücklich davon entbinden, ihm „publice vel privatim" entgegenzugehen). Eine außergewöhnliche Ehre stellte es dar, wenn der Kaiser einem „Privaten" entgegenging. So ehrte Julian den Konsul Mamertinus (Paneg. Lat. III 28, 4) – ein Verhalten, das nach Amm. Marc. XXII 7, 1 eine durchaus zwiespältige Aufnahme im „Publikum" fand; daß derselbe Kaiser dem „Philosophen" Maximus entgegeneilte, tadelt Amm. Marc. XXII 7, 3 scharf, während es Liban. orat. XVIII 155 lobt.

114) So beim „introitus" der Kaiser mit Akklamationen und Klatschen, Blumenschmuck der Stadt, Räucherwerk, Fackeln usw. Vgl. Cass. Dio LXXV 1, 3-4 zum Einzug des Sept. Severus in Rom. Ähnlich zum Introitus des Constantius I. in Flavia Aeduorum: paneg. Lat. V 8, 3. 4. Vgl. paneg. Lat. II 37, 3 ff. zum Einzug des Theodosius in Emona, XII 7, 5 zum Einzug Konstantins I. in Mailand; Liban. orat. XVI 46, XVIII 41; H. Castritius, Chiron 1 (1971) 365-376; S. MacCormack, Historia 21 (1972) 721-752. Ein besonders gutes Beispiel für die im Senat zum Ritual gewordenen „acclamationes" gegenüber dem Kaiser und hohen Würdenträgern findet sich in den „Gesta Senatus Romani de Theodosiano Publicando" aus dem Jahre 438,

Einige dieser „Inszenierungen" sollen hier etwas näher untersucht werden. Die politisch wichtigsten unter ihnen waren zweifellos die „adoratio", die „salutationes", die „Arbeitszusammentritte" des „consistorium", die Senatssitzungen und die Provinzial- (bzw. Diözesan-)versammlungen.

Die beiden erstgenannten Formen sind sehr nahe verwandt; bei beiden handelt es sich um hochformalisierte Besuchs-, Begrüßungs- und Empfangsrituale offiziellen Charakters. Die „salutationes" hatten schon in der aristokratischen Gesellschaft des republikanischen Roms einen gesellschaftlichen wie politischen Stellenwert besessen[115]; das galt dann erst recht für die „salutatio" am Kaiserhofe, aus der dann schließlich die „adoratio" hervorging[116]. Auch in der Spätantike gab es noch die „privaten" Salutationen[117]; doch wollen wir hier nicht sie, sondern das analog zur „adoratio" offiziell geregelte Zeremoniell der „salutationes" bei den „iudices" behandeln[118]. Ihre Verwandtschaft zur „adoratio" zeigt sich, wenn man den formalen Akt dieser Empfangsrituale in seine einzelnen Bestandteile zergliedert. Dazu zählen 1) die „admissio", d.h. die Zulassung der „Würdenträger"; die zeitlich geordnete Aufeinanderfolge, in der die „dignitates" zum Empfang zugelassen wurden, war Ausdruck wie Mittel einer Einteilung der Zuzulassenden in Rangklassen[119]. So nennt der „ordo salutationis" des consularis Numidiae

---

insbes. § 5; vgl. A. Alföldi, Zeremoniell 79 ff.; Treitinger 71 ff. (für die Kaiser); Joh. Schmidt, s.v. „acclamatio" RE 1, 1 (1893) 147-150; Jones, LRE II 722 ff. Die „acclamatio" stand zumindest denjenigen „illustres" zu, die reale Amtsinhaber gewesen waren; vgl. CTh VI 9, 2 (380 an PVC), wo über die gewesenen QSP, Mag. Off., CSL und CRP ausgesagt wird: „. . . adclamatione excipiantur solita, n(ec) praetereantur ut incogniti atque, ut non aequand(i il)lis, qui gesserint praefecturas . . .". Vgl. Cassiod. var. VI 4 (formula praef. urb.) § 6. Der gewesene proconsule Afric. Symmachus berichtet ep. 1, 3, 3 (375) von seiner Aufnahme in Benevent: „. . . ibi summo cultu civium plausuque susceptus tanto honore celebrabar . . .".

115) Zur „salutatio" in diesem Sinne siehe Mommsen, Hermes 4 (1870) 127 f.; Hug, s.v. „salutatio" RE I A 2 (1920) Sp. 2060 ff., 2065 ff.; Friedländer, Darst. I 88 ff.

116) Amm. Marc. XV 5, 18.

117) Vgl. z.B. Amm. Marc. XIV 6, 12 ff. (in Rom).

118) Dazu besitzen wir, neben zahlreichen, aber immer nur bestimmte Einzelaspekte regelnden, Konstitutionen (vgl. Gothofred zu CTh VI 8) in CIL VIII 17 896 den inschriftlich erhaltenen „ordo salutationis" des consularis Numidiae Ulpius Mariscianus (Jones, PLRE 561) aus der Zeit der Alleinherrschaft Julians (3.11.361-26.6.363). Zu dieser Inschrift vgl. Mommsen, Ges. Schriften VIII (Berlin 1913) 478 ff. (= EE 5 [1884] 629 ff.); A. Pernice, ZRG 7 (1886) 113 ff.; O. Karlowa, Neue Heidelberger Jahrb. 1 (1891) 165 ff.; L. Leschi, Études Africaines, Paris 1957, 246 ff., insbes. 249 ff.

119) Vgl. J. Schmidt, s.v. „admissio", RE 1, 1 (1893) 381 f.; O. Seeck, s.v. „admissionales", ibid. 382; Mommsen, Hermes 4, 127 ff. (über admissio der amici Caesaris der frühen Kaiserzeit). Davon zu trennen ist das Recht auf freien und ungehinderten Zutritt zu den secretaria der iudices, der manchen Würdenträgern ausdrücklich zugesichert war; wie wertvoll dieses Vorrecht war, zeigen einerseits die Verfügungen im CTh, in denen die Statthalter und ihre officia aufgefordert werden mußten, Privatpersonen in Rechtsangelegenheiten ohne

Ulpius Mariscianus aus dem Jahre 361/63 fünf Zulassungsklassen, die ihrerseits teilweise verschiedene weitere Untergruppen zusammenfaßten[120]; und den Kaiser adorierte man „inter protectores", „inter tribunos et notarios"; „inter eos, qui ex ducibus sunt", usw.[121].

2) Der Grad der Distanz zwischen dem jeweiligen Rangmittelpunkt und dem jeweils Vorgelassenen; die Spielweite der Distanz hing naturgemäß von dem Rang sowohl des Besuchers wie des Aufgesuchten ab. Ausdruck der Distanzbetonung oder -verminderung waren: der räumliche Abstand zwischen beiden Polen, der bis zu einer grundsätzlich anderen „Raumlage" (Sitzen/Stehen) ausgeweitet werden konnte; ferner die Art der gegenseitig auszutauschenden oder einseitig zu vollziehenden Ehrerbietigkeitshandlungen (honorificentia); ihre einseitige Form war die Proskynese, während die größte Distanzverminderung in dem auszutauschenden Begrüßungskuß zum Ausdruck kam[122].

Hierbei zeigt sich deutlich ein Hauptunterschied zwischen „adoratio" und „salutatio": bei der erstgenannten gibt es grundsätzlich keine Überbrückung zwischen den verschiedenen Raumebenen des Sitzens einerseits und des Stehens (bzw. Kniens) andrerseits. Gegenüber dem Sitzenden sind alle anderen — trotz den auch unter ihnen beachteten Unterschieden — durch die Tatsache der polarisierten räumlichen Selbstdarstellungschancen nivelliert. Demgegenüber ist das Verhältnis zwischen Aufsuchenden und Aufgesuchtem bei der „salutatio" erheblich offener: Der Rangmittelpunkt ist hier keine absolute Größe, sondern selbst veränderlicher Bestandteil des formalen Ranggeschehens[123].

Ein besonders wichtiger Unterschied zwischen „adoratio" und „salutatio" lag ferner in dem Kreis der zu ihnen jeweils Berechtigten. Denn während

„Ausbeutung" (d.h. abgepreßte Gelder) vorzulassen (vgl. CTh I 16, 6 und 7 von 331), andrerseits diejenigen, die eine Ausnutzung dieses Rechtes zur Rechtsbeugung durch „honorati" verhindern sollten; vgl. z.B. CTh I 16, 13 (377) und I 20, 1 (408).

120) CIL VIII 17896 nennt in der ersten Klasse: senatores et comites et ex comitibus et admin[ist]ratores, in der zweiten: princeps corni[cul]ar[ius pa]latini, in der dritten: coronati [provi]nc, in der vierten: promoti officiales [et magistra]tus (so nach der wahrscheinlichen Konjektur von L. Leschi, Étud. Afric. 250) cum ordi[ne, in der fünften: of]ficiales ex ordine item. Zur Interpretation vgl. unten.

121) Vgl. Seeck, s.v. „adoratio", RE 1, 1 (1893) 400 mit Belegen.

122) So hatten nach CTh VI 24, 4 (387 Mailand) die „domestici ac protectores" das Recht, die Vikare bei der salutatio zu küssen: „P(o)ena enim sacrilegii similis erit, si his honorificenti(a) non deferatur, qui contingere nostram purpura(m) digni sunt aestimati". Zur Enwicklung der „Begrüßung mit Kuß" seitens des Kaisers vgl. die bei A. Alföldi, Zeremoniell 38 ff. und Treitinger 90 ff. aufgeführten Beispiele.

123) D.h. seine „Raumlage" ist je nach dem Rang der ihn Aufsuchenden gegenüber jenen hervorgehoben.

sich der „adoratio" nur Mitglieder der überregionalen Führungsschicht unterziehen durften — oder genauer noch: die Zulassung zur adoratio eines der die Zugehörigkeit zu dieser Schicht konstituierenden Merkmale darstellte[124], — nahmen an den salutationes der iudices auch Mitglieder der regionalen Führungsschichten teil[125]; sie konnten damit einen beide Kategorien zusammenfassenden übergeordneten Rangzusammenhang herstellen.

Nur einer sehr exklusiven Gruppe von Rangträgern waren die „Zusammentritte" des kaiserlichen Kronrates, des „consistorium", zugänglich[126]: diejenigen, die an ihnen teilnahmen, bezogen in der Weise „Aufstellung", daß die Ranghöheren unter ihnen dem sitzenden Kaiser „näher standen" als die Rangniederen[127]. Auch die Dauer der Zeit, in der die einzelnen Teilnehmer als reine Staffage — d.h. ohne daß noch oder schon Sachfragen erörtert wurden — verharren mußten, scheint von ihrem Rang abhängig gewesen zu sein[128].

Eng verbunden mit der räumlichen Position, die dem einzelnen Rangträger bei allen diesen Gelegenheiten zugewiesen war, war der zeitliche Terminus, an dem er — wenn überhaupt — zu Wort kommen konnte[129]. Dieser für die offiziellen Versammlungen von Würdenträgern in der Spätantike bezeugte Grundsatz hatte eine lange Tradition: Im Senat war seit altersher die Reihenfolge, in der die einzelnen „Meinungen" (sententiae) eingeholt wurden, von der Rangfolge der Befragten bestimmt worden[130].

Dagegen wurde eine feste Sitzordnung bei Senatssitzungen erst zu Beginn

124) Das „adorare" oder „contingere" des „heiligen Purpurs" war wie kein anderer Vorgang geeignet, eine formale Bindung zum Monarchen als Fixpunkt des formalen Systems sichtbar herzustellen. Als rangniedrigster Kategorie stand es regulär den domestici protectores zu; daher findet sich nicht selten für protector die Bezeichung „adorator" (Grosse, Militärgesch. 142 f.). Die Bedeutung der Zulassung zur „adoratio" für die Stellung eines Individuums innerhalb des formalen Systems Führungsschicht zeigt sich nicht nur in Bestimmungen wie CTh VI 24, 4 (vgl. Anm. 122), sondern auch in der Tatsache, daß sie den feierlichen Höhepunkt mancher erfolgreich abgeschlossenen „militiae" bildete und dann für diejenigen, die an ihr teilnahmen, Privilegien und Rangerhöhungen mit sich brachte (Seeck, RE 1, 1 [1893] 400).

125) Sie haben nach CIL VIII 17 896 (vgl. A. 118 und 120) Zutritt in der dritten und vierten Klasse.

126) Dazu Seeck, s.v. „consistorium", RE 4, 1 (1900) 926-932; E. Stein, Gesch. 169 f.; W. Enßlin, RE 7 A, 2 (1948) 2453; Jones, LRE I 333 ff.; Piganiol, L'emp. chrét. 345.

127) Piganiol 345.

128) Joh. Lyd. de mag. II 17 berichtet, daß der PPO als letzter „πασῶν ... τῶν ἀρχῶν" zu solchen Gelegenheiten am Hofe erschien und sich als erster wieder entfernte.

129) Vgl. CTh VI 7, 2 (380 an PVC); VI 6, 1 (382 an PVR).

130) O'Brien Moore 679 f. 769. Allerdings degenerierte das Sententia-Verfahren schon in der frühen Kaiserzeit und mündete schließlich in die Akklamationen auf die „Verkündigungen des Vorsitzenden". Vgl. O'Brien Moore 773 ff., v.a. 775.

der Kaiserzeit eingeführt[131]. In der Spätantike wandelte sich mit der Reduzierung (oder wenigstens Entwertung) der Stufen des senatorischen Cursus traditioneller Art und seiner teilweisen Ersetzung bzw. Überlagerung durch die Einteilung in Rangklassen[132], als deren Grundlage zunehmend die Bewertung der Positionen innerhalb des auf den Kaiser zentrierten militärisch-bürokratischen Apparates durch den Monarchen zählte, naturgemäß auch die in den Sitzungen sich manifestierende[133] Rangfolge[134], bis diese Sitzungen selbst nur noch eine (freilich unter einem besonderen, tradierten Aspekt stehende)[135] unter den Versammlungsformen der Angehörigen des entstehenden formalen Systems „spätantike Führungsschicht" darstellten.

Während an den Senatssitzungen wie an den (eine wesentlich größere Kategorie betreffenden) adorationes und an den (auf eine erheblich kleinere Gruppe beschränkten) Zusammenkünften des „consistorium" nur Mitglieder der überregionalen Führungsschicht teil hatten, war kennzeichnendes Merkmal der Provinzial- und Diözesanversammlungen (wie der salutationes) gerade das gemeinsame Mitwirken (bzw. Teilnehmen) von Angehörigen der Reichsführungsschicht und der lokal führenden Stände[136].

Damit ist schon das — neben dem im Anschluß an die veränderten administrativen Gegebenheiten neu abgesteckten geographischen Rahmen — entscheidende Kriterium genannt, das die „concilia" der Spätantike von denjenigen der hohen Kaiserzeit abhob. Denn deren Mitglieder hatten praktisch ausnahmslos der führenden Gruppe der regionalen Stände (wozu man auch die einigemal unter ihnen bezeugten ausgedienten ritterlichen Offiziere zählen kann) angehört[137]. Jetzt hingegen wurden sie von den „honorati" bis zu den gewesenen PPO hinauf unter den Bedingungen des innerhalb der Reichsführungsschicht gültigen Rangsystems dominiert[138].

---

131) Dio LVI 31; O'Brien Moore 768.

132) Dazu unten.

133) Zumindest am Ende des 4. Jahrhunderts ist für Rom ein ausgeweitetes „sententia-Verfahren" durch Symm. ep. X 23 bezeugt. Vgl. Anm. 129. Zum Fortbestand der „prima sententia": O'Brien Moore 798.

134) CTh VI 6, 1 (382 an PVR): „. . . (ant)eponendus . . . in (om)ni etiam curiae senatoriae actu sententia coe(tu) . . .".

135) Diesen verkörperte in räumlicher Hinsicht ihre Gebundenheit an die Hauptstadt.

136) Dazu E. Kornemann, s.v. „concilium", RE 4, 1 (1900) 801-830, insbes. 820 ff.; J.A.O. Larsen, „The position of provincial assemblies in the government and society of the Late Roman Empire", Cl. Ph. 29 (1934) 209-220; J. Deininger, Die Provinziallandtage der röm. Kaiserzeit, München 1965, 183 ff.

137) Deininger 154. 185.

138) Vgl. CTh XII 12, 12 (392 Jul. 28 an PPO Illyr.) § 1: „Ad provinciale concilium in una frequentiore totius provinciae urbe volumus convenire, qui primatum honorantur insignibus".

Zwar setzten die Kaiser fest, daß diese Versammlungen völlig unabhängig von der zivilen und militärischen Verwaltung eigenständig Forderungen stellen und Beschlüsse fassen sollten[139], deren Kenntnisnahme und Beurteilung sich die Kaiser selbst vorbehielten[140]; doch in Wahrheit beherrschten jetzt die Angehörigen der Reichsführungsschicht als aktuelle Amtsträger die Provinzen und als in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzte ehemalige Amtsträger die „concilia". Daß zwischen beiden Gruppen besonders enge Beziehungen herrschen oder geknüpft werden konnten, hätte schon in der Natur der Sache gelegen, selbst wenn das nicht auch noch vom „Staate" — z.B. durch die die „honorati" begünstigenden Salutationsordnungen und den ihnen gewährten erleichterten Zutritt zum Statthalter — begünstigt worden wäre.

Fast alle Einzelzüge der hier erwähnten Rangrepräsentation hatten ihre Wurzeln in den Formen, mit denen der exklusive Wettbewerb der römischen Aristokratie schon in der Republik vor der ihr eigenen Öffentlichkeit, d.h. Stadtrom, geregelt worden war.

Doch scheinen hier wie sonst die Möglichkeiten formaler Organisationen, Darstellungsformen eines ursprünglich vielleicht ganz individuellen Typs und aus sehr unterschiedlichen Bereichen oder auch aus einem anders gearteten formalen Aufbau durch Umprägung oder Neufassung in normierte Regeln „dem freien Markt der Selbstdarstellung" zu entziehen und für ihre spezifischen internen Organisationszwecke und (oder) für eine wirksame Abgrenzung nach außen einzuspannen, nahezu unbegrenzt. Dabei ändern die Ursprungsformen durch ihre neue Funktion oft zumindest teilweise ihren Aussageinhalt — besonders dann, wenn es sich um solche Umprägungen handelt, die zur Kenntlichmachung der (veränderten) internen Herrschafts-

---

Allerdings werden die „praefectorii" vom Erscheinen in der Öffentlichkeit befreit, sie sollen statt dessen in ihren Häusern zu Rate gezogen werden (§ 2): „ut nec plebi mixta dignitas inclinetur nec eius, cuius praesentiae copia deerit, probatum in re publica consilium neglegatur". Nur etwa 1 1/2 Monate später (Sept. 10) kommt in einer an denselben Beamten gerichteten Konstitution (CTh XII 12, 13) die Sorge der Kaiser zum Ausdruck, daß die „concilia" von „wenigen" beherrscht werden könnten; deshalb sollen sie dort stattfinden, wohin „omnium possit esse concursus, ne quid dispositio paucorum tegat, quod in communem utilitatem expetat sollicitudo cunctorum". Offensichtlich aus diesem Motiv wird die in CTh XII 12, 12 für die „praefectorii" getroffene Sonderbestimmung jetzt sowohl ausgeweitet (auf alle, „quos emeritos honos a plebe secernit") wie modifiziert (§ 1): ein solcher hoher Würdenträger: „pro suo loco atque ordine servata reverentia dignitatis vel ad eum locum, in quo cunctorum desideria possit agnoscere, ire debebit vel procuratoribus destinatis sententiae suae promere voluntatem".

139) Verbot repressiver Einmischung von dieser Seite: CTh XII 12, 1. 3. 4. 9. 10. 12.

140) Vgl. CTh XII 12, 12: „Provincialium enim desideria, quibus necessaria saepe fortuitis remedia desposcuntur, vobis solis agnoscere atque explorare permittimus, nobis probationem ac iudicium reservamus".

struktur monopolisiert wurden; denn die Forderung nach Eindeutigkeit verleiht ihnen dann einen Absolutheitsanspruch und Ausschließlichkeitscharakter, der den „Originalen" vielleicht fremd war: Das Symbol verliert zunehmend an Anwendungsbreite, Übertragbarkeit und schließlich den Symbolcharakter selbst: innerhalb des (freilich nie endgültig und vollkommen) festgefügten Rahmens, den die formale Organisation zumindest tendenziell absteckt, können Symbol und soziale Realität tatsächlich im Sinne äußerster Eindeutigkeit (fast) identisch werden. Der Raum, in dem sich die Wirklichkeit abspielt, steht für die Wirklichkeit selbst.

Gerade die angeführten Versammlungsformen, bei denen die Mitglieder der Führungsschicht unbeschadet ihrer Herkunft oder (Ex-) Funktion unter verschiedenen Aspekten zu unterschiedlichen Gelegenheiten rangmäßig zusammenfaßbar waren, konnten erheblich dazu beitragen, sie zu einer formalen Einheit zusammenwachsen zu lassen.

Wieweit allerdings diese formale Einheit zu einem sich selbst regelnden System im Sinne einer konsequenten monarchischen Politik werden konnte, hing davon ab, in welchem Umfang es gelang, die Angehörigen der Führungsschicht auf Dauer oder wenigstens regelmäßig an „festen Standorten" in „Versammlungen", die den internen formalen Aufbau möglichst vollständig widerspiegelten, zu zentrieren.

2) Die Szenerie des formalen Ranggeschehens und die räumliche Verteilung der Führungsschicht(en)

Allen hier besprochenen Formen der Rangrepräsentation gemeinsam ist, daß sie, um ihren Zweck voll erfüllen zu können, eine ganz bestimmte Szenerie, nämlich die städtische, als gegeben voraussetzen mußten. Die Städte sollten auch von daher unverändert die politischen und gesellschaftlichen Zentren des Reiches sein[141].

[141]) Zur spätantiken Stadt vgl. F. Vittinghoff, „Die Struktur der spätantiken Stadt", Abhandl. d. Akad. d. Wissenschaften in Göttingen 1973, 92-101. Vgl. M. Clavel/P. Léveque. Villes et structures urbaines 63. Die Kaiser sahen sich weiter gerne in der Rolle von Städtegründern; dazu Jones, LRE II 718 ff. mit Anm. 15 und 16; Piganiol, L'empire chrét. 392 mit Anm. 1; vgl. die Bemerkung Konstantins zur Stadtgründung von Orcistus: „Quibus enim studium est urbes vel novas condere vel longaevas erudire vel intermortuas reparare" (ILS 6091).

Denn nur, wenn es gelang, die überregionale Führungsschicht und die regional führenden „Stände" weiter in den Städten zu konzentrieren, konnte durch rang- und rangrepräsentationsformregelnde Verfügungen darauf hingewirkt werden, die hierarchische Gliederung samt ihrem Fixpunkt, dem Monarchen, im Zusammenhang und Zusammenspiel ständig (als ganze oder teilweise) auch fern von den jeweiligen Aufenthaltsorten der Monarchen abzubilden und in Erinnerung zu rufen. Für die Darstellung dieses „formalen Systems", in der sich die Angehörigen der regionalen und überregionalen Führungsschichten zugleich mit „Kaiser und Reich" identifizieren und damit eine Art — nur ihnen und der städtischen Gesellschaft vorbehaltenes[142] — „Reichsbewußtsein" produzieren konnten, lieferte prinzipiell jede Stadt, die sich unter römischer Kontrolle befand, einen geeigneten Rahmen. Doch war die Intensität der Abbildung auch sehr von der sozialen Zusammensetzung der betreffenden civitas und ihrer Stellung im administrativen Aufbau des Reiches abhängig[143]; sie zwang die einzelnen dort befindlichen Angehörigen der „Führungsschichten" bald umfassender, bald weniger stark in das formale Schema der Rangordnung. Für die Effizienz des Systems war es daher unerläßlich, daß zwischen dem Rang des betreffenden Führungsschichtmitgliedes und demjenigen seines soziopolitischen Spielfeldes eine gewisse Ausgewogenheit herrschte. Die Kaiser versuchten, diesem Umstand zu verschiedenen Zeiten in unterschiedlicher Weise Rechnung zu tragen. Eine Möglichkeit war die prinzipielle Residenzpflicht in einer bestimmten Stadt, die für Angehörige der überregional verwendeten Führungsschicht wie für solche der lokal führenden „ordines decurionum" gesetzlich fixiert werden konnte.

Dabei hatte man in der Spätantike von einer gegenüber derjenigen in der hohen Kaiserzeit erheblich veränderten Ausgangslage auszugehen.

Die große Übersichtlichkeit der Führungsschicht(en) in der hohen Kaiserzeit hatte sich auch in einer eindeutigen Lokalisation derselben geäußert. An der Spitze der Eliten des Reiches stand der römische Senat, ein Gremium von ca. 600 „Berufspolitikern", von denen eine regelmäßige Anwesenheit in Rom sowohl während ihrer Magistraturen als auch zwischen ihren Funktionen im Reichsdienst erwartet wurde: Als lebenslängliche Mitglieder des Se-

---

142) Unter der einfachen Landbevölkerung waren Kaiser und Hof oft so gut wie unbekannt; so berichtet Synes. ep. 148 (ed. Fitzgerald 247), daß das einzige, woran die libyschen Bauern die Existenz eines Kaisers wahrnahmen, die jährlich erscheinenden Steuereinnehmer waren.

143) Zu den großen strukturellen Unterschieden zwischen einzelnen Städten: Jones, LRE II 713 f.

nates hatten sie prinzipiell an dessen Sitzungen teilzunehmen[144]; freilich genügte bei diesen für eine gültige Beschlußfassung ein bestimmtes (im Laufe der Zeit und nach Art des zu behandelnden Gegenstandes wechselndes) Mindestquorum an Teilnehmern[145]. Auch zeigte sich die Zentrierung der Senatoren auf Rom sowohl in der bekannten Bestimmung Trajans über den italischen Grundbesitz von Senatoren[146] als auch v.a. darin, daß Senatoren ohne Erlaubnis (die seit Claudius vom Kaiser einzuholen war) nur innerhalb Italiens, nach Sizilien und (nach Claudius) in die Gallia Narbonensis reisen durften[147]. Ihre soziopolitische Bühne blieb Rom, wo sie mit den Kaisern in ständiger Interaktionsgemeinschaft standen[148].

Die andere Gruppierung innerhalb der „Reichsführungsschicht", die ritterlichen Funktionäre, die meist aus dem Munizipaladel, der in seinen „ordines decurionum" nach den gleichen Grundsätzen wie der römische Senat organisiert war, stammten, konnten, soweit sie nicht in den Senat aufgestiegen waren und in Rom blieben, nach Beendigung ihrer Laufbahn als voll reintegrierbare Mitglieder in die Dekurionenräte ihrer Heimatstädte zurückkehren, um dort eine hervorragende, ihren Nachkommen weitere Aufstiegschancen eröffnende Rolle zu spielen[149].

Kennzeichnend für die römischen Eliten der hohen Kaiserzeit war damit, daß es sich bei ihnen um ein System von eindeutig lokalisierbaren timokratischen Körperschaften mit begrenzter Mitgliedszahl handelte; der geglückte Aufstieg eines Angehörigen der zahllosen Gremien mit nur regionalen Funktionen in das eine, welches überregionale Funktionen wahrzunehmen hatte, stellte sich damit nicht zuletzt als Ortswechsel dar[150]; er war vor al-

---

144) Mommsen, StR III 2, 915 ff. Befreit davon scheinen im ersten Jh. nach Chr. zunächst die über 65jährigen, dann die über 60jährigen Senatoren worden zu sein; vgl. 917 mit Anm. 2.

145) Mommsen, StR III 2, 989.

146) Plin. ep. VI 19, 4: „... eosdem patrimonii tertiam conferre iussit in ea, quae solo continerentur, deforme arbitratus (et erat) honorem petituros urbem Italiamque non pro patria, sed pro hospitio aut stabulo quasi peregrinantis habere". Nach SHA vit. Marc. 11 hätte Markus die Anlage eines Viertels des Vermögens nichtitalischer Senatoren in italischen Grundbesitz verlangt.

147) Mommsen, StR III 2, 912 f.; O'Brien Moore 766 f.; Rostowzew, RE IV 1 (1900) 720 f.

148) Dort hatten sie auch ihren Gerichtsstand; vgl. Mommsen, StR III 2, 901; noch Symm. erwähnt ep. V 54, 3 diese „praerogativa senatoriae dignitatis".

149) Vgl. auch A. Stein, Ritterstand 97. Darunter gab es auch Männer, die diesen Zustand einem Aufstieg in den Senatorenstand vorzogen; vgl. die von R.P. Duncan-Jones, JRS 64 (1974) 84 Anm. 43. 44, aufgezählten Beispiele.

150) Dieser bedeutete nach Dig. I 9, 11 (Paulus) für den in den Senat aufgestiegenen, aber nicht aus Rom stammenden Senator den Erwerb eines zweiten domicilium, „quia dignitas domicilii adiectionem potius dedisse quam permutasse videtur". Vgl. L 1, 23 (Hermogenianus):

lem Mitgliedern solcher Munizipalfamilien möglich, die selbst „Ritter“ oder besser noch: ritterliche Funktionäre waren oder solche doch in ihrer näheren Verwandtschaft aufzuweisen hatten[151]. Damit konnte die Existenz einer vom Kaiser als „Ritter“ hervorgehobenen Schicht von Munizipaladeligen über die von ihnen gepflegten personalen Beziehungen zu einem wichtigen Verbindungselement zwischen der einen Stadt und den vielen Städten (oder wenn man lieber will: zwischen „Staat“ und „Städten“) werden, ohne daß sie die eindeutige Lokalisation der „römischen“ Eliten zu stören brauchte[152]. Dieses traditionelle Gefüge wurde in der umfassenden Krise des römischen Reiches im 3. Jahrhundert durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren erheblich erschüttert.

Zum einen zerfiel dadurch, daß Rom (überwiegend) aus strategischen Gründen nach den Severern seine Rolle als ständiger Sitz der Kaiser verloren hatte, die alte Interaktionsgemeinschaft von Hof, Kaiser und Senat. Während der Senat an Rom gebunden blieb, und der traditionelle senatorische Cursus, dessen einzelne Stufen im Grunde städtische Funktionen darstellten, als solcher spätestens seit Gallienus nicht mehr als hinreichende Vorstufe für die Bekleidung militärischer Kommanden angesehen wurde, konstituierte sich der Hof als Reisebegleitung, „comitatus“ des Kaisers als des zunehmend an den Grenzen tätigen militärischen Oberbefehlshabers und wurde mit ihm zusammen damit endgültig zum entscheidenden Gravitationszentrum des politischen Einflusses auf Reichsebene[153]. Seit Diokletian entstanden mit der jetzt als regulär geltenden Mehrkaiserherrschaft automatisch auch mehrere Höfe.

Dabei handelte es sich aber nicht einfach um eine Ablösung des alten durch die neuen Machtzentren dergestalt, daß etwa die letzteren mit einem Schlag oder sukzessiv sämtliche Funktionen des alten übernommen hätten. Vielmehr existierte dieses, wenn auch in veränderter und geschmälerter Bedeutung fort; zwischen den verschiedenen Zentren knüpfte sich ein vielfältiges und kompliziertes Beziehungsgeflecht. Zumal in den Zeiten, in denen es mehrere Kaiser, aber nur einen Senat gab, konnte und durfte dieses Gremium keine bedeutende Rolle spielen: Der oberste Tetrarch wählte denn auch seinen Reichsteil nicht etwa nach dem traditionellen Sitz des Senates aus. Si-

„Municeps esse desinit senatoriam adeptus dignitatem, quantum ad munera: quantum vero ad honorem, retinere creditur originem“.

151) Vgl. Alföldy, Röm. Sozialgeschichte, 1975, 105.

152) Nämlich eben deshalb, weil die „equites Romani als solche ... überhaupt nicht für die Municipalordnung in Betracht“ kommen; Mommsen, StR III 1, 456, Anm. 2.

153) Dazu oben S. 62 ff.

cherlich förderte die Tatsache der ständigen räumlichen Trennung die schon oben behandelte Emanzipation der römischen Kaiser von der aristokratischen Gesellschaft Stadtroms und damit auch die Entwicklung der bislang im Verkehr mit dem Kaiser noch von aristokratischen Erwartungen geprägten Umgangsformen zu einem die Machtverhältnisse auch „äußerlich" ausdrückenden, dabei aber als „legitim" empfundenen, monarchischen Zeremoniell[154]. Das Besondere des „comitatus" liegt aber nicht nur in der neuen Schwerpunktbildung als solcher, sondern vor allem auch in der geradezu revolutionären Form, in der dieselbe neben die alte „Mitte" trat. Denn im (propagierten) Rahmen eines Commonwealth von Städten unter einer Stadt, in dem die eindeutige und stabile Lokalisation der einzelnen Herrschaftsträger Ausdruck der Eindeutigkeit und Stabilität der Herrschaft an sich war, konnte eine wirkliche Mobilität des Machtzentrums (bzw. mehrerer Machtzentren) einen umwälzenden Effekt ausüben. Diese Mobilität betraf zwar mehr den von Kaiser, „comitatus" und „comitatenses" zu durchmessenden Raum; doch muß die häufige Verlegung dieses Machtzentrums auf einer allerdings ihrerseits wieder meist festliegenden Marschroute[155] sekundär auch zu einer sozialen Mobilität zumindest in den Gebieten, die von der Hauptroute durchquert wurden oder doch wenigstens in ihrer Nähe lagen, geführt haben, weil sie ihren Bewohnern gegenüber denjenigen anderer Regionen ein Vielfaches an Kontaktanknüpfungsmöglichkeiten zu wichtigen und mächtigen Personen eröffnete[156]. Außerdem herrschte unter den

---

[154]) Vgl. A. Heuß, Röm. Gesch. 444 f., s. auch oben S. 65.

[155]) Diese wurden — abgesehen von den besonderen Umständen bei Usurpationen — in erster Linie von der Notwendigkeit der Reichsverteidigung der gefährdeten Grenzen diktiert; vgl. Seeck, Reg. zu den Aufenthaltsorten der einzelnen Kaiser.

[156]) Diese Kontakte (auf Grund welcher besonderer Fähigkeiten oder Interessen sie auch immer ermöglicht oder erleichtert wurden) boten erst die Gelegenheit zur Anknüpfung guter personaler Beziehungen, die das Hauptvehikel des sozialen Aufstieges Einzelner darstellten. Als Beispiele dafür seien nur genannt: der Professor von Toulouse und Onkel des Ausonius, Aemilius Magnus Arborius (PLRE 98 f.), den die Bekanntschaft mit den Halbbrüdern Konstantins des Großen sehr förderte (vgl. M.K. Hopkins, Classical Quarterly 55 [1961] 239-249, 242); die hervorragende Rolle der „Gallier" unter Julians Alleinherrschaft (vgl. J.F. Matthews, Latomus 30 [1971] 1073-1099, 1074 f.); dann der Aufstieg des Ausonius selbst und seiner Familie unter Valentinian I. und Gratian (vgl. Matthews, a.a.O. und PLRE 1134 f. Stemma 8). Auch der hohe Anteil von Pannoniern in führenden Positionen unter Valentinian I. (vgl. A. Nagl, RE 7 A, 2 [1948] 2191; C. Schuurmans, L'Antiquité Classique 18 [1949] 25-38, 25) läßt sich m.E. nicht nur auf die eigene Herkunft des Kaisers aus Pannonien (Nagl 2159) oder die besonderen Umstände seiner Wahl (Schuurmans 27 f.) zurückführen, so wichtig auch selbstverständlich die geographische (und soziale) Herkunft eines Kaisers für den Rekrutierungskreis seiner Funktionäre — hier sei nur an die Spanier unter Theodosius I. erinnert (Matthews a.a.O. 1073; Chastagnol in: Les Empereurs Romains d'Espagne, Madrid 1965, 269-290) — sein kann,

Mitgliedern dieser mobilen, auch zahlenmäßig Schwankungen zulassenden, ja erfordernden „Begleitungen" von Anfang an ganz natürlicherweise eine stärkere Fluktuation als sie etwa innerhalb des stationären und bis Diokletian auf eine Höchstmitgliedzahl beschränkten Senates[157] möglich und erwünscht gewesen wäre. Auch ist es nur selbstverständlich, daß in einer Zeit, in der Senatoren zunächst als solche keine Ansprüche auf bevorzugte Verwendung im Reichsdienst erheben konnten, die Zusammensetzung der „Begleitungen" erheblich „leistungsorientierter" sein mußte als diejenige des Senates[158]. So war mit der räumlichen Mobilität der Machtzentren die soziale vieler Individuen eng verbunden. Das heißt nun allerdings nicht, daß die Standesangehörigkeit jetzt keine Rolle mehr gespielt hätte, sondern nur, daß die Gewichte anders betont wurden: Gegenüber der Tatsache, daß man als Begleiter — comes — des Kaisers oder sonst in seinem Auftrag eine bestimmte Funktion ausübte, konnte die Standesangehörigkeit (d.h. — um die engen Grenzen zu zeigen, die auch jetzt noch von dieser gezogen wurden — die Frage, ob man Ritter oder Senator war) wenigstens in diesem funktionalen Rahmen zunehmend als etwas Sekundäres betrachtet werden[159]. Die folgerichtige Anwendung dieses Grundsatzes stellte sich aber nicht etwa als Einbahnstraße dar: Denn mochte es auch zunächst so scheinen, daß sie geradezu zwangsläufig zu einer immer weitergehenden (durch die Schaffung zahlreicher neuer Funktionen, die zunächst mit Rittern besetzt wurden, prozentual an allen Aufgaben gemessen noch krasser ins Auge fallenden) Einengung der Senatoren auf immer weniger Führungspositionen führte[160], so ermöglichte sie doch im Endeffekt das genaue Gegenteil dieses Prozesses: die funktionale Wiederverwendbarkeit (und damit auch: einen politischen Wiederaufstieg) der Senatoren im vierten Jahrhundert. Es zeugt m.E. von einem tiefgehenden Mißverständnis dieser Entwicklung, wenn man in diesem Zusammenhang Diokletian als den angeblichen „hammer of the aristocracy"

---

sondern eben auch darauf, daß Pannonien von der Hauptmarschroute der mobilen Kaiser des 4. Jhs. durchzogen wurde.

157) Geschätzt wird die Zahl der Senatoren unter Diokletian auf 600; A. Chastagnol, RH 94 (1970) 305-314, 311; Jones, LRE II 525.

158) „Leistungsorientiert" natürlich nicht in einem unbedingt den spezifischen „Leistungsvorstellungen" dieser Zeit (darüber unten S. 135 ff.) adäquaten Sinn, sondern lediglich im Hinblick auf die Verwendbarkeit von Individuen für „Leistungen", die dem monarchischen und „Staats"-Interesse dienten.

159) Vgl. E. Stein, Gesch. I 185.

160) Arnheim, Senatorial Aristocracy 169: „. . . Diocletian, in whose reign . . . the senatorial career became a cul-de-sac".

mit „Constantine the reformer" kontrastiert[161]: Tatsächlich blieb es erst Konstantin vorbehalten, die endgültigen Konsequenzen aus der von Diokletian wie von keinem anderen Kaiser vor ihm geförderten Formalisierung der Nähe zum Kaiser zum offiziell als solchem anerkannten rangbildenden Prinzip zu ziehen. Zum adäquaten Ausdruck dieses formalen Rangprinzips des persönlichen Nahverhältnisses zum Kaiser wurde die „comitiva"[162]. „Comites Augusti", Begleiter des Kaisers, hatte es selbstverständlich schon seit der frühen Kaiserzeit gegeben[163]: Wie die Statthalter pflegten die Kaiser, wenn sie sich für längere Zeit von Rom entfernten, einen Stab von „Freunden" und „Ratgebern" mit sich zu führen, die — ohne daß sie ein festumrissenes Amt bekleideten — großen informalen Einfluß ausüben konnten[164]. Sie waren „comites" desjenigen Kaisers (derjenigen Kaiser), den (die) sie begleiteten oder begleitet hatten; die Bezeichnung „comes" drückte nichts anderes als diesen Sachverhalt aus, ließ aber freilich wie die ebenfalls ein informales Verhältnis widerspiegelnde entsprechende „Titulierung" „amicus Caesaris"[165] darauf schließen, daß ihr Träger in einem bestimmten Nahverhältnis zum Herrscher stand oder gestanden hatte, das bald mehr persönlich bald mehr sachlich (aber eben nicht: institutionell) geprägt sein konnte, jedenfalls aber Einflußmöglichkeiten verschaffte[166]. Da in dieser Zeit die Nähe zum Kaiser nicht formell als rangbildend anerkannt war, galt es in aller Regel gerade umgekehrt als Selbstverständlichkeit, daß erst ein hohes soziales Niveau (wie auch immer es erreicht sein mochte) die Voraussetzungen mit sich brachte, Aufnahme unter die „comites Augusti" zu finden[167]. Diese Grundbedingung und die Forderung nach Überschaubarkeit wird den Kreis dieser „comites"

---

161) Arnheim 39-48 und 49-73. Arnheim berücksichtigt nicht die völlig unterschiedliche Ausgangslage der beiden Kaiser (dazu siehe unten S. 112 ff.). Tatsächlich zeigte schon Seeck, Gesch. I 71, überzeugend, daß die politisch-administrativen Maßnahmen Konstantins (mit Ausnahme der unter veränderten Vorzeichen stehenden Religionspolitik) organisch auf denjenigen Diokletians aufbauten.

162) Vgl. Th. Mommsen, „De C. Caelii Saturnini titulo", Nuove memorie dell'Istituto di Corrispondenza archeologica 2 (1865) 298-332. Vgl. Seeck, RE IV 1 (1900) s.v. „comites" Sp. 622-679; F. Grossi-Gondi, DE II 1 (1900), s.v. „comes" 468 ff., insbes. 472 ff.; Stein, Gesch. 170; Jones, LRE II 526 ff.; Piganiol 344 f. Vgl. Millar, Emperor 117 ff.

163) Dazu Th. Mommsen, „Comites Augusti der früheren Kaiserzeit", Hermes 4 (1870) 120-131.

164) Mommsen, Hermes 4, 120-124; Seeck, RE IV 1, 623 ff.; Millar, Emperor 110.

165) Dazu Friedlaender, Darstellungen I 73 ff.; Millar, Emperor 111.

166) Zur Unterscheidung der „comites" von den „amici" vgl. Mommsen, Hermes 4, 130: „comites sind die für eine bestimmte Reise des Kaisers von diesem auserkorenen Begleiter, amici, die bei dem Empfang vom Kaiser zugelassenen Personen, insbesondere dessen nähere Bekannte. Insofern ist wohl jeder comes auch amicus, aber keineswegs jeder amicus auch comes . . .".

167) Mommsen, Hermes 4, 126.;Seeck, RE IV 1 (1900) 627.

recht klein und exklusiv gehalten haben[168]. Erst Konstantin der Große weitete die Anwendungsbreite der Bezeichnung „comes" erheblich aus[169] und gestaltete sie dabei zu einem echten Titel, der die Nähe zum Kaiser auch formal klar als rangkonstituierend herausstellte. Seither wurde für eine Anzahl hoher militärischer und ziviler Funktionäre aus der Umgebung des Kaisers der Titel „comes" zu einem integrierten Bestandteil ihrer vollen Amtsbezeichnung, und zwar bezeichnenderweise in der Art, daß er in dieser Titulatur in erster Stelle stand[170]: Als primärer Schwerpunkt der Rangkonstitution erscheint hier die „Nähe", der die spezielle Funktion als (sekundäres) Unterscheidungskriterium folgt. Mit der Entwicklung der bloßen Bezeichnung zum echten Titel erscheint die „Nähe" als Grundlage der Rangkonstitution dann sehr schnell soweit formalisiert, daß sie in abstrakter Weise durch einen formalen Akt gewissermaßen verliehen oder übertragen werden konnte, um die solchermaßen mit ihr „Versehenen" in ihrer Funktionsausübung besonders zu legitimieren oder aber ihnen sogar als reine Honorarwürde zu dienen[171]: Daher konnte man jetzt unabhängig von einem tatsächlichen „Begleiten" auch fern vom Kaiser als „comes" Funktionen bekleiden; es gab auch „comites" (bzw. „ex comitibus"), die sich weder je in der Umgebung des Herrschers aufgehalten hatten noch derselben überhaupt teilhaftig werden sollten[172]. Schon unter Konstantin wurde die (nicht amtsgebundene)

168) Die von H.G. Pflaum, Bayerische Vorgeschichtsblätter 27 (1962) 82 ff., 91 f. aufgestellte Liste der kaiserlichen comites aus den ersten drei Jahrhunderten verzeichnet nur 38 Personen. Das mag allerdings an der schlechten Quellenlage liegen.

169) Mommsen, Nuove memorie 2 (1865) 305; Gothofred zu CTh VI 13, 1; Millar, Emperor 117 f.

170) Die wesentliche Änderung liegt darin, daß die alte Form des Titels — „comes" (domini nostri) Augusti (bzw. dominorum nostrorum) Augustorum (et Caesarum) oder ähnliche Kombinationen — unter Konstantin fast und mit seinen Söhnen endgültig verschwindet (vgl. Seeck, RE IV 1, 633 f.); statt dessen tauchen jetzt comites mit einer genauen Angabe ihres Aufgabenbereiches auf: so zunächst (in außerordentlicher Mission) die die Oberaufsicht über ganze Diözesen wahrnehmenden „comites provinciarum", und zwar schon seit 316/17 („Octavianus Com. Hispaniarum" in CTh IX 1, 1). Zu diesen „comites, qui per provincias constituti sunt" (CTh I 16, 6 von 331) vgl. Mommsen, Nuove memorie 2 (1865) 305 f.; Seeck, RE IV 1, 631 f.; Grossi-Gondi, DE II 1 (1900) 473 f. mit weiteren Beispielen. Andere „comites officii certi" (Mommsen 307) sind mit vollem Titel erst kurz nach Konstantin nachgewiesen, ohne daß daraus unbedingt auf eine erst nachkonstantinische Entstehung geschlossen werden dürfte (vgl. Grossi-Gondi 475; Seeck 664). Über die volle Titulatur v.a. der höchsten comites mit abgestecktem Aufgabenbereich — z.B.: „comes et magister officiorum" usw. — siehe Seeck 632 ff.

171) Im letzteren Falle wurde fingiert, daß sie comites gewesen waren; daher hießen sie „ex comitibus"; vgl. Seeck 634.

172) Wie z.B. die Angehörigen des „Ordo Carthaginiensium" die „sine administratione adumbratarum dignitatum codicillos honorarios meruerint", aber auch als „ex comitibus" dieser Kurie unterworfen bleiben sollten (CTh XII 1, 41). Später verfügte Valentinian I. in CTh

comitiva in drei Klassen — ordines — verliehen[173]. Es läßt sich schwer entscheiden, ob damit nur den inflationären Tendenzen, die die große Zahl von Verleihungen für diesen Titel mit sich brachte, entgegengewirkt werden sollte, oder ob diese Einteilung (auch) als Reminiszenz an die frühere Klassifizierung der kaiserlichen „Freunde" anzusehen ist[174].

Wesentlich erscheint aber, daß die vom Kaiser zu verleihende „comitiva" jetzt ein geeignetes Instrument darstellte, die Senatoren und die Ritter, denen sie übertragen wurde, in der speziellen Hinsicht einer ganz bestimmten Form der Rangkonstituierung, die die Merkmale „Nähe zum Kaiser" und „wichtige Funktionsausübung" teilweise zu verbinden wußte, zu einer formalen Einheit zusammenzufassen.

Schon von daher mochte Konstantin keinen Anlaß mehr dazu sehen, den sachlich oft ohnehin nicht gegebenen Unterschied zwischen senatorischen und ritterlichen „Funktionen im Reichsdienst" ängstlich überzubetonen.

So konnte der Umwandlungsprozeß, von dem die Führungsgeschicht des Imperium Romanum seit Konstantin betroffen wurde, schließlich dazu führen, daß sie zunehmend in der Form eines zahlenmäßig erweiterten und strukturell veränderten Senatorenstandes neu konstituiert wurde[175]. Hinzu trat aber als ähnlich gravierend ihre räumliche Aufsplitterung: Rom verlor sein Jahrhunderte altes Monopol, als einzige Stadt der Welt (eben: nicht einen, sondern) den Senat zu beherbergen. Denn Konstantin legte mit der Gründung Konstantinopels den Grundstock für einen zweiten Senat[176], dessen Mitgliedszahl unter seinen Nachfolgern rasch hochschnellte[177]. Deut-

XII 1, 75 (371), daß sacerdotales und principales, die alle Munera in der rechten Reihenfolge absolviert hätten, u.a. der „honor" von „ex comitibus" zuerkannt werden sollte, „quem ii consequi solent, qui fidem diligentiamque suam in administrandis rebus publicis adprobarint".

173) Die Angabe Eusebs, Vit. Const. IV 1, wird inschriftlich bestätigt; vgl. CIL VI 1690 = ILS 1240. CIL VI 1691 = ILS 1241 für L. Aradius Valerius Proculus (PLRE 747 ff.), der ca. 330 zunächst comes ordinis secundi, dann comes ordinis primi war; vgl. Grossi-Gondi 447 f.; Seeck 635.

174) Das vermutet Seeck 535.

175) Zu den Einzelheiten siehe unten S. 112 ff.

176) Dazu A.O. Elissen, Der Senat im oströmischen Reiche, Göttingen 1881; Ch. Lécrivain, Le Sénat 207 ff.; G. Dagron, Naissance d'une capitale: Constantinople et ses institutions de 330 à 451, Paris 1974, 119-190. Nach Anonym. Vales. 6, 30 gründete Konstantin einen „senatum . . . secundi ordinis: claros vocavit". Dazu Dagron, Naissance 123 f.

177) Vgl. Themist. Or. XXXIV 13 (zur Datierung — zw. 7. 2. und 6. 6. 384 — vgl. H. Schneider, Die 34. Rede des Themistius, Winterthur 1966, 42 ff.): „ ...τὸν κατάλογον τῶν ὁμογενῶν ἀντὶ μόλις τριακοσίων ἐπλήρουν εἰς δισχιλίους..." Diese Angabe bezog Seeck, Gesch. IV² 247, auf die Funktion des Themistios als Prokonsul der Stadt Konstantinopel, zu der ihn Konstantius II. 358/59 ernannt habe. G. Dagron, L'empire romain d'Orient au IVe siècle et les traditions politiques de l'hellénisme: Le témoigne de Themistios, Paris 1968, 205-212, 216 f., leugnet diesen Prokonsulat, schreibt dem Themistios aber hier (vgl. dazu Chastagnol,

licher als durch die Gründung dieses Parallelsenates konnte nicht manifestiert werden, daß (auch) ein Clarissimus (von Geburt) alle hervorstechenden Momente seiner Stellung — selbst seinen Adel — mittelbar oder unmittelbar dem (oder einem) Kaiser verdankte.

Die Genese eines zweiten Senates konnte sich sehr ambivalent auf die überregionale Führungsschicht auswirken; es hing im wesentlichen von der Stärke des Monarchen ab, ob sie zu einer neuen Schwerpunktbildung oder zu einer gewissen Desintegration innerhalb dieser Schicht führte[178]. Sollte die Reichsführungsschicht trotz der jetzt erheblich größeren Zahl ihrer Mitglieder und ihren (in groben Zügen mit der administrativen Haupteinteilung des Reiches identischen) räumlichen Auseinandergliederung als ganze wenigstens einigermaßen übersichtlich (und damit: kontrollierbar) bleiben, kam es jedenfalls entscheidend darauf an, die Anziehungskraft der jetzt bestehenden (mehreren) Gravitationszentren auf sie zu erhalten oder auszubauen.

Es fehlte auch nicht an Versuchen der Kaiser, die eindeutige räumliche Verteilung der Führungsschichten weiter zu gewährleisten. Dabei scheint aber die Hauptstoßrichtung der von ihnen hierzu verfügten Maßnahmen in charakteristischer Weise gegenüber der hohen Kaiserzeit verändert: Es sind die Mitglieder der regionalen Führungsschichten, die Dekurionen, auf deren Präsenz in den „civitates" die Gesetzgebung der hohen Kaiserzeit (offensichtlich, weil sie kein Problem darstellte) keinen besonderen Nachdruck zu legen gehabt hatte, die jetzt mit allen Mitteln „ortsfest" gemacht werden sollen[179]. Sicher sollte damit in erster Linie das weitere Funktionieren der lo-

---

Recrutement 189 Anm. 4 und Naissance 129 mit Anm. 3) dennoch in etwa die Funktionen und Aufgaben eines solchen Prokonsuls zu; Jones, LRE II 527, nimmt an, daß sich dieser Rekrutierungsprozeß von 357 an über etwa 30 Jahre (bis zum Jahre der Rede: 385) erstreckt habe. Themistios spricht aber über seine Tätigkeit unter Constantius und beschreibt diese Auffüllung als seine eigene Leistung (ἐπλήρουν); dazu muß er einen — wie auch immer gearteten — offiziellen Auftrag gehabt haben, der m.E. am ehesten in die Zeit seines „Prokonsulates" gefallen sein dürfte.

178) Das erste war der Fall unter Konstantin, der einen wichtigen Teil der Führungsschicht in der neuen Residenz auf seine Person konzentrierte (Dagron, Naissance 122); dagegen mußten Gegensätze zwischen mehreren (d.h. meist: zwei) Herrschern dazu verleiten, jeweils den „eigenen" Senat gegen den Machtkonkurrenten und „seinen" Senat auszuspielen — eine Praxis, die eine weitere Auseinanderentwicklung der beiden Gremien eventuell fördern konnte. Dabei wurde der Ostsenat von seiner Gründung an viel mehr zu einem Senat des (im Osten herrschenden) Kaisers als dies der Westsenat (für den im Westen herrschenden Kaiser) sein konnte, weil Konstantinopel im Gegensatz zu Rom Standort des Senates und bevorzugte Kaiserresidenz in einem war; vgl. Piganiol, L'emp. chrét. 388. Die staatserhaltende Bedeutung, die Konstantinopel als echter Residenz zukam, wird sehr stark von Heuß, Röm. Gesch. 506, betont.

179) Das war ein wesentlicher Aspekt der vielfältigen Beschränkungen, denen die Dekurionen/Curiales in der Spätantike unterworfen waren. Zu diesem Sonderrecht vgl. die zu-

kalen Herrschaftsmechanismen, welches darauf basierte, daß Anspruch auf Herrschaft und Leistungsbereitschaft (dann: Zwang zur Herrschaft bzw. Verwaltung und Leistungsverpflichtung) nur zwei Kehrseiten derselben Medaille des timokratischen Systems waren, erzwungen werden, v.a. auch deshalb, weil der „Staat" über die Haftpflicht der Dekurionen den regelmäßigen Eingang seiner Haupteinnahmen in direkte Relation zu jenem Funktionieren gebracht hatte[180]. Aber es ist doch bezeichnend, daß wir neben den vielfältigen Eingriffen, die dazu tendierten, die Kurialen einer „civitas" in eine Zwangskörperschaft mit kollektiver Haftung für die vom „Staat" ihren Mitgliedern abverlangten Leistungen umzuwandeln und diesen Zustand dann zu konservieren, auch solche kaiserlichen Verfügungen finden, die den Dekurionen als direkten Wohnsitz den städtischen Mittelpunkt ihrer civitates vorschrieben[181]: das timokratisch-aristokratische System sollte an seiner Basis stadtgebunden, ja genauer: in das städtische Leben, dessen Existenz v.a. von ihm abhing, mit seinen speziellen sozialen und politischen Anforderungen an die in den Städten führenden Schichten eingebettet bleiben.

Während den Angehörigen der regionalen „Stände" damit in der Spätantike zumindest der gesetzlichen Intention nach ein örtlich festumrissener und beständiger, ihrem „Rang" und ihrer „Funktion" angemessener Wirkungskreis auf Dauer zugewiesen war, ergibt sich für die Mitglieder der „Reichsführungsschicht" ein anderes (und sehr uneinheitliches) Bild. Auch hier zeigten sich die Kaiser teilweise durchaus um eine Zentrierung bemüht. Für seine neue Hauptstadt im Osten (deren Gründung sich allerdings zunächst einmal „antizentrisch" auswirken mußte[182]) hatte schon Konstantin der Große Maßnahmen getroffen, die nicht nur „städtebaufördernden" Charakter trugen, sondern zugleich darauf abzielten, einen Teil der Führungsschicht (auch: der potentiellen) dort wirklich ansässig zu machen. So ließ er für Senatoren und (angeblich) überhaupt für Leute mit „Ansehen", die ihm aus

---

sammenfassende Darstellung bei W. Schubert, „Die rechtliche Sonderstellung der Dekurionen (Kuriales) in der Kaisergesetzgebung des 4. bis 6. Jahrhunderts", ZRG 1969, 287-333.

180) Sie hafteten „für den Eingang aller auf das städtische Territorium gelegten Steuern"; W. Kunkel, Römische Rechtsgesch., 1972, 126.

181) Vgl. nur CTh XII 18, 1 (367 Mai 10 Marcianopel, an P. Aeg.): „Iudicario omnes vigore constringes, ne vacuatis urbibus ad agros magis, quod frequenti lege prohibetur, larem curiales transferant familiarem", und 2 (396 Dec. 15 Konstantinopel, an PPO). Davon, daß sich ein großer Teil der Curiales von Caesarea in Kappadokien auf dem Lande aufhält, berichtet Basil. ep. 88 (aus dem Jahre 372).

182) „Antizentrisch" allerdings nur, wenn man das Gesamtreich im Blick hat; für den Osten wurde Konstantinopel zu einem Gravitationszentrum, das dieser „Reichshälfte" in entscheidender Weise seinen Stempel aufprägen sollte.

Rom und anderswoher gefolgt waren, prächtige Häuser in Konstantinopel errichten[183]; weiter verfügte er, daß sich die „possessores" von „fundi patrimoniales" in den Diözesen Asia und Pontus dort Häuser erbauen mußten[184]. Auch teilte er das „beneficium" von „annonae civicae" Angehörigen der Leibwachenscholen nur in der Absicht zu, „ut, qui emolumenta perciperent, aedificandi studio magnitudinem urbis augerent[185]." Constantius II. verfügte 357, daß sich clarissimi aus Achaia, Macedonia und Illyricum, die sich der Kurie von Rom und den „editiones" dort „raro vel num[quam] sedem dignitatis propriae frequentantes" entzogen hätten, fortan nach dem näheren Konstantinopel zu zentrieren hätten, um dort (ihre Leistungen zu erbringen und) ihre Würde als Senator anzutreten[186].

Rom bzw. Konstantinopel wurden also weiter als „sedes propriae dignitatis" für Senatoren angesehen[187]. Dennoch sind wir für die einzelnen Abschnitte der Spätantike sehr schlecht darüber informiert, inwieweit es jeweils eine prinzipielle Anwesenheitspflicht für Senatoren in „ihrer" Hauptstadt gab, bzw. wie weit eine solche noch wirksamer Kontrolle unterlag. Unter Constantius II. scheint für die Ost-Senatoren Residenzpflicht in Konstantinopel obligatorisch gewesen zu sein. Der neue Senator wurde (in traditioneller Weise) zugleich Bürger von Konstantinopel[188]. Constantius legte auch — zumindest in der Aufbauphase des Ostsenates — offensichtlich Wert auf eine relativ große Zahl von Teilnehmern an Senatssitzungen: die Mindestzahl von Anwesenheitspflichtigen, die im Laufe der Kaiserzeit teilweise nach den verschiedenen Verhandlungsgegenständen unterschiedlich bemessen, dabei aber ständig reduziert worden war, und nach der letztbekannten (? glaubwürdigen?) Angabe der SHA unter Alexander Severus nur 70 Senatoren be-

---

183) Sozomen. II 3, 4. Bei Zosim. II 31, 3 ist diese Angabe auf Senatoren aus Rom eingeschränkt — ähnlich bei Hesychios v. Milet fragm. IV (FHG IV p. 154); vgl. Dagron, Naissance 122; Elissen, Senat 10; Lécrivain, Sénat 218.

184) Von dieser (verlorengegangenen) Konstitution Konstantins erfahren wir aus NTh 5, 1 (438).

185) CTh XIV 17, 11 (393). Mit den hier erwähnten „militares viri" sind Angehörige der Leibwachenscholen, und zwar insbesondere der „scutarii" und „scutarii clibanarii" gemeint, wie sich CTh XIV 17, 9 (389) entnehmen läßt. Aus XIV 17, 9 (389) und 10 (392) geht hervor, daß es sich bei dem „divale beneficium" um ein solches Konstantins handelt. Die Verfügung XIV 17, 11 schärft noch einmal ein, daß das Recht auf diese Lebensmittelversorgung vom Besitz eines Hauses in Konstantinopel abhängig ist.

186) CTh VI 4, 11. Petit, L'antiquité classique 26 (1957) 357 A. 2, interpretiert die Stelle — m.E. falsch — damit, daß der Kaiser die betreffenden clarissimi nur aufgefordert habe, sich Besitzungen in größerer Nähe von Rom zu erwerben; vgl. Piganiol, L'emp. chrét. 387 Anm. 3.

187) Vgl. CTh VI 4, 11.

188) Petit, L'antiquité classique 26, 356 f.

tragen hatte[189], setzte er für den Ostsenat — allerdings vielleicht nur für die Nomination zur Praetur — im Jahre 356 auf 50 „clarissimi" fest[190]. Da damals der Ostsenat höchstens 300 Mitglieder zählte[191], bedeutete das in Relation zur Gesamtzahl der Senatoren einen höheren Prozentsatz von Anwesenheitspflichtigen als er vorher (nach der Angabe der erwähnten SHA-Stelle) gefordert worden war. Wir wissen aber nichts davon, daß dieses Quorum etwa der rasch steigenden Zahl der Senatoren im Osten irgendwie angepaßt worden wäre[192]. Für den Westsenat besitzen wir keinerlei Angaben über Minima bei Senatssitzungen in der Spätantike.

Doch gerade an diesen und ähnlichen Bemühungen der Kaiser, die auf eine zumindest teilweise Zentrierung und die doppelte Konstituierung der Führungsschichtmitglieder abzielten, zeigt sich deutlich, daß die Wirklichkeit oft anders aussah. Spätestens seit severischer Zeit gab es Senatoren, denen „liber commeatus" überall im Imperium Aufenthaltsrecht einräumte[193]. Konstantin verfügte 327, daß senatorische Standesmitglieder männlichen Geschlechts über 20 Jahren „trans mare positi et in provinciis commo[ra]ntes", die „ludis circensibus ac scaenicis exhi[be]ndis" nicht persönlich in Rom erschienen, bestraft werden sollten[194]. Die Maßnahme mußte später eingeschärft werden[195]. Constantius II. spricht 357 von clarissimi aus Achaia, Macedonia und Illyricum als „raro vel num(quam) sedem dignitatis propriae frequentantes"[196]. Mit welchen Schwierigkeiten die Zentrale zu kämpfen haben mochte, um die mit Leistungen (hauptsächlich: der Spielgebung) verbundene Anwesenheit des Trägers eines senatorischen „munus" wie der Prätur in der Hauptstadt zu erreichen, veranschaulicht eine Konstitution Valentinians I. aus dem Jahre 372[197]. Dort stellt der Kaiser die Überlegung an, daß die (10 Jahre vor ihrem Amtsantritt) designierten Praetoren sich vielleicht zwei oder drei Jahre lang allen Nachforschungen nach ihnen entziehen könnten, um dann hoffnungsvoll-ironisch fortzufahren: „certe septem reliquis (sc.: annis) haut dubie poterunt rep[periri]". In § 4 derselben

[189] SHA vit. Alex. 16.

[190] CTh VI 4, 9. Sie bezieht sich auf den Ostsenat, da „lecta ab Araxio procons[ule]"; warum sie Arnheim, Senatorial Aristocracy 152, ohne Begründung auf den Westen bezieht, bleibt schleierhaft.

[191] Vgl. Anm. 177.

[192] Vgl. Anm. 177.

[193] Dig. 50, 1, 22, 6 (Paulus).

[194] CTh VI 4, 2. Die Strafe bestand, wie aus zwei späteren Verfügungen — CTh VI 4, 7 (354) und 18 (365) — ersichtlich, in einer hohen Abgabe von Getreide an die Kornspeicher.

[195] CTh VI 4, 7 (354) und 18 (365).

[196] CTh VI 4, 1. Vgl. Anm. 186 und 187.

[197] CTh VI 4, 21.

Verfügung nennt er diese Kandidaten bezeichnenderweise „provinciales nostri". Auch in einer Konstitution des Honorius aus dem Jahre 397, die den Zahlungsmodus des „[aurum oblat]icium" regelt, werden solchen Senatoren, „[qui in sacratis]sima urbe consistunt", andere gegenübergestellt, „qui in provin[ciis larem fovent]"[198]. Marcianus befreite dann 450 alle „clarissimi" und „spectabiles", „qui in provinciis degunt", ausdrücklich von der Prätur (und damit dem Eintritt in den Senat)[199], nachdem schon vor diesem Datum diesen beiden Rangklassen freies Aufenthaltsrecht außerhalb der Hauptstadt auch ohne „commeatus" eingeräumt worden war[200]. Folgerichtig galten dann unter Justinian nur noch „illustres" als Senatoren[201]. Im Unterschied zu den — in etwa vergleichbaren — ritterlichen Funktionären der hohen Kaiserzeit, die — wenn sie nicht in den Senat aufgestiegen waren — nach ihrer Funktionserfüllung im kaiserlichen Dienst (wieder) voll in die Dekurionenräte integriert werden konnten, waren die nichthauptstadtgebundenen senatorischen Standesmitglieder der Spätantike praktisch „mittelpunktslos". Denn ihr erblicher senatorischer Rang befreite sie von dem in dieser Zeit vornehmlich als Belastung empfundenen Dekurionat[202], ohne sie zu effektiven Senatoren zu machen. Aber auch die letzteren, v.a. die Angehörigen des eigentlichen Geburtsadels, übten meist eine nur sehr kurze Tätigkeit in Reichsfunktionen aus[203]. Dabei ist auch zu bedenken, daß eine wirksame Verwaltung oder auch nur Beaufsichtigung der ausgedehnten Ländereien, die gerade solche Mitglieder der Führungsschicht — man denke nur an Symmachus — häufig besaßen[204], in einer Epoche, in der Grundbesitz keineswegs vor begehrlichem Zugriff anderer gesichert war[205], durchaus ein „full-time-job" sein mochte. Unter solchen Bedingungen konnten aber dann in einzelnen Fällen die (meist nur für eine kurze Zeitspanne bekleideten) Ämter im

---

198) CTh VI 2, 16.

199) CJ XII 2, 1.

200) CJ XII 1, 15 (zw. 423 und 426).

201) Dig. 1, 9, 12, 2. Vgl. O'Brien Moore, RE Suppl. VI, 798.

202) Gerade die Begüterten unter den Dekurionen suchten daher, für sich senatorischen Rang zu erwerben; vgl. nur Petit, Libanius et la vie municipale 343 ff. Zu den unterschiedlichen Reaktionen der kaiserlichen Gesetzgebung auf diese Versuche vgl. Schubert, ZRG 1969, 293-297.

203) Vgl. Jones, LRE II 557 f., Paribeni, MDAI röm. Abt. 55 (1940) 123 mit Anm. 1 und 134.

204) Vgl. dazu Seeck, MGH/AA VI 1 p. XLV.

205) Vgl. nur den von Symm. rel. XXVIII (384) berichteten skrupellosen Versuch einer „clarissima atque inlustris domus" sich in den Besitz von fremdem (Land-) Eigentum zu setzen. Dazu der Kommentar von Bethmann-Hollweg, Civilprozeß III 363 ff. Vgl. auch Synes. ep. 47 (ca. 411).

Reichdienst und der mit ihnen für dauernd erworbene Rang zu einem bloßen Vehikel des Privatinteresses pervertieren. So konnten sich die Angehörigen der „Reichsaristokratie", die sich sowohl aus Aristokraten, die schon von ihrer Herkunft her zumindest potentielle Mitglieder der Führungsschicht waren, als auch aus den allein durch Funktionserfüllung im Dienste des Kaisers Geadelten zusammensetzte[206], großenteils weitgehend einer solchen Zentrierung entziehen, indem sie nach ihrer Amtsführung fern von ihren eigentlichen Gravitationszentren — Rom, Konstantinopel, den Kaiserresidenzen — in mehr oder weniger selbstgewählter „politischer Enthaltsamkeit" in ihren Heimatstädten oder sogar überwiegend auf ihren Gütern als „honorati" im otium lebten.

Provinzial- und Diözesanversammlungen (mit Anwesenheitspflicht für honorati)[207] sowie Salutationen bei Provinzstatthaltern konnten die „honorati" doch nur im besten Fall für kurze Zeit und v.a. in einem regional beschränkten Rahmen (der seinerseits sogar ein Ausgangspunkt für die Entwicklung regionaler Sonderinteressen werden konnte) und nur unter einem Teilaspekt in das Rangordnungsschema — und damit in die formale Organisation Führungsschicht — einbinden, ohne ihre „Apolitisierung" auf die Dauer wirksam zu verhindern.

Als solche „apolitischen" Existenzen waren sie aber in dem Schema der formalen Rangordnung, das ja auf das Zusammenspiel von Rangträgern untereinander abgestellt war, praktisch nur noch nach ihrem eigenen Belieben darstell- und somit von ihm nicht voll erfaßbar; doch konnten sie ihrerseits ihren Rang immer, wenn es ihnen nützlich erschien, gewissermaßen auf Zeit aktivieren und in die Waagschale werfen[208]: Sie trugen zur Zielsetzung des Systems kaum mehr bei, ohne doch aufzuhören, von ihm nach Bedarf zu profitieren. Da sie andrerseits auch gerade durch ihren Rang den alten Bezugsrahmen der lokal führenden Stände sprengen mußten[209], gewannen sie

---

206) Vgl. CTh VI 2, 13 (383): „Si quis, senatorium consecutus [nostra largitate fas]tigium vel generis felicitate so[rtitus] . . ."

207) Vgl. CTh XII 12, 12, § 1 (392).

208) So etwa durch den fast uneingeschränkten Zutritt zum Provinzstatthalter, den manche „honorati" hatten; vgl. Liebeschuetz, Antioch 189. Dagegen banden natürlich die offiziellen „salutationes" (darüber oben S. 88 f.) auch die „honorati" wieder in einen Rangzusammenhang ein. Wichtig scheint mir aber v.a., daß sehr viele Rangträger viel länger ihren Rang (und die sich daran knüpfenden formalen Beziehungen), den sie in der Zeit ihrer aktiven Zugehörigkeit zum formalen System gewonnen hatten, als informalen Einfluß ausbeuten konnten, als sie selbst effektiver Bestandteil dieses Systems waren.

209) Dementsprechend die „Rangfolge" in CTh IX 27, 6 (386 Konstantinopel): „. . . si quis forte honoratorum decurionum possessorum, postremo etiam colonorum aut cuiuslibet ordi-

auf der lokalen Ebene, die eigentlich gar nicht ihr sozialpolitisches Spielfeld sein sollte, oft durch ihr bloßes Vorhandensein eine dominierende Stellung[210], zumal der Staat zugleich die lokalen Stände der Dekurionen erheblich weniger rücksichts- und ehrenvoll behandelte als früher[211]. Daß aber die Dominanz der „honorati" auf dem lokalen Niveau nicht etwa als „legitim" angesehen wurde, sondern als irregulär vorgestellte, wenn auch logische Konsequenz ihrer faktischen Einflußmöglichkeiten, kommt am besten in der häufig für diese Kreise in den Konstitutionen verwendeten Bezeichnung „potentes" zum Ausdruck[212].

Für die Effizienz des Rangsystems im Sinne der Zentrale aber mußte eine „Autarkie" derjenigen, die sich ihm eigentlich hätten bedingungslos unterwerfen sollen, zu einer tödlichen Bedrohung werden[213].

Auch die einzeln stehende Villa war ein prätentiöses Bauwerk: „Herrschaftsarchitektur"[214] und Sinnbild eines „standesgemäßen" (und in sofern

---

nis ..."; und in CTh XI 7, 12 (383 an Vic. Ponticae) folgen auf die „potentiorum possessorum domus" die „personae curialium" und auf diese die „minores possessores".

210) Vgl. Liebeschuetz, Antioch 186 ff.

211) Vgl. Jones, LRE II 749 f mit Anm. 88.

212) „Potentes" oder „potentiores" ist natürlich nicht eine „geänderte Bezeichnung" für den (eine strafrechtlich bestimmte Sonderkategorie angebenden) Terminus „honestiores", wie das Paribeni, MDAI röm. Abt. 55, 133, und Maier, Verwandlung 89, meinten, sondern bezeichnet eine Gruppe, deren gemeinsames Merkmal zunächst eben darin liegt, daß ihre Angehörigen in der Lage sind, Macht auszuüben — nicht nur ohne dazu legitimiert zu sein, sondern bisweilen ganz offen gegen die Gesetze. Diese Macht kann sich dann sowohl in der Bedrückung Schwächerer (der „tenuiores") wie auch in einem mehr oder weniger offenen Verweigern der vom Staate an sie gestellten Forderungen äußern; vgl. J. Gaudemet, „Les abus des „potentes" au Bas-Empire", The Irish Jurist 1 (N. S. 1) (1966) 128-135.

213) Vgl. nur den Bericht des Symm. rel. XXXI (384/85) über den hartnäckigen Widerstand eines epirotischen vir clarissimus gegen die Staatsgewalt. Auch das in CTh XVI 8, 22 (415 Constantinopel) inkriminierte Verhalten des PPO h.c. und jüdischen Patriarchen Galamielus, der den Einfluß, den ihm seine Honorarwürde verschaffte, nicht nur zur (verbotenen) Neugründung von Synagogen nutzte, sondern auch dazu mißbrauchte, „inter Christianos" zu urteilen, zeigt, wieweit ein nicht fest in das eigentliche Bezugssystem eingebetteter hoher Rang auf der lokalen Ebene zum Konkurrenten der staatlichen Gewalt pervertieren konnte. Andrerseits ist eine private große Gewalt einzelner mächtiger Lokalmagnaten stets als Funktion der „staatlichen" Schwäche anzusehen; zumal in Zeiten äußerer Bedrohung konnte sie — wenn nicht rechtmäßig, so doch berechtigt — den mangelnden Schutz des „Staates" ersetzen. Ein Beispiel dafür gibt das Verhalten des Synesius von Cyrene, der am Anfang des 5. Jhs. Truppen für „die Sicherheit unserer Frauen und Kinder, unseres Landes (und unserer Soldaten !) gegen die Barbaren" sammelt (ep. 125), selbst Waffen herstellt (ep. 107. 108), seinen Bruder auffordert, mitzukämpfen (ep. 132) und sogar einen Ballisten für diesen Kampf konstruiert (133).

214) Vgl. R. Bentmann/M. Müller, Die Villa als Herrschaftsarchitektur, 1971², zur „villa" als Ausdruck von „Herrschaft" (behandelt v.a. die Zeit seit der Renaissance). Schon die Lage auf einem erhöhten Punkt der Landschaft, die die „villa" z.B. nach Palladius I 6. 16 haben sollte, diente nicht nur der „schönen Aussicht", sondern konnte auch (unbewußter?) Ausdruck der Herrschaftsfunktion ihres Eigners, bzw. seiner Herrschaftsansprüche sein. Gerade das

immer noch: dem innerständischen Wettbewerb unterliegenden) Lebens. Aber sie konnte, wenn ihr Eigner sie zum ständigen Aufenthaltsort wählte, zugleich zum Signum einer individualistischen oder doch wenigstens: „apolitischen" Lebensweise werden[215].

Diese Tendenzen konnten sich im Westen erheblich stärker durchsetzen als im Osten[216]; denn während Konstantinopel als Sitz des Ostsenates zugleich (und zwar zunehmend: die) Kaiserresidenz und damit das Gravitationszentrum von Macht und Prestige im Osten war[217], führte die Entwicklung im Westen zu einer immer größeren Dislokation der dortigen überregionalen Führungsschicht, deren Mitglieder in zunehmendem Maße die Herrschaft auf regionaler Ebene usurpierten und damit das traditionelle Gefüge der lokalen Herrschaftsausübung empfindlich störten[218].

Damit aber drohte auch die alte Identität von sozialem und politischem Leben, die die stadtbezogenen Aristokratien der römischen Mittelmeerwelt ausgezeichnet hatte, teilweise zu zerfallen[219]; nicht nur die Städte, deren Existenz zum großen Teil auf dieser Identität und ihrer Implikation, dem Agon der „Aristokraten" innerhalb des städtischen Rahmens, beruht hatte[220], mußten die Betroffenen sein, sondern auch das reichspolitische System, d.h. die (nicht zum wenigsten auf der Herrschaft über „Städte" und ihre „Aristokratien" fußende) Monarchie. Die Kaiser standen in dem Dilemma, diesen Agon einerseits überhaupt lebensfähig zu halten (oder, wo das nicht möglich

Hochaufragen der villa — selbst dort, wo es nicht durch die natürliche Lage begünstigt oder gefordert ist — wird gerne von den Autoren betont; so Auson. Mosella 328-30: „compensat celsi bona naturalia montis / sublimique minans irrumpit in aethera tecto, / ostentans altam, Pharos ut Memphitica, turrim". Sidon. Apoll. carm. XXII 114 ff. (vgl. Paribeni, 140). Dafür konnten natürlich strategische Gründe (der leichteren Verteidigung) angeführt werden, wie sie schon Seneca ep. 51 für Villen des Marius, Pompeius und Caesar nennt (Paribeni 135). Der Schutz, den eine befestigte Villa (vgl. etwa CJ VIII 10, 10 [420]) in Krisenzeiten gewähren konnte, mußte sie erst recht zu einem Kristallisationspunkt der „Grundherrschaft" werden lassen; vgl. auch Piganiol, L'emp. chrét. 399, mit der dort in den Anmerkungen angegebenen Literatur.

215) Die Angehörigen der führenden Stände waren im „Osten" „stadtsässiger" als im „Westen"; vgl. Jones, LRE II 763.

216) Sie waren ein Teilaspekt der unterschiedlichen Gesamtlage im Inneren wie nach außen, die als Erklärung dafür herangezogen wird, daß das Westreich „unterging", während das Ostreich überlebte; vgl. dazu Jones, LRE II 1025 ff.

217) Das wird insbesondere von A. Heuß, Röm. Gesch. 505, hervorgehoben.

218) In diesem Sinne kann man — wenigstens für einige Teile des Westens — mit J. Gagé, LCS 374, von einem „début d'une vie seigneuriale" am Ende des vierten Jahrhunderts sprechen.

219) Vgl. Heuß, Röm. Gesch. 445.

220) Sehr zu Recht fragte Liban. orat. XVIII 147: „ καίτοι τίς οὐκ οἶδεν ὡς ἡ τῆς βουλῆς ἰσχὺς ψυχὴ πόλεώς ἐστιν;" und beginnt N. Maj. VII (458 Ravenna) mit: „Curiales nervos esse rei publicae ac viscera civitatum nullus ignorat . . ."

war, durch Leistungszwang zu ersetzen), andrerseits ihn aber nach den formalen Bedingungen des hierarchischen Systems zu regeln. Damit entzogen sie ihm aber nicht nur ganz allgemein einen Teil seiner Dynamik, sondern brachten ihn für die alten städtischen Führungsschichten fast zum Erliegen[221]. Denn viele Mitglieder der überregionalen Führungsschicht wurden, weil die Kaiser deren eindeutige räumliche Gebundenheit und Zentrierung nicht in vollem Umfang aufrechterhalten konnten, auf der lokalen Ebene zu übermächtigen Konkurrenten der Curiales, ja verhinderten teilweise, daß dieselben noch ihrer staatlichen Funktion als Steuereinnehmer voll genügen konnten[222].

Der Ausbau formaler Strukturen — Administration, Heer, „Führungsschicht" — mußte sich ganz gegen die ihm zu Grunde liegende Intention in Richtung auf eine sich beschleunigende „Apolitisierung" (im Sinne von „Stadtentfremdung") der „Stände" des Reiches auswirken, wenn es in den oberen Etagen des formalen Systems nicht mehr in allen Fällen gelang, eine gewisse Ausgewogenheit zwischen der Höhe des individuell bekleideten Ranges und dem soziopolitischen Spielfeld des Rangträgers zu gewährlei-



[221]) Selbstverständlich darf dieses Bild nicht zu düster gezeichnet werden; vgl. die vier berechtigten Einwände bei Ch. H. Coster, „Synesius a curialis of the time of the emperor Arcadius" in: Late Roman Studies, Cambridge (Mass.) 1968, 145-182, 148 f.: (1) „Klasse" unter Steuerdruck klagt immer gerne; (2) einseitige Überlieferung durch „legal texts", welche „tend to deal with exceptional rather than normal cases"; (3) tatsächliche Mobilität muß größer gewesen sein, als es den gesetzlichen Intentionen entsprach; (4) „the curial class did in fact survive the reforms of Diocletian by many centuries . . ." V.a. muß es aber beträchtliche regionale Unterschiede gegeben haben: die curiales einer Stadt, die weit genug von den hauptsächlich gefährdeten Grenzen entfernt lag, hatten eine erheblich größere Chance, ihren Reichtum zu bewahren oder auszubauen, als solche, deren Besitz von häufigen Invasionen heimgesucht wurde. So schreibt Symm. ep. I 3, 4 im Jahre 375 der führenden Schicht von Benevent selbst nach einem Erdbeben noch große „Leistungsbereitschaft" zu: „et urbs cum sit maxima, singuli eius optimates visi sunt mihi urbe maiores, amantissimi litterarum morumque mirabiles. deos magna pars veneratur; privatam pecuniam pro civitatis ornatu certatim fatigant. nam postquam terra movit, nihil paene illis reliqui factum est, sed fractae opes infractos animos reppererunt".

[222]) Offensichtlich deshalb versuchten Valentinian und Valens (ohne Erfolg; vgl. Jones, LRE I, 457), diese Steuererhebung von den Curialen auf „honorati" und ehemalige „officiales" zu übertragen; vgl. CTh VIII 3, 1 (364); 7, 8 (365); XII 6, 4 (365). 5 (365); 6 (365); 7 (365); 9 (365). Eine Verfügung von 383 an den Vic. Ponticae (CTh XI 7, 12) überweist die Einforderung gegenüber den „potentiorum possessorum domus" an das officium des Provinzstatthalters und diejenige gegenüber den „minores possessores" dem defensor civitatis; die Kurialen sollen nur für die kurialen Besitzer verantwortlich sein. Die nach CTh VI 3, 2 (vgl. auch 3) vom 12.8.396 im Osten den officiales der Provinzstatthalter zufallende Einforderung der „fiscalia" der „senatorum fundi" wird nach VI 3, 4 am 4.9.397 wieder den „curiales" übertragen, da in einigen Provinzen die „senatorii canonis medietas" noch nicht bezahlt ist. Eine andere Möglichkeit bestand darin, daß diese „Mächtigen" Zahlungsunwilligen ihren Schutz angedeihen ließen; vgl. z.B. zu den „patrocinia vicorum" CTh XI 24 und die bei Piganiol, L'emp. chrét. 397 Anm. 1, angegebene Literatur.

sten. Das war deshalb verhängnisvoll, weil die wirtschaftliche Grundlage des Imperiums weitgehend gerade auf dem „politischen" (d.h. im Sinne von tätiger Anteilnahme in den Städten) Funktionieren dieser „aristokratischen" Stände beruhte. Die geographisch- politischen Disproportionalitäten in der Aufgliederung der überregionalen Führungsschicht höhlten ständig mit an dem ohnehin schon tönernen (weil auch im Bestfall nur nach wenig rationalökonomischen Prinzipien arbeitenden, und daher ein großes Maß an wirtschaftlicher Prosperität bedürfenden) Fundament des Kolosses.



V. DIE SPÄTANTIKE FÜHRUNGSSCHICHT: SENAT, SENATORENSTAND UND FORMALES SYSTEM

Die Genese der spätantiken Führungsschicht läßt sich nur vor dem Hintergrund der Bedingungen, unter denen jetzt die auf den Kaiser zentrierte Hierarchie formal konstituiert wurde, erklären. Weil die formalisierende Kraft des Monarchen jetzt unbestritten war, war dieses Stratum (noch weit mehr als früher) ein Produkt des Monarchen bzw. der Monarchie. Von der Theorie her hätte sich jetzt jeder Kaiser „seine" Führungsschicht neu schaffen können; wieweit er dazu tatsächlich in der Lage war, hing allerdings in entscheidender Weise von seinem Durchsetzungsvermögen ab. Dementsprechend fällt der persönliche Anteil einzelner Kaiser an der Gestaltung des formalen Systems (und über dieses an der Führungsschicht) sehr unterschiedlich aus; er soll daher hier jeweils kurz mit erörtert werden. Die Bahnen, in denen sich die Evolution dieser Schicht bewegte bzw. hätte bewegen können, wurden ganz wesentlich von Konstantin dem Großen vorgezeichnet.

Nennt man Konstantin als „Urheber" derselben, sollte man allerdings von vornherein zu klären versuchen, ob man seine „Autorschaft" nicht in einen umfassenderen Zusammenhang einzuordnen (und damit teilweise zu relativieren) hat. Denn schließlich liegt es nahe, zunächst zu vermuten, daß Konstantin auch auf diesem Gebiete im Anschluß an die von anderen Monarchen, v.a. Diokletian, geschaffenen Voraussetzungen als Kaiser weniger ein „Inventor" als vielmehr ein Mann war, der aus den schon vor ihm vorhandenen Ansätzen das (ihm) Passende auswählte und systematisierte[1]. Bei einem solchen methodischen Vorgehen wird man von vornherein ein gewisses Mißtrauen gegenüber einigen „Ergebnissen" der jüngsten Forschung hegen. Diese bestehen v.a. darin, daß man — von einer m.E. zu einseitigen Betonung der „Gründerrolle" Konstantins her — 1) einen angeblichen Gegensatz zwischen ihm und Diokletian hinsichtlich der Art und Weise, in der sie jeweils die Führungsschicht formierten, „enthüllte" und 2) Konstantin für die „Fehlentwicklungen" (in unseren Augen) dieser Formierung in der Folgezeit (!) zur Verantwortung ziehen zu müssen meinte[2].

---

[1]) Vgl. O. Seeck, Gesch. I 71: „Mit vollem Bewußtsein und klarer Absicht wurde er in allem außer der Religionspolitik der Fortsetzer Diokletians."

[2]) M.T.W. Arnheim, Senatorial Aristocracy 49 ff., 169 ff., im Anschluß an die schon

„Enthüllung" wie Vorwurf beruhen auf der Tatsache, daß Konstantin bei der personalen Besetzung des formalen Systems wieder vermehrt auch auf Mitglieder senatorischer Familien — die von M.T.W. Arnheim für diese Personengruppe gewählte Bezeichnung „nobiles"[3] ist offenkundig ebenso unnötig wie irreführend[4] — zurückgriff. Die Frage, ob man dieser Veränderung eine quantitative oder eine qualitative Bedeutung zumißt, läßt sich nur in einer Analyse der diesbezüglichen Maßnahmen des Kaisers beantworten.

Konstantin betraute Senatoren mit einer ganzen Reihe von bisher Rittern vorbehaltenen Funktionen[5]. Manche dieser Posten wurden dann auch in der Folgezeit als „senatorische" angesehen; in diesem Falle änderte sich unter Umständen sogar ihre Bezeichnung[6]. Andrerseits besetzte (wahrscheinlich schon) er manchmal gerade umgekehrt Positionen, die traditionell eine

---

von A.H.M. Jones ohne Belege behauptete feindliche Haltung Diokletians gegenüber dem ordo senatorius (LRE I 106).

3) Arnheim a.a.O. 8 setzt „nobilis" gleich mit „someone of senatorial birth or origin".

4) Das hat T.D. Barnes, Phoenix 27 (1973) 306 f. und 28 (1974) 444-449, eindeutig bewiesen.

5) Die traditionelle Divergenz, die zwischen der Machtfülle der Praetorianerprefekten und ihrer Standeszugehörigkeit bestanden hatte, war schon im 3. Jh. durch die Verleihung von „ornamenta consularia", Suffektkonsulaten und auch ordentlichen Konsulaten an sie gemildert worden (vgl. A. Chastagnol, „L'histoire Auguste et le rang des préfets du prétoire", Antiquitas 4, Bd. 6 (Bonn 1970) 39-68, mit dem Verweis auf die Literatur 39 Anm. 1-2). C. Ceionius Rufius Volusianus 4 (PLRE 976 ff., vgl. T.D. Barnes, JRS 65 (1975) 40 ff.) war 310 unter Maxentius der erste PPO, der vorher eine rein senatorische Karriere absolviert hatte (vgl. Chastagnol 57; ders., REA 70 (1968), 321-352, 325; M.T.W. Arnheim, Athenaeum 49 (1971) 74-88, 88). Unter Konstantin, der Ende 312 die praetorianischen Kohorten aufgelöst hatte (Chastagnol, REA 70, 323), wurde die Praetorianerpraefektur zusehends mehr als eine „haute fonction sénatoriale" (Chastagnol, Antiquitas 4, 6 (1970) 57) betrachtet, ein Prozeß, der vielleicht im wesentlichen um 326 abgeschlossen war (vgl. Chastagnol, Antiquitas 4, 6 (1970) 58 f.). Auch in anderen traditionell ritterlichen Ämtern lassen sich schon unter Konstantin Senatoren nachweisen; so (nach den Fastenlisten der PLRE ausgewählte Beispiele) als praef. vigil. (324/37: Postumius Isidorus 4); als praef. annonae (328: Naeratius Cerealis 2); als vic. Afric. (318-21: Locrius Verinus 2); als vic. Hisp. (317/26 Septimius Acindynus 2); als praef. Aegypti (335-37: Fl. Philagrius 5 = 336 v.c.); als praes. Byzacenae (313/14: Aco Catulinus 2); als praeses Lusitaniae (336: Numerius Albanus); als praes. Sard. (312/24: T. Septimius Ianuarius 9); als praeses von Phrygia und Caria (324/35: C. Castrius Constans 1); vgl. auch Stein, Gesch. I 185 mit Anm. 2.

6) So ist beispielsweise das von praesides (perfectissimi) verwaltete Numidia seit 320 (Domitius Zenofilus) als konsularische Provinz nachgewiesen und bleibt das in der Folgezeit auch (zu diesen „konsularischen Provinzen neuen Typs" vgl. Arnheim, Senatorial Aristocracy 56 ff.). Dagegen gab es eine Reihe von Provinzen (und Funktionen), die recht willkürlich Senatoren oder Rittern anvertraut werden konnten. So folgte — um nur zwei besonders anschauliche Beispiele anzuführen — auf den ersten v.c. an der Spitze Ägypten (Fl. Philagrius 5) ein v.p. (Fl. Antonius Theodorus 22), der seinerseits wieder von Fl. Philagrius 5 abgelöst wurde. Und nach dem ersten v.c., der praeses Lusitaniae war (Numerius Albanus), übte wieder ein v.p. die Statthalterschaft dort aus; vgl. auch Stein, Gesch. I, 185 mit Anm. 2 und 3.

Domäne der Senatoren gewesen waren, mit Nichtsenatoren. Doch konnten die betreffenden Ämter weiter als „senatorische" gelten: in diesem Falle mußte denjenigen, die sie ausüben sollten, mit ihnen der Clarissimat verliehen werden, ohne daß alleine dadurch immer eine echte Zugehörigkeit zum Senat für sie begründet zu werden brauchte[7] (während früher ein senatorisches Amt unlösbar an die Mitgliedschaft im Senat gekoppelt war). Daneben wurden unter Konstantin aber auch noch viele ritterliche Funktionäre auf überkommene Art in den Senat adlegiert[8].

Nach diesen Einzelzügen läßt sich nicht nur das allgemeine Bild einer teilweisen Vermischung der beiden wichtigsten Kategorien der Reichsführungsschicht zeichnen, sondern auch die Richtung angeben, in die sich dieselbe entwickeln sollte: Seit Konstantin gingen die Herrscher offensichtlich in zunehmendem Maße davon aus, daß Mitgliedschaft in der Führungsschicht die senatorische Standesangehörigkeit entweder voraussetzte oder zur Folge hatte[9]: Die Konstituierung des formalen Systems und diejenige des Senatorenstandes waren dementsprechend wieder enger verbunden.

Das scheint zunächst in der Tat einen fundamentalen Gegensatz zur diokletianischen Praxis zu bedeuten; unter diesem Kaiser hatten Senatoren als überregional eingesetzte „Funktionäre" praktisch keine Rolle mehr gespielt[10]. Ein echter „Handlungsgegensatz" bestände allerdings nur in einem gegensätzlichen Handeln am gleichen Gegenstand und unter gleichen Bedingungen; das bedeutet in diesem konkreten Fall gegenüber einer gleichstrukturierten Führungsschicht und unter den gleichen Herrschaftsvoraussetzungen. Beachtet man diese Prämisse und diesen Zusammenhang, zerfällt der „Gegensatz" des konstantinischen Vorgehens zu demjenigen Diokletians ins Nichts einer nebulosen Konstruktion: Der Emporkömmling Diokletian stieg zum Alleinherrscher auf, reduzierte dann aber seine eigene Stellung auf diejenige des ranghöchsten „Tetrarchen". Die Tetrarchie stellte ein Herrschaftssystem dar, dessen Form nicht nur von der Einsicht Diokletians

7) Daran möchte ich mit Lécrivain, Sénat 16, gegen Chastagnol, Recrutement 194 mit Anm. 3, festhalten. Nur unter der Voraussetzung, daß Nichtsenatoren, die mit einer „senatorischen" Funktion betraut wurden, darüber den „Clarissimat" erhielten, läßt sich m.E. CTh VI 4, 15 (339 Mai 22 ad senatum; Osten: nach Chastagnol, Recrutement 194) richtig verstehen. Dort wird berichtet, daß „Facundus ex proconsule" und „Arsenius ex vicariis" die Übernahme der Praetur nicht für unter ihrer „propria dignitas" gehalten hätten, Facundus also mit dem Prokonsulat, Arsenius durch den Vikariat Standesgenossen, aber nicht Senatsmitglieder wurden. Wie die Aufforderung des Kaisers an andere „proconsulari ac vicariae praefecturae praeditos potestate", ihrem Beispiel zu folgen, zeigt, repräsentieren sie für damals keinen Sonderfall.

8) Vgl. die Beispiele bei Chastagnol, Recrutement 187.

9) Stein, Gesch. I 185 f.; Chastagnol, RH 94 (1970) 309.

10) Vgl. Jones, LRE II, 525.

in die Notwendigkeiten einer besseren und rascheren Grenzverteidigung und (eng damit verbunden) einer effektiveren Kontrolle möglicher oder Bekämpfung schon vorhandener Usurpationen bestimmt, sondern auch von der Tatsache entscheidend beeinflußt war, daß Diokletian keine männlichen Erben hatte: Er war selbst nicht dynastisch legitimiert und hatte nur sehr beschränkte Möglichkeiten zu einer dynastischen Politik, die er allerdings (über seine Tochter Valeria und das Mittel der Adoption) — und das sollte man immer beachten! — voll auszuschöpfen suchte[11]. Er herrschte in einem Reichsteil fern vom Senat. Dieser war nach wie vor ein Gremium von nur etwa 600 Mitgliedern[12]; einer solchen erlauchten Versammlung konnte, ohne das innere (sehr labile) Gleichgewicht des tetrarchischen Systems zu gefährden, kaum eine überragende Stellung eingeräumt werden. Zudem mochte die verwaltungstechnische Verkleinerung der Provinzen und die Neueinrichtung ihnen übergeordneter Mediatinstanzen, der vicarii (die als Stellvertreter der Prätorianerpräfekten als der höchsten ritterlichen Funktionäre überhaupt auch ihrerseits nur Ritterrang hatten, aber auch senatorischen Statthaltern übergeordnet waren[13]), zumindest in der Anfangsphase dieser Reformen vielen Senatoren die Bekleidung der solchermaßen an Ansehen und Einfluß geschmälerten Positionen als unvereinbar mit den eigenen Prestigeerwartungen erscheinen lassen[14].

Dagegen konnte sich der Kaisersohn K. von vornherein auf eine dynastische „Legitimation" berufen, die er später durch einen fiktiven Stammbaum noch zu betonen suchte[15]. Jedenfalls wußte er sie so erfolgreich gegenüber einer sehr „künstlichen" Nachfolgeordnung auszuspielen, daß er (wenn

---

11) Daß Diokletian — wie Enßlin, RE VII A, 2 (1948) 2450, schreibt — „eine persönliche Abneigung ... gegen erblich dynastische Ansprüche" gehabt haben könnte, ist m.E. völlig unwahrscheinlich. Warum hätte er dann seine Tochter Valeria mit seinem Caesar Galerius verheiraten sollen? Jones, LRE I 41, widerspricht sich selbst, wenn er im unmittelbaren Anschluß an die Bemerkung, daß die Caesares mit den Töchtern der Augusti verheiratet wurden, fortfährt: „Diocletian thus broke away from the heriditary principle and reverted to the second century system of adoption" (das doch ebenfalls nur darauf beruht hatte, daß die fraglichen „Adoptivkaiser" keine männlichen Erben hatten).

12) Jones, LRE II, 525; Chastagnol, RH 94, 311.

13) Vgl. Enßlin, RE VII A, 2, Sp. 2460 f.

14) Dieser Gesichtspunkt wird allzusehr vernachlässigt gegenüber demjenigen einer angeblich feindlichen Haltung Diokletians gegenüber dem ordo senatorius; vgl. Anm. 2.

15) Er war natürlicher Sohn des Augustus Constantius, der selbst Adoptivsohn des Maximian war und dessen Stieftochter Flavia Maximiana Theodora zur (zweiten) Frau hatte; er heiratete seinerseits eine weitere Tochter seines Adoptivgroßvaters, Fausta; nach „Putsch" und Tod seines Adoptivgroß- und Schwiegervaters versuchte er, seine dynastische Legitimierung durch eine (fiktive) Abkunft seines Vaters Constantius von Claudius Gothicus zu unterstreichen; vgl. Paneg. Lat. VI (Trier 310) 2; Seeck, Gesch. I, 111.

auch unter großen Schwierigkeiten) seine Anerkennung als Mitkaiser erreichte; von dieser Basis aus errang er dann schließlich die Alleinherrschaft, die er innerhalb seiner Familie sowohl halten wie — ganz nach dem (wenn auch seinen dynastischen Möglichkeiten entsprechend abgewandelten) diokletianischem Vorbilde — aufteilen wollte.

Seit dem Sieg über Maxentius verfügte er über den gesamten Westen mit Rom und Senat, der immer noch mit die prestigeträchtigste Institution im Imperium Romanum darstellte und sich aus den vornehmsten und reichsten (und insofern: sehr mächtigen) Familien des Reiches rekrutierte. Nicht ohne Berechnung ließ sich der Kaiser daher als denjenigen feiern, der den Senat von dem Terrorregime des Maxentius befreit hatte[16]; als offiziell anerkannter „Befreier" durfte er (ganz egal ob er sich dieses Prädikat aus rein propagandistischen Gründen zuerkennen ließ oder ob es tatsächlich einen Teil der Realität widerspiegelte) mit der dankbaren Gegenleistung der „Befreiten" rechnen[17]. Nicht der geringste Vorteil war, daß der Glanz der erhabenen Körperschaft seinem eigenen Prestige gewissermaßen hinzuaddiert wurde und ihm damit eine Art ideologischer Überlegenheit gegenüber einem möglichen Rivalen verschaffte. Aus rein machtpolitischen Gründen tat jeder, der den Senat nicht radikal beseitigen wollte (und das war nicht nur für Konstantin, der sich doch selbst auf das Geblütsrecht berief und eine gewisse Vorliebe für alte Titel hegte[18], ein undenkbarer Gedanke) und weniger an einer kunstvollen Ausbalancierung der Machtverteilung als am Ausbau der eigenen Stellung interessiert war, gut daran, sich der mehr oder minder freiwilligen Mithilfe der im Senat repräsentierten Familien mit ihren beträchtlichen wirtschaftlichen Ressourcen und ihrem gewaltigen Prestigepotential zu versichern. Gerade in einer verstärkten Wiederheranziehung der Mitglieder dieser Familien zu den Aufgaben des „Staates" mochte zudem ein tatkräftiger und selbstbewußter Herrscher wie Konstantin auch ein geeignetes Mittel erblicken, sie effektiv und ständig zu kontrollieren. Die gewandelten Verhältnisse und die von ihm selbst geänderten Qualifikationsbedingungen für die

---

16) Vgl. Paneg. Lat. VII (313 Trier) und v.a. IV (321 Rom) 31: „. . . soluta nobilitas . . . educti e carcere consulares . . . Roma iam libera"; vgl. die bezeichnende Inschrift des Konstantinsbogens ILS 694 („Befreiung der res publica durch Konstantin").

17) So ließ er sich vom Senat zum „senior Augustus" ernennen; Lact., de mort. pers. 44, 11: „senatus Constantino virtutis gratia primi nominis titulum decrevit, quem sibi Maximinus vindicabat"; vgl. Seeck, Gesch. I 136 und 499 f. (z.Z. 34).

18) Vgl. etwa Seeck, Gesch. II 79 zum Titel (comes et) quaestor (sacri palatii); ferner die Begründung eines (an den alten nur nominell assoziierten) „Patriziates"; vgl. Zosim. II 40). Zu diesem „Konstantinischen Patriziat" siehe jetzt v.a. W. Heil, Der Konstantinische Patriziat, Basel 1966.

Mitgliedschaft in der Führungsschicht erlaubten es ihm, sie als integrierten oder doch integrierbaren Bestandteil in das formale System (wieder) einzugliedern[19]. Denn Diokletian hate mit der endgültigen Formalisierung des Kaisertums die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß unter Konstantin die „Nähe" zum „Machtzentrum" in der Gestalt der „comitiva" (darüber s.o. S. 100 f.) als entscheidender Konstituierungsfaktor innerhalb der formalen Organisation der Führungsschicht offiziell etabliert wurde. Alle Positionen, die in der jetzt weiter ausgebauten Hierarchie zu besetzen waren, konnten — ganz unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um solche traditioneller oder neuerer Art handelte — prinzipiell nach dem Kriterium der „Nähe" (die ihrerseits in erster Linie auf Grund der monarchischen Einschätzung vom Werte dieser Positionen oder derjenigen, die sie jeweils innehatten, zuerkannt wurde) vergleichend gemessen und damit differenzierend eingestuft werden: Die Reihenfolge, in der sie auf der Wertungsskala des Monarchen rangierten, konkretisierte sich zunehmend als formale Rangfolge des neuen hierarchischen Systems. Demgegenüber war es eher sekundär, ob diese Funktionen als „senatorische", „ritterliche" oder „niedrigere" gegolten hatten. Zwar wurde grundsätzlich daran festgehalten, daß Rang und Standesangehörigkeit einander bedingten, doch verlor der ursprüngliche Stand eines Individuums für den Rang, den es im formalen System einnehmen konnte, weiter an Bedeutung, während andrerseits der Rang in einem höheren Maße als bisher eine Standesmitgliedschaft zu begründen vermochte. Denn seit Konstantin wurde das formale System der Führungsschicht allmählich identisch mit einer formalen Hierarchie von Mitgliedern des Senatorenstandes; damit wurde eine weitgehende Kongruenz zwischen der gesellschaftlichen Einschätzung und der formalen Einstufung einer Position erreicht. Zugleich wurden aber die Standesmitglieder voll den Zwängen der formalen Organisation — d.h. auch: den machtpolitischen Bedürfnissen und Manipulationen ihres Konstituenten — unterworfen. Denn selbstverständlich sollte eine zunehmende „Senatorisisierung" der Führungsschicht nicht ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Zwar konnte der Kaiser jetzt die „Nähe" zu ihm formal auch mit der Verleihung von senatorischem Rang manifestieren; doch stellte diese Art der Formalisierung nicht mehr wie im Prinzipat eine (wenigstens ideologisch so verstandene) gesellschaftliche Nähe zum Kaiser, die mit der Ausübung bestimmter (oft: sehr wichtiger) Funktionen unver-

---

[19]) Arnheim, Senatorial Aristocracy 51, unterschätzt Machtmittel und Machtwillen Konstantins, wenn er schreibt: „It should hardly surprise us if an emperor favourably inclined to Christianity and prepared to impose a special land-tax on the guardians of paganism should find it necessary to reconcile this ardently pagan aristocracy by means of state appointments".

einbar war, her, sondern zeigte lediglich einen relativ hohen Rang innerhalb einer vielfältig abgestuften, dem Kaiser dienenden Hierarchie an. Unter diesen Voraussetzungen bedeutete „Senatorisierung" aber nur, daß die Grundsätze formaler Konstituierung, die bisher v.a. im Heer und bei den ritterlichen Funktionsträgern wirksam zur Anwendung gekommen waren, nun auch gegenüber Personen uneingeschränkt geltend gemacht werden konnten, die mit dem Prestige des höchsten Standes ausgestattet waren oder wurden. Ausdruck wie Erfordernis dieses Faktums war, daß die Mitgliedschaftsbedingungen für den Senatorenstand und die Relation der Stufen des senatorischen Cursus zu den Reichsfunktionen neu definiert wurden. Denn nur so konnte man (mit einiger Aussicht auf Erfolg) versuchen, den Senatorenstand aus einer exklusiven, aber privatisierenden Gruppe in eine breite Funktionsklasse umzuwandeln.

Von den Veränderungen, denen der Stand in konstantinischer Zeit unterlag, scheinen manche auf den ersten Blick hin „nur" wirtschaftlicher Art: Doch sind gerade sie geeignet, die gestiegenen Ansprüche des „Staates" an die Standesmitglieder zu veranschaulichen. Seit Konstantin mußten Senatoren, bzw. clarissimi mit voller Verfügungsberechtigung über ihr Vermögen, zusätzlich zur capitatio-iugatio eine neue Steuer (genannt: follis, collatio glebalis, gleba senatoria usw.) bezahlen[20], deren (in unbekannter Weise nach dem indiviudellen Grundbesitz bemessene) Höhe den Stand in drei — später vier — Steuerklassen einteilte[21]. Dafür mußte bei der zuständigen hauptstädtischen Behörde — den censuales — eine genaue Vermögenserklärung (professio) abgegeben werden[22]. Die Abgabe haftete am Grundbesitz, selbst wenn dieser an Nichtstandesmitglieder verkauft wurde[23].

Zu einer schwerwiegenderen ökonomischen Belastung wurde für die Senatoren wahrscheinlich eine andere Neuerung Konstantins, nämlich die Um-

---

20) Zosim. II 38, 4: „. . . ἀπεγράψατο δὲ τὰς τῶν λαμπροτάτων οὐσίας. τέλος ἐπιθεὶς ᾧτινι φόλλιν αὐτὸς ἐπέθηκεν ὄνομα . . ."

21) Nach Hesychius frgm. 5 (ed. C. Müller FHG IV S. 154) mußten die Angehörigen der ersten Klasse acht, die der zweiten vier und die der dritten zwei „Folles" bezahlen (der Wert des „follis" ist umstritten; vgl. die bei A. Chastagnol, HA-Colloquium 1964/65 [Bonn 1966] 71 A. 95 f. aufgeführten unterschiedlichen Annahmen). Theodosius schuf nach CTh VI 2, 15 (393) eine vierte Klasse, deren Angehörige lediglich sieben Solidi (nicht: vier, wie irrtümlich bei Chastagnol 71 angegeben) pro Jahr entrichten mußten oder — wenn sie sich dazu außer Stande sahen — auf die „dignitas senatoria", d.h. den Clarissimat, verzichten sollten; vgl. Seeck, s.v. „collatio glebalis", RE IV 1 (1900), 365-367.

22) CTh VI 2, 13 (383 Jan. 10 Westen).

23) CTh VI 2, 21 (398 Mailand an PVR): „[Glebam possessionum, non personarum] esse [perspicimus, ac propterea necesse est, ut illis immineat exactio qu]i ex re eadem redi[tus] consecuntur". Vgl. auch Synes. ep. 38; Seeck, RE IV 1, 366.

gestaltung der „cura ludorum", v.a. aber der „Praetur"[24]. Diese Änderung ist darüber hinaus Ausdruck einer einschneidenden Reorganisation der Stufen des senatorischen „cursus honorum" traditioneller Art in ihrem Stellenwert für die Übernahme von Reichsfunktionen und die senatsinterne Differenzierung.

Daß mit gewissen Magistraturen die Ausrichtung von Spielen verbunden war, hatte eine uralte Tradition und diese Ämter stets kostspielig gemacht. Aber jetzt wurde dieses Akzidenz gewissermaßen zu ihrem Hauptinhalt und zugleich Gegenstand kaiserlicher Normierung[25]. So wurde jetzt vom Kaiser der anläßlich der Praetur(en) zu erbringende Mindestaufwand in verschiedenen Leistungskategorien tariflich fixiert[26]. Wie sehr damit die Praetur als eine Art Steuer aufgefaßt werden konnte, zeigen Verfügungen, in denen die Monarchen über die ursprünglich für die „voluptates populi" anzulegenden Summen willkürlich anders disponieren[27] oder sogar weibliche Erben — falls männliche fehlen — verstorbener designierter Praetoren ihrem Erbe entsprechend dieser Belastung anteilig unterwerfen[28]. Etwa verbliebene andere Funktionen rückten bei der Praetur und noch mehr bei den anderen Magistraturen demgegenüber immer weiter in den Hintergrund[29]. Damit dienten sie außer dem finanziellen Vorteil des Monarchen in erster Linie der Repräsentation: als kostspielige (aber nichtsdestoweniger oft sehr erwünschte, weil innerständischen Wettbewerb zulassende) Manifestation der Standes-und Senatszugehörigkeit wie überhaupt des hohen gesellschaftlichen Prestiges ihrer Träger[30].

An der Spitze des traditionellen „cursus honorum" war die früher ver-

24) Dazu A. Chastagnol, „Observations sur le consulat suffect et la préture du Bas-Empire", RH 82 (1958) 221-253, insbes. 231 ff. Derselbe, in HA-Colloquium 1964/65, 61 ff; A. Piganiol, L'emp. chrét. 384.

25) Chastagnol, HA-Colloquium 1964/65, 62; vgl. CTh VI, 4, 4 (354S).

26) Vgl. nur (alle für den Ostsenat) CTh VI 4, 5 (340); 13 (361); 25 (384).

27) Vgl. CTh VI 4, 13 (361 Mai. 3 an den Ostsenat): „Ex quinque praetoribus, qui solem[niter] designati editionem celebrare consuerunt, tr[es nu]mero editionis necessitati et populi voluptatibus [operam] dent, duo vero argentum inferant eiusdem urbis [fabri]cis provida ratione profuturum".

28) In CTh VI 4, 17 (370S an PVR) ändert Valentinian I. eine anderslautende Bestimmung Konstantins d.G. in der oben angegebenen Weise ab. Piganiol, L'emp. chrét. 384 mit Anm. 4,schließt ohne Begründung aus derselben Verfügung, daß diese Regelung auf Konstantin zurückgehe. Das könnte richtig sein, wenn man Z. 4 statt „nullam executionem" „nullam excusationem" konjizieren könnte. Das anschließende „igitur" am Anfang des nächsten Satzes würde sich besser mit der Konjektur verbinden lassen.

29) Der Praetor hatte immerhin noch eine gewisse Jurisdiktionsgewalt, die in CTh VI 4, 16 (359 ad Senatum) näher bestimmt wird.

30) Vgl. dazu oben S. 81 f.

gleichsweise belanglose Distanz zwischen dem ordentlichen und dem Suffektkonsulat schon in der Tetrarchie erheblich größer geworden, nicht zuletzt wegen der regulären Mehrzahl der Kaiser, die den ordentlichen Konsulat selbst gerne und häufig bekleideten[31]. Jetzt fungierten die „consules ordinarii" im Normalfall wieder das ganze Jahr[32]; sie waren in keiner Weise mehr an die Hauptstadt gebunden[33] und hatten weder im Senat noch sonst irgendwo andere als Repräsentationsaufgaben zu erfüllen. Doch war ihr „honos", den selbst die Kaiser schätzten, der höchste Prestigegrad, den ein Privater überhaupt erlangen konnte; er wurde zum krönenden Abschluß einer besonders erfolgreichen Karriere, während er früher (als vornehmere Alternative zum Suffektkonsulat) gerade umgekehrt eine notwendige Vorstufe für eine bestimmte Kategorie von Reichsfunktionen gewesen war[34].

Suffektkonsuln gab es wohl nicht mehr viele; dieser „honos" konnte sehr jungen Männern zuteil werden; er blieb auf die Stadt Rom beschränkt. Wir kennen zu wenig Suffektkonsuln, um festzustellen, ob überhaupt (und wenn, in wieweit) der Suffektkonsulat eine spätere „Reichskarriere" beeinflußte; jedenfalls brauchten „consulares" und sogar Prokonsuln vor ihren Ämtern nicht den Suffektkonsulat bekleidet zu haben[35].

Noch weniger läßt sich eine Beziehung zu den Funktionen im Reichsdienst bei Aedilität und Volkstribunat erkennen. Curulische und plebejische Aedilen sind nur ein einziges Mal — im Zusammenhang mit Spielen und allein im Westen — belegt[36]. Tribuni plebis werden in zwei Verfügungen aus den Jahren 315S und 423 nach den „consules" und „praetores" und vor „senatus suus" als Adressaten aufgeführt[37]. Das könnte man — mit Piganiol — leichter für eine stereotype Formel (hier: der Anrede der weströmischen Senatoren) halten[38], wenn nicht in der Konstitution vom Jahre 371 im Osten Volkstribunen ausdrücklich erwähnt würden[39]. In dieser Verfügung werden die Bedingungen festgelegt, nach denen curiales, die „ad senatus consortia pervenerunt", im Senat(orenstand) verbleiben können bzw. wieder ihren

---

31) Vgl. Chastagnol, RH 1958, 221 ff., v.a. 225.

32) Ibd. 236 mit Anm. 4.

33) Ibd. 237.

34) Piganiol, L'emp. chrét. 385.

35) Das geht eindeutig aus CTh VI 4, 15 hervor: dort wird als nachahmenswertes Beispiel erwähnt, daß sich ein ehemaliger Prokonsul der Praetur unterzogen hat.

36) Auson. de feriis Romanis 31.

37) CTh VIII 18, 1 und (die zusammengehörenden Teilstücke) I 6, 11, II 1, 12, IV 10, 2, IX 1, 19.

38) L'emp. chrét. 384.

39) CTh XII 1, 74 § 3.

Heimatkurien überantwortet werden sollen[40]. Dabei spielt die Frage, ob die Betreffenden etwa Söhne, die an ihrer Stelle die Kurialenpflichten übernehmen könnten, haben[41], ebenso eine Rolle wie der Zeitpunkt, zu dem sie den Clarissimat bzw. die Senatszugehörigkeit erhalten hatten[42] oder die Leistungen, die man darin erbrachte[43]. Die Mindestvoraussetzung (an ,,vera dignitas''), um — obwohl ohne Sohn und ohne Verjährungsfrist — dennoch nicht wieder den Kurien angegliedert werden zu müssen, haben nach § 3 (im unmittelbaren Anschluß an diejenigen, „qui proprium decus senatorum indepti praeturae insignibus fuerint et honoribus ampliati") solche ehemaligen curiales erfüllt, „. . . quos veteris tribunorum plebis appellatione respersos umbra nominis nobis annuentibus constiterit populo praefuisse". Hieraus sollten m.E. keine zu weitreichenden Folgerungen auf den Charakter dieser Magistratur und v.a. auf ihre eventuelle Bedeutung für die Modalitäten, die die Aufnahme in den Ostsenat regelten, gezogen werden[44]; das verbietet sich schon wegen der unmittelbar vor dieser Stelle getroffenen Aussage, daß man das „proprium decus senatorum" mit der (bzw. den verschiedenen) Praetur(en) erwarb.

Möglicherweise handelte es sich bei diesem Volkstribunat, wie bei der nur einmal erwähnten curulischen und plebejischen Aedilität und dem späten Suffektkonsulat, lediglich um solche Magistraturen, die für einige wenige spezifische Zwecke (z.B. bestimmte traditionelle Festveranstaltungen) beibehalten oder auch fallweise ins Leben zurückgerufen wurden. Ihre Irregularität oder auch nur mangelnde Bedeutung verhinderte, daß sie in irgendeine geregelte Relation zu den neu gegliederten Reichsfunktionen treten oder für die Bedingungen der Mitgliedschaft im Senat relevant werden konnten.

Die Quaestur findet sich in Konstantinopel nicht; im Westen bestand sie

---

40) CTh XII 1, 74.

41) Ibd. § 1.

42) Nach § 1 wurde man wieder kurienpflichtig, wenn man nicht vor 360 am „amplissimi ordinis collegium" partizipierte.

43) Ibd. § 2 und 3; § 4 beschäftigt sich mit Honorarcodicilli.

44) Chastagnol, Recrutement 204, schließt aus dieser einen Stelle, daß im Osten „un fils de sénateur devait exercer cette magistrature pour entrer au Sénat, et, en corollaire, un nouveau membre était normalement adlectus inter tribunicios". Schon das „umbra nominis" sollte davor warnen, hier eine reguläre Eingangsmagistratur zu vermuten. Ganz davon abgesehen kommen hier weder Senatorensöhne noch der Begriff adlectio vor. Es wäre auch außerordentlich merkwürdig, wenn der Volkstribunat, wäre er tatsächlich reguläre Eintrittsmagistratur gewesen, nur ein einziges Mal (und dann nicht einmal als Entrée) erwähnt würde. Aber auch die Vermutung Piganiols, L'emp. chrét. 384, daß sich diese Magistratur vielleicht auf eine „ancienne magistrature grecque" zurückführen lasse, bleibt eben nur Vermutung.

weiter, und zwar — wie es scheint — nach wie vor als diejenige Magistratur, die gebürtigen „clarissimi" den Eintritt in den Senat verschaffte[45].

Die Praetur aber war es, welcher von allen „alten" senatorischen Magistraturen die größte Bedeutung für die Mitgliedschaft im formalen System wie im Senat zukam. Denn sie war einerseits (höchstwahrscheinlich) für gebürtige „clarissimi" die notwendige Vorstufe, um überhaupt in das formale System der Reichsführungsschicht eintreten zu können; andrerseits mußten sich ihr grundsätzlich die nichtsenatorischen Angehörigen des formalen Systems, die in den Senat gelangen wollten, unterziehen, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit waren. Dazu paßt gut, daß die niedrigste Adlektionsstufe, die nachweisbar ist, diejenige „inter praetorios" ist[46]. Die stärkere Differenzierung der Praeturen in verschiedene Leistungskategorien in Konstantinopel trug vielleicht dem Fehlen der Quaestur im Osten Rechnung[47]. Damit war die Praetur dort vermutlich auch die Eintrittsstufe in den Senat für gebürtige clarissimi[48]. Entscheidend für diese vom Westen abweichende Entwicklung mag gewesen sein, daß es in der Anfangsphase des Ostsenates unter Constantius II. junge clarissimi von Geburt, die erst noch in den Senat aufgenommen werden mußten, kaum in nennenswerter Zahl gegeben haben dürfte, man also bei der Konstituierung dieses Senates durchaus ohne den traditionellen Zopf der an sich belanglos gewordenen Quaestur auskommen konnte[49]. Im übrigen herrscht über die Modalitäten der Aufnahme in den Senat weder Einigkeit noch Klarheit. Die Quellen geben darüber nur recht punktuell Aufschluß; v.a. tritt in ihnen der — für uns hier entscheidende — Unterschied zwischen bloßen „clarissimi" und Senatoren nur selten deutlich genug hervor. Das kann dann den heutigen Betrachter sehr leicht zu einer Verwechslung der Senats- mit der einfachen Standesmitgliedschaft verleiten[50]. Selbstverständlich trägt auch die Tatsache, daß es jetzt zwei Se-

---

45) Piganiol 381; vgl. Symm. or. VIII (pro Valerio Fortunato).

46) Nur einmal sicher nachgewiesen CTh VI 4, 23 (373): „. . . qui consulares ac praetorios codicillos suo excellenti merito ac nostro sunt beneficio consecuti"; vgl. aber Anm. 57. — VI 4, 10 (356) § 1: „quicumque cessante [suf]fragio inl(ustri)bus meritis praetorii vel aliam merueri[t dig]nitatem" könnte an sich — anders als Chastagnol, Recrutement 198, meint — auch auf die Praetorianerpraefektur zu beziehen sein; dazu paßten v.a. die „inl(ustri)a (abgekürzt!) merita". Diese werden unter Constantius auch auf der von ihm ca. 351-54 dem PPO Philippus gesetzten Inschrift (AJPh 83 (1962) 247 f.) gerühmt. Hier mag also eine der Vorstufen des späteren illustris-Titels vorliegen.

47) Vgl. Anm. 26. Zum Fehlen der Quaestur vgl. Chastagnol, Recrutement 204.

48) Vgl. Dagron, Naissance 150.

49) Nach den (freilich einem großen Reichtum entsprechenden) finanziellen Maßstäben des Symmachus erforderte sie einen Aufwand, „quo minus nihil est" (or. VIII § 2).

50) Vgl. etwa CTh VI 2, 13 (383); das hier erwähnte „senatorium [fas]tigium" muß die

nate gab, kräftig zur Verunklarung der Sachlage bei: Der Weg, eine nur hier, bzw. nur dort, vorgefundene Nachricht auf das Pendant auszudehnen, kann an sich genauso in die Irre führen, wie derjenige, aus dieser Quelle auf eine nur für den betreffenden Senat geltende Spezialität zu schließen. Allerdings wird man eher geneigt sein, dem Symmetrieargument zu folgen, sofern dafür nicht ein ausdrücklicher Gegenbeweis vorliegt[51].

Nicht geklärt sind der Anteil, den der Senat (die Senate) an seiner (ihrer) eigenen Rekrutierung hatte(n), d.h. das sogenannte Kooptationsrecht, v.a. aber die Form(en) der Adlektion; ferner die Frage, ob der Kaiser jemandem den Clarissimat alleine dadurch verleihen konnte, daß er ihn mit einer clarissimen Funktion betraute.

Die Ansichten der Forschung der letzten achtzig Jahre zu diesem Problemkreis waren ganz entscheidend von den Vorstellungen Ch. Lécrivains bestimmt; gegen ihn trat A. Chastagnol an, „à débarasser la science historique moderne des vues aberrantes qui viennent de Lécrivain et qui sont encore trop souvent exprimées dans les meilleurs ouvrages . . ."[52]; dabei hatte er v.a. die von Lécrivain gegebene Definition der „adlectio" im Visier[53]. Schon sein erster Angriff leidet allerdings darunter, daß er die vier von Lécrivain aufgeführten Möglichkeiten der „introduction dans l'ordre sénatorial"[54] als „quatre cas pour l'introduction de nouveaux membres dans le sénat" mißversteht und insofern ins Leere zielt[55]. Lécrivain behauptet, die „adlectio inter

Standesmitgliedschaft sein, weil man strenggenommen nur sie „generis felicitate . . ." oder „[nostra largitate]" erwerben konnte. Wie wichtig die Unterscheidung tatsächlich war, zeigt sich in dem Strafkatalog einer Verfügung gegen die Donatisten aus dem Jahre 412 (CTh XVI 5, 52). Danach sollen die „illustres" mit 50, die „spectabiles" mit 40, die „senatores" mit 30, die „clarissimi" mit 20 Pfd. Gold Strafe belegt werden. Die in der Aufzählung nach den „clarissimi" stehenden „sacerdotales" bezahlen wie die „senatores" 30, die dann folgenden „principales" wie die „clarissimi" 20 Pfd.!

51) Daß für den Senat von Konstantinopel „la naissance . . . compte peu", wie Dagron, Naissance 132, meint, halte ich für falsch. Dagrons Ansicht beruht v.a. auf dem Katalog von Kriterien, nach denen neue Senatoren rekrutiert werden sollen, den Constantius II. in der ep. ad senatum 19c aufstellt: *χρημάτων εὐκλεία, κτημάτων περιουσία, πόνοι δημόσιοι, λόγων δεινότης* Jones, LRE III 150 n. 1 empfand „the omission of birth" als „strange" und regte an, in 1) *χρημάτων* durch *προγόνων* (o. ähnlich) zu ersetzen. Dagegen wendet sich Dagron, Naissance 131 und 132 Anm. 3, m.E. zu Unrecht; denn unkonjiziert wäre 1) durch 2) vollständig gedeckt. Tatsächlich zeigen die von Dagron 132 Anm. 3 erwähnten Vorwürfe des Libanios gegen die niedrige Herkunft einiger Ostsenatoren doch gerade, daß die Herkunft an sich auch im Osten viel zählte; sonst wären sie von vornherein ohne Spitze gewesen. Dabei steht auf einem anderen Blatt, ob sie überhaupt der Wahrheit entsprechen.

52) Recrutement 196.

53) Lécrivain, Sénat 16 f.

54) 15. 16 f.

55) Recrutement 194 Anm. 3.

consulares" sei die niedrigste Adlektionsstufe gewesen[56], doch werden in CTh VI 4, 23 (373) „consulares ac praetorios codicillos" erwähnt[57]. Chastagnol schließt hieraus und aus dem (selten genug) nur in Rom erwähnten Suffektkonsulat, daß es in Rom neben der „adlectio inter consulares" auch noch diejenige „inter praetorios" gegeben habe[58]. Die „adlecti inter praetorios" hätten anschließend den Suffektkonsulat bekleiden müssen, während die „clarissimi von Geburt" davon in der Regel befreit gewesen seien[59]. Diese Behauptung steht allerdings im Widerspruch zu der Tatsache, daß die uns bekannten Suffektkonsuln des vierten Jhs. in ihrer überwiegenden Mehrzahl sicher gebürtige clarissimi waren; bei keinem läßt sich eindeutig eine nichtsenatorische Herkunft nachweisen[60].

Eine wichtige Neuerung des vierten Jhs. für die „adlectio" erblickt Chastagnol in der angeblichen „procédure de nomination des adlecti"[61]. Um sie für den Westsenat zu klären, stützt er sich v.a. auf zwei Belege, die sich seiner Ansicht nach ergänzen[62]. Gegen seine Argumentation lassen sich aber schwerwiegende Einwände geltend machen. Denn die Verfügung CTh VI 4, 10 (356), die in der Beweisführung Chastagnols eine zentrale Stelle einnimmt, bezieht sich 1) gar nicht auf Rom, wie Ch. irrtümlich annimmt, sondern ist aller Wahrscheinlichkeit nach an den Ostsenat gerichtet, und hat 2) nicht eine „Nomination der adlecti" zum Gegenstand, sondern die Designation von Praetoren. Der erste Punkt ergibt sich daraus, daß CTh VI 4, 10 höchstwahrscheinlich ein weiteres Teilstück von 8 und 9 ist: Nach der Datierungszeile der beiden letztgenannten Verfügungen wurden diese am 11.4.356 in Mailand „gegeben" und am 9.5. in Konstantinopel im Senat von dem Prokonsul Araxius „verlesen", während 10 ohne Ortsangabe am 9.5. „gegeben" worden sein soll; alle drei sind „ad senatum" gerichtet; darüber hinaus ergänzt sich ihr Inhalt[63]. Jedenfalls aber deutet kein Anzeichen

56) Sénat 22.

57) Lécrivain 19 Anm. 2 meinte, die „praetorii codicilli" bezögen sich auf die PPO; jedenfalls handelt es sich bei VI 4, 23 um eine Verfügung des Kaisers Valens und nicht, wie Chastagnol 195 meint, um eine solche Valentinians I.; Petit, L'Ant. cl. 1957, 373.

58) S. Mazzarino, „Problemi e aspetti del Basso Impero", Accad. nazion. dei Lincei. Quad. 105 (Rom 1968) 13-22, 15; Chastagnol, Recrutement 198.

59) Recrutement 201.

60) Das läßt sich an Hand der Einzelkriterien der in der Liste der Suffektkonsuln in der PLRE 1046 f. genannten Personen feststellen; vgl. auch Arnheim, Senatorial Aristocracy 15. Schon Seeck hatte Gesch. II 564 (zu 313, 7) festgestellt, daß der Suffektkonsulat auf Inschriften „namentlich bei Mitgliedern alter Senatorenfamilien vorkommt".

61) Recrutement 197.

62) CTh VI 4, 10 (356) und Symm. rel. 5.

63) Vgl. Seeck, Reg. 202 und 45, 33; auch von Dagron, Naissance 126, akzeptiert.

darauf hin, daß 10 an den Westsenat gerichtet wäre; daß in der Konstitution ausgerechnet der Geburtstag des Kaisers Constantius zum Beginn der Designation festgesetzt wird[64], am Geburtstag des Kaisers also gewissermaßen die „Geburt" der neuen Praetoren (und damit, weil die Praetur die Eingangsstufe in den Ostsenat darstellte, Senatoren) erfolgt, paßt ebenfalls viel besser auf den neuen, von Traditionen weniger belasteten Ostsenat.

Zu Punkt 2) ist eine eingehendere Interpretation von VI 4, 10 (und den Geschwisterkonstitutionen) notwendig. Der Kaiser verfügt, daß an seinem Geburtstag (und darauf noch so lange wie nötig) die „curia" sich mit Designationen beschäftigen solle; dann fährt er § 1 fort: „Et quicumque forsitan impetraverit pretio functorum coetibus adgregari, indulta ei cessent; allectionis quaerendus est honor. Secernimus enim ab his, patres conscribti, quibus meriti suffragatio conciliat nostra beneficia et quicumque cessante [su]ffragio inl(ustri)bus meritis praetorii vel aliam merueri[t dig]nitatem, praesidio muneris nostri perpetuo perfru[at]ur".

Chastagnol schließt hieraus in Verbindung mit der Symmachusstelle, „que le candidat au clarissimat doit d'abord se présenter au suffrage du Sénat luimeme, qui dispose ainsi d'un droit de cooptation"[65] und weiter: „la loi de 356 explique assez clairement que le bienfait impérial succède au suffrage sénatorial et qu'indépendamment du vote de cooptation l'empereur se réfère à son tour aux mérites propres du candidat pour décider s'il lui confère en définitive le rang prétorien ou le rang consulaire[66]. Dabei wendet er noch zwei Kunstgriffe an: er ersetzt das überlieferte „functorum" in § 1 durch „senatorum"[67] und erklärt das „designatus expleat munus in[po]situm" in § 2 damit, „que l'adlectus inter praetorios doit ensuite s'acquitter en personne du consulat suffect"[68] — eine „Erklärung", die sich nicht nur dadurch erledigt, daß das Gesetz tatsächlich an den Ostsenat gerichtet ist (wo es keinen Suffektkonsulat gab). Außerdem unterläuft ihm ein Übersetzungsfehler[69]. Auch die

---

64) „Die natali meo Constanti A. id. Aug. (scr. VII id. Aug. nach CIL I² p. 302) ac deinceps designationibus curiam operam dare sancimus".

65) Recrutement 197.

66) 198.

67) 197 Anm. 1.

68) 198.

69) 207 übersetzt er die oben angegebene Stelle VI 4, 10 § 1 ab „Secernimus enim . . ." mit „Nous décrétons en effet, pères conscrits, que ceux auxquels la recommendation de leurs mérites procure nos bienfaits et tous ceux qui en dehors de tout patronage ont mérité par leurs illustres qualités une dignité du prétoire ou d'une autre nature, jouissent à jamais de notre protection et de nos faveurs". Hier führt die auf einer Verwechslung von „secernimus" mit „decernimus" — Chastagnol tauscht aber 198 in seinem Text nicht etwa das eine mit dem anderen aus (was wohl auch wegen des folgenden „ab his" unmöglich wäre) — beruhende falsche Über-

Konjektur von „senatorum" statt „functorum" ist unnötig, wenn man VI 4, 10 nicht auf „Nomination von adlecti", sondern auf Designationen von Praetoren bezieht[70]. Die umstrittene Stelle soll dann nichts anderes ausdrücken als daß es verboten ist (und – falls doch geschehen – rückgängig gemacht werden muß), es sich mit Geld (pretio) zu erkaufen, unter die gewesenen Praetoren eingereiht zu werden; in deren coetus kann man (außer, indem man die Praetur ausübt) nur über den honor der adlectio gelangen. Dazu trennt der Kaiser von denen, die sich durch Bestechung eingeschlichen haben, diejenigen, denen ihre Verdienste „nostra beneficia" (also die adlectio) sichern. Die letztgenannte Gruppe soll den Schutz „nostri muneris" (d.h. die adlectio) „ewig genießen". CTh VI 4, 10 gibt also keinerlei Hinweis auf eine etwaige „Nomination von adlecti durch den Senat", sondern ist der erste sichere Beleg über Designationen und (über die Parallelkonstitution VI 4, 8) Nominationen von Praetoren durch den Senat im 4. Jh.[71]. Das sogenannte Kooptationsrecht des Senates bestand m.E. lediglich darin, daß der Senat als Gremium 1) in Eingaben an den Kaiser, über die vorher verhandelt worden war, um die Aufnahme eines Individuums in eine bestimmte Rangklasse im Senat bitten konnte und 2) über das Nominations/Designations-Verfahren bei den Eingangsmagistraturen Einfluß auf seine eigene Rekrutierung zu nehmen vermochte. Alle Stellen, die für ein weiterreichendes Kooptationsrecht bemüht werden, lassen sich jedenfalls auch in diesem Sinne interpretieren[72].

---

setzung „wir beschließen, daß . . ." (statt: „wir trennen von denjenigen, denen . . .") zu einem Mißverständnis der gesamten Stelle.

70) Man müßte mit Lécrivain, Sénat 19 Anm. 3, sinngemäß so etwas wie (praetura) ergänzen. Das wird durch den Sprachgebrauch durchaus gestützt; vgl. VI 4, 11 (357): „Si quos in urbe Roma perfunctos esse clarue[r]it magistratibus . . .".

71) Vgl. Jones, LRE II 540; Dagron, Naissance 151. – Nach der (überaus gewagten) Ergänzung einer Inschrift des Ceionius Rufius Albinus (CIL VI 31906; Dessau, ILS 1222, lehnt diese Ergänzung ab) durch O. Seeck, Hermes 19 (1884), 186-197, 196, hätte Konstantin 336 dem Senat von Rom eine auctoritas „sibi praetorum quaestorumq. creandor." gegeben. Chastagnol, Recrutement 191 f., möchte diese „auctoritas" auf Quaestoren und Suffektkonsuln bezogen wissen. Indessen bleibt das reine Spekulation, da die Ergänzung dieser (nur literarisch überlieferten) Inschrift sehr problematisch ist; vgl. Jones, LRE III 157 Anm. 44.; T.D. Barnes, JRS 65 (1975) 40-49, 48 f.

72) Zum ersten Fall gehört Symm. rel. 5 (384/5). Dort bittet der Autor als PVR den Kaiser Theodosius, dem Philosophen Celsus, einem gebildeten, nicht nach Erwerb strebendem Mann, der daher würdig ist, in „amplissimum ordinem cooptari" (§ 2), die „praerogativa consularis" zu verleihen (§ 3). Das entspricht der alten „adlectio petitu senatus".

Unter 2) lassen sich sicher einreihen: Symm. ep. I 44 § 2 (376): „cum familiaris mei Trygeti filio praetorio candidato operam spopondissem"; rel. 45: „magistratuum nomina, quibus varias functiones designationum tempore amplissimus ordo mandavit"; or. V (9.1.376) § 4: „ . . . ut eius filium (Trygeti) functioni praetoriae destinatum decimus annus accipiat". Möglich erscheint

Wie waren Designations- bzw. Nominationsverfahren und die Modalitäten, nach denen sich clarissimi von Geburt und Aufsteiger im formalen System den Magistraturen, die zum Eintritt in den Senat berechtigten, (nicht) unterziehen mußten, im Einzelnen geregelt? Da mit diesen Fragen der entscheidende Integrationspunkt zwischen dem formalen System sowie dem Senat und dem Senatorenstand berührt wird, mag es angebracht sein, ihnen mit einer Interpretation v.a. der dafür relevanten CTh-Konstitutionen erneut nachzugehen. Es ist sicher nicht zufällig, daß alle Konstitutionen des Kaisers Constantius II., die sich mit diesem Thema beschäftigen, an den Ostsenat gerichtet sind; denn echtes Parallelgremium zum römischen Senat wurde der Senat von Constantinopel erst unter diesem Kaiser[73]; bei seinem Ausbau mußte naturgemäß gerade der Regelung der Eingangsmagistratur große Bedeutung zukommen. Im Osten gab es keine Quaestur, zugleich aber hatte der Ostsenat einen personalen Nachholbedarf gegenüber dem römischen[74];

die Zuordnung zu 2) bei or. VI (376-78): Die Rede ist leider sehr verstümmelt, wie bei or. VII läßt sich nicht feststellen, ob der Bewerber schon „clarissimus" war oder nicht. Or. VIII behandelt einen Sonderfall: kann ein clarissimus, dessen Mutter aus Sorge um ein zu geringes Vermögen in seiner frühesten Jugend die „ornamenta filii" vor „die Füße der Kaiser" niederlegte, sich mit Aussicht aus Erfolg um die Quaestur bewerben? Da es sich bei der „Niederlegung" der „ornamenta" offensichtlich nicht um eine Aufgabe der Standeszugehörigkeit, sondern um einen „erbetenen" Verzicht auf die Quaestur handelte, wie aus dem Ergebnis des in § 3 angesprochenen Prozesses mit der Curia von Emerita hervorgeht, gehört auch dieser Fall unter 2). In dieselbe Rubrik gehört auch eine Stelle, die gerne zitiert wird, um zu „beweisen", daß „le sénat de Constantinople paraît bénéficier d'un pouvoir plus étendu que celui du Sénat de Rome, puisqu'il peut refuser même un candidat accepté par l'empereur" (Petit, L'Antiquité classique 26, 326); Liban. or. XLII. Nach 6 hatte Thalassius γράμματα des Kaisers erhalten (d.h. „codicilli clarissimatus", wie Petit 361 zu Recht bemerkt, und nicht, wie Dagron, Naissance 156 Anm. 1, meint, „consularitatis"), nach 10 war er willig, sich der Praetur zu unterziehen, aber der Senat weigerte sich in einer Sitzung, seiner Bewerbung zu entsprechen. Der Senat brauchte also im Osten wie im Westen (vgl. oben Symm. or. V § 4) einen clarissimus nicht zur Eintrittsmagistratur zuzulassen.

[73]) Zum jeweiligen Anteil von Konstantin d. Großen und seinem Sohn Constantius II. am Aufbau des Ostsenates vgl. Dagron, Naissance 120 ff. und 124 ff.

[74]) Eines der Mittel, die zur Deckung des Bedarfes von Constantius angewendet wurden, war die Zuordnung solcher „[clar]issimo praediti nomine per Achaiam Macedoni[am to]tumque Illyricum", die „raro vel num[quam] sedem dignitatis propriae" (also Rom) aufsuchten, „quibus lo[coru]m grata confinia possint esse iucunda, ut carens mo[ra l]onginquae peregrinationis debeat dignitas concu[pisc]i", zum Ostsenat 357 (CTh VI 4, 11). Gegen diese geläufige Interpretation der Stelle wendet sich Dagron, Naissance 127, im Anschluß an Petit, L'Antiquité cl. 26, 357, ganz zu Unrecht, indem er behauptet, die Verfügung bedeute eine erneute Bindung dieser Senatoren an Rom; denn in dem ersten Satz von CTh VI 4, 11 („Si quos in urbe Roma perfunctos esse cla[r]uerit magistratibus, ad nulla editionum genera devo[cen]tur") bezieht sich magistratus nicht auf solche Ämter wie „préfet de la ville (!); des vigiles, de l'annone, etc.", wie Dagron ibd. Anm. 3 in Übernahme eines Mißverständnisses von Gothofredus und Lécrivain, Sénat 23 Anm. 2, meint, sondern auf die spielgebenden Eingangsmagistraturen:

das erklärt vielleicht, daß die Zahl der Praetoren hier größer war. Zur Wahl der Praetoren (und im Westen auch der Quaestoren und Suffektkonsuln) gehörten die Nomination und die Designation. Sie sind für uns sachlich und zeitlich nur schwer zu differenzieren[75].

Lécrivain bemerkte dazu, daß in den Verfügungen der eine oft durchaus synonym für den anderen Begriff verwendet würde[76]. Er selbst verstand unter Designation die Wahl zur Praetur an sich, unter Nomination die später vorgenommene Verteilung der verschiedenen Praeturen unter die Designierten. Dabei sei die Designation (im Osten ab 361, im Westen ab 372) zehn Jahre, die Nomination (im Osten ab 373) lediglich fünf Monate vor Amtsantritt erfolgt[77]. Die letzte Fristangabe von fünf Monaten war ein Mißverständnis, das Petit aufgedeckt hat[78]; denn in CTh VI 4, 22 steht, daß der zukünftige Praetor innerhalb von fünf Monaten an seine Verpflichtung erinnert werde, damit ihm sieben Monate für einen eventuellen Einspruch seinerseits und die anschließende Verhandlung darüber blieben[79]. Petit bezog das auf das letzte Jahr vor der „editio" und schloß daraus, daß die Nomination lediglich ein Jahr vor Amtsantritt erfolgt sei[80]; ihm schloß sich Chastagnol an[81]. An sich hatte Petit damit lediglich die Unterrichtungsfrist von fünf Monaten und diejenige von sieben Monaten für Einspruch und Einspruchsverhandlung geklärt: diese Frist könnte aber auch vom Zeitpunkt der Wahl aus begonnen haben; so hat die Stelle denn auch A.H.M. Jones

Wer solche in Rom hinter sich gebracht hat, darf in Konstantinopel „ad nulla editionum genera" berufen werden.

75) Jones, LRE II 540 f., trennt überhaupt nicht; aber warum sollte dann in den beiden Teilverfügungen CTh VI 4, 8 und 10 einmal von „designationes", einmal von „nominationes" die Rede sein (8 wäre dann völlig überflüssig).

76) Sénat 69.

77) Ibd.

78) L'Antiquité cl. 1957, 374.

79) „Ante X annos cuiuslibet editionis prae[to]rem nominari et intra quinque menses designatum iussimus conmoneri, ut aut editurus praestat adsensum aut, si praeferet contrariam voluntatem, futuri examinis iudicium non moretur".

80) L'Antiquité cl. 1957, 374. Sein Hinweis auf Symm. ep. IV 59 (398) § 2: „designatum tibi ad urbanam praeturam filium meum nuntio" ist nicht stichhaltig; Symmachus' Sohn sollte erst 400 Praetor werden (wurde dann auf 401 verschoben; vgl. Seeck, MGH/AA VI 1, p. LXXII); außerdem handelt es sich um einen „Bettelbrief" betreffs der prachtvollen Zurüstung dieser Praetur. Noch weniger gibt die andere von Petit erwähnte Stelle Symm. ep. IX 24 (399) hierfür her: „. . . nuntio filium meum . . . praetorios fasces anno veniente sumpturum" (folgt ebenfalls Bitte um Pferdekauf für die Zurüstung derselben). Daß Symm. hier ein Ereignis „verkündigt", das ihm längst (9 Jahre lang!) bekannt war, kann sogar als zusätzlicher Beweis gegen eine Erklärung der erstgenannten Stelle (IV 59 § 2) im Sinne Petits herangezogen werden.

81) Recrutement 192, mit denselben (in Anm. 80 entkräfteten) Stellenangaben wie Petit.

interpretiert[82]. Außerdem kann Petit hier zu seinem Ergebnis des Nominationstermins nur kommen, indem er die Begriffe „nominatio" und „designatio" (wie er sie im Anschluß an Lécrivain versteht) gegeneinander austauscht[83].

Daß aber andrerseits hier das letzte Jahr vor Amtseintritt gemeint sein mag, scheint aus CTh VI 4, 34 (408) hervorzugehen[84]; sonst müßte man annehmen, daß damals die zehnjährige Zwischenzeit weggefallen wäre. Die Fristen aber beziehen sich m.E. lediglich auf die „Erinnerung" oder „Belangung" der zukünftigen Praetoren, die spätestens neun Jahre und fünf Monate nach der Wahl durchgeführt sein muß[85].

Ein solches Vorgehen mochte sinnvoll scheinen, weil sich in dem langen Zeitraum zwischen Wahl und „editio" die wirtschaftliche Lage eines Betroffenen erheblich verschlechtern konnte.

Wie aber steht es mit dem angeblich großen zeitlichen Abstand zwischen Designation und Nomination? Gerade die Stelle, die hierfür hauptsächlich herangezogen wird, liefert — wie wir gesehen haben — keinen Beweis[86]. Bei der sehr unterschiedlichen finanziellen Belastung, die die einzelnen Praeturen mit sich brachten, wäre ein — gemessen an der zehnjährigen „Gesamtvorbereitungszeit" — so unverhältnismäßig kurzer Spielraum auch unverständlich[87]. M.E. spricht nichts dagegen (wenn man auch hier — wie in der Kaiserzeit üblich — unter Nomination den (bindenden) Vorschlag eines „Kandidaten" zu einem bestimmten Amt versteht)[88], anzunehmen, daß Designation und Nomination, solange beide im Ermessen des Senates standen, auch zeitlich eng zusammengehörten. Das hat dann seinen Niederschlag in einer sehr unpräzisen Terminologie gefunden. Die Nomination lag — wie

---

82) LRE II 540 f.

83) 374.

84) Hier ist nämlich im Anschluß an diese — sich übrigens auf die Verfügung des Kaisers Valens (CTh VI 4, 22) berufende — Fristregelung von einem Aufschub die Rede, der bei „rei familiaris angustiae" bis zu fünf Jahren zugestanden werden kann; das würde m.E. besser auf das letzte Jahr passen.

85) Das würde auch zur betreffenden Regelung im Westen passen; vgl. CTh VI 4, 21 (an PVR): „Fingamus enim pos[se] fieri, ut designati primo et secundo vel tertio an[no] subterfugere inquirentium sollicitudinem po[ssint]; certe septem reliquis haut dubie poterunt rep[periri]".

86) Vgl. Anm. 80.

87) Außerdem scheint aus der Regelung der quasi automatischen Nachfolge für die Praetur Verstorbener — vgl. CTh VI 4, 12 (Osten): „. . . designentur, ita ut, si qui forte medio tempore humana sorte decesserint, alii in eorum locum, qui eandem dignitatem . . . subsortiti fuerant, subrogentur, scilicet ut, qui sequenti . . . anno eandem suscepturus praeturam fuerat, in demortui locum . . . insignia dignitatemque suscipiat" — hervorzugehen, daß die zukünftigen Praetoren jedenfalls länger als ein Jahr im voraus über die Art ihrer Praetur Bescheid wissen mußten.

88) Mommsen, StR II 2, 918 f.

mehrfach betont wird — im „arbitrium“ des Senates, doch zumindet ab 393 im Osten beim „officium censuale“[89], also derjenigen Behörde, die am besten über die Vermögensverhältnisse der Betreffenden unterrichtet war[90].

Daß der Kreis derjenigen, die im Osten zur Designation berechtigt bzw. erforderlich waren, innerhalb weniger Jahre mehrfach anders beschrieben wird, mag noch mit dem anomalen Zustand der Aufbauphase zusammenhängen. So wurde 356 ein Mindestquorum von 50 „clarissimi“ dafür festgesetzt[91]; 359 werden alleine diejenigen als designationsberechtigt genannt, „qui aliquibus editionibus functi sunt“[92]; nach einer Verfügung von 361 sollten auf jeden Fall „decem e procerum numero“ dabei gewesen sein: nämlich ehemalige ordentliche Konsuln, ehemalige Praefekten (PPO und PV), ehemalige Prokonsuln, dazu der Philosoph Themistius; außer diesen zehn aber auch diejenigen, „qui praeturae insignia honoremque ante susceperint“[93]. Nach 361 — also mit der Konsolidierung des Ostsenates — finden wir auch für dort keine näheren Angaben über die designierenden Senatoren mehr; für den Westen haben wir ohnehin keine Nachricht darüber.

Die adlectio lag völlig im Ermessen des Kaisers oder besser: in seiner alleinigen Entscheidung; denn selbstverständlich konnte sie von anderer Seite veranlaßt werden[94]. Bei der „adlectio“ läßt sich eine „individuelle“ Form von einer „kategorialen“ unterscheiden: Adlegiert wurden entweder Einzelne in speziellen Fällen und auf eine besondere Initiative hin oder aber ganze Kategorien von Funktionären, sobald sie diejenige (End)stufe ihrer Karriere, die auf Grund kaiserlicher Verfügung die adlectio quasi automatisch mit sich brachte, erreicht hatten. Da die niedrigste Adlektionsstufe diejenige „inter praetorios“ war, mußte mit der adlectio in jedem Fall die Befreiung von der (den) kostspieligen Eingangsmagistratur(en) verbunden sein. Die Sicherung dieser zuzüglich zu den senatorischen Privilegien gewährten Immunität, nicht die Begründung einer effektiven Senatsmitgliedschaft war denn auch wohl der Hauptzweck des kategorialen Typs der adlectio[95]; von daher konnte sie zu Recht als kaiserliches beneficium bezeichnet werden[96]. Auch die adlecti mußten aber grundsätzlich die „collatio glebalis“ bezahlen[97]. Da-

89) Vgl. CTh VI 4, 8. 13 § 2.
90) CTh VI 4, 26.
91) CTh VI 4, 9.
92) CTh VI 4, 14.
93) CTh VI 4, 12.
94) Vgl. Symm. rel. 5.
95) Lécrivain, Sénat 22.
96) CTh VI 4, 10 § 1.
97) Vgl. CTh VI 2, 19 (397 Osten). Befreiung auch davon mußte daher ausdrücklich (und zusätzlich) zugesichert werden wie in CTh VI 2, 23 (414 an PVC).

neben konnte der Monarch — entsprechend der früheren Erteilung des latus clavus — den einfachen Clarissimat verleihen. Die äußere Form dieser Verleihung war wie bei der adlectio und der Ernennung zu hohen Funktionen oder Honorarfunktionen die Aushändigung von „codicilli“[98]. Nichtclarissimi erhielten durch die Übernahme einer clarissimen Funktion die senatorische Standeszugehörigekeit[99]; es hing von dem „Rang“, den diese Funktion zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Verleihung einnahm, und von der speziellen Entscheidung des Monarchen ab, ob sich die Betreffenden der Praetur unterziehen mußten oder nicht[100]. V.a. weil mit immer mehr (und immer niedrigeren) Funktionen der Clarissimat verbunden war, erfuhr derselbe eine ungeheure Ausbreitung. Damit ging eine gewisse Entwertung des Praedikates „clarissimus“ Hand in Hand. Von der Ausdehnung des Clarissimates profitierten zunächst diejenigen, die vorher die hohen ritterlichen Rangstufen innegehabt hatten. Unmittelbare Folge davon war, daß die ursprünglich nur ihnen zukommenden Rangprädikate jetzt als Distinktionsmerkmale zunehmend niedrigeren Chargen verliehen wurden. Der einfache Titel „Ritter“ hatte schnell fast jeden Wert verloren[101]; von den ursprünglich die hohen ritterlichen „Beamten“ auszeichnenden Rangtiteln verschwand der niedrigste — vir egregius — noch unter Konstantin[102]. Allein der Perfectissi-

[98]) Vgl. CTh XII 1, 180 (416); ferner die „codicilli senatorii“ von XII 1, 74 § 5 (371), die Liban. or. XLII 6 erwähnten und die „formula clarissimatus“ bei Cassiod. Var. VII 38.

[99]) Deshalb mußte sich derjenige, „quiq[ue]consularitatis insignia fu[erit adsecutus],“ vor Antritt seiner „dignitas“ der „professio“ (also seiner Steuererklärung) unterziehen: CTh VI 2, 13 (383).

[100]) Nach CTh VI 4, 15 (359) hatten sich ein ehemaliger Prokonsul und ein ehemaliger Vikar der Praetur unterzogen. 361 verfügte Constantius in CTh VI 4, 13 § 4, daß ehemalige Vikare, die sich wegen dieser Amtsführung bemühten, ihnen die Praetur zu erlassen, wie diejenigen Praetoren, die nicht persönlich bei ihrer editio anwesend sein konnten, eine entsprechende Summe für städtische Bauten zur Verfügung stellen müßten. In der Schwesterkonstitution 12 wird aber klar, daß ehemalige Prokonsuln jetzt auf jeden Fall von der Praetur befreit waren; denn sie erscheinen hinter den ehemaligen ordentlichen Konsuln und Praefekten an zweiter Stelle in dem für die Designation der Praetoren zuständigen Ausschuß; die niedrigste Kategorie, die bei diesen Designationen anwesend sein soll, sind die, die die Praetur schon ausgeübt haben. Noch 396 bestimmte Arcadius, daß von den ehemaligen wirklich tätigen duces nur diejenigen von der Praetur befreit würden, „qui gravissimam armatae militiae sollicitudinem longa temporum serie pertulerunt et ... qui sacri consistorii nostri arcanis interesse meruerunt“ (CTh VI 4, 28).

[101]) Vgl. Seeck, Gesch. II 310 f.

Nach einer Verfügung Valentinians I. von 364 sollten die „equites Romani“ in der Stadt Rom „secundi gradus ... omnium ... dignitatem“ innehaben und frei von „iniuriae corporales“ sein (CTh VI 37, 1). Die Zugehörigkeit zu den „honestiores“ zu sichern, scheint der Beweggrund dafür gewesen zu sein, daß, nach CTh XIII 5, 16 (380): „Delatam vobis a divo Constantino et Juliano principibus aeternis equestris ordinis dignitatem nos firmamus“ zu urteilen, Konstantin, Julian und Gratian den „navicularii“ die „dignitas equestris ordinis“ zusprachen oder bestätigten.

[102]) Der letzte sicher inschriftlich belegte vir egregius war der curator von Lepcis, Claudi-

mat behielt bis über die Mitte des vierten Jhs. hinaus Bedeutung; diesen Sachverhalt versuchte man mit einer von Konstantin vorgenommenen Trennung des Perfectissimates vom „Ritterstand" zu erklären[103].

Die (nur auf den ersten Blick überraschend) große Verbreitung des Clarissimates war die Konsequenz einer Regierungspraxis, die als wesentliches Distinktionsmerkmal der Zugehörigkeit zur politischen Elite v.a. den Grad der Nähe zum Herrscher zählte — eine Tatsache, die ihren Niederschlag v.a. in der comitiva und ihren verschiedenen, auf unterschiedlicher „Nähe" beruhenden Klassen fand[104] — zugleich aber der traditionellen Bewertung des Senatorenstandes als der sozialprestigeträchtigsten Personenkategorie im Imperium Romanum verhaftet blieb. Die zumindest partielle Divergenz, die ursprünglich zwischen beiden Voraussetzungen bestanden hatte, wurde durch ihre teilweise Gleichsetzung abgelöst.

Die Zugehörigkeit zur neuen Führungsschicht war vom Monarchen nach dem Kriterium der ihm zu erbringenden und dienenden Leistung manipulierbar; die abgestufte Einschätzung derselben verhinderte, daß die häufige Verleihung des Clarissimates — wie es zunächst erscheinen mußte — eine Nivellierung der Führungsschicht bewirkte, weil sie ihrerseits einen geeigneten Ansatz zu neuer Differenzierung bot.

Die reduzierten und funktional entwerteten Stufen des alten cursus konnten aber nicht mehr als echte Unterscheidungskriterien für die innere Rangordnung im Senatorenstand und auch im Senat dienen; an ihre Stelle traten — parallel zur „Senatorisierung" der Führungsschicht — allmählich die hierarchisch gegliederten Funktionen im kaiserlichen Dienst als alleinige Be-

---

us Aurelius Generosus (nach Nov. 324-326); vgl. AE 1948, 37 — I.R.T. 467. Dazu: A. Chastagnol, „Un gouverneur Constantinien de Tripolitaine: Laenatius Romulus, Praeses en 324-326", Latomus 25 (1966) 539-552, v.a. 549; vgl. CIL VIII 1686 = ILS 6111 c (aus dem Jahre 322). Es ist richtig, daß sich nach ihm noch ein einziges inschriftliches Beispiel zwischen 364 und 367 findet (CIL VIII 7014), und zwar bei einem sacerdotalis von Cirta (vgl. Inscriptions Latines de l'Algérie II 1957, Nr. 591), aber es mag sich sehr wohl um einen Schreibfehler handeln, wie schon Hirschfeld, Kleine Schriften 656, annahm. Denn auch in den Rechtsquellen fällt mit CTh VI 22, 1 die letzte Erwähnung von „egregii" in das Jahr 324S.

103) Kübler, RE VI 1 (1907) s.v. „equites Romani", Sp. 311, zieht diesen Schluß aus CTh II 17, 1. In dieser Verfügung über die „venia aetatis" setzt Konstantin fest, daß die Senatoren beim PVR, die perfectissimi beim Vic. (urb. Rom.), die equites Romani beim Praef. vig., die navicularii beim Praef. annon. um die „venia" nachsuchen sollten.

104) Darüber oben S. 100f. Auch in der ungewöhnlichen Verbreitung des Gentilnomens des Konstantius und Konstantins, „Flavius", mag man eine Bemühung um oder eine (fiktive) Erteilung einer solchen „Nähe" erblicken; vgl. E. Stein, Gesch. I 99 mit Anm. 2; A. Segré, Jura 17 (1966) 8. Als Rangbezeichnung war er aber m.E. ganz untauglich. Anders A. Mócsy, „Der Name Flavius als Rangbezeichnung in der Spätantike". Akte des 4. internat. Kongr. für griech. und latein. Epigraphik, Wien 1962, 1964, 257-63.

wertungsgrundlage auch für Rang und Geltung eines senatorischen Mitgliedes der Reichsführungsschicht[105], und zwar nach denselben Prinzipien, die schon seit der frühen Kaiserzeit für die verschiedenen Kategorien der ritterlichen Funktionäre gegolten hatten. Durch die diokletianisch/konstantinischen Reformen waren die Führungspositionen erheblich vermehrt worden; das hatte seinen Grund in der umfangmäßigen Reduzierung derselben, in der — eng damit verbundenen — Genese eines komplexeren Instanzenzuges, v.a. aber in einer intensivierten Spezialisierung gehabt: Die Funktionen gliederten sich hierarchisch/vertikal jeweils innerhalb einer der drei Hauptsparten der regionalen Zivilverwaltung von der Provinz bis zur Praetorianerpraefektur und den beiden Stadtpraefekturen, der ähnlich aufgebauten Militäradministration und der höfischen Zentralämter, die ebenfalls teilweise Verästelungen bis in die Provinzen hinein aufwiesen.

Es blieb dem Kaiser Valentinian I. vorbehalten, mit seiner Ranggesetzgebung zum ersten Mal im großen Stil für die Funktionäre dieser Zweige ein System eindeutiger formaler gegenseitiger Zuordnung auch im Vergleich über die Grenzen des eigenen Bereichs hinweg zu schaffen[106]. Bestimmte Positionen innerhalb einer Sparte konnten jetzt mit den (in der monarchischen Einschätzung) entsprechenden innerhalb der anderen zu neuen Rangkategorien in einem übergreifenden formalen Rangsystem zusammengefaßt werden.

So wurden nun die PV, PPO und Mag. Equit. Ped. zu einer Kategorie zusammengefaßt; der Rang der ihr Angehörigen wurde, wenn sie sich ins Privatleben zurückgezogen hatten, allein von dem Zeitpunkt ihrer Beförderung zu dem Amt, dessen Absolvierung sie in diese Kategorie einrücken ließ, bestimmt[107]. Die QSP, Mag. Off., CSL und CRP wurden den proconsulares vorangestellt[108], die magistri scriniorum den vicarii[109]. Diejenigen, die wegen militärischer Spezialaufgaben die „comitiva primi ordinis" erhalten hatten, rangierten jetzt vor den Proconsuln[110], desgleichen diejenigen, die „contem-

[105]) Vgl. Jones, LRE II 529.

[106]) Von diesem umfassenderen, an den PVR Ampelius adressierten Ranggesetz vom 5. Juli 372 sind die Bruchstücke CTh VI 7, 1. 9, 1. 11, 1. 14, 1. 22, 4 noch erhalten. In CTh VI 5, 2 (384 Mai. 21 ad Praetextatum PPO) äußert Valentinian II. über seinen Vater: „Caelestis reco(rdati)onis Valentinianus genitor numinis nos[tri sin]gulis quibusque dignitatibus certum locum me(ritum)que praescribit . . .". Symm. rel. XXI (384) § 4 schreibt über Valentinian I.: „divus genitor numinis tui . . . ille meritorum arbiter singularis".

[107]) CTh VI 7, 1.

[108]) CTh VI 9, 1.

[109]) CTh VI 11, 1.

[110]) CTh VI 14, 1.

platione meritorum" Honorarcodicilli des magisterium equitum bekommen hatten[111].

Durchgängiger Tenor dieses Valentianischen Ranggesetzes ist, daß die Spitzen der höfischen Zentralverwaltung und des Militärs jetzt in ihrer Relation zu den Statthalterschaften auch offiziell höher bewertet wurden als zuvor. Dabei handelte es sich in erster Linie um die rangmäßige Sanktionierung der tatsächlichen machtpolitischen Bedeutung dieser Positionen: Auf diesem Gebiete hatten die beiden „jüngeren" Verwaltungszweige einen erheblichen Nachholbedarf gegenüber dem „älteren".

Das Rangsystem selbst war keineswegs statisch: Einzelne Positionen konnten erhebliche Auf- und Abwertungen in ihrer Relation zu anderen erfahren oder auch erst neu in die Wertung mit einbezogen werden.



Die neuen Rangklassen konnten nach einer bestimmten, ihre Ranghöhe „typisch" angebenden Position definiert werden[112]. Sie boten zu einer Zeit, da fast alle wichtigen Funktionen senatorische Standesangehörigkeit entweder voraussetzten oder mit sich brachten, einen geeigneten Ansatz zu einer Differenzierung innerhalb des zahlenmäßig aufgeblähten Clarissimates. Diese Differenzierung zeigte sich dann auch in der bekannten — gemessen an den Feinheiten der eigentlichen Rangkategorien aber sehr groben — Einteilung derselben in die (clarissimi et) illustres, (clarissimi et) spectabiles und einfache clarissimi. Diese Rangtitel kamen schließlich jeweils einer ganzen Gruppe rangmäßig untereinander geschiedener Rangkategorien zu, nachdem sie zunächst nur einzelnen Funktionen zuerkannt worden waren. Dabei ist bei den Anfängen ihres Auftretens der inoffizielle nicht immer vom offiziellen Gebrauch zu unterscheiden[113]. Es war nur natürlich, daß die neuen Rangkategorien und -titel zunehmend auch den Rang eines Individuums im Senat bestimmten[114].

---

111) CTh VI 22, 4.

112) Vgl. z.B. den „ordo proconsularium dignitatum" in CTh VI 22, 7 (383 Mai 29).

113) vgl. Enßlin, RE III A 2 (1934) 1552-68 (s.v. „spectabilis") und Berger, RE IX 2 (1916) 1070-85 (s.v. „illustris").

114) Schließlich galten nur noch „illustres" als echte Senatoren; vgl. schon CJ XII 1, 15 (Theodosius II. und Valentinian III.): Alle spectabiles und clarissimi dürfen die Hauptstadt auch ohne „commeatus" verlassen.

VI. „LEISTUNG“ UND „LEISTUNGSVORSTELLUNGEN“ ALS KRITERIEN BEI DER REKRUTIERUNG DER FÜHRUNGSSCHICHT UND DER KONSTITUIERUNG DES RANGSYSTEMS

Das spätantike Kaisertum stand als Konstituent des formalen Rangsystems nie in Frage. Einige allgemeine Grundsätze formaler Konstituierung durch den Monarchen lassen sich gut am Inhalt des nur zwei Verfügungen umfassenden CTh-Titels VI 5 „ut dignitatum ordo servetur“ ablesen. Danach bestimmt sich die Stellung eines Individuums im Rangsystem legitimerweise nach seinen „merita“, d.h. seinen „Verdiensten“[1]. Doch wird klargestellt, daß das, was jeweils als „meritum“ gelten soll, der monarchischen Definition unterliegen kann[2].

Auf den ersten Blick scheint nichts anderes in der gleichen eingängigen Weise so sehr dem Anspruch einer „objektiven und gerechten“ Bewertung als des anzuwendenden Maßstabes bei der Skalierung von „dignitates“, Menschen also, zu genügen wie eben die Einteilung nach dem „Verdienst“ und der dieses begründenden Leistung.

Indessen ist die „Leistung“ (und damit das „Verdienst“) keineswegs die absolute Größe, als die sie im Interesse einer möglichst widerspruchslosen (oder doch Widerspruch als unberechtigt erscheinen lassenden) Akzeptierung eines formalen Systems (oder auch: einer sozialen Differenzierung) gerne ausgegeben wird. Entscheidend ist nämlich, was unter den gegebenen Bedingungen als „Leistung“ — und an diese anschließend: als Verdienst — angesehen wird[3], und v.a. wer eigentlich was als (für wen oder was?) ver-

---

[1]) In der am 29.12.381 an den PVC Clearchus gerichteten Konstitution CTh VI 5, 1 verfügt Theodosius I.: „Nihil est tam iniuriosum in co(nser)vandis et custodiendis gradibus dignitatu(m)quam usurpationis ambitio. Perit enim om(nis) praerogativa meritorum, si absque respectu (et con)templatione vel qualitate etiam provect(ionis e)meritae custodiendi honoris locus praes(umitur) potius quam tenetur, ut aut potioribus eripia(tur) id quod est debitum, aut inferioribus prosit q(uod) videtur indebitum“; vgl. ThLL VIII 1, Sp. 820 (I C 2) s.v. „meritum“ (Bulhart).

[2]) Vgl. CTh VI 5, 2 (Verfügung Valentinians II. an den PPO Praetextatus vom 21.5.384): „Caelestis reco(rdati)onis Valentinianus genitor numinis nos(tri sin)gulis quibusque dignitatibus certum locum me(ritum)que praescribsit“.

[3]) Damit sind beide — „Leistung“ und „Verdienst“ — auch eine Funktion von dem, was jeweils „als das Reale der sozialen Existenz“ gilt; vgl. Elias 144.

dienstvolle „Leistung" beurteilt und dazu fähig ist, diesem (keineswegs „objektiven") Urteil in einem festen System einer auch als Darstellung von „Verdiensten" verschiedenen Ausmaßes begreif- und darstellbaren[4] gegenseitigen Zuordnung von „dignitates" verbindliche und formende Kraft zu verleihen. Es erscheint daher angebracht, zu überprüfen, was in der Terminologie der Spätantike und insbesondere der Kaisergesetzgebung eigentlich als eine „meritum" (in der durch unser Thema eingegrenzten Bedeutung: d.h. als das Verdienst, nach dem eine Position im Rangsystem bemessen wurde) begründende „Leistung" galt.

Denn nur so kann man klären, von welchen Vorstellungen und Motiven sich die Monarchen bei der formalen Konstituierung, aber auch der Rekrutierung „ihrer" Führungsschicht leiten ließen und in welchem Maße es ihnen gelang, dieselben auch tatsächlich zu realisieren.

Dabei muß m.E. betont werden, daß man von vornherein von der Originalität dieser Leistungsvorstellungen keine übertriebenen Erwartungen hegen darf. Denn die Kontinuität des gültigen Systems sozialer Werte und Wertungen war entsprechend der großen (weil quasi entwicklungslosen) sozioökonomischen Stabilität[5] — hier ist Systemstabilität gemeint; systeminterne Fluktuationen eines möglicherweise beträchtlichen Ausmaßes müssen unberücksichtigt bleiben — über Jahrhunderte hinweg ungebrochen geblieben; auch das Christentum änderte in dieser Hinsicht wenig[6]. Von Beginn des Prinzipates an hatten zudem die meisten Kaiser das Ziel verfolgt, ihre eigene Position im Consensus mit der herrschenden Schicht zu einem zwar eigenständigen (weil sich selbst begründenden), aber voll integrierten Bestandteil des soziopolitischen Organismus, und insbesondere der führenden Schicht, zu machen[7]. Schon von dieser Zielsetzung her erscheint es ver-

[4]) Vgl. CTh XII 1, 21 (335): „. . . in singulis curiis sequentis meriti et gradus homines . . ."; XV 2, 3 (382?): „. . . mediocres vero et inferioris meriti domus . . ."

[5]) Jones, LRE II 767, schließt aus einem Vergleich der beiden Agrarschriftsteller Palladius (4. Jh.) und Columella (1. Jh.): „No changes in the agricultural methods are recorded under the Roman Empire".

[6]) Als Beispiel genüge hier, daß Euseb. HE VIII 9, 6 unter den Opfern der diokletianischen Christenverfolgung in der Thebais mit besonderer Sympathie und Bewunderung diejenigen hervorhebt, die sich durch traditionelle Werte der aristokratisch/timokratischen Gesellschaft — Reichtum, vornehme Geburt, Rang und Würde sowie Bildung — auszeichneten. Ihre Schicksale werden denn auch 7 ff. gesondert und ausführlich aufgeführt; vgl. auch Ambros. de off. I 30, § 158.

[7]) Das, was die (literaturfähigen) Zeitgenossen der Krise des 3. Jhs. von einem „guten Kaiser" erwarteten, war die Restauration der traditionellen Ordnung; dementsprechend betonten Kaiser wie Severus, Gallienus und Diokletian, daß ihre Reformen „measures of restoration and not of progress" waren; vgl. G. Alföldy, GRBS 15 (1974) 83-111, 97 f.

ständlich, daß sie sich — ganz unbeschadet ihrer jeweiligen Herkunft — im allgemeinen völlig mit dem für den obersten Stand, d.h. den Senatorenstand gültigen Wertsystem im Einklang fühlten, soweit dem nicht grundsätzliche machtpolitische und sachliche Interessen entgegenstanden[8]. Gerade Hindernisse dieser Art wurden zudem mit der endgültigen Formalisierung der Monarchie, die nach zahlreichen mehr oder weniger erfolgreichen Anläufen von Diokletian zum Abschluß gebracht wurde, teilweise aus dem Wege geräumt.

Die ständische Gliederung blieb ein Merkmal auch der spätantiken Gesellschaft (selbst wenn die Stände manche Modifikationen erfuhren) und Grundlage typisch ständisch geprägter Wertvorstellungen, die, da sie von den Kaisern durchaus geteilt wurden, die Rekrutierung und Form der spätantiken Führungsschicht entscheidend mitbestimmen mußten.

Die Mentalität der gesamten Schicht war entsprechend gefärbt — eine Tatsache, die auch in der Terminologie ihren Niederschlag fand. „Amt", „Funktion" und „Rang" konnten weiterhin als identisch mit „Ehre", „Würde" und „Prestige" empfunden und dargestellt werden; konkrete Äußerungen eines timokratischen Leistungsbewußtseins wurden nicht nur akzeptiert, sondern geradezu gefordert[9]. Es wurde nie in Frage gestellt, daß v.a. die traditionelle Kombination solcher Kriterien wie (in erster Linie auf Großgrundbesitz beruhendem) Reichtum, vornehmer Herkunft und politischem Rang die Zugehörigkeit zu den herrschenden Schichten verleihe[10]. Von daher kann es nicht verwundern, daß die „gute Abstammung", die ja die anderen Kriterien meist mitumfaßte, auch offiziell als „meritum", „Verdienst", bezeichnet wurde[11] und ganz selbstverständlich weiter als eine hinreichende Qualifikation für die Mitgliedschaft in der Führungsschicht angesehen werden konnte[12].

---

8) Konflikte zwischen Kaisertum und Senatorenstand resultierten dementsprechend in erster Linie aus überzogenen Ansprüchen (beider Seiten) auf dasjenige, was (ganz unstrittig) in jenem Wertesystem an der Spitze rangierte.

9) Aber eben — wie das Beispiel der Praetur (vgl. oben S. 119) zeigt — gewissermaßen „tarifiert".

10) Vgl. Jones, LRE II 523 f., Dill, Roman Society 120 f. 196 ff.

11) CTh VI 4, 21 (372 Aug. 22 an Bappo PVR) § 7: „. . . qui pro consideratione patrimonii nataliumque me[ri]to secundum splendorem honoris proprii enormita[te]m inpendii non recusant" (Aufwendungen zur Praetur).

12) Nach CTh XV 14, 4 (313S ad senatum) soll der Senat unter den von Maxentius aus dem Senat verjagten Senatoren diejenigen wieder rekrutieren, die den Anforderungen hinsichtlich „patrimonii viribus et honestate vivendi et natalium dignitate . . ." genügen. Symm. or. VIII unterstützt die Versuche des Valerius Fortunatus, eines Angehörigen einer verarmten senatorischen Familie, dessen Mutter für ihn in seiner Kindheit von den Kaisern die Kassierung des

Daß zumindest die Anwartschaft darauf, der führenden Schicht anzugehören, vererblich war, war ein Faktum, das selbst den intensivsten monarchischen Bestrebungen, die Zusammensetzung dieser Schicht allein nach „sachbezogenen“ Leistungskriterien zu gestalten, von vornherein bestimmte Grenzen gesetzt hätte.

Dagegen lag es allerdings nominell völlig im Belieben des Monarchen, bis zu welcher Position im Rangsystem ein gebürtiger Angehöriger der Führungsschicht oder ein „Aufsteiger“ gelangen konnte, da die (meist) an die Übertragung der eigentlichen Funktionen (traditioneller wie neuer Art) gebundene Rangverleihung sein Monopol war[13].

Diejenigen Faktoren, die eine Mitgliedschaft in der Führungsschicht begründeten, waren daher nur teilweise identisch mit denjenigen, die der Bekleidung einer bestimmten Position im Rangsystem zu Grunde lagen. D.h. aber auch, daß derselbe Rang an Bewerber sehr unterschiedlicher Ausgangslage mit ganz verschiedener Begründung verliehen werden oder von ihnen innegehalten werden konnte[14]. Die Konstituierung des formalen Systems war der Forderung nach einer (der Monarchie zweckdienlichen) „Leistung“ in einem stärkeren Maße unterworfen als die Rekrutierung derjenigen, die traditionell als fähig und berechtigt zur Herrschaft galten; diese ergänzten sich nämlich auch aus sich selbst heraus ständig. Die gerade diese Kreise prägenden Wertvorstellungen konnten die Mentalität der gesamten Schicht (und v.a. auch der Kaiser) so weitgehend beeinflussen, daß im Laufe des 4. Jhs. die oberen Positionen im formalen Rangsystem in zunehmendem Maße die Mitgliedschaft im führenden Stand voraussetzten — wobei sich der Ansatz dieses oberen Rangabschnittes ständig weiter „nach unten“ verschob[15]. Aufsteigern mußte daher zugleich mit der Bekleidung einer Funktion, die diesem Abschnitt der Rangleiter zuzählte, die senatorische Standeszugehörigkeit verliehen werden, während „clarissimi“ von Geburt (d.h. schon die Söhne solcher Aufsteiger) erst an dieser Stelle überhaupt in das formale System eintraten. Damit unterlagen beide Kategorien der formalen Rangkon-

---

kostspieligen senatorischen Ranges erreicht hatte, um Aufnahme in den Senat, die dieser „inpulsu fortasse boni sanguinis, qui se semper agnoscit“ (§ 3), betrieb.

13) Treffend ausgedrückt bei Cassiod. Var. VI 23, 2: „Exeunt a nobis dignitates relucentes quasi a soli radii . . .“.

14) Vgl. nur CTh VI 2, 13 (383): „Si quis, senatorium consecutus [nostra largitate fas]tigium vel generis felicitate so[rtitus] . . .“ (vgl. Mommsens Bemerkungen im textkritischen Apparat).

15) Als Beispiel für den dabei allmählich veränderten Ansatz dessen, was als „aristokratisch“ oder als „Aristokraten“ zumutbar oder als von ihnen erwünscht angesehen wurde, sei hier nur auf die sich wandelnde Einschätzung und Rekrutierung mancher „militiae“, v.a. derjenigen der „notarii“, hingewiesen; vgl. Jones, LRE II 572 ff.

stituierung, die im formalen System Aufgestiegenen zusätzlich noch einer „Aristokratisierung". Das bedeutete, daß die eigentliche Führungsschicht in einem zunehmenden (und sich ständig weiter „nach unten" ausdehnenden) Maße sowohl „ständisch" (und d.h.: mit der entsprechenden Mentalität ausgestattet) als auch nach formalen Gesichtspunkten konstituiert wurde. Dabei ist es von erheblicher Wichtigkeit, ob eines der beiden Konstitutionsprinzipien schließlich die Dominanz über das andere gewann (und wenn: welches über welches?) oder ob sich eine ausgewogene und lebensfähige Mischung beider etablieren konnte; denn eine Klärung dieses Problems wird zugleich ein erhellendes Licht auf die Spannbreite, die den Monarchen zur Durchsetzung ihrer Intentionen verblieb, werfen.

Angesichts der Auswirkungen einer Jahrhunderte alten, ungebrochenen ständisch geprägten Tradition auf Zusammensetzung und Mentalität der spätantiken Führungsschicht erscheint daher die Frage nach den Bedingungen der formalen Rangkonstituierung und den ihr möglicherweise zu Grunde liegenden Leistungsvorstellungen einer mehr „sachlichen" (und d.h.: mehr auf die Zwecke der Monarchie abgestimmten) Art noch gebotener.

Es ist oben schon erwähnt worden, daß die Monarchen den Anspruch erhoben, Rangpositionen nach dem „Verdienst" zu verleihen[16]. Als „meritum" erkannten sie bisweilen auch eine vornehme Abstammung an. Zumeist aber entstammten die Begriffe, die v.a. in den Konstitutionen (aber auch in anderen Quellen) die das „meritum" begründende „Leistung" umschreiben, einer anderen Sphäre: Sie bezeichnen fast ausschließlich Vorgänge und Gegebenheiten, die ursprünglich alle mit der Funktionserfüllung von Einzelnen oder Gruppen im Rahmen militärischer oder militärisch organisierter Einheiten (nicht nur sprachlich) assoziiert sind. Schon das Verb „merere" (mereri), von dem das substantivierte PPP meritum gebildet ist, heißt nicht selten „(Militär)dienst ableisten"[17]. Häufig erscheint „meritum" nach

16) Das gilt bei Soldaten — vgl. CTh VII 20, 5 (328?): „(veterani) . . . qui honores varios pro meritis suis consecuti sunt" — wie bei „officiales"; vgl. VIII 1, 2 (331); VI 26, 1 (362): „Ideoque scriniorum nostrorum merita perpendentes secundum eis in privilegiis locum tribuimus"; 23, 4 (437): „Decurionum et silentiariorum meritis provocati conlata in eos beneficia . . . confirmamus", bei hohen Offizieren (VI 22, 4 [372]: „Qui contemplatione meritorum honor(a)rios magisterii equitum adepti sunt codicillos") wie bei zivilen Spitzenfunktionären (VI 8, 1 [422]: „Sed ut nos ad hanc promulgationem — Gleichstellung des PSC mit PPO, PV und Mag. Mil. — Ma(c)robi viri inl(ustris) merita provocarunt . . .") und sogar bei Curiales, „qui — nach Ableistung aller munera — gradu meritorum usque ad honorariam pervenerint dignitatem" (CTh XII 1, 138 von 393).

17) Vgl. Bulhart, ThLL VIII 1, s.v. „merere" 802-825, 803 A 1 b.

den Aussagen des CTh als Folge von (oder in Verbindung mit) „labor"[18], „sudor"[19], „stipendia"[20], „exercitatio"[21], „militia"[22], „obsequium"[23], „munera"[24], „industria"[25], aber auch „probitas" und „fides"[26]. Sie alle drücken die tatsächliche, mühevolle, ordentliche (d.h. auch: in der dem Reglement entsprechenden vorgeschriebenen Reihenfolge sich vollziehende[27]) Ausübung von als nützlich und notwendig für „Kaiser und Staat" beurteilten Tätigkeiten, „Leistung" im Sinne der erwünschten Funktionserfüllung, aus. Die Gültigkeit dieser im CTh eher allgemein formulierten Prinzipien wird durch eine 1955 in Ephesos gefundene Inschrift in dem konkreten Einzelfall der Würdigung der „Verdienste" und „Leistungen" eines hohen Beamten durch den Kaiser Constantius II. eindrucksvoll unterstrichen[28]. Der Geehrte, der PPO Flavius Philippus[29], bezeichnenderweise ein „Aufsteiger"[30], d.h. ein Mann, der sich innerhalb des formalen Systems durch Tüchtigkeit und Glück hinaufdiente, war nach Constantius II. ein Mann „natus rei publicae"[31], der seine „vigiliae" und „labores" selbstlos im Geiste völliger Ergebenheit (devotio) unter Hintanstellung des eigenen Ruhmes und der eigenen Sicherheit dem Dienst für „Kaiser und Staat" widmete"[32]. Die Summe dieser Anstrengungen und Leistungen macht die

18) Vgl. CTh VI 14, 2 (397), 18, 1 (412), 27, 14 (404), 27, 19 (417), 27, 23 (430), 29, 4 (359), 32, 1 (416), VII 3, 1 (393), 13, 6 (372), VIII 1, 2 (331), IX 38, 9 (396), X 8, 3 (326), XII 1, 73 (373).

19) Vgl. CTh VI 22, 8 (425), 14, 2 (397): „probata merita sudati diu laboris".

20) Vgl. CTh VI 26, 16 (413), 27, 14 (404), VII 32, 1 (416), VIII 4, 25 (412), XII 1, 154 (397).

21) CTh I 6, 8 (378).

22) CTh VI 22, 8 (425), XII 1, 73 (373).

23) CTh VIII 1, 2 (331), X 1, 1 (315).

24) Mit „munera militiae": CTh VI 22, 6 (381); mit „munera curialia": CTh XII 1, 191 (436).

25) XII 6, 4 (365); sedulitas: VIII 1, 2 (331).

26) CTh VI 35, 7 (365); als Folge von „fides et industria": XII 6, 4 (365).

27) Vgl. CTh VI 29, 4 (359).

28) Schreiben des Constantius II. an den Statthalter (? proconsul Asiae von 351/54?) Marinus (PLRE 560, Marinus 1); zuerst veröffentlicht von F. Miltner, Jahresh. Akad. Wien 44 (1959) Beibl. 283-290. Hier wird der Text bei L.J. Swift/Oliver, AJPh 83 (1962) 247 f., zu Grunde gelegt. Die von Swift/Oliver 262 (vgl. 258 ff.) gegebene Datierung auf „344 or shortly afterwards" erscheint wenig stichhaltig begründet; überzeugender ist die Annahme in PLRE 697 (351 oder später) mit Hinweis auf ILS 738 (351-54: ebenfalls Ehrung des Philippus mit vergoldeter Statue).

29) Vgl. PLRE 696 f., Philippus 7; A.H.M. Jones, Historia 4 (1955) 229-233.

30) Nach Libanios, or. XLII 24 f. war er der Sohn eines „Wurstmachers", lernte „Stenographie" und wurde „notarius" (bei solchen Angaben darf man allerdings nicht den Futterneid des Libanios auf die Stenographielehrer außer Acht lassen).

31) Z. 10; vgl. Z. 30.

32) Z. 2 f: „Habet hoc eximium spectatis ac devotis viris virtus innata, ut cum principis sui ac rei publicae secundis invigilat in augmentis . . .". Z. 5 f. Philippus bzw. die „spectatis ac devo-

„inlustria merita" des Philippus aus, die der Monarch in der passenden Weise würdigen will[33]. Es sollen ihm vergoldete Statuen errichtet werden, um die Erinnerung an seine „devotio" wachzuhalten[34]. In dieser Inschrift wird die gleiche „Leistungsterminologie" verwendet wie in zahlreichen Konstitutionen des CTh[35].

In den Verfügungen wird der Wert, der den „positiven" Leistungen zubemessen wird, häufig noch dadurch betont, daß ihnen und dem „meritum", das vorzugsweise durch sie erworben wird, Termini konträren Inhaltes, die das Erwerben eines „gradus", einer Rangstufe also, durch übermäßigen und sich nicht an das vorgegebene reglementierte System haltenden Ehrgeiz („ambitio" oder „ambitus")[36], durch (z.T. käuflich erworbene) „Beziehungen" („suffragium" ohne nähere Bestimmung oder „gratia")[37] oder durch Bestechung („pretium")[38] bezeichnen, vergleichend gegenübergestellt werden[39].

Während die einen als anerkannte „Leistungsäußerungen" die legitime Basis zur Einnahme des „locus debitus" innerhalb der Rangskala darstellen, geben die anderen die Mittel und Wege des „usurpare" und der „usurpatio" des „indebitus locus" an, d.h. das sich Aneignen einer bestimmten Rangposition, die — da legitimerweise an „Leistung" und „Verdienst" gebunden — einem oder mehreren anderen vorbehalten sein sollte, jedenfalls aber dem

tis viris innata virtus" (Z. 2) erblickt den höchsten Ruhmerwerb darin, „quod industriosi laboris opere imperatoris sui meritis cognoverit prosperasse". Z. 9: „cuius in dies singulos vigiliae dispositionesque, quibus ipsius imperii mei incrementa revirescunt". Z. 12: „spec⟨i⟩atim gloriam sibi deputans, si nobis serviret periculis suis". Z. 13 f: „. . . cuius aetatis nullus dies non officiis devotionis honoratus inluxit". Z. 20: „qui semper principi suo studet plus placere".

33) Z. 30 f.

34) Z. 31 ff.

35) Damit erscheinen m.E. Versuche, den Tonfall dieses Schreibens auf spezifische Eigentümlichkeiten Constantius II. zurückzuführen und diese angeblichen Besonderheiten des Kaisers mit seinen philosophischen Neigungen, die ihn zu einem Rückgriff auf ciceronische Terminologie veranlaßt hätten, zu erklären (so Swift/Oliver 259 mit der mehr als mageren Begründung, daß sowohl Themist. or. II als auch Julian, or. I den Constantius als Philosophen bezeichnen), nicht nur als sehr spekulativ, sondern sogar am Kern der Sache vorbeizuzielen. Damit soll selbstverständlich nicht geleugnet werden, daß z.B. Begriffe wie „labor" traditionell sehr hoch in Rom eingeschätzt wurden (vgl. E. Burck, Gymn. 58 (1951) 161-183) und auch Formulierungen Ciceros in diese Terminologie Einzug gefunden haben könnten.

36) Vgl. z.B. CTh VI 24, 7 (414), 27, 19 (417), 29, 4 (359), XII 1, 86 (381).

37) Vgl. z.B. CTh VI 4, 10 (356), 22, 6 (381), 27, 19 (417), 29, 4 (359) zu unerlaubtem „suffragium" und VI 18, 1 (412) zu „gratia".

38) „pretium" z.B.: CTh VI 18, 14 (412), XII 1, 86 (381).

39) Typisch etwa VI 27, 19 (417) (bei den agentes in rebus): „. . . Hos sane, qui quoquomodo per ambitionem sine ullo stipendiorum suffragio memoratam principatus adepti sunt dignitatem, post eos, qui laborum merito consecuti sunt, numerari decernimus".

„Usurpator" eigentlich nicht zukommt[40]. Das aber bedeutet immer offene Störung und Verletzung des formalen Systems und der ihm zu Grunde gelegten Spielregeln. Zum Schutze derselben wie der sich regulär verhaltenden Mitspieler wird daher die „usurpatio" genauso mit dem Stempel des Illegitimen geprägt wie das meritum als legitime Basis des „certus locus" einer Rangposition oder dignitas hingestellt wird: Die Strafandrohungen mancher Verfügungen lassen keinen Zweifel daran, daß der absolute Herrschaftsanspruch Störungen des unter seinen Bedingungen errichteten formalen Systems durch Statususurpation als Angriff auf sich selbst empfindet[41].

Dieselben Vokabeln, um „Leistung" bzw. ihr Gegenteil auszudrücken (und damit die nämlichen Beförderungs- und Rangkriterien wie in den Kaiserkonstitutionen), treten bei zeitgenössischen Autoren auf[42] und spiegeln offensichtlich auch den Erwartungshorizont der direkt Betroffenen wider[43]. Daß die Terminologie von „Leistung" und „Verdienst" nicht nur in der

---

40) Vgl. außer CTh VI 5, 1 und 2 (s. Anm. 1 und 2) z.B. noch VIII 1, 2 (331): „... Ne ii, qui procul ab officio sublimitatis tuae sunt, nullum meritum per sedulitatem vel obsequia praeferentes locum possint laborantibus debitum inrepere, exceptores placet pro loco et ordine suo ad commentarios accedere et eorum administrationi subrogari ceteris propulsatis, ita ut inter exceptores, prout quisque locum tempore adipisci meruerit, ordine et merito consequatur. .."

41) Vgl. CTh VI 5, 2 (384) „... Si quis igitur indebitum sibi (locum) usurpaverit, nulla se ignoratione defen(dat sit)que plane sacrilegii reus, qui divina praecept(a neg)lexerit".

42) So hebt Paneg. Lat. VI (Trier 310) 3 die besondere Qualität der dynastischen Legitimierung Konstantins von dem anderen, beschwerlicheren Weg zur Herrschaft ab, der folgendermaßen gekennzeichnet wird (§ 3): „Quamvis enim magna sit et admiranda felicitas quae stipendiis in ordine meritis et militiae gradibus emensis ad fastigium istud maiestatis ascendit, et solis virtutis nixa radicibus ad tantum potentiae robur invaluit ..." (natürlich wurden hier Konstantin auch die für diesen Weg nötigen Qualitäten zuerkannt). Paneg. Lat. III 31, 5 (362 Konstantinopel) dankt Mamertinus dem Julian für sein Konsulat: „Non abnuam praefecturas et consulatus multis esse delatos, sed iis post emensos labores honos quasi debitus restitutus est: mihi, cum iam honorem adeptus sim, nunc demum ut meruerim, laborandum est". Vgl. § 6. Julian versprach den Soldaten nach Amm. Marc. XX 5, 7 bei seiner Erhebung: „Ut autem rerum integer ordo servetur praemiaque virorum fortium maneant incorrupta nec honores ambitio praeripiat clandestina, id sub reverenda consilii vestri facie statuo, ut neque civilis quisquam iudex nec militiae rector alio quodam praeter merita suffragante ad potiorem veniat gradum". Veget. II 3 führt den Kampfkraftverlust der „legiones" auf die „neglegentia superiorum temporum ..., cum virtutis praemia occuparet ambitio et per gratiam promoverentur milites, qui promoveri consueverant per laborem", zurück. Dagegen lobt Symm. or. I (369) § 23 den Kaiser Valentinian I: „Possum dicere, fugato ambitu virtuti redditas dignitates nec iam ad honorum infulas opibus viam patere sed moribus ...". Als PVR schreibt er rel. III (384) § 2 an Theodosius: „Noster autem labor pro clementia vestra ducit excubias".

43) Vgl. die Petition des Alenpraefekten Fl. Abinnaeus an die Kaiser Constantius und Constans (The Abinnaeus Archive 1) Z. 2 f: „... praesertim ex protectoris (für protectoribus), immo his qui alacriter (ob)sequium suum ex(hibentes benefi)cia ve(stra ipsi mer)ere videntur ...". Z. 12 stellt er den Gegensatz zwischen seinen Mitbewerbern um das Alenkommando und sich selbst folgendermaßen heraus: „... cum(que pateat) ex suffragio eos pr(omotos) fuisse, me vero iudicio sacro ..." und beruft sich Z. 13 auf seine „labores".

gleichen Weise für die Angehörigen der „militia inermis" wie der „militia armata" gelten, sondern auch für die oberen und obersten Ränge des formalen Systems, die aber zunehmend nach „ständischen Leistungsvorstellungen" besetzt wurden, Verwendung finden konnte, zeigt zumindest den absoluten Anspruch des Monarchen auf eine umfassende „formale Konstituierung". Selbstverständlich hatte auch der Kaiser selbst — als der „meritorum arbiter"[44] — zumindest in der Ideologie diesem Leistungsbegriff zu genügen[45]. Sehr bezeichnend ist ferner die militärische Ausprägung der „Leistungsvorstellungen". Sie wurzelt offensichtlich darin, daß das Heer vom Beginn des Prinzipates an dasjenige Instrument (und in seinem Aufbau zugleich: diejenige formale Struktur) war, welche sowohl den Machtanspruch des Monarchen (und seine Machtgrundlage) als auch die den buntscheckig heterogenen Organismus des römischen Herrschaftsbereiches umfassende, ihm vorgeordnete „Staatlichkeit" am reinsten verkörperte.

Unter diesem Aspekt erscheint die sogenannte „Militarisierung" des spätrömischen Reiches — d.h. die Tatsache, daß auch die zivile Verwaltung oberhalb der Ebene der „civitates" ein „militärisches" Aussehen annahm — in einem anderen Licht: sie gibt v.a. die Form an, in der sich — eng mit dem monarchischen Machtanspruch verbunden — der weitere Ausbau der formalen Strukturen (und insofern: ein Mehr an „Staatlichkeit") vollzog[46].

---

44) Symm. rel. XXI (384) § 4 (über Valentinian I.): „... divus genitor numinis tui ..., ille meritorum arbiter singularis". CTh VI 26, 11 (397 Mailand) heißt es in einer beförderungsregelnden Konstitution: „... divus pater noster ... singularis meritorum arbiter ...".

45) Vgl. Paneg. Lat. VI 3, 3 (A, 42 Anfang). Symm. or. I (369) § 2: „... privatae hoc industriae tuae debes, quod te dignum reddidit principatu: cum tantum munus acceperis, ut nihil tibi possit adici, tantum meriti praetulisti, ut nullum praemium tibi debeat inputari"; III (369) § 7: „... quas habes laboris indutias?"; § 10 (an Gratian, und Valentinian I. gerichtet): „Una est utriusque militia ...".

46) R. MacMullen, Soldier and Civilian überbetont m.E. die „militarization of government" (65); und „the actual confusion" zwischen echten Soldaten und Angehörigen der militia inermis (75 f.) hat sicher nicht stattgefunden. MacMullen sieht in der angeblichen Verwischung der „division between the professions of war and peace a very serious degeneracy", weil sie einen „loss of specialization" bedeute (160). Tatsächlich verhält es sich eher umgekehrt: Die Trennung in zwei militiae bedeutete einen Schritt in Richtung auf eine weitergehende Spezialisierung hin; zwei grundsätzlich (weil: sachlich) geschiedene Zweige wurden durch eine annähernd identische Formensprache und dieselbe „Leistungsterminologie" als zwei gleichrangige oder zumindest vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes nebeneinandergestellt. Es ist mehr als einseitig, wenn MacMullen 174 und 176 „the two loves: of precedent and of rank", die konservative Grundhaltung und das Phänomen der Hierarchisierung in der Spätantike v.a. auf den „military mind" zurückführt, denn all dieses war notwendiger Bestandteil der ständisch strukturierten Gesellschaft schon der römischen Republik und der Kaiserzeit; schließlich sollte man im Auge behalten, daß zunächst die Armee das Spiegelbild der Gesellschaft war.

Daß in der Spätantike ungeachtet der scharfen sachlichen Trennung von „militia armata" und „militia inermis" in beiden Sparten dieser auf einen gemeinsamen „Oberbefehlshaber" fixierten und die einheitliche „Staatlichkeit" in fast identischer Formensprache ausdrückenden „militia" auch die gleichen, v.a. auf den Kaiser ausgerichteten und z.T. von ihm festsetzbaren „Leistungskriterien" galten, war eine wesentliche Voraussetzung für eine branchenübergreifende, nach demselben Maßstab vergleichende Bewertung und damit für die Genese eines übergeordneten und umfassenden formalen Rangsystems[47]. Das Vordringen dieser Kriterien in neugeschaffene, aber teilweise auch in ihnen vorher verschlossene Bereiche[48] war zugleich Ausdruck einer weiteren Formalisierung und Ausweitung des „Staatlichen" im Gefolge derjenigen der monarchischen Gewalt. Rein ständisch bestimmte Positionen, „dignitates" und „honores" im „alten" Sinne, hatten in dem formalen Rangsystem, dessen kennzeichnendes Merkmal war, daß alle Stellen in ihm (wenigstens in der Theorie) vom Monarchen verliehen oder zumindest bestätigt werden mußten, keinen Platz[49]; der Konsulat fand Aufnahme, weil er nur vom Herrscher zuerteilt werden konnte, war aber keine „administratio" mehr, sondern ein bloßer (wenn auch der höchste) Ehrentitel, jedenfalls aber kein „Ehrenamt"[50]. Doch bildeten sie als rein städtische Funktionen für gebürtige Standesmitglieder, und zwar sowohl für clarissimi wie für curiales, die notwendigen Vorstufen, die sie ableisten mußten, um legitim Zutritt zum formalen System finden zu können[51]. Über die-

[47]) Wie es sich dann relativ vollständig in der „Rangordnung" Valentinians I. vom 5. Juli 372 widerspiegelt (CTh VI 7, 1. 9, 1. 11, 1. 14, 1. 22, 4); vgl. dazu oben S. 133f.

[48]) Dieselbe Terminologie, wie sie für die militärisch organisierte Hierarchie galt, konnte von der Zentrale aus jetzt auch zur Beschreibung des Dekurionencursus gebraucht werden; vgl. CTh XII 1, 4 (317), 57 (364 Westen): „... Cum autem universis transactis patriae stipendia fuerit emensus ...", 75 (371 Trier): „Qui ad sacerdotium provinciae et principalis honorem gradatim et per ordinem muneribus expeditis, non gratia emendicatisque suffragiis, et labore pervenerint ... otio fruituri quod continui laboris testimonio promerentur ...", 77 (372), 86 (381), 118 (387), 127 (392), 138 (393 Osten): „Curiales qui gradu meritorum usque ad honorariam pervenerint dignitatem ...", 155 (397).

[49]) Sie tauchen dementsprechend auch nicht in den rangregelnden Verfügungen auf; die dort vorkommenden „consulares" und „proconsulares" haben mit denen der hohen Kaiserzeit wenig gemein; sie bezeichnen lediglich eine jeweils bestimmte Kategorie von Statthaltern, die aber vorher nicht einmal unbedingt (Suffekt)Konsul gewesen sein mußten; vgl. nur CTh VI 4, 15 (359 Mai 22).

[50]) Vgl. Paneg. Lat. III (362 Konstantinopel) 2, 1: Mamertinus sagt: „... Nam in administrationibus labos honori adiungitur, in consulatu honos sine labore suscipitur"; vgl. 31, 5.

[51]) Vgl. für „clarissimi": CTh VI 4 passim. Curiales sollten in das formale System nur nach Ableistung aller munera/honores ehrenhalber – vgl. XII 1, 4 (317 Westen), 5 (317 Osten), 65 (365 Mailand), 75 (371 Trier), 138 (393 Konstantinopel), 150 (395 Konstantinopel), 189 (436 Konstantinopel): auf fünf Jahre befristete „comitiva primi ordinis" für „primus

se Vorbedingung konnte selbstverständlich auch eine Normierung dessen, was als „normaler" senatorischer oder curialer Cursus gelten sollte, erreicht werden. Von da aus aber war es für die Monarchen nur noch ein kleiner Schritt, selbst zu definieren, was eigentlich eine solche ständisch bestimmte Position und damit den Stand auszeichne oder ausmache. Nicht nur daß der Grad von honos und dignitas jetzt dem monarchischen Verständnis einer anerkennungswürdigen Leistung unterliegt: auch der (eigentlich auf ein aristokratisches Regierungssystem zugeschnittene) Sinngehalt dieser Termini kann nach dem Anspruch des Alleinherrschers durch seine Definition bestimmt und transformiert werden[52]. Der Monarch war also zugleich Fixpunkt, Konstituent und oberste Wertungsinstanz des formalen Systems.

Dennoch spiegelt dieses System nicht nur rein monarchische Intentionen und Einflußnahmen wieder. Denn der Kaiser selbst war in seinen Wertungen keineswegs autonom. Diese wurzelten vielmehr teils im Standesdenken, teils im Ethos einer militärisch organisierten Hierarchie (wobei man allerdings nicht vergessen darf, daß gerade das römische Heer als ein Vorläufer des spätantiken formalen Systems zugleich immer ein Teil jener ständisch geprägten Gesellschaft[en] gewesen war und in seinem formalen Aufbau auch denjenigen der Gesellschaft[en] widergespiegelt hatte). Ganz selbstverständlich mußte sich gerade derjenige, der postulierte, in einer Person vornehmster Senator und oberster (Zivil)Soldat zu sein, den für diese wie jene jeweils geltenden traditionellen Wertvorstellungen unterwerfen und wurde damit wenigstens teilweise zum Gefangenen seiner eigenen Ansprüche: Er konnte nicht ständig ungestraft die Spielregeln verletzen, die er selbst gegeben oder anerkannt hatte. Der Spielraum, der ihm bei der Konstituierung der Führungsschicht und des Rangsystems blieb, bestand daher in erster Linie darin, daß er je nachdem die ständische oder die militärisch-hierarchische Komponente stärker betonen, bzw. das Mischverhältnis zwischen beiden Komponenten bestimmen konnte[53]. Doch war auch hierbei seine Bewegungsfrei-

---

curiae" von Alexandria, „qui in muneribus universis expletis ad summum pervenerit gradum" — oder auch (seltener) tatsächlich gelangen. Vgl. CTh XII 1, 77 (372 Trier): „Post munera vero et magistratus gradatim patriae persolutos aditus singulis ad administrationes publicas, nobis quoque adsistentibus recludatur"; 155 (397 Mailand), 182 (416 Eudoxiopolis).

[52]) Damit konnten dann „dignitas" und „honos" einfach auch die Bedeutung von „Rang" innerhalb des formalen Systems annehmen.

[53]) Insofern konnte ein Regierungswechsel, mit dem — wie bei demjenigen von Valentinian I. zu seinen Söhnen — eine Änderung der Personalpolitik einherging (ganz unabhängig von der ohnehin mit einem solchen Ereignis verbundenen topischen Lobhudelei) zu Recht von den Vertretern der davon bevorteilten Komponente als Beginn eines neuen „aureum saeculum" angesehen und dargestellt werden; vgl. Symm. or. IV § 15 (376). Symm. lobt, daß Gratian die Kandidaten für die höchsten Stellen völlig im Einklang mit dem Senat auswähle (§ 6 f.); die von

heit nach den Gegebenheiten, die er jeweils antraf, bemessen: abhängig von der Politik seiner Vorgänger und Mitkaiser, von der sozialen Struktur seines Herrschaftsbereiches und nicht zuletzt von seinem eigenen Durchsetzungsvermögen[54].

Es entspricht nur dieser Grundsituation, daß so etwas wie ein originär monarchischer, allein auf die Bedingungen und Zwecke der Alleinherrschaft hin orientierter „Leistungsbegriff" weder existierte noch sich entwickeln konnte. Wenigstens Ansätze einer Auffüllung dieses Begriffes mit v.a. auf die Machtrealität der Monarchie bezogenen Inhalten kann man dagegen darin erblicken, daß die Kaiser jetzt die Definitionen von „Leistung", die sie in traditioneller Prägung vorfanden, in ihrem Sinne zu interpretieren suchten und dabei teilweise miteinander verbanden.

Daß diejenigen Leistungsvorstellungen, nach denen das formale System gestaltet werden sollte, sich nur begrenzt auf diejenigen anwenden ließen, mit denen die höheren Ränge dieses Systems zunehmend besetzt wurden, mußte eine wirksame Leistungskontrolle v.a. gegenüber solchen Mitgliedern erheblich erschweren. Doch gerade diese besaßen die größten Chancen, sich und ihresgleichen in den Spitzen dieses Systems fest zu etablieren, nachdem einige von ihnen dorthin Zugang gefunden hatten. Denn bei dem Fehlen einer eigentlich fachbezogenen, auf eine geregelte Laufbahn hin abgestellten Ausbildung[55] und bei der tatsächlichen (sein Monopol auf Rangverleihung verwässernden) Angewiesenheit des Monarchen auf zumindest eine Vorauswahl der künftigen durch die schon effektiven Mitglieder der Führungsschicht und des formalen Systems, bildeten personale Beziehungen das wich-

Valentinian I. eingesetzten „mali iudices" habe er „quasi heriditatis onera" verschmäht. Mit diesen „mali iudices" sind Männer wie der § 11 namentlich erwähnte (und kurz vor or. IV hingerichtete) Maximinus (vgl. PLRE, s.v. Maximinus 7. p. 577 f.) gemeint, die als Emporkömmlinge im formalen System gegenüber den stadtrömischen Senatoren eine Politik betrieben (und mit repressiven Mitteln durchzusetzen suchten), die ohne Rücksicht auf die Standeskonventionen v.a. die Zwecke des auf den Monarchen ausgerichteten formalen Systems im Auge hatte; vgl. Piganiol, L'emp. chrét. 206 f., 224 ff., und v.a. A. Alföldi, Conflict of Ideas 69 ff.

54) In diesem Rahmen konnte auch das Faktum, ob ein Kaiser die Herrschaft geerbt oder als erster seiner Familie erlangt hatte, von Bedeutung sein; denn selbstverständlich war der Kaiser wie jeder andere denjenigen verpflichtet oder verbunden, die ihn besonders stark geprägt oder gefördert hatten. Der Kreis dieser einflußreichen Personen oder Gruppen setzte sich in den beiden Fällen möglicherweise sehr verschieden zusammen; vgl. Piganiol, L'emp. chrét. 222.

55) Sehr rudimentäre Ansätze dazu mag man in den Bemühungen Valentinians I. sehen, die Aufsicht, unter der die Studenten in Rom standen, auch dazu zu nutzen, daß jedes Jahr „breves ... ad scrinia mansuetudinis nostrae ... dirigantur, quo meritis singulorum institutionibusque conpertis utrum quandoque nobis sint necessarii iudicemus" (CTh XIV 9, 1 vom 12. März 372 an den PVR).

tigste Vehikel für die Rekrutierung der Führungsschicht wie die Besetzung der oberen Abschnitte der Rangskala. Die Pflege solcher Beziehungen aber war seit jeher ein besonderes Anliegen der römischen Aristokratie und ein unerläßlicher Bestandteil ihrer Politik gewesen[56]. Außerdem blieb das Standesgremium „Senat" — mochte es auch keine echte politische Entscheidungsinstanz mehr sein — immer ein wichtiges Kommunikationszentrum für einen nach wie vor beträchtlichen Teil der Standesmitglieder. Daher konnten diese, nachdem sie erst einmal wieder in größerer Zahl in das formale System eingetreten waren, dort in der Regel weitergespannte Beziehungen geltend machen und weiterreichende Einflußmöglichkeiten ausschöpfen als „Aufsteiger". Ja, sie konnten sogar unter formaler Beachtung (und Ausnutzung) der Konstituierungsprinzipien (und der ihnen zu Grunde liegenden Leistungsvorstellungen) des Rangsystems die Rekrutierung der eigenen Schicht teilweise wieder in die Hände bekommen[57]. Es darf nicht verwundern, wenn die Bedingungen eines Systems, das nach den Leistungskriterien einer militärisch/hierarchischen Organisation konstituiert wurde, aber seinen Mitgliedern — soweit sie dem Senatorenstande noch nicht angehörten — als höchsten Belohnungsanreiz den (im Einzelfall möglichen) Aufstieg in denselben verhieß, schließlich weitgehend von senatorischen Wertvorstellungen und Senatoren bestimmt wurden.

---

56) Sehr viele Beispiele dafür finden sich in den Briefsammlungen von Plinius d. J. und Symmachus.

57) So reagiert Symmachus in einem Brief von 399/400 (VII 96) an den Comes Sacrarum Largitionum Longinianus auf dessen Bitte, sich für einen gewissen Dynamius einzusetzen, damit dieser „nostro ordini copuletur", mit dem Vorschlag, dem Dynamius die „praerogativa militiae" („ut beneficio allectionis utatur") zu verschaffen; das aber liege in der Möglichkeit des Longinianus als CSL: „Si igitur et hoc insigne detuleris, quod annonarum et evectionum cumulet adiectio, prono cursu in consulares legetur (und damit von den munia der Praetur und des Suffektkonsulates befreit) quare in tua manu est et illius meritum et meum studium supplementis talibus adiuvare" (§ 2). Hier wird „meritum" durchaus im Sinne des formalen Systems als „Verdienst" verstanden, und zwar als eines, das als „praerogativa militiae" die allectio in consulares verschafft; doch soll die monarchische Intention — „his quippe tantum munia relaxari divalia statuta voluerunt, quos honor castrensis inluminat" (§ 2) — gewisermaßen „formal" unterlaufen werden; der CSL kann als „Uniformverwalter" ein „insigne" verleihen, das das äußere Abzeichen des „meritum" darstellt — und damit (wenn auch mißbräuchlich) das „meritum" selbst.

ZUSAMMENFASSUNG

Ausgangspunkt dieser Arbeit war die bekannte Beobachtung, daß die spätantike Führungsschicht im Vergleich zu jener der früheren Kaiserzeit einen höheren Grad formaler Durchdringung aufweist. Das läßt sich aus der Vielzahl von Regelungen und Regeln, vor allem aus den Ranggesetzen ablesen.

Damit stellte sich die Frage, ob und inwieweit sich an Hand dieser Erscheinung, die dazu allerdings nicht als reines Oberflächensymptom gewertet werden darf, Erkenntnisse über den Aufbau und das Funktionieren dieser Schicht und des soziopolitischen Systems, dessen Teil sie war, gewinnen lassen.

Ein Versuch dazu kann m.E. — schon wegen der Identität der wichtigsten Termini solcher Verordnungen (etwa honos, dignitas) über einen sehr langen Zeitraum hinweg — nur dann erfolgreich unternommen werden, wenn man die spätantike Führungsschicht nicht isoliert für sich, sondern als Teilabschnitt innerhalb eines langen evolutionären Prozesses betrachtet.

Die Gesamtentwicklung der Kaiserzeit erscheint auf diesem Gebiete im wesentlichen von zwei Faktoren beherrscht: den ständisch aristokratischen Wertvorstellungen von Rang und Ehre und dem Machtbedürfnis des Kaisertums.

Die Anschauungen von dem, was eigentlich „Adel" ausmache und wie sich Adlige zu verhalten hätten, änderten sich über Jahrhunderte hinweg in Rom wie im Imperium Romanum kaum. Dazu gehörte insbesondere ein komplexer Zusammenhang zwischen der Bekleidung „öffentlicher" Ämter und dem Sozialprestige. Wer ein solches Amt erlangte, begründete oder manifestierte damit seine Zugehörigkeit zur Aristokratie. Das machte die Ämter hervorragend geeignet, die politische und soziale Exklusivität dieser Gruppe allgemeinverbindlich sichtbar zu machen. Andererseits diente die interne Abstufung des cursus honorum (d.h. der „Ehrenlaufbahn") der inneren Differenzierung dieser Gruppe, indem sie das individuelle und familiale Prestige der Aristokraten auszudrücken vermochte. Die Selbstidentifizierung der Senatsaristokratie mit Begriffen wie Amt, Ehre und Wettbewerb war umfassend. Sie wurde durch die Existenz des Senats, der Standesgremium wie Herrschaftszentrum war, nicht nur erleichtert, sondern sogar er-

zwungen. Ein kollektives Standesethos unterwarf das Leben der einzelnen Mitglieder strengen Spielregeln. Der Anspruch, das öffentlich-staatliche Leben darzustellen, führte dazu, daß alles Individuelle weitgehend öffentlich war. Kleidung, Wohnen, geselliger Verkehr und ähnliches waren weniger Formen privater Lebensäußerung als Verpflichtung und Möglichkeit, einen Rang zu repräsentieren oder zu beanspruchen.

Der inneraristokratische Kampf um Amt und Ehre war das dynamische Element der römischen Innenpolitik zur Zeit der Republik gewesen. Entscheidend für den Fortbestand des damit verbundenen Wertsystems in der Kaiserzeit wurde, daß sich auch die Monarchie als „Prinzipat" ausdrücklich innerhalb des Rahmens des aristokratischen Systems etablierte. Freilich wandelte sie es zugleich grundlegend dadurch, daß sie dessen oberste Macht- und Ehrenpositionen für sich monopolisierte.

Sie unterwarf sich dem aristokratischen Agon gewissermaßen nur, um immer wieder ihre Überlegenheit auf allen Gebieten augenfällig zu machen, benötigte aber für diesen „Wettbewerb", dessen Ausgang stets feststand, des Mitspiels von Aristokraten.

Damit wurde auch der Adelswettkampf zu einem Mittel der monarchischen Herrschaft. Außerdem setzten jetzt die Kaiser, die den sozialen wie rechtlichen Status aller Reichsbewohner durch ihre persönlichen Entscheidungen für Einzelne wie für ganze Gruppen oder Kategorien definieren und determinieren konnten, auch die Mitgliedschaftsbedingungen für Senat und Senatorenstand fest. Als wichtigste Maßnahmen in diesem Zusammenhang unterstellten eine (das exklusive Sozialprestige noch unterstreichende) zahlenmäßige Begrenzung des Standesgremiums, die Ansetzung eines (an Grundeigentum orientierten) Mindestcensus für die effektive Standeszugehörigkeit sowie Cursusregelungen und die Bindung der Mitglieder des Standesorgans an Rom die römische Senatsaristokratie weitgehend monarchischer Normierung. Zugleich gaben diese Regelungen das Grundmuster ab, nach dem im Zuge der sogenannten Urbanisationspolitik in zunehmendem Maße überall im Reich die lokalen Eliten in den Städten konstituiert wurden. Dabei variierten Mitgliedszahlen, Censusqualifikationen und Bezeichnungen der Gremien und Ämter entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Damit war eine weitgehende Einheitlichkeit der Normen und Prinzipien, an die im römischen Reich die Ausübung von Herrschaft gebunden war, erreicht. Sie gewährleistete in einem Reich, dessen Bewohner in Sprache wie zivilisatorischer Entwicklung, in der Frage der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit sowie anfänglich auch nach Besitz oder Nichtbesitz des römischen Bürgerrechtes beträchtliche Unterschiede aufwiesen, den Zusammenhalt der Herr-

schenden (der durch ihre Sonderbehandlung als „honestiores" auch im Strafrecht seinen Ausdruck fand) und ermöglichte bei Bedarf, die senatorische Reichsaristokratie fast reibungslos aus den Reihen der regionalen Aristokratien zu ergänzen. Vorstufe zu einem solchen Aufstieg war in der Regel, daß ein Angehöriger der Regionalaristokratie vom Kaiser den persönlichen Rang eines römischen Ritters verliehen bekommen hatte. Die Stellung dieser „Ritter" als eines rein kaiserlichen Personaladels zeigt sich v.a. daran, daß sie als solche keine sie fest an eine bestimmte Stadt bindende Standesvertretung besaßen.

Die Kaiser formten also die überregionale wie die regionale Führungsschicht, indem sie für die Senatsaristokratie bestimmte Rahmenbedingungen vorgaben, die in entsprechender quantitativer Abstufung auch für die regionalen Aristokratien verbindlich wurden. Damit war aber auch verbunden, daß von den Monarchen wesentliche Wertvorstellungen der Senatsaristokratie nicht nur für Rom akzeptiert, sondern sogar in die Provinzen exportiert und den örtlichen Aristokratien als vorbildhaft eingeimpft wurden.

Die Kaiser mußten den Herrschaftsanspruch der Senatsaristokratie prinzipiell anerkennen, weil sie sich ihr ja ideologisch selbst zurechneten. Sie begegneten ihm aber dadurch, daß sie den Adel durch ständige — z.T. bis zum Terror gesteigerte — Demonstrationen der eigenen Überlegenheit, durch die Regelung der Zugehörigkeitsbedingungen und vor allem durch die Vergabe der wichtigsten Machtstellungen zu kontrollieren wußten.

Indessen konnte auch ein solchermaßen gelenkter Senatsadel den Kaisern aus machtpolitischen, ideologischen und sachlichen Gründen kein genügendes Reservoir für alle Führungspositionen innerhalb der Armee und innerhalb der allmählich entstehenden umfangreicheren Bürokratie bieten, die — beide zusammengenommen — die wesentliche Machtbasis der Monarchen bildeten.

In der Armee wurde lange (mit wenigen, sehr bezeichnenden Ausnahmen) nicht von dem Grundsatz abgegangen, daß ganz allgemein die obersten Stellen vom Legionskommandeur aufwärts und insbesondere die (die obersten militärischen und zivilen Befugnisse in einer Hand zusammenfassenden) Statthalterschaften in den Provinzen, in denen Legionen stationiert waren, nur von Senatoren wahrgenommen werden konnten. Dagegen gestaltete sich die Besetzung der hohen Ränge in den von der Monarchie neugeschaffenen Einrichtungen der Prätorianer und der Verwaltung in ganz anderer Weise: Je nachdem, ob es sich dabei um eher militärische und polizeiliche Funktionen oder aber um solche rein ziviler Natur handelte, griffen die Kaiser zunächst in dem ersten Fall auf Ritter, im zweiten auf Freigelassene und Skla-

ven des eigenen Haushaltes zurück. Auch diese tendierten allerdings recht früh dazu, zu ritterlichen Funktionsträgern zu werden.

Ihnen allen fehlte — entsprechend der Prinzipatsideologie — zunächst ein direkt „öffentlicher" Charakter: Sie galten eigentlich nur als Beauftragte der Kaiser. Daraus ergab sich für diesen Kreis eine oft beträchtliche Divergenz zwischen der tatsächlichen Macht und Bedeutung ihrer Funktionen und dem öffentlichen Rang und dem Sozialprestige, das dieselben mit sich brachten. Der Grad, in dem diese Kluft sehr allmählich geschlossen wurde, spiegelte zugleich die zunehmende Emanzipation der Kaiser von ihren Standesgenossen wider.

Eine wichtige Rolle spielte dabei die Verleihung senatorischer Ränge an solche „Funktionäre". Schon in der Republik hatte ein senatorisches Amt nicht nur demjenigen, der es aktiv ausübte, sondern auch dem, der es bereits ausgeübt hatte, einen genau bestimmten — nach dem betreffenden Amt benannten — Rang gegeben. Jetzt ging man dazu über, diesen gewissermaßen von der aktiven Ausübung des Amtes abstrahierten Rang auch an solche, die das demselben zugrundeliegende Amt niemals bekleidet hatten oder sogar nicht einmal die Standeszugehörigkeit besaßen, zu verleihen. Auch dafür spielten sich bald bestimmte Regeln ein, so daß z.B. bestimmte hohe ritterliche Funktionäre gegen Ende ihrer Karriere als Ritter fest damit rechnen konnten, in eine ganz bestimmte Rangklasse des Senats aufgenommen zu werden. Damit war ein wesentlicher Ansatzpunkt zu einer auch formalen Verschmelzung der senatorischen Beamten mit den ritterlichen Funktionären zu einer einheitlichen Reichsführungsschicht gegeben, zumal ja die Kaiser von Beginn an auch den entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der wichtigsten senatorischen Funktionen nahmen und beispielsweise die Ernennung eines Senators zum „legatus Augusti pro praetore" genauso im Belieben des Kaisers stand wie diejenige eines Ritters zum Praefekten von Ägypten.

In dem Maße, in dem die Herrscher nach ihren eigenen Auswahlkriterien Zugehörigkeit zur Führungsschicht konstituierten, formalisierte sich auch das Kaisertum selbst: Es setzte zunehmend seine absolute Überlegenheit über die Aristokratie auch formal fest.

Diese Entwicklung wurde entscheidend durch die schwere Krise des Reiches im 3. Jh. sowie die politischen und administrativen Maßnahmen, mit denen die Herrscher dieser Krise zu begegnen und ähnlichen vorzubeugen suchten, gefördert. V.a. in dem halben Jahrhundert vor dem Regierungsantritt Diokletians hatte sich der militärische Charakter der römischen Monarchie in brutaler Deutlichkeit gezeigt. Angesichts der gleichzeitigen Bedro-

hung an mehreren Fronten, die schon durch die notwendige Konzentration größerer Truppenverbände den jeweiligen Oberkommandierenden Usurpationsversuche erleichterten, hatten sich fast alle Versuche einzelner Kaiser, ihre Herrschaft weiter durch standesideologische Legitimationen zu sichern, als nutzlos erwiesen. Diokletian und seine Nachfolger betonten demgegenüber alle Aspekte und Traditionen, die den römischen Kaiser schon längst über alle Sterblichen erhoben hatten, und brachten sie in dem Kanon eines Hofzeremoniells zum Ausdruck, das darauf abzielte, die Distanz zwischen Kaiser und Untertan als prinzipiell unüberbrückbar darzustellen und gleichzeitig in der unterschiedlich abgestuften annäherungsweisen Überwindung dieses Abstandes den Rang der dazu Zugelassenen genau widerzuspiegeln vermochte. Mögliche Usurpationen versuchte man auch durch ein geregeltes Nebeneinander mehrerer Monarchen zu verhindern. Genauso wie die Stärkung der monarchischen Autorität, die man damit erreichte, beeinflußten auch die anderen Maßnahmen der sogenannten „diokletianisch-konstantinischen Reformen" Aussehen und Zusammensetzung der Führungsschicht stark. Die Umwandlungen brachten durch die annähernde Verdopplung der (entsprechend verkleinerten) Provinzen, durch die jetzt weitgehend durchgeführte strikte Trennung des militärischen Kommandos von der zivilen Verwaltung, durch die Neuordnung der durch ihre Unterbeamten ebenfalls in die Administration der Provinzen eingreifenden „Zentralministerien" und durch einen neu eingeführten Instanzenzug, der von der Provinzial- über eine mittlere bis zur höchsten Ebene reichte, eine zahlenmäßig beträchtliche Erweiterung der Führungspositionen und damit auch neue Probleme ihrer geregelten Zuordnung untereinander mit sich. Die quantitative Zunahme bedeutete im Gefolge einer Tendenz, die im zweiten Jh. begann und sich im dritten Jh. beträchtlich verstärkte, anfangs v.a. einen gewaltigen zahlenmäßigen Anstieg der ritterlichen Funktionen. Unter Diokletian schien es so, daß Senatoren in diesem System keine große Bedeutung mehr zukommen konnte. Da sich die Monarchen aus militärischen Gründen vorwiegend in der Nähe der gefährdeten Grenzen aufhielten, hörte Rom endgültig auf, politisches Zentrum des Reiches zu sein; entsprechend schien der Senat zu einem — wenn auch besonders vornehmen — Munizipalgremium zu degenerieren. Auch daß man in der neuen Hauptstadt Konstantinopel daran ging, einen zweiten Senat zu schaffen, konnte zunächst als Herabwürdigung des einzigartigen Sozialprestiges des römischen Senates empfunden werden. Doch dieser Vorgang, der zugleich die jetzt unangefochtene Stellung der Kaiser als Schöpfer eines jeden Ranges verdeutlichte, zeigte auch, daß seit Konstantin die alte Verbindung von „Führungsschicht" und

senatorischem Rang wieder neu belebt wurde: Neben dem — durch die abgestuften Klassen der „comitiva" ausgedrückten — Grad der Nähe zum Monarchen wurde auch senatorischer Rang wieder konstitutiv für die Zugehörigkeit zur Führungsschicht. Dadurch wurde mit immer mehr Funktionen automatisch der Clarissimat verbunden, was wiederum sehr schnell ein Bedürfnis der höheren Würdenträger nach weiteren Unterscheidungskriterien weckte. Bald gab es drei Abstufungen des Clarissimats — die clarissimi, (clarissimi et) spectabiles und (clarissimi et) illustres. Neben die clarissimi von Geburt traten die clarissimi, spectabiles und illustres kraft Funktion. Unterscheidungen innerhalb der Rangklassen ergaben sich aus dem Ansehen, das einzelne Stellungen jeweils gerade genossen. Kompliziert wurde das System dadurch, daß es auch reine Honorarverleihungen von Rängen gab.

Das Verhältnis zwischen dem senatorischen „cursus honorum" und den Ämtern im kaiserlichen Dienst, die senatorischen Rang hatten oder herstellten, veränderte sich grundlegend. Denn die Absolvierung bestimmter Ämter des alten Cursus bildete nicht mehr die notwendige Vorstufe für die wichtigsten Aufgaben in der Reichsverwaltung, sondern wurde zu einer Kette kostspieliger repräsentativer Veranstaltungen, die eine effektive Senatszugehörigkeit begründeten wie darstellten. Man verlangte sie den clarissimi von Geburt und manchen hohen Würdenträgern ab, während ganze Kategorien von „Funktionsclarissimi" ausdrücklich davon ausgenommen wurden.

Grundsätzlich war jetzt erreicht, daß alle Stellen innerhalb der Führungsschicht nach einheitlichen formalen Maßstäben miteinander verglichen und bewertet werden konnten. Ihrem zahlenmäßig starken Anstieg entsprach eine geregelte Hierarchisierung. Allerdings konnte damit auch die Gefahr einer Mediatisierung von Macht drohen.

Formale Reglementierung stärkeren Ausmaßes trat an die Stelle der ehemals größeren Übersichtlichkeit; die (theoretische) Unangreifbarkeit und Entrücktheit des Kaisertums mochte eine Kompensation für den Verlust an direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf alle Mitglieder der Führungsschicht sein. Das konnte allerdings nur dann gelten, wenn es der Monarchie gelang, die Führungsschicht mit einem auf sie und den Staat fixierten Leistungsgedanken zu erfüllen und Führungsstellen nach — in diesem Sinne — rein sachlichen Gesichtspunkten zu besetzen.

Deshalb wog — gerade in einem Moment, als die Monarchen uneingeschränkt als Konstituenten des formalen Systems Führungsschicht auftraten — der hartnäckige (und von ihnen selbst geförderte) Fortbestand aristokratischer Leistungsvorstellungen besonders schwer. Höchste Belohnung für die „treuen Dienste" eines Nichtaristokraten blieb dessen Nobilitierung, die ihn

und v.a. seine Nachfahren dem direkten „Dienstverhältnis" zum Kaiser bereits wieder weitgehend entziehen konnte. Allzu rasch wurde auch die umgekehrte Folgerung gezogen, daß nur oder hauptsächlich Aristokraten für gewisse Ämter in Frage kämen: Damit wurden schon im vierten Jahrhundert die wichtigsten Positionen innerhalb der Führungsschicht – zumindest im Westen – zu Stationen eines neuen aristokratischen „cursus honorum", der weniger den Erfordernissen von Kaiser und Reich als den Prestigebedürfnissen der neuen Amtsaristokratie diente. 

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

CJ	Codex Justinianus, recognovit et retractavit P. Krueger 1954
CTh	Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen 1954[2]
Dig.	Digesta, recognovit Th. Mommsen, retractavit P. Krueger 1911[12]
N	Leges novellae ad Theodosianum pertinentes, ed. P.M. Meyer 1954[2]
NTh	(Val.; Mai.; Marc.; Anth.;) Novella Theodosii (Valentiniani; Maiorani; Marciani; Anthemii)
ND	Notitia Dignitatum, ed. O. Seeck 1876

Ferner werden einige, im Text häufig vorkommende Amtsbezeichnungen abgekürzt:

CRP	Comes Rei Privatae
CSL	Comes Sacrarum Largitionum
Mag. Equit.	Magister Equitum
Mag. Mil.	Magister Militum
Mag. Off.	Magister Officiorum
Mag. Ped.	Magister Peditum
Mag. Scrin.	Magister Scriniorum
P. Ann.	Praefectus Annonae
PPO	Praefectus Praetorio
PSC	Praepositus Sacri Cubiculi
PV	Praefectus Urbi
PVC	Praefectus Urbi Constantinopolis
PVR	Praefectus Urbi Romae
P. Vig.	Praefectus Vigilum
Vic.	Vicarius

Für Zeitschriften sind die Siglen der Année Philologique verwandt, soweit nicht in der deutschen Literatur andere Abkürzungen — wie etwa AE für die Année Épigraphique — geläufiger sind.

LITERATURVERZEICHNIS

Im Literaturverzeichnis werden die im Text verwandten Abkürzungen in Klammern angegeben; nur mehrfach zitierte Werke sind angeführt; weitere Literatur sowie Lexikon- und Handbuchartikel sind jeweils in den Anmerkungen erwähnt.

Alföldi, A.: A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire. Oxford 1952 (Conflict of Ideas)
— Die monarchische Repräsentation im röm. Kaiserreiche. Darmstadt 1970 (Repräsentation)
Alföldy, G.: „The crisis of the third century as seen by contemporaries", GRBS 15 (1974) 89-109
— Römische Sozialgeschichte. Wiesbaden 1975
Arnheim, M.T.W.: The Senatorial Aristocracy in the Later Roman Empire. Oxford 1972
— „Third century Praetorien Prefects of senatorial origin: Fact or fiction?", Athenaeum 49 (1971) 74-88
Arsac, P.: „La dignité sénatoriale au Bas-Empire", RD Sér. 4, 47 (1969) 1-46
Avery, W.T.: „The adoratio purpurae and the importance of the imperial purple in the fourth century of the Christian era", Mem. Americ. Acad. Rome 17 (1940) 66-79
Babut, E.Ch.: „L'adoration des empereurs et les origines de la persécution de Dioclétien", RH 123 (1916) 225-252
Bang, M.: „Der Gebrauch von vir clarissimus als Titel der Senatoren", bei: Friedlaender, Darstellungen IV. 77-81
Barbieri, G.: L'albo senatorio da Settimo Severo a Carino. Rom 1952, 193-285
Barnes, T.D.: „Who were the nobility of the Roman Empire?", Phoenix 28 (1974) 444-449
Baus, K./Ewig, E.: Handbuch der Kirchengeschichte II, Freiburg 1973
Bell, H.J./Martin, V./Turner, E.G./v. Berchem, D.: The Abinnaeus Archive. Oxford 1962
v. Berchem, D.: „Note sur les diplômes honorifiques du IV[e] siècle à propos de la table de patronat de Timgad", Rev. de Philologie 3. Ser. 8 (1934) 162-168
Bernardi, A.: „The economic problems of the Roman empire at the time of its decline", SDHI 31, Rom 1965, 110-170
Bernsdorf, W. (ed.): Wörterbuch der Soziologie. Taschenbuchausgabe 1972
Bethmann-Hollweg, M.A. von: Der römische Civilprozeß. Bd. III. Bonn 1866 (Civilprozeß)
Birley, E.: „Senators in the Emperor's Service", Proceedings of the British Academy 39 (1954) 197-214
Boak, A.E.R.: The Master of the Offices in the Later Roman and Byzantine Empires. New York 1919
— Manpower Shortage and the Fall of the Roman Empire in the West. Ann Arbor 1955
Bolte, K.M.: „Einige Bemerkungen zur Problematik der Analyse von „Schichtungen" in sozialen Systemen", Klassenbildung und soziale Mobilität, hrg. B. Seidel/P. Jenker. Darmstadt 1968, 367-397
Bréhier, L./Batiffol, P.: Les survivances du culte impérial romain. Paris 1920
Brilliant, R.: Gesture and Rank in Roman Art. New Haven 1963

Cardascia, G.: „L'apparition dans le droit des classes d'honestiores" et d'„humiliores" ", RD 27 (1950) 305-337 und 461-485
— „La distinction entre „honestiores" et „humiliores" et le droit matrimonial", Studi in memoria di Emilio Albertario II. Milano 1953, 651-667
Castritius, H.: „Zum höfischen Protokoll in der Tetrarchie", Chiron 1 (1971) 365-376
Charanis, P.: „On the Social Structure of the Later Roman Empire", Byzantion 17 (1944/45) 39-57
Chastagnol, A.: „Observations sur le consulat suffect et la préture du Bas-Empire", RH 219 (1958) 221-253
— La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire. Paris 1960
— Les fastes de la préfecture de Rome au Bas-Empire. Paris 1962
— Le sénat romain sous le règne d'Odoacre: recherches sur l'épigraphie du colisée au Ve siècle (Antiquitas, Reihe 3, Bd. 3). Bonn 1966
— „Zosime II, 38 et l'histoire Auguste", Antiquitas 4 (1964/65). Bonn 1966, 43-78
— „Les préfets du prétoire de Constantin", REA 70 (1968) 321-352
— „L'histoire Auguste et le rang des préfets du prétoire", Antiquitas 4, Bd. 6, 1970
— „Les modes de recrutement du sénat au IVe siècle après J.-C.", Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique. Caen 25-26 avril 1969. Paris 1970, 187-211 (Recrutement)
— „L'évolution de l'ordre sénatorial aux IIIe et IVe siècles de notre ère", RH 244 (1970) 305-314
— „La naissance de l'ordo senatorius". Mél. de l'école franç. de Rome 85 (1973) 580-607
Clavel, M./Lévеque, P.: Villes et structures urbaines dans l'occident romain. Paris 1971
Constantinescu, N.A.: „Le but de la réforme agraire et de l'organisation des castes dans le Bas-Empire", Actes du VIe Congrès intern. étud. byzant. t. I. Paris 1950, 59-70
Cosenza, M.E.: Official Positions after the time of Constantine. Diss. Lancaster (Pennsylv.) 1905
Coster, C.H.: Late Roman Studies. Cambridge (Mass.) 1968
Crook, J.: Consilium principis. Cambridge 1955
Dagron, G.: Naissance d'une capitale. Constantinople et ses institutions de 330 à 451. Paris 1974 (Naissance)
Deininger, J.: Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit. München 1965 (Provinziallandtage)
Delbrück, R.: Die Consulardiptychen und verwandte Denkmäler. Studien zur spätantiken Kunstgeschichte II, Berlin/Leipzig 1927/28 (Consulardiptychen)
— „Der spätantike Kaiserornat", Die Antike 8 (1932) 1-21
Dill, S.: Roman Society in the Last Century of the Western Empire. New York 1958² (Roman Society)
v. Domaszewski, A.: Die Rangordnung des röm. Heeres. 2. Auflage bearbeitet v. Dobson. BJB Beiheft XIV, Köln 1967 (Rangordnung)
— Aufsätze zur röm. Heeresgeschichte. Darmstadt 1972 (Fahnen bzw. Religion)
de Dominicis, M.A.: „Il problema dei rapporti burocratico-legislativi tra „Occidente ed Oriente" nel Basso Impero romano alla luce delle inscriptiones e subscriptiones delle costituzioni imperiali", Rendiconti dell'Istituto Lombardo di Scienze e lettere 87 (1954) 329-487
Drexler, H.: „Dignitas". Göttinger Universitätsreden 15, 1944
Eck, W.: „Beförderungskriterien innerhalb der senatorischen Laufbahn, dargestellt an der Zeit von 69 bis 138 n. Chr.", Aufstieg und Niedergang II, 1 (1974) 158-229
Elias, N.: Die höfische Gesellschaft. Berlin/Neuwied 1969
Elissen, O.A.: Der Senat im oströmischen Reiche. Göttingen 1881
Enßlin, W.: „Der konstantinische Patriziat und seine Bedeutung im 4. Jh.", Mélanges Bidez, Brüssel 1934, 361-376
— Ch. X und XI in CAH XII (1939) 352 ff.

– „Gottkaiser und Kaiser von Gottes Gnaden", Sitzungsbericht Bayr. Akad. Wissensch. 1946, 6. 36-83
– „Der Kaiser in der Spätantike", HZ 177 (1954) 449-468
– „Carpentum oder carruca?", Klio 32 (1959) 89-105
Francisci, P.: „Per la storia del Senato romano e della Curia nei secoli V e VI", Atti della Pontificia Accademia romana di Archeologia. Rendiconti 22 (1946-47) 275-317
Friedlaender, L.: Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. I-III⁹ 1919/20, IV¹⁰ 1922 (Darstellungen)
Gagé, J.: Les classes sociales. Paris 1964 (LCS)
– „De Rome à Byzance. Le cérémonial monarchique, les insignes et le costume des empereurs romains", Byzantion 11 (1936) 325-340
Garnsey, P.: „Aspects of the Decline of the Urban Aristocracy in the Empire", Aufstieg und Niedergang II, 1 (1974) 29-52
– Social Status und Legal Privilege in the Roman Empire. Oxford 1970 (Social Status).
Gaudemet, J.: „Le partage législatif dans la seconde moitié du IVᵉ siècle", Studi di Francisci II. Mailand 1954, 319-354
– „Le partage législatif au Bas-Empire d'après un ouvrage récent", SDHI 21 (1955) 319-331
– „Les abus des „potentes" au Bas-Empire", The Irish Jurist 1, N.S. (1966) 128 ff.
– „Constantin restaurateur de l'ordre", Studi in onore di Siro Solazzi. Neapel 1948, 652-674
Gothofredus, J.: Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis (ed. Ritter) 6 Bde. Lipsiae 1743 ff. (Gothofredus)
Grabar, A.: L'empereur dans l'art byzantin. Paris 1936
Gradenwitz, O.: Heidelberger Index zum Theodosianus mit Ergänzungsband, Zürich 1970
Groh, D.: „Strukturgeschichte als „totale Geschichte"?", VSWG 58 (1971) 289-322
Grosse, R.: Die Rangordnung der römischen Armee des 4. bis 6. Jh.", Klio 15 (1918) 122-161
– Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung. Berlin 1920 (Militärgeschichte)
Habermas, J.: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Neuwied/Berlin 1965²
Hammond, M.: „The composition of the senat. A.D. 68-235", JRS 47 (1957) 74-81
Harmand, L.: Un aspect social et politique du monde romain: Le Patronat sur les collectivités publiques des origines au Bas-Empire. Paris 1957
Hartke, W.: Römische Kinderkaiser. Eine Strukturanalyse röm. Denkens und Daseins. Berlin 1951
Heil, W.: Der konstantinische Patriziat (Baseler Studien zur Rechtswissenschaft LXXVIII). Basel 1966
Heuß, A.: Römische Geschichte. Braunschweig 1964² (RG)
Hirschfeld, O.: Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian. Berlin 1905 (Verwaltungsbeamte)
– „Die Rangtitel der röm. Kaiserzeit", Kleine Schriften, Berlin 1913, 646-681 (Rangtitel)
Holmberg, E.: Zur Geschichte des cursus publicus. Lund 1933
Homo, L.: „Les privilèges administratifs du sénat Romain sous l'empire et leur disparition graduelle au cours du IIIᵉ siècle", RH 137 (1921) 162-203 und 138 (1921) 1-52
Hopkins, M.K.: „Social mobility in the Later Roman Empire: the evidence of Ausonius", Cl. Quart. 55 (1961) 239-249
– „Eunuchs in politics in the Later Roman Empire", Proceed. of the Cambridge Philol. Soc. 198 (1963) 62-80 (Eunuchs)
– „Elite mobility in the Roman Empire", Past and Present 32 (1965) 12-26
Jerg, E.: Vir venerabilis, Wien 1970
Jones, A.H.M.: „The Roman Civil Service", JRS 39 (1949) 38-55
– „The social background of the struggle between paganism and christianity", The conflict between paganism und christianity in the fourth century. ed. A. Momigliano. Oxford 1963, 17-37

— The Later Roman Empire I-IV. Oxford 1964 (LRE)
— „The caste system in the Later Roman Empire", Eirene 8 (1970) 79-97
— /Martindale J.R./Morris, J. The prosopography of the Later Roman Empire. I. A.D. 260-395. Cambridge 1971 (PLRE)
Karayannopoulos, S.: „Der frühbyzantinische Kaiser", Byz. Zeitschr. 49 (1956) 369-384
Karlowa, O.: „Die Rangklassen des Ordo salutationis sportularumque provinciae Numidiae, insbesondere die coronati", Neue Heidelberger Jahrb. 1 (1891) 165-180
Keyes, C.W.: The rise of the equites in the third century of the Roman Empire. Princeton 1915
Koch, P.: Die byzantinischen Beamtentitel von 400 bis 700. Jena 1903
Kolias, G.: Ämter- und Würdenkauf im früh- und mittelbyzantinischen Reich. Athen 1939
König, R. (ed.): Fischer Lexikon Soziologie. Frankfurt 1971
Kröner, H.O.: „Die politischen Ansichten und Ziele des Quintus Aurelius Symmachus", in: Politeia und Res Publica (Gedenkschrift Stark). Wiesbaden 1969, 337-356
v. Kruedener, J.: Die Rolle des Hofes im Absolutismus. Stuttgart 1973
Kruse, H.: Studien zur offiziellen Geltung des Kaiserbildes im römischen Reich. Paderborn 1934
Kunkel, W.: Römische Rechtsgeschichte. Köln 1972[6]
Lambrechts, P.: La composition du sénat Romain de Septime Sévère à Dioclétien (193-284) Budapest 1937
Laqueur, R.: „Das Kaisertum und die Gesellschaft des Reiches" in: R. Laqueur/H. Koch/W. Weber, Probleme der Spätantike. Stuttgart 1930
Larsen, J.A.O.: „The position of provincial assemblies in the government and society of the Late Roman Empire", Cl. Phil. 29 (1934) 209-220
Lécrivain, Ch.: Le sénat Romain depuis Dioclétien à Rome et à Constantinople. Paris 1888 (Sénat)
Leschi, L.: „L'album municipal de Timgad", Revue étud. anc. 50 (1948) 71-100
— „L'album municipal de Timgad et l'"ordo salutationis" du consulaire Ulpius Mariscianus", Études Africaines. Paris 1957. 246-266
Levy, E.: West Roman Vulgar Law. Philadelphia 1951
Liebeschuetz, J.W.G.: Antioch. City and Imperial administration in the Later Roman Empire. Oxford 1972
Luhmann, N.: Funktionen und Folgen formaler Organisationen. Berlin 1972
MacCormack, S.: „Change and continuity in Late Antiquity: The ceremony of adventus", Historia 21 (1972) 721 ff.
MacGeachy, J.A.: Quintus Aurelius Symmachus and the senatorial aristocracy of the West. Chicago 1942
MacMullen, R.: „Social mobility and the Theodosian Code", JRS 54 (1964) 49-53
— „Imperial bureaucrats in the Roman provinces", Cl. Phil. 68 (1964) 305-316
— „Roman bureaucratese". Traditio 18 (1966) 364-378
— Enemies of the Roman order. Cambridge (Mass.) 1967
— Soldier and Civilian in the Later Roman Empire. Cambridge (Mass.) 1967
Maier, F.G.: Die Verwandlung der Mittelmeerwelt. Frankfurt 1968 (Verwandlung)
Marquardt, J.: Das Privatleben der Römer I-II. Leipzig 1886
v. Martin, A.: „Zur Soziologie der höfischen Kultur", Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 64 (1930) 155 ff.
Matthews, J.F.: „Gallic supporters of Theodosius", Latomus 30 (1971) 1073-1099
— Western aristocracies and imperial court. A.D. 364-425. Oxford 1975
Mazzarino, S.: Aspetti sociali del quarto secolo. Rom 1961 (Aspetti sociali)
— „Problemi e aspetti del Basso Impero", Accad. nazionale dei Lincei. Quaderno 105 (1968) 3-22
— „La propaganda senatoriale nel tardo Impero", Doxa 4 (1951) 121-148

Meier, Ch.: Res publica amissa. Eine Studie zur Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik. Wiesbaden 1966

Meyer, E.: Römischer Staat und Staatsgedanke. Zürich 1964

Mickwitz, G.: Geld und Wirtschaft im römischen Reich des 4. Jhd. nach Chr. Helsingfors 1932

Millar, F.: The Emperor in the Roman World. London 1977 (Emperor)

Mócsy, A.: „Der Name Flavius als Rangbezeichnung in der Spätantike", Akt. des 4. internat. Kongr. für griech. u. lat. Epigraph., Wien 1962 (Wien 1964), 257-263

Momigliano, A. (ed.): The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century. Oxford 1963.

Mommsen, Th.: „De C. Caelii Saturnini titulo", Nuove memorie dell'Istituto di Corrispondenza archeologica 2 (1865) 298-332

— „Die comites Augusti der frühen Kaiserzeit", Hermes 4 (1870) 120-131

— „Album ordinis Thamugadensis", Eph. Epigr. 3 (1877) 77-84

— Römisches Staatsrecht I-III. Leipzig 1887^3 (StR)

— Römisches Strafrecht. Leipzig 1899 (StrR)

— „Ordo salutationis sportularumque sub imp. Juliano in provincia Numidia", Ges. Schriften VIII. Berlin 1913, 478-499

Noerr, D.: Imperium und Polis. 1969^2

Noethlichs, K.L.: Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Haeretiker, Heiden und Juden. Köln 1971

Pack, R.A.: „Curiales in the Correspondence of Libanius", Transact. and Proceedings of the Americ. Philol. Association 82 (1951) 176-192

Paribeni, R.: „Le dimore dei potentiores nel basso impero", Mitteilungen des dt. archäolog. Institutes, röm. Abteilung 55 (1940) 131-148

Parsons, T.: Das System moderner Gesellschaften. München 1972

Percival, J.: „Seigneurial aspects of late Roman estate management", EHR 84 (1969) 449-473

Pernice, A.: „Ordo salutationis et commodorum", ZRG 7 (1886) 113-139

Petersen, H.: „Senatorial and equestrian governors in the third century A.D.", JRS 45/46 (1955/56) 47-57

Petit, P.: Libanius et la vie municipale à Antioche au IV[e] siècle après J.-C.. Paris 1955

— „Les sénateurs de Constantinople, dans l'œuvre de Libanius", L'Antiquité classique 26 (1957) 347-382

Pflaum, H.G.: Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain II. Paris 1960

Pharr, C.: The Theodosian code and novels and the Sirmondian constitutions. New York 1952

Piganiol, A.: L'empire chrétien (deuxième éd. par A. Chastagnol). Paris 1972 (L'emp. chrét.)

— „La crise sociale au Bas-Empire", Journal des Savants 1955, 5-15

Pleket, H.W.: „Sociale Stratificatie en Sociale Mobiliteit in de Romeinse Keizertijd" Tijdschrift voor Geschiedenis 84 (1971) 215-251

Popper, K.R.: Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf. Hamburg 1973

Reinhold, M.: History of Purple as a Status Symbol in Antiquity. Brüssel 1970

— „Usurpation of status and status symbols in the Roman Empire", Historia 20 (1971) 275-302

Rémondon, R.: La crise de l'empire romain de Marc-Aurèle à Anastase. Paris 1964 (Crise)

de Robertis, F.M.: Lavoro e lavoratori nel mondo Romano. Bari 1963

— „La variazione della pena „pro qualitate personarum" nel diritto penale Romano", RISG 1939, 59 ff.

Ruggini, L.: Economia e società nell'Italia annonaria. Rapporti fra agricoltura e commercio dal IV al VI secolo. Milano 1961

Schubert, W.: „Die rechtliche Sonderstellung der Dekurionen (Kurialen) in der Kaisergesetzgebung des 4. Jhs. — 6. Jhs.", ZRG 1969, 287-333
Schuller, W.: „Grenzen des spätrömischen Staates: Staatspolizei und Korruption", ZPE 16 (1975), 1-21
Seeck, O.: „Die Inschrift des Caeionius Rufius Albinus", Hermes 19 (1884) 186-197
— Regesten der Kaiser und Päpste. Stuttgart 1919
— Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I-VI. Stuttgart 1920-22 (Gesch.)
Seston, W.: Dioclétien et la tétrarchie I. Paris 1946
Sinnigen, W.G.: The officium of the Urban Prefecture during the Later Roman Empire. Rom 1957
— „Three administrative changes ascribed to Constantius II." AJPh 83 (1962) 369-382
— „The Roman Secret Service", Classical Journal 57 (1961/62) 65-72
Sittl: Gebärden der Griechen und Römer. Leipzig 1890
Stein, A.: „Griechische Rangtitel in der römischen Kaiserzeit", Wiener Studien 34 (1912) 160-170
— Der römische Ritterstand. München 1927 (Ritterstand)
Stein, E.: Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian. Wien 1922
— Geschichte des spätrömischen Reiches Bd. I. Wien/Paris 1928 (Gesch.)
Stern, H.: Le calendrier de 354. Paris 1953
Stern, H.: „Remarks on the „adoratio" under Diocletian", Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 17 (1954) 184-189
Straub, J.: Vom Herrscherideal in der Spätantike. Darmstadt 1964²
Stroheker, K.F.: Der senatorische Adel im spätantiken Gallien. Tübingen 1948
Sundwal, J.: Weströmische Studien. Berlin 1915
Swift, J.L./Oliver, J.H.: „Constantius II on Flavius Philippus", AJPh 83 (1962) 247-264
Syme, R.: Ammianus and the Historia Augusta. Oxford 1968
Taeger, F.: Charisma. Studien zur Geschichte des antiken Herrschaftskultes, Bd. 2. Stuttgart 1960
Teall, J.L.: „The age of Constantine. Change and continuity in administration and economy", DOP 21 (1967) 13-36
Treitinger, O.: Die oströmische Kaiser- und Reichsidee. Jena 1938
Vittinghoff, F.: Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus. Wiesbaden 1952
— Kaiser Augustus. Göttingen 1959
— „Zum geschichtlichen Selbstverständnis der Spätantike", HZ 198 (1964), 529-574
— „Die Struktur der spätantiken Stadt", Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, hrg. von H. Jankuhn/W. Schlesinger/H. Steuer. Göttingen 1973, 92-101
Vogt, J.: Constantin der Große und sein Jahrhundert. München 1960²
— Der Niedergang Roms. Zürich 1965
Weaver, P.R.C.: „Social Mobility in the early Roman Empire: The evidence of the Imperial freedmen and slaves", Past and Present 37 (1967), 3-20
Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft (5. revidierte Auflage von J. Winckelmann). Tübingen 1972 (Wirtschaft)
— Soziologie. Weltgeschichtliche Analysen. Politik. Herausgegeben von J. Winkelmann. Stuttgart 1964³ (Soziologie)
Wenger, L.: Die Quellen des römischen Rechts. Wien 1953
Wieacker, F.: Recht und Gesellschaft in der Spätantike. Stuttgart 1964
Wilpert, J.: „Das „pallium discolor" der „officiales" im Kleidergesetz vom Jahre 382", Bessarione (Ser. 2) 9 (1905) 215-218

SACHREGISTER